

Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe VOLLZEITPFLEGE



Impressum

Diese Arbeitshilfe wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Autorin Annemarie Renges, Fachkräften in der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Bayern und dem Pfad für Kinder, insbesondere Johann Munker, erstellt. Begleitet und gefördert wurde das Projekt vom damaligen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Allen Beteiligten gilt der herzliche Dank des Herausgebers.

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marsstraße 46
80335 München

Tel. 089/1261-04
Fax 089/1261-2280

E-mail: poststelle@zbfbs.bayern.de
Internet: www.blja.bayern.de

Verantwortlich: Hans Reinfelder

Redaktion: Dr. Harald Britze
Heidrun Döbel

Gestaltung: Ibanez Design, Regensburg

3. Auflage, vollständig überarbeitet, München 2016

Diese Arbeitshilfe ist auch im Internet abrufbar unter:

<http://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>

Vollzeitpflege

Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe

Inhalt

Kapitel 1: Einführung

Kapitel 2: Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

1. Geschichtliche Entwicklung
 2. Vollzeitpflege im System der Hilfearten
 3. Formen der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie
 4. Abgrenzungen
 5. Kooperation
- Anlagen

Kapitel 3: Ein Kind mit zwei Familien – Psychologische und strukturelle Aspekte des Pflegeverhältnisses

1. Allgemeine Strukturmerkmale von Familie
2. Die Herkunftsfamilie
3. Die Pflegefamilie
4. Das Pflegekind

Kapitel 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

1. Zur Eignungsfeststellung von Pflegepersonen
 2. Eignungskriterien
 3. Bewerbungsverfahren
 4. Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare
- Anlagen

Kapitel 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege

1. Grundlagen zum Hilfeplan
2. Erzieherischer Bedarf
3. Hilfeprozess
4. Hilfeplanverfahren
5. Zusammenarbeit aller Beteiligten
6. Vordrucke
7. Hilfeplan und Pflegevereinbarung
8. Rechtswirkung des Hilfeplans bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen
9. Organisation und Kooperation

Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses

1. Vorbereitung
2. Vermittlung
3. Begleitung
4. Beendigung
5. Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie
6. Besonderheiten in der Verwandtenpflege

Kapitel 7: Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

1. Öffentlichkeitsarbeit allgemein
2. Öffentlichkeitsarbeit im Besonderen
Anlagen

Kapitel 8: Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege

1. Allgemeine Prinzipien
2. Aufgabenstellung
3. Arbeitsplatzbeschreibung
4. Fortbildung

Kapitel 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z

1. Aktenaufbewahrung
2. Akteneinsicht
3. Alterssicherung
4. Amtshilfe
5. Angelegenheiten des täglichen Lebens
6. Antragsrechte der Pflegeeltern
7. Beistand
8. Beratungs- und Unterstützungsanspruch
9. Brüssel IIa-Verordnung
10. Elterngeld und Elternzeit
11. Erlaubnis zur Vollzeitpflege
12. Erweitertes Führungszeugnis
13. Haftpflichtversicherung
14. Heranziehung zu den Kosten
15. Kindergeld
16. Kinderreisepass/Pass für Pflegekinder
17. Krankenhilfe
18. Leistungen zum Unterhalt
19. Namensänderung bei Pflegekindern
20. Örtliche Zuständigkeit
21. Opferentschädigungsgesetz
22. Schutz von Sozialdaten
23. Sozialgeheimnis
24. Umgangsrecht
25. Unfallversicherung
26. Verfahrensbeistand
Anlagen

Kapitel 10: Anhang

- A1 Gesetzesgrundlagen
- A2 Adressen
- A3 Literatur
- A4 Musterformulare

Zur Einführung

Die Vollzeitpflege ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Sie hat in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch die massiven Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe – immer mehr an Bedeutung gewonnen. Damit einhergehend sind auch die Ansprüche gewachsen, die an die Unterstützung der Pflegeeltern, an die Integration des Kindes in sein neues (Lebens-)Umfeld, an die Betreuung der Herkunftsfamilie und an die Verbesserung ihrer Erziehungsfähigkeit andererseits gestellt werden.

Bayernweit leben derzeit über 7.900 Kinder und Jugendliche in der Obhut von Pflegeeltern, die sich mit großem bürgerschaftlichem Engagement dieser Aufgabe stellen. Verpflichtung der örtlichen Jugendämter wie der Pflegekinderdienste freier Träger ist es, immer wieder geeignete Pflegeeltern zu finden, sie auf ihre Aufgabe ausreichend vorzubereiten und sie während der Pflegezeit verständnisvoll zu begleiten.

Nicht selten sind die Beziehungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie von Konflikten geprägt. Dem Wunsch der Herkunftsfamilie auf Rückkehr des Kindes steht häufig das Bestreben der Pflegefamilie gegenüber, das Kind möglichst lange zu behalten, um ihm ein gesichertes Lebensumfeld zu erhalten. Hier zu vermitteln und immer wieder das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben der im Pflegekinderwesen tätigen Fachkräfte.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt veröffentlichte bereits 1997 (inzwischen in dritter überarbeiteter Auflage) einen detaillierten Gesprächsleitfaden für die Beratung von Adoptions- und Pflegekindbewerbern, der breiten Anklang in der Praxis gefunden hat. Ende der 90er Jahre wurde mit Unterstützung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen sowie in Kooperation mit dem Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern e. V. eine Arbeitshilfe erstellt, die alle wesentlichen Aspekte der Arbeit mit Pflegekindern, Herkunftsfamilien und Pflegeeltern berücksichtigt. Bei der Aktualisierung 2009 wurden auch Erkenntnisse des Forschungsprojekts von OBIS e. V. „Wissenschaftliche Begleitung zur Qualifizierung der Gruppenarbeit freigemeinnütziger Träger der Jugendhilfe und der Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Bayern“ einbezogen. Die getroffenen Aussagen in der nun neu aufgelegten Handreichung stehen im Einklang mit den Maßgaben, welche im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung formuliert sind (vgl. Fortschreibung 2013; S. 42 ff.).

Die enge Zusammenarbeit mit dem Pfad für Kinder, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V. und mit Fachkräften aus den Jugendämtern stellt sicher, dass sowohl bei der Themenauswahl wie bei der Gestaltung der Arbeitshilfe den Bedürfnissen der örtlichen Jugendhilfepraxis Rechnung getragen wird. Das vorliegende Kompendium ist nicht nur eine Arbeitshilfe für Fachkräfte, sondern auch eine Arbeitshilfe von Fachkräften, in der Standards und Praxistipps zur Gewinnung, Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen zur Verfügung gestellt

werden können. Mein herzlicher Dank gilt all jenen, die auf die eine oder andere Weise zum Gelingen des Projekts „Praxis der Vollzeitpflege“ und dessen fortwährender Aktualisierung beigetragen haben.

Die Ringbuchversion erlaubt es, in der Praxis fortlaufend neue fachliche Erkenntnisse, Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und in der Spruchpraxis der Gerichte, spezifische örtliche Informationen oder neue Tipps hinzuzufügen und damit ein stets aktuelles Werkzeug für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Ohne Kosten- und Organisationsaufwand lässt sich der Ausdruck der Arbeitshilfe – die als pdf-Datei auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamts veröffentlicht ist (www.blja.bayern.de unter der Rubrik „Hilfen – Vollzeitpflege – Fachbeiträge und Publikationen“) – unkompliziert in die seinerzeitige Ringbuchfassung einfügen.

Die besondere Qualität und Bedeutung des Engagements von Pflegeeltern kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ich würde mich freuen, wenn die vorliegende Arbeitshilfe bei der Lösung der Probleme im Praxisalltag selbstverständlich und gewinnbringend zur Hand genommen und somit die Arbeit der Fachkräfte vor Ort tatkräftig unterstützt wird. Meine Hoffnung ist, dass wir dadurch zu einer weiteren Qualifizierung im Bereich der Vollzeitpflege beitragen können: Pflegefamilien unterstützen, den Herkunftsfamilien beistehen und den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu ihrem angestammten Recht auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit verhelfen. Denn das ist unsere Aufgabe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

München, im Februar 2016



Hans Reinfelder
Leiter des Bayerischen Landesjugendamts



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle@zbfbs.bayern.de
Bildnachweis: Fotolia.de
Stand: Juli 2016



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Kapitel 2

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

	Seite
1. Geschichtliche Entwicklung	2-1
2. Vollzeitpflege im System der Hilfearten	2-4
2.1 Zum Begriff der Vollzeitpflege	2-4
2.2 Zur Indikation	2-5
2.3 Standort der Vollzeitpflege im System der Hilfearten	2-5
2.4 Fachlicher Auftrag der Jugendhilfe	2-6
3. Formen der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie	2-7
3.1 Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder als auf Dauer angelegte Lebensform	2-7
3.2 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	2-9
4. Abgrenzungen	2-10
4.1 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	2-10
4.2 § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege	2-11
4.3 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	2-11
4.4 Zur Problematik des Begriffs "Wochenpflege"	2-12
4.5 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	2-12
4.6 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2-14
4.7 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	2-15
4.8 § 1744 BGB Vorausgehendes Pflegeverhältnis (bei Adoptionen)	2-15
4.9 § 54 Abs. 3 SGB XII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie	2-16
4.10 Verwandte als Pflegepersonen	2-17
4.11 Pflegeperson als Vormund/Pfleger	2-18
5. Kooperation	2-18
5.1 Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung Beteiligten gemäß § 37 SGB VIII	2-18
5.2 Kooperation innerhalb des Jugendamts	2-19
5.3 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern	2-20
5.4 Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen freier Träger und Zusammenschlüssen von Pflegeeltern	2-21
5.5 Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugendhilfe	2-25
Anlagen	2-27

Kapitel 2

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

1. Geschichtliche Entwicklung

Familienpflege und damit Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie) hat es in unterschiedlicher Ausprägung immer gegeben. In den frühesten Entwicklungsstufen der Menschheit übernahmen Angehörige der Sippe die Versorgung von verwaisten Kindern. Nach germanischem Recht wurde beispielsweise die vormundschaftliche Aufsicht von dem nächsten männlichen Blutsverwandten aus der Sippe des Kindsvaters oder dem Stammes- bzw. Sippenführer, gegebenenfalls dem König wahrgenommen. Ammen übernahmen dabei die Erziehung der Kinder. Dies blieb auch in späteren geschichtlichen Epochen bei den oberen Schichten eine übliche Erziehungsform.

In frühchristlicher Zeit übernahmen Gemeinden die im Neuen Testament als „heilige Pflicht“ auferlegte Sorge um Waisen und schufen erste Organisationsformen. Differenzierte soziale Einrichtungen für Kinder und Jugendliche blieben jedoch bis ins erste Jahrtausend nahezu unbekannt. Die Waisen wurden ausschließlich von Verwandten oder von der kirchlichen oder staatlichen Obrigkeit betreut. Erste Formen von „öffentlicher Familienpflege“ betrafen die Aufnahme von Findelkindern durch Spitäler und entsprechende Einrichtungen der Städte oder Klöster auf dem Lande sowie später durch Findelkinder- und Waisenhäuser.

Im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Städte übernahmen anstelle der Sippenführer zunehmend Stadtväter die Vormundschaft. Zünfte und Bruderschaften sorgten für eine standesgemäße Erziehung solcher Kinder und gaben sie für die ersten Lebensjahre gegen „Ziehlohn“ in eine Familie.

Neben ersten Fortschritten in Erziehung und Unterricht, Hygiene und Kleidung traten aber auch große Missstände auf. Misshandlungen von Pflegekindern und zahlreiche Todesfälle nach Aufnahme in die Familie und nach Einstreichen des einmaligen Pflegegeldes wurden bekannt. Auch das aufstrebende Fabrikwesen und die durch die Landflucht ausgezehnte Landwirtschaft beuteten sowohl Pflege- als auch Waisenhauskinder als Arbeitskräfte aus.

Öffentlichkeit und Behörden wurden zunehmend auf gravierende Mängel im Pflegekinderwesen aufmerksam und entwickelten erste Vorläufer des Schutzes von Pflegekindern in Form von Pflegefamilienkontroll- und beratungsdiensten.

Seit den Anfängen des 19. Jahrhunderts übernahmen einzelne engagierte Persönlichkeiten und Vereine (z. B. konfessionelle Erziehungsvereine) die Förderung der Familienpflege auf freiwilliger Basis. 1879 trat das erste Gesetz zum Schutz von Pflegekindern in Kraft. Die Pflege wurde von nun an als „freies Gewerbe“ konzessionspflichtig. Pflegeeltern brauchten eine polizeiliche Pflegeerlaubnis. Zahlreiche Städte delegierten diese Kontrollfunktion auf Vereine der Wohlfahrtspflege, insbesondere Frauenvereine.

Anfang dieses Jahrhunderts bis in die Zeit des Nationalsozialismus wurde das Pflegekinderwesen auch zur Durchsetzung bevölkerungspolitischer Interessen instrumentalisiert. Viele Pflegekinder aus westdeutschen Städten wurden zu Bauernfamilien, zu kinderlosen oder kinderarmen Aussiedlerfamilien in die Ostprovinzen verbracht, um so der anhaltenden Landflucht in diesen Gebieten zu begegnen.

Im Nationalsozialismus wurde diese Ansiedlung von Pflegekindern in den Ostgebieten mit großem Aufwand fortgesetzt. Hinzu kam, dass alle Pflegeeltern in ihrer vaterländischen Gesinnung und politischen Zuverlässigkeit regelmäßig kontrolliert wurden. Sie waren verpflichtet, ihre Pflegekinder ab dem zehnten Lebensjahr der staatlichen Jugendorganisation Hitlerjugend (HJ) zuzuführen. Dies führte trotz einer großzügigen materiellen Unterstützung zu einem starken Rückgang an Pflegeelternbewerbern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg musste auch das Pflegekinderwesen in der Bundesrepublik neu aufgebaut werden. Die durch Kriegszerstörungen besonders große Wohnungsnot in den Städten führte wiederum zu einer stärkeren Orientierung der Familienpflege auf ländliche Bereiche. Bis weit in die 70er-Jahre änderte sich an dieser Verteilung wenig: Heimerziehung im städtischen und Familienpflege im ländlichen Bereich.

In der ehemaligen DDR blieb das Pflegekinderwesen im Vergleich zur Heimerziehung bis zur Wiedervereinigung relativ randständig. Bei den meisten Fällen handelte es sich um Verwandtenpflege. Häufig waren die Pflegeverhältnisse mit einem Entzug des Sorgerechts, z. B. wegen „Gleichgültigkeit“ oder „Erziehungsuntüchtigkeit“ der leiblichen Eltern, verbunden.

In der BRD erlebte die Familienpflege im Rahmen der kontrovers diskutierten sogenannten Heimkampagne eine kontinuierliche Aufwertung. Hinzu kamen Bestrebungen, zunächst im Bereich der überörtlichen öffentlichen Erziehung, die Familienpflege zu qualifizieren und besondere Pflegestellen für entwicklungsbeeinträchtigte, verhaltensauffällige und behinderte Kinder zu schaffen.

Das primär eingriffsrechtlich orientierte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) befasste sich mit der Pflegekindschaft im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Pflegekinderaufsicht. Erst das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (SGB VIII) legt – dem geänderten Selbstverständnis der Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung entsprechend – das Schwergewicht auf die sozialpädagogisch fundierte Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen. Dabei hat die Kontroverse um die Pflegefamilie als „Ersatzfamilie“ oder als „Ergänzungsfamilie“ in differenzierterer Form Eingang in die Neuregelungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz gefunden: Der Familienpflege wird entsprechend dem jeweiligen Hilfebedarf eine eher ergänzende Funktion bei zeitlich befristeter Erziehungs-

hilfe oder eine stärker ersetzende Funktion bei auf Dauer angelegter Lebensperspektive zugeschrieben.

Vollzeitpflege ist als Leistung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII nunmehr wie folgt beschrieben:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

2. Vollzeitpflege im System der Hilfearten

2.1 Zum Begriff der Vollzeitpflege

„Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung. Der Begriff „Vollzeitpflege“ hat eine institutionelle und eine zeitliche Bedeutung:

- **Institutionelle Bedeutung**

Vollzeitpflege wird nach § 33 SGB VIII als „Familienpflege“ verstanden und nach § 27 SGB VIII zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfe geleistet.

Aus der Wortwahl – Familienpflege – folgt, dass sie durch Familien auf privater Ebene geleistet wird. Eine Familie versorgt und betreut für eine andere Familie deren Kinder. Sie unterscheidet sich dabei von anderen Hilfearten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dadurch, dass sie vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Mitarbeiter erbracht wird. Diese gesellschaftspolitisch bedeutsame Tätigkeit kann auch mit bürgerschaftlichem Engagement umschrieben werden. Diesem wird in mittelbarer Zukunft nach vorliegenden Erkenntnissen eine wachsende Bedeutung zukommen, wenn es um die notwendige Modernisierung der Sozialleistungssysteme geht.

Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird unter anderem auch ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht. Dabei ist es eine der wichtigsten Aufgaben, dem Kind oder Jugendlichen durch ein Zusammenwirken beider Familien zumindest ein Stück seiner bisherigen Lebenswelt zu erhalten.

Die Formulierung „andere Familie“ betont die Bedeutung der Erziehung in einem familiären Setting, d. h. durch in der Regel verheiratete Paare bzw. Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit oder ohne Kinder. In besonderen Fällen können nach Maßgabe des Einzelfalls auch unverheiratete Paare oder auch Einzelpersonen als Pflegepersonen infrage kommen.¹

- **Zeitliche Bedeutung**

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Hilfearrangements, die von der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in einer familialen Notsituation bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für das Kind reichen können. Maßgeblich sind die Feststellung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall und die rechtzeitige, wenngleich von der verantwortlichen Fachkraft nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, ob eine spätere Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie aussichtsreich ist oder nicht.

¹ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Zur Eigenschaftsfeststellung von Pflegepersonen

2.2 Zur Indikation

Sind Eltern trotz fachlicher Unterstützung nicht in der Lage, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist, haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, gegebenenfalls auch außerhalb der Familie. § 27 Abs. 1 SGB VIII legt die Voraussetzungen für die Hilfestellung fest. § 27 Abs. 2 SGB VIII beschreibt näher, dass die Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wird, und sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds des Kindes oder Jugendlichen zu richten haben. Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 4 SGB VIII auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendige Erziehung nicht gewährleistet werden kann und die Eltern dieser Verantwortung trotz Hilfestellung nicht gerecht werden, greifen bei Gefährdung die Schutzbestimmungen für Kinder gemäß §§ 1666/1666a BGB sowie § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung².

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bietet somit die Möglichkeit, einer defizitären Entwicklung und Erziehung von Minderjährigen entgegenzuwirken. Der erzieherische Bedarf kann sich unter anderem aus fehlender Anregung, Kommunikationsdefiziten, mangelnder pädagogischer Unterstützung oder akuten familiären Krisen durch belastende Lebensereignisse ergeben. Hinzu kommt, dass das soziale Umfeld des Minderjährigen es nicht zulässt, diese Mängel aus eigener Kraft auszugleichen. In der Folge entsteht erzieherischer Bedarf. Eine geeignete Möglichkeit, unter den genannten Voraussetzungen auf die Mangelsituation zu reagieren, ist die Leistung der Vollzeitpflege.³

Als Konsequenz des familienorientierten Denkens des SGB VIII wird deutlich, dass die Erziehung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie einen hohen Stellenwert einnimmt, da die Erziehung innerhalb der Herkunftsfamilie für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer nicht möglich ist. Aus dieser Familienorientierung ergibt sich, dass die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie stets dann als zeitlich befristet – also Familien ergänzend – anzulegen ist, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie angestrebt werden kann. Sind jedoch die Erziehungs- und Umfeldbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines am Zeitempfinden des Kindes orientierten Rahmens nicht in dem erforderlichen Maß veränderbar, so wird die Vollzeitpflege zur Familien ersetzenden Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen, da eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie wenigstens absehbar nicht möglich ist.

2.3 Standort der Vollzeitpflege im System der Hilfearten

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII steht als Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie im Gesetz zwischen

² vgl. fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10. Juli 2012

³ vgl. Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege: Erzieherischer Bedarf

- den Familien unterstützenden Hilfen der §§ 28 – 32 SGB VIII, die unter Aufrechterhaltung des Familienverbands in der eigenen Familie durchgeführt werden, und
- der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie der ISE gemäß § 35 SGB VIII.

Erfreulicherweise hat sich gezeigt, dass durch den verstärkten Ausbau qualifizierter ambulanter Erziehungshilfen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie vermindert werden kann. Für eine Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie kommen daher zunehmend solche Kinder und Jugendlichen in Betracht, deren Eltern nicht mehr über Familien unterstützende Hilfen erreicht werden können.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist eine Hilfeform, die tief greifende Veränderungen in der Lebenswelt des Kindes und seiner Herkunftsfamilie bewirkt. Obwohl die Hilfearten nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII in keinem Subsidiaritätsverhältnis zueinander stehen, ist Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII immer dann angezeigt, wenn die Notwendigkeit der Unterbringung in einem stabilen Bezugsfeld besteht und die eigenen Kräfte einer Ersatzfamilie hierzu nicht ausreichen.

2.4 Fachlicher Auftrag der Jugendhilfe

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen familiären Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens anzustreben (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so kann das Kind möglicherweise in der Pflegefamilie verbleiben bzw. ist eine andere, auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Dabei ist auch die Möglichkeit der Adoption im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu prüfen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Wird eine Herausnahme des Kindes aus seinem bisherigen Lebensbezug unvermeidbar, so stehen die Sicherung der Dauerhaftigkeit der zukünftigen Lebensumstände und die Beständigkeit einer Eltern-Kind-Beziehung zu den Pflegeeltern wie auch zu den leiblichen Eltern im Vordergrund.

Zentraler Arbeitsauftrag der Fachkräfte in der Vollzeitpflege ist die Begleitung des Pflegeverhältnisses in den verschiedenen Phasen.⁴ Dies bedeutet, dass schon bei der Begründung des Pflegeverhältnisses zusammen mit den Beteiligten Handlungsmaximen zu erarbeiten sind, die die Grundlage und Orientierung für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses darstellen. Mit den Personensorgeberechtigten sind bereits vor der Inpflegegabe die Ziele der Unterbringung zu klären. Die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeit- und zielgerichtet. Diese Konzeption entspricht einem Verständnis von Elternverantwortung, das dem Recht des Kindes auf Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen verpflichtet ist.

⁴ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses

3. Formen der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie

3.1 Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder als auf Dauer angelegte Lebensform

Pflegefamilien können Lebensorte auf Zeit oder auf Dauer sein. Der befristeten Vollzeitpflege mit dem Ziel der Rückkehr in die womöglich neu zusammengesetzte Herkunftsfamilie ist jedoch eine größere Bedeutung beizumessen als in der gegenwärtigen Jugendhilfepraxis.

- Die zeitlich befristete Vollzeitpflege kann sich beziehen auf:
 - a) einen kurzen, begrenzten Zeitraum, verursacht durch einen zeitlich befristeten Ausfall der Erziehungsfunktion der Herkunftsfamilie;
 - b) eine Krisen- und Notsituation, durch die das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist;
 - c) einen längeren befristeten Zeitraum, währenddessen die Herkunftsfamilie darin unterstützt wird, ihre Erziehungsfähigkeit wiederzuerlangen (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Die Herkunftsfamilie muss hierbei so weit als möglich in den Erziehungsprozess in der Pflegefamilie eingebunden werden, um die Bindungen des Kindes nicht zu gefährden. Die sozialpädagogische Arbeit mit beiden, der Herkunftsfamilie und den Pflegepersonen, ist dabei wesentlicher Bestandteil der Hilfeleistung und Voraussetzung für die Realisierung der Rückkehroption.⁵

- Die Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform ist darauf ausgerichtet, die Herkunftsfamilie – soweit dies möglich ist – zu ersetzen und dem Minderjährigen die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen. Dies setzt voraus, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht realisiert werden kann. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie soll jedoch auch bei dieser Form aufrechterhalten bleiben, soweit das „Wohl des Kindes“ dadurch nicht gefährdet ist.

Stellt sich heraus, dass entgegen der ursprünglichen Intention eine zeitlich befristete Hilfe zur Erziehung nicht ausreichend ist, um die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie zum Wohl des Kindes zu verändern, so tritt im Interesse des Kindes die Sicherung der Kontinuität in der Pflegefamilie in den Vordergrund der Tätigkeit des Jugendamts. In solchen Fällen wird der zuständigen Fachkraft eine begründete Prognose-Entscheidung abverlangt.

⁵ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Bedeutung der Rückkehroption für den Hilfeprozess

Entscheidend für den zeitlichen Umfang der Hilfe ist die Bewertung der komplexen Umstände des Einzelfalls. Die zeitliche Perspektive der Vollzeitpflege richtet sich zunächst nach den Vorerlebnissen des Kindes (z. B. Vorgeschichte, Therapiemöglichkeiten, Geschwister, unter anderem auch schon vorangegangene Trennungen) sowie den prognostizierten Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Die Entscheidung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat sie jedoch rechtzeitig und umfassend zu beraten (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) und den Entscheidungsprozess zu unterstützen. Ist es nicht möglich, mit den Eltern zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden, die der Entwicklung des Kindes förderlich oder jedenfalls im Interesse des Kindeswohls vertretbar ist, so verbleibt nur die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666 und 1666a BGB herbeizuführen, die elterliche Sorge einschränken bzw. entziehen zu lassen und für diese Bereiche einen Vormund bzw. Pfleger zu bestellen.

Die Besonderheit der Aufgabe liegt darin, nach Möglichkeit zu verhindern, dass mit der Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie automatisch sein dauernder Verbleib in der Pflegefamilie verbunden ist. Weiterhin hängt der Erfolg einer Herstellung oder Wiederherstellung positiver Rahmenbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht allein vom Verhalten der Eltern, sondern auch von der Einstellung des Jugendamts zur Rückführung ab. Auch nach einer Herausnahme des Kindes aus seiner Herkunftsfamilie hat diese Anspruch darauf, unterstützt und in ihrem Erziehungspotenzial gefördert zu werden. Entsprechende Maßnahmen können die Gefahr mindern, dass Fakten für einen dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie geschaffen werden. Vollzeitpflege darf auch nicht als „verdeckte Adoption“ missbraucht werden.

Die Entscheidung, ob die Vollzeitpflege befristet oder auf Dauer anzulegen ist, muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 SGB VIII getroffen werden. Dabei ist unter anderem dem Bedürfnis des Kindes nach verlässlichen Bindungen Rechnung zu tragen. Auch der kindliche Zeitbegriff muss hierbei berücksichtigt werden.⁶

Das Pflegekind lebt im Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und leiblicher Familie. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass beide so intensiv wie möglich zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, zu vermitteln und dieses Spannungsfeld zu begleiten. Um des jungen Menschen willen müssen Jugendhilfefachkräfte bereit und in der Lage sein, einen klaren Standpunkt einzunehmen, insbesondere wenn die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich erscheint und eine andere tragfähige Lebensperspektive gefunden werden muss.

⁶ vgl. Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien: Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung

3.2 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

Die im Gesetz formulierte „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ fordert, dass Pflegepersonen in der Lage und bereit sein müssen, den Problemen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gerecht zu werden. Dazu benötigen sie unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und sozialen Diensten zusammenarbeiten. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Für die Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII ist eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson hilfreich, aber nicht zwingend. In jedem Fall ist bei der Auswahl der Pflegepersonen ein intensives Prüfungsverfahren anzuwenden. Insbesondere betrifft dies die Eignungskriterien Belastbarkeit, Empathie, Toleranz und Flexibilität, Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion eigener Verhaltensweisen sowie den Willen zu gezielter Fort- und Weiterbildung.⁷

Diese Art der Hilfe ist im Wesentlichen angezeigt für:

- ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären,
- jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung erforderlich macht.⁸

Aus der besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung ergibt sich ein erhöhter Bedarf. Er kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen. Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen daher im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis in Einzelfällen bedarfsweise höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

⁷ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Eignungskriterien

⁸ vgl. Kap. 9: Bewertungsbogen im Anhang zu den „Empfehlungen des Bayer. Landkreistags und des Bayer. Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, 2016

Die Kosten der Erziehung werden für die Zeit des Vorliegens des erhöhten Bedarfs entsprechend entgolten.⁹

Mancherorts verwendete Bezeichnungen für diese Pflegeformen sind z. B. „Sonderpädagogische Pflegestellen“, „Pflegestellen mit Mehrbedarf“ oder „Sonderpflegestellen“.

Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt aus Gründen der Überschaubarkeit und Eindeutigkeit, solche Bezeichnungen zu vermeiden.

4. Abgrenzungen

In den letzten Jahren wurden regional unterschiedliche Konzepte und komplexe Begrifflichkeiten im Bereich Erziehungshilfe außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt, die in der Praxis zunehmend eine eindeutige gesetzliche Zuordnung erschweren.

Sowohl unter leistungsrechtlichen als auch unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten erscheint es nicht sinnvoll, neben der im SGB VIII grundgelegten Definition einer „Vollzeitpflege“ weitere begriffliche Spezifizierungen wie zum Beispiel „Wochenpflege“, „Sonderpflege“, „Bereitschaftspflege“ vorzunehmen. Eignung und Notwendigkeit einer Erziehungshilfe gemäß § 33 SGB VIII einerseits und deren zeitliche, qualitative und sonstige Ausgestaltung und Ausstattung andererseits richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall und werden im Hilfeplan vereinbart. Institutionelle Sonderformen festzuschreiben widerspräche dem Leistungsverständnis und dem Individualisierungsgrundsatz. Das Bayerische Landesjugendamt strebt deshalb einen eng am Gesetzestext orientierten landeseinheitlichen Sprachgebrauch an, der die leistungsrechtlichen und fachlichen Zuordnungen und Abgrenzungen einzelner spezialisierter Hilfeleistungen ermöglicht.

4.1 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII ist im jeweiligen Einzelfall deutlich von den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII abzugrenzen.

§ 20 SGB VIII setzt voraus, dass der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, in einer Notsituation zeitweise ausfällt. Solche Notsituationen können z. B. Krankheit, Kuraufenthalt oder Inhaftierung sein. Als Leistungsträger kommen dabei vorrangig die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung in Betracht.

⁹ siehe zum Pflegegeld „Empfehlungen des Bayer. Landkreistags und des Bayer. Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, 2016 in der Anlage von Kapitel 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z (jeweils aktuellste Fassung im Internet unter www.blja.bayern.de/Hilfen/Vollzeitpflege)

Als Maßnahme der Jugendhilfe soll sie bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen vom örtlichen Jugendamt geleistet werden.

Diese Unterbringung ist ein zeitlich befristetes Förderangebot, das die Erziehung in der Familie ergänzt.

4.2 § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) nach Maßgabe von § 24 SGB VIII und Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unterscheiden sich durch unterschiedliche Anlässe und Zielsetzungen. Tagespflege stellt ein Familien ergänzendes Angebot dar, das der allgemeinen Förderung der Entwicklung des Kindes dient. Der Betreuungsbedarf ergibt sich zum Beispiel aus der Erwerbstätigkeit der Eltern, wobei die verantwortliche Erziehung durch die Eltern oder den alleinerziehenden Elternteil bestehen bleibt. Erzieherischer Bedarf im Sinne der Leistungsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII ist nicht gegeben. Absprachen wie z. B. der Verbleib eines Kindes über Nacht während der Schichtarbeitszeiten ändern nichts an der Qualität und Zuordnung dieser Leistung. Für das Förderangebot der Kindertagespflege wird dementsprechend auch kein Hilfeplan erstellt.

4.3 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 Satz 2 SGB VIII sieht vor, dass die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe „auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden“ kann. Die Kinder und Jugendlichen werden ganztags oder für einen Teil des Tages betreut. Im Unterschied zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII entfällt hier die Unterbringung über Nacht. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern soll der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Herkunftsfamilie gesichert werden.

Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und psychische Störungen unterliegen einer Wechselwirkung, die aus fachlicher Sicht eine eindeutige Zuordnung zur zutreffenden Leistungsart erschwert. Bei der Hilfeart nach § 32 SGB VIII stehen die Erziehungsbedingungen stärker im Vordergrund als die psychische Disposition des Kindes.¹⁰ Ihre wesentlichen Leistungskomponenten bestehen im sozialen Lernen in der Gruppe (hier Pflegefamilie), in der Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Leistungsanforderungen und engen Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie im Hinblick auf die Verbesserung der dortigen Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen.

¹⁰ vgl. Ausführungen zu § 35a SGB VIII, Punkt 4.6 dieses Kapitels

4.4 Zur Problematik des Begriffs „Wochenpflege“

Das SGB VIII kennt den Begriff der Wochenpflege nicht. Dieser Begriff hat sich vielmehr in der Praxis für Fallgestaltungen entwickelt, in denen das Kind an den Werktagen bzw. Arbeitstagen einer Woche über einen längeren Zeitraum und regelmäßig in der Pflegefamilie auch über Nacht untergebracht wird, regelmäßig am Wochenende hingegen in der Herkunftsfamilie lebt.

Die Entscheidung über die Zuordnung eines sogenannten Wochenpflegeverhältnisses zu § 23 SGB VIII oder § 33 SGB VIII kann nicht sinnvoll vom zeitlichen Kriterium abhängig gemacht werden, vielmehr kommt es auf Anlass und Zielsetzung der Leistung an. Der Einzelfall ist ausschlaggebend. Eine Pflege, die kein erzieherischer Bedarf gemäß § 27 SGB VIII¹¹ zugrunde liegt, sondern in der es um die Betreuung des Kindes geht, mit der die Personensorgeberechtigten die Erziehung im Sinne von Förderung des Kindes sicherstellen, kann keine Hilfe zur Erziehung sein. Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Insbesondere bei der Schichtarbeit von Personensorgeberechtigten ist die mehrtägige Unterbringung des Kindes über Nacht in einer Pflegefamilie im Regelfall § 23 SGB VIII zuzuordnen.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt sich der Verzicht auf den Begriff Wochenpflege zugunsten der einzelfallbezogenen begrifflichen Zuordnung zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII, der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. der Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

4.5 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht wird in vielfältiger Form – so auch in familienähnlicher Ausgestaltung – angeboten. Zur inhaltlichen Differenzierung der Leistungen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII haben die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und nachgehend dazu auch der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss orientierende Entschlüsse verabschiedet. Hiernach lassen sich beide Hilfearten wie folgt abgrenzen:

1. Pflegestelle

(§ 33 i. V. m. § 44 SGB VIII)

- Pflegeeltern sind die Betreuungs- und Bezugspersonen.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind bzw. an bestimmte Kinder und Jugendliche gebunden.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Maßnahmeträger.

¹¹ vgl. hierzu auch „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, ZBFS – Bayer. Landesjugendamt, München 2013

- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt (in der Regel 3; vgl. AGSG, Artikel 35 Satz 1 Nr. 2: Versagungsgrund einer Pflegeerlaubnis bei bereits drei Pflegekindern).
- Pflegeperson und Pflegekind leben im Haushalt der Pflegeperson.
- In Einzelfällen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII) ist – orientiert am erzieherischen Bedarf – ein heilpädagogisches Konzept erforderlich. Die Pflegefamilien haben dann ihre entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- Die Begleitung durch Fachkräfte muss gewährleistet sein.

2. Heim und sonstige betreute Wohnform¹²

(§ 34 i. V. m. § 45 SGB VIII):

- Die Betreuung folgt einem verbindlichen Konzept, das auf sozialpädagogischen, therapeutischen oder ähnlichen Methoden basiert. Es muss eine notwendige und geeignete Hilfeform für die zu betreuenden jungen Menschen darstellen.
- Die Betreuung erfolgt an einem bestimmten Ort und in bestimmten Gebäuden.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der Betreuungskräfte unabhängig.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig.
- Die Betreuungskräfte sind pädagogische Fachkräfte, sie stehen in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigem weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger (z. B. Verein, GmbH, GbR, Stiftung u. a.).
- Die Verfügbarkeit mehrerer pädagogischer und psychologischer Professionen wird vorausgesetzt (z. B. durch Honorarvertrag). Fachberatung ist vorzusehen; Supervision muss ermöglicht werden.
- Es besteht ein organisatorischer Gesamtzusammenhang von Träger und Einrichtung.
- Der Träger hat Zugang zu den betrieblich genutzten, nicht aber zu den privat genutzten Räumlichkeiten.

Bei den Angeboten für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es zunehmend Ähnlichkeiten in der Ausdifferenzierung der Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII, die eine Abgrenzung erschweren.

Gleichwohl sind vor dem Hintergrund zunehmender Institutionalisierungs- und Professionalisierungsversuche familialer Hilfeformen die ursprüngliche Qualität und das besondere Leistungsprofil bürgerschaftlich erbrachter Familienpflege in aller Deutlichkeit herauszustellen und sowohl fachlich als auch gesellschaftspolitisch anzuerkennen.

¹² vgl. Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung; Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014 sowie „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.), November 2002

4.6 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche¹³

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, unabhängig von der Erziehungsfähigkeit der Familie. Die Hilfe kann je nach dem Bedarf im Einzelfall auch durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob daneben gegebenenfalls weitere Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Die Hilfe nach § 35a SGB VIII ist nicht zwingend an einen erzieherischen Bedarf gebunden.

Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zunehmend wird auf die multiaxiale Version der ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Bezug genommen, die neben den medizinisch-psychiatrischen auch psychologische, soziologische und vor allem sozialpädagogische Faktoren der Entstehung und Bekämpfung seelischer Störungen in den Blick nehmen lässt.¹⁴

Im Vordergrund der Maßnahme nach § 35a SGB VIII steht die Behebung oder Milderung der seelischen Behinderung des Kindes oder Jugendlichen. Maßnahmen der Frühförderung für Kinder sind nach Art. 64 Abs. 2 AGSG in Bayern dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zugeordnet.

Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Unterscheidungskriterien zwischen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sind in der Praxis kaum trennscharf einzuhalten. Häufig liegen bei in voll- oder teilstationären Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen Kriterien aus beiden Bereichen – der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe – vor.

¹³ vgl. hierzu auch „Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII“ des Bayer. Landesjugendamts, München, 2. Aufl. 2005 sowie

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.): Anpassung der Hinweise zu § 35a SGB VIII; AMS VI 5/7225/3/07 vom 31.01.2007

¹⁴ vgl. Remschmidt, H.; Schmidt, M. H.; Poustka, F.: Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO, 6. korrigierte Auflage, Bern 2012

4.7 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die kurzfristige Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum stellt in der Regel eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dar. Bei der sogenannten „Bereitschaftspflege“¹⁵ erfolgt die Unterbringung in eigens dafür ausgewählten und besonders fortgebildeten Bereitschaftspflegefamilien, die in der Regel auch ausschließlich für diese spezielle Form der Fremdunterbringung zur Verfügung stehen sollten.

Diese Art der Fremdplatzierung soll insbesondere für kleinere Kinder einen überschaubaren familiären Bezugsrahmen ermöglichen und die oftmals mit einer Heimunterbringung verbundenen Belastungen vermeiden. Aber auch für ältere Kinder und Jugendliche liegen mittlerweile positive Erfahrungen bezüglich der kurzfristigen Aufnahme in eine Pflegefamilie vor.

Bei der Inobhutnahme eines Kindes nach § 42 SGB VIII ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vorrangig. Sodann geht es um die Klärung des erzieherischen oder anderweitigen Hilfe- bzw. Handlungsbedarfs. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung des Kindes und die Klärung über notwendige Entscheidungen, insbesondere über seinen künftigen Aufenthaltsort. In dieser Phase ist eine enge Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialdienst Voraussetzung für eine möglichst „schonende“ Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen.

Mit den Pflegepersonen ist im Vorfeld abzuklären, mit welchen Störungsbildern bei aufzunehmenden Kindern eventuell zu rechnen ist und ob bestimmte Fälle (z. B. alkoholisierte und unter Drogeneinfluss stehende Kinder und Jugendliche) ausgeschlossen werden sollen. Deshalb wird diese Tätigkeit in aller Regel nur pädagogisch ausgebildeten oder sehr erfahrenen Pflegeeltern überantwortet und auch entsprechend honoriert. Empfehlenswert sind vertragliche Vereinbarungen, die sich im Wesentlichen auf Inhalte wie Bereitschaftszeiten, Ruhepausen, Höhe der finanziellen Entschädigungen, maximale Aufnahmekapazität sowie fachliche Unterstützungsangebote erstrecken.

4.8 § 1744 BGB Vorausgehendes Pflegeverhältnis (bei Adoptionen)

Adoptionspflege (§ 1744 BGB) stellt keine Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII dar. Sie dient der Vorbereitung der Annahme als Kind und ist ihrer Intention nach eine Eingewöhnungszeit. Die Adoptionsvermittlungsstelle überprüft während dieser Adoptionspflegezeit, wie sich die angestrebte Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat und ob ein positiver Verlauf prognostiziert werden kann.

¹⁵ vgl. hierzu auch „Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe Bd. 231 (Stuttgart 2002); kostenlos beim BMFSFJ zu beziehen oder auf der Homepage als pdf-Datei zum Herunterladen unter www.bmfsfj.de (Forschungsberichte)

Die Adoptionspflege beginnt mit der Aufnahme des zu adoptierenden Kindes durch geeignete Adoptiveltern und endet mit dem rechtskräftigen Adoptionsbeschluss des Familiengerichts. Sie dauert in der Regel ein Jahr, bei behinderten oder älteren Kindern jedoch auch länger. Lebt das Kind oder der Jugendliche bereits vorher als Pflegekind bei den annehmenden Personen und haben diese ihren Wunsch zur Adoption des Kindes geäußert, so wird das Pflegegeld bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an welchem die erforderlichen Einwilligungserklärungen dem Familiengericht zugegangen sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Unterhaltspflicht der künftigen Adoptiveltern (§ 1751 Abs. 4 BGB).

Die sozialpädagogische Begleitung der Adoptionspflege ist durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 9 AdVermiG) sichergestellt.

4.9 § 54 Abs. 3 SGB XII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII können körperlich, geistig und mehrfach behinderte sowie im Falle der Frühförderung auch seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten.

Ein geistig oder körperlich behindertes Kind oder Jugendlicher kann im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den § 53 SGB XII auch in einer Pflegefamilie untergebracht werden, wenn gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII ein über die Erziehung hinaus gehender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, der in einer Pflegefamilie gedeckt werden kann und dadurch eine Heimunterbringung vermieden wird.

Geeignete Pflegepersonen im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Der Anspruch ergibt sich aus § 54 Abs. 3 SGB XII nach den darin genannten Voraussetzungen. Gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII ist in Bayern der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig für die Eingliederungshilfe bei geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen.

Die Zuständigkeit des Bezirks umfasst auch den in der Pflegefamilie zu deckenden Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden im Rahmen der Sozialhilfe durch den Bezirk in gleicher Höhe gewährt wie im Rahmen des SGB VIII durch die Jugendämter – entsprechend der jeweiligen Regelungen vor Ort (hilfsweise nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII).¹⁶

Daneben können zusätzlich Leistungen der Pflegeversicherung zur häuslichen Pflege nach dem SGB XI infrage kommen. Sollte der Bedarf dadurch nicht abgedeckt werden, können (nachrangig) Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII in Anspruch genommen werden. Eine Anrechnung auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe erfolgt nicht.

¹⁶ vgl. hierzu Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Vollzug des § 54 Abs. 3 SGB XII vom 31.01.2012 (AZ IV2/6450-1/77) sowie ergänzend Schreiben vom Bezirk Oberbayern zum Vollzug des § 54 Abs. 3 SGB XII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie vom 22.6.2015 (AZ 21/101)

Von der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (für ausschließlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt) zu unterscheiden.

Liegt eine Mehrfachbehinderung vor, wird die Eingliederungshilfe in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 AGSG nach den Vorschriften des SGB XII erbracht.

4.10 Verwandte als Pflegepersonen¹⁷

Sind Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad¹⁸ untergebracht, benötigen die Pflegepersonen keine Erlaubnis des Jugendamts (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Wird Kindern Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt, macht der Gesetzgeber – unbeschadet der Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in direkter Linie – bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zunächst keinen Unterschied, ob Pflegepersonen Verwandte sind oder nicht (§ 27 Abs. 2a SGB VIII).

Das Jugendamt hat zu prüfen, inwieweit neben den familiären Bindungen die Kriterien der Eignung¹⁹ zutreffen, und eine fachliche Entscheidung zu fällen. Der verwandtschaftliche Bezug allein ist kein generelles Indiz für eine besondere Eignung zur Erziehung oder eine besondere Fähigkeit, mit den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen konstruktiv zusammenzuarbeiten. Zwischen Verwandten können in gleicher Weise Rivalitäten und Meinungsverschiedenheiten über Dauer und Ausgestaltung der Betreuung entstehen wie zwischen nicht verwandten Familien, sodass auch hier die Notwendigkeit einer fachlich verantworteten Begleitung besteht.

Wohnen Großeltern oder andere Verwandte in der Nähe der Eltern, so können sie dem Kind oder Jugendlichen das soziale Bezugsfeld erhalten und lebensweltorientierte Hilfe leisten.

¹⁷ vgl. hierzu auch die in den Jugendämtern vorliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu „Abgrenzung von Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder bei Verwandten“ vom 22.12.1992 sowie zu „Pflegegeld bei Unterbringung bei Großeltern“ vom 14.05.1997

vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 6

¹⁸ Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten (§ 1589 BGB) sowie Verschwägerte (§ 1590 BGB)

¹⁹ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Eignungskriterien

Dies kann sich im Einzelfall aber auch als nachteilig erweisen, wenn nahe Verwandte aufgrund lebensschicksalshafter Verstrickungen nicht in der Lage sind, das Kind oder den Jugendlichen einem eventuellen negativen Einfluss der Eltern zu entziehen.

4.11 Pflegeperson als Vormund/Pfleger

Pflegeeltern, denen die umfassende Personensorge bzw. Teile hieraus als Vormund bzw. Pfleger übertragen wurden, haben gleichwohl den vollen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe sowohl zum Unterhalt des Kindes als auch bezüglich der Aufwendungen zur Erziehung des Kindes einschließlich der Ansprüche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).²⁰

Die zwingende Erstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplans bei längerfristigen Hilfen zur Erziehung gemäß § 36 SGB VIII bleibt auch in den Fällen unberührt, in denen Anspruchsberechtigung und Leistungserbringung in einer Hand liegen.

5. Kooperation

5.1 Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung Beteiligten gemäß § 37 SGB VIII

Eine Folge länger dauernder Inpflegegabe ist der Aufbau neuer Bindungen durch das Kind oder den Jugendlichen. Von herausragender Bedeutung sind die Bindungen zu den Pflegepersonen, da sie wesentliche Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Herkunftseltern haben.

Die Fachkräfte der Jugendämter sind hier in besonderem Maße herausgefordert: Im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen gilt es, einerseits einem drohenden Zerfall der Beziehungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie entgegenzuwirken; andererseits ist das Jugendamt angehalten, die Beziehung zwischen Kind und Pflegeeltern zu unterstützen, da das Kind dort seinen neuen Lebensmittelpunkt hat. Für den Erfolg der Hilfe ist deshalb neben der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern auch die Erarbeitung einer gemeinsamen Zielsetzung zwischen Eltern und Pflegeeltern wichtig.

Das Jugendamt hat hierbei insbesondere die Aufgaben,

- zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern zur Sicherstellung eines möglichst einvernehmlichen und kontinuierlichen Erziehungsprozesses zu vermitteln,

²⁰ vgl. Kap. 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z: Pkt. 10. Elterngeld und Elternzeit

- die Herkunftseltern²¹ im Hinblick auf erforderliche Veränderungen in der Familie zu beraten und zu unterstützen,
- auf die Realisierung der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen oder auf den Verbleib bei den Pflegeeltern hinarbeiten,
- die Pflegepersonen bei der Betreuung und Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen Bindungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie zu erhalten, dem Kind oder Jugendlichen aber auch das Recht auf Schutz neu entstandener Bindungen einzuräumen oder verwirklichen zu helfen.²²

Die Zusammenarbeit von Herkunftseltern und Pflegeeltern findet zunächst in der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans²³ sowie der gemeinsamen Gestaltung des Hilfeprozesses ihren Ausdruck.

Zusammenarbeit ist dabei nicht unbedingt im Sinne gemeinsamen Tätigwerdens oder intensiver Kontakte zu verstehen, sondern vielmehr als Akzeptanz der in der Hilfeplanung gemeinsam erarbeiteten Handlungsgrundlagen und als Bereitschaft zu deren Umsetzung. Die Fachkraft im Jugendamt hat die Verpflichtung, diese Zusammenarbeit zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

5.2 Kooperation innerhalb des Jugendamts

Die Organisationsstruktur eines Jugendamts muss darauf ausgerichtet sein, einen Rahmen herzustellen, der es ermöglicht, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Pflegeeltern, den Herkunftseltern, dem Kind oder Jugendlichen und dem Jugendamt aufzubauen und zu fördern.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Betreuung der an dem Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen in einer Hand liegt oder aber in enger Kooperation stattfindet. Die am Wohl des Kindes orientierte Zusammenarbeit betrifft insbesondere Fachkräfte in der Bezirkssozialarbeit, in Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Pflegekinderdienst.

Sind die Zuständigkeiten für Pflegeeltern und Herkunftseltern aufgeteilt, dann ist das Gelingen des Pflegeverhältnisses wesentlich von einer einvernehmlichen Haltung und Strategie der beteiligten Fachkräfte sowie von den vorhandenen strukturellen Bedingungen abhängig.²⁴

²¹ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 5

²² vgl. Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien, Pkt. 4

²³ vgl. Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege

²⁴ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Begleitung

5.3 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts richtet sich im Regelfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten (nicht des Kindes). Damit wird das Ziel verfolgt, das familiäre Bezugssystem zu unterstützen und zu fördern.

Wird das Ziel der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erreicht, so soll die Pflege als auf Dauer angelegte Lebensform realisiert werden.

Nach einem zweijährigen Aufenthalt bei den Pflegepersonen und einer auf Dauer ausgerichteten Hilfe erfolgt bezüglich der weiteren Betreuung des Pflegeverhältnisses ein Zuständigkeitswechsel entsprechend dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Um zu einer solchen Prognose zu gelangen, bedarf es einer fachlichen Entscheidung und einer sorgfältigen Hilfeplanung sowie einer kontinuierlichen Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans. Gleiches gilt für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Mögliche Unsicherheiten bringen in der Praxis nicht selten Konflikte in Zuständigkeits- und Erstattungsfragen mit sich.

Rechtzeitig vor einem Wechsel der Zuständigkeit hat das bisher örtlich zuständige Jugendamt die Eltern und gegebenenfalls den Vormund oder Pfleger zu unterrichten und zur Vorbereitung entsprechende Absprachen mit dem künftig zuständigen Jugendamt zu treffen.

Auch bei einem Zuständigkeitswechsel soll die Kontinuität in der Hilfeleistung sichergestellt werden, d. h. der bisherige Träger bleibt solange zuständig, bis der neue Träger die Leistung fortsetzt (§ 86c Abs. 1 SGB VIII). Um der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit des Vollzugs geltenden Rechts willen dürfen beim Zuständigkeitswechsel die Leistungsvoraussetzungen nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Eine Überprüfung, ob die Hilfe nach wie vor geeignet und erforderlich ist, sollte erst bei der Fortschreibung des Hilfeplans im üblichen Turnus erfolgen.

Zur Vorbereitung der Übergabe an das künftig zuständige Jugendamt sollte dieses über die Tatsache des Zuständigkeitswechsels rechtzeitig informiert und ein abschließender, zusammenfassender Bericht erstellt werden, dem alle Hilfepläne, Gutachten und Ähnliches sowie der letzte Leistungsbescheid beigegeben sind (§ 86c Abs. 2 SGB VIII). Die Fallübergabe erfolgt dann im Rahmen eines Gesprächs unter Beteiligung der Betroffenen und Leistungsberechtigten.

Bei der Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbezirk kann die dortige Behörde um Amtshilfe ersucht werden. Amtshilfe bedeutet, das nicht zuständige Jugendamt um die Übernahme von (Teil-) Aufgaben zu bitten. Die rechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt. Die schriftlichen Ersuchen um Amtshilfe erfolgen auf dem offiziellen Dienstweg.

Die Amtshilfeverpflichtung gemäß § 3 SGB X darf nur unter den eng begrenzten Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 SGB X abgelehnt werden.

Ungleichgewichte in Angebot und Nachfrage von Pflegestellen (Stadt/Umland) lassen sich nur durch einvernehmlich verabredete Kooperationsstrukturen lösen. Die Vereinbarungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit können in Form von Kooperationsabsprachen erfolgen, welche sinnvollerweise schriftlich festgelegt und nach Möglichkeit von den beteiligten Kommunen gegengezeichnet werden.²⁵

5.4 Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen freier Träger und Zusammenschlüssen von Pflegeeltern

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern folgt insbesondere den Grundsätzen der Förderung der Selbsthilfe (§ 4 Abs. 3 SGB VIII) sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII).

5.4.1 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe

Neben den Jugendämtern nehmen auch Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Vollzeitpflege wahr. Dazu zählen u. a. Tätigkeiten im Bereich der Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegeeltern, der Vermittlung, Begleitung und Beendigung (Verselbstständigung, Realisierung der Rückkehroption oder Vorbereitung von Anschlusshilfen) von Pflegeverhältnissen.

Die Vermittlungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe²⁶ und die Jugendämter sind in ihrer Vermittlungstätigkeit auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Die in vieljähriger Praxis erprobte Kooperation in Einzelfällen hat vermehrt dazu geführt, dass über die Vermittlungstätigkeit hinaus im Bereich der Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen gemeinsame Konzepte entstanden sind und Semi-

²⁵ vgl. hierzu die Vereinbarung des Stadtjugendamts Ingolstadt und der Kreisjugendämter Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen zum Vollzug des § 86 Abs. 6 SGB VIII in der Anlage dieses Kapitels

²⁶ in Bayern hauptsächlich Diakonisches Werk, Katholische Jugendfürsorge und Sozialdienst Kath. Frauen (SKF) sowie SOS Kinderdorf e. V. und Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

nare oder Veranstaltungen arbeitsteilig mit den jeweiligen Jugendämtern durchgeführt werden.²⁷

In ländlichen Regionen bestehen zunehmend Kooperationsverbünde unter benachbarten Jugendämtern und mit Trägern der freien Jugendhilfe, die eine Bündelung der fachlichen Ressourcen ermöglichen und auch finanziell größere Spielräume schaffen.

5.4.2 Zusammenarbeit mit Zusammenschlüssen von Pflegeeltern

Die Zusammenarbeit mit regional und überregional arbeitenden Zusammenschlüssen von Pflegeeltern hat durch die stärkere sozialpolitische Gewichtung der Vollzeitpflege in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies kommt durch ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zum Ausdruck.

Qualifiziert arbeitende Pflegeeltern-Zusammenschlüsse vertreten und fördern Pflege- und Adoptiveltern ideell und materiell, gewähren umfassende Hilfen durch Informationen in Form von Materialien und Fachliteratur. Sie bieten Fachberatung, Supervision und Weiterbildung an und verdeutlichen die Interessen von Pflegekindern und ihren Familien mit Erfolg in der Öffentlichkeit. Hierdurch, aber auch durch persönliche Beratung in der Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen, können sie zur Stabilisierung von Pflegeverhältnissen im Einzelnen und in der öffentlichen Wahrnehmung des Pflegekinderwesens beitragen.

Pflegeelternzusammenschlüsse ermöglichen ihren Mitgliedern, in ihrer Rolle als „soziale Eltern“ gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit kompetent und wirksam aufzutreten. Ihre Anregungen und Kritik reichen häufig über den Einzelfall hinaus und sind auch kommunalpolitisch relevant. Mit ihren Publikationen tragen sie zur gesellschaftlichen Anerkennung von Pflegeeltern bei. Die Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit mit den Zusammenschlüssen sowie deren Unterstützung sind Aufgaben des Jugendamts und seiner Mitarbeiter.

Die allgemeinen Grundsätze zur Förderung von Pflegeelterngruppen und -vereinen leiten sich wesentlich aus den § 74 Abs. 4 SGB VIII (Vorzug für Maßnahmen, die „stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind“) und § 4 Abs. 3 SGB VIII (die öffentliche Jugendhilfe soll die „verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken“) ab.

Die Förderung kann auch als finanzielle Zuwendung allgemeiner Art oder für Einzelmaßnahmen gemäß § 74 SGB VIII oder über eine Vereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern als Entgelt für eine Einzelleistung erbracht werden (§ 77 SGB VIII).

²⁷ vgl. Konzeptbeispiele in der Anlage des Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

Vertragliche Absprachen zwischen Jugendamt und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ersparen zeitraubende Kooperations- und Abklärungsfragen oder Kompetenzstreitigkeiten und erleichtern eine zukunftsorientierte konstruktive Basis der Zusammenarbeit.

5.4.3 Eckpunkte partnerschaftlicher Zusammenarbeit

Die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit richtet sich an die öffentliche Jugendhilfe (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII). Die Verpflichtung der freien Jugendhilfe folgt aus den Vereinbarungen und Absprachen zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Faktisch sind jedoch beide Seiten aufeinander angewiesen und somit an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit interessiert.

Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe ist in § 37 SGB VIII, die Förderung der freien Jugendhilfe in § 74 SGB VIII konkretisiert.

Im Rahmen des Praxisforschungsprojekts „Qualifizierung der Gruppenarbeit frei-gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe und der Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe“, dessen Ergebnisse in einem Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit²⁸ ihren Niederschlag gefunden haben, wurden insbesondere folgende für die Zusammenarbeit bedeutsame Aspekte festgestellt:

- Intensivierung der Mitwirkung von Pflegeeltern und ihrer Zusammenschlüsse in den Gremien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften);
- eine aktivierende Haltung der Jugendämter gegenüber den Pflegeeltern und ihren Zusammenschlüssen (z. B. Kontinuität in Gesprächskontakten, Beratungs- und Informationsformen);
- Transparenz von Planungs-, Organisations- und Entscheidungsprozessen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine stärkere Beteiligung von Pflegeeltern und ihren Vereinigungen in wichtigen Planungsphasen und in der Entwicklung von Fachkonzepten.

Eine Intensivierung der Einbeziehung freier Träger und Pflegeelternvereinigungen sowie die Intensivierung partnerschaftlicher Zusammenarbeit bieten Chancen bei der Entwicklung des Pflegekinderwesens und ermöglichen zudem eine materielle Absicherung notwendiger Kooperationsstrukturen.

²⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien – Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit des PFAD FÜR KINDER Bayern, München 2008

Auch der Nutzen für die politisch Verantwortlichen (z. B. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses), die Jugendamtsleitungen sowie die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist deutlich. „Win-Win-Situationen“ (Träger übergreifende Vernetzung auf der regionalen Ebene, Nutzung vorhandener Ressourcen) und Synergieeffekte (z. B. Hinweise an neue Pflegeeltern auf frei-gemeinnützige Träger, arbeitsteilige Werbung und Information) werden möglich und können sich langfristig positiv auswirken.

Erhöht sich durch eine qualifizierte Zusammenarbeit die Anzahl interessierter Bewerber, steigt in der Regel das fachliche Niveau, die Auswahlmöglichkeiten sind größer und es können mehr Abbrüche von Pflegeverhältnissen vermieden werden.

Ein weiterer Nutzen besteht in der Werbung qualifizierter Pflegeeltern, z. B. für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (Seminare für Pflegeeltern und Bewerber) und für die Anleitung von Pflegeelterngruppen.

Und schließlich können gemeinsam Träger übergreifende regionale Konzeptionen und bedarfsgerechte Curricula für die Fort- und Weiterbildung von Pflegeeltern entwickelt sowie entsprechende Arbeitskreise gebildet werden.

Auch Zusammenschlüsse von Pflegeeltern können durch das Jugendamt initiiert und gefördert werden:

- Informationsveranstaltungen des Jugendamts für alle interessierten Pflegeeltern erleichtern die Kontaktaufnahme untereinander.
- Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sprechen gezielt erfahrene, kooperationsbereite Pflegeeltern an, die für die Leitung einer Gesprächsgruppe oder die Übernahme anderer Aufgaben infrage kommen.
- Der Pflegekinderdienst unterstützt Pflegeeltern, die aktiv werden möchten, mit „Rat und Tat“: Fachkräfte des Pflegekinderdienstes halten Referate, zu Veranstaltungen wird gemeinsam eingeladen, es findet ein jährlicher Gedankenaustausch statt, etc.
- Das Jugendamt stellt bei Vereinsgründung und Anerkennung als Jugendhilfeträger ein Budget zur Verfügung, mit dem vertraglich vereinbarte Leistungen durch die Pflegeelternvereinigung erbracht werden.

Weitere Beispiele, Anregungen und Empfehlungen sind dem „Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit“ zu entnehmen (siehe Fußnote 28 auf S. 2-23).

5.5 Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugendhilfe

Die mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragte Fachkraft im Jugendamt hat grundsätzlich die Federführung bei der Hilfeleistung. In bestimmten Fällen bietet sich jedoch eine arbeitsteilige Begleitung des Pflegeverhältnisses – zum Beispiel in Zusammenarbeit mit einer Erziehungsberatungsstelle oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe – an. Insbesondere wenn die Pflegefamilie oder einzelne Mitglieder intensive Hilfestellung benötigen oder wenn die Herkunftsfamilie dem Jugendamt gegenüber eine ablehnende Haltung einnimmt, kann dies ein Weg sein, die notwendigen Leistungen umfassend zu erbringen.

Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichen Aktivitäten zu koordinieren und gemeinsam festgelegte Ziele zu verfolgen oder nach Bedarf abzuändern.

Die einzelfallbezogene Kooperation gelingt am besten, wenn rechtzeitig und möglichst in Abstimmung mit den Verantwortlichen Formen der Zusammenarbeit geklärt und verabredet werden. Insbesondere die kontinuierliche Arbeit mit Herkunftseltern²⁹, auch unter dem Aspekt der Realisierung der Rückkehroption, erfordert eine entsprechende Personalbemessung und besonders abgestimmte Beratungskonzepte.

Fallübergreifend können Beratungsdienste bei der Planung und Durchführung von Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminaren von Pflegeeltern genutzt werden. Dabei können spezifische psychologische und pädagogische Themenstellungen sowie die Prozessbegleitung von geeigneten Fachkräften übernommen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe kann erforderlich und geeignet sein, wenn in der Herkunftsfamilie noch andere Geschwister leben und die Eltern mit dieser Hilfe in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt werden müssen. Zur Klärung oder Realisierung der Rückkehroption kann deren Wissen und Einsatz in der Familie eine hilfreiche Unterstützung sein.

²⁹ vgl. hierzu Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 5.

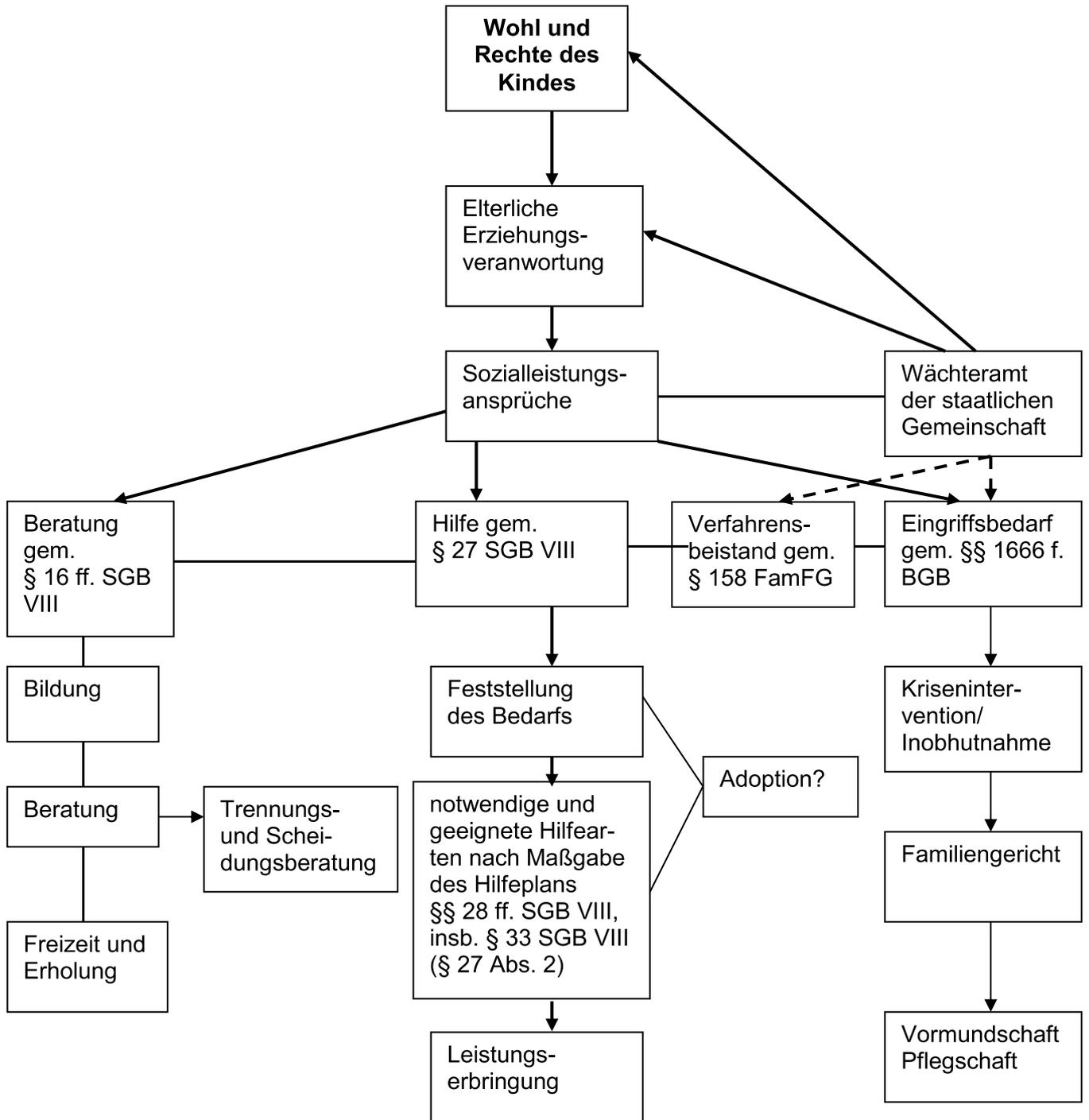
Anlagen

- **Schematische Übersicht** zum SGB VIII
- **Struktureller Hintergrund** der Bedarfsfeststellung gemäß § 27 SGB VIII

Schematische Übersicht zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Allgemeine Vorschriften	Leistungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	Leistungen der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe f. junge Volljährige	Andere Aufgaben	Bestimmung zur Durchführung und Struktur der Jugendhilfe	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	§ 11 Jugendarbeit: - außerschulische Jugendbildung, - Sport, Spiel, Geselligkeit, - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, - Kinder- und Jugenderholung	§ 18 Beratung u. Unterstützung bei Ausübung der Personensorge: - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, - Hilfen für die Mutter vor und nach der Geburt Abs. 3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts	§ 27 Hilfe zur Erziehung: Voraussetzungen zur Gewährung Abs. 2a anspruchsberechtigt sind auch andere unterhaltspflichtige Personen Abs. 4 Leistungen auch f. Kinder v. jungen Müttern in Fremdunderbringung	§§ 61-68 Schutz von Sozialdaten	
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe				§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	§§ 69-72 Träger der öffentl. Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, Jugendhilfeausschuss, Mitarbeiter, Fortbildung
§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe	§ 12 Förderung der Jugendverbände	§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (Alleinerziehende)	§ 28 Erziehungsberatung	§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Führungszeugnis)
§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe,				§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	
§ 5 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	§ 13 Jugendsozialarbeit: - Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung - Eingliederung in die Arbeitswelt - soziale Integration, - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - sozialpädagogisch begleitete Wohnformen	§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (in der eigenen Familie)	§ 29 Soziale Gruppenarbeit	§ 45-48a Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Heim, Tagesstätte u.ä.), örtliche Prüfung, Meldepflichten, Tätigkeitsuntersagung	§ 73 ehrenamtliche Tätigkeit
§ 6 Geltungsbereich					
§ 7 Begriffsbestimmungen: Kind, Jugendlicher, junger Volljähriger, junger Mensch, Personensorgeberechtigter, Erziehungsberechtigter	§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Maßnahmen für - junge Menschen, - für Eltern und andere Erziehungsberechtigte	§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	§ 31 Sozialpäd. Familienhilfe	§ 49 Landesrechtsvorbehalt	§§ 77-78g Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen					
§ 8a Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung	§ 15 Landesrechtsvorbehalt	§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§ 33 Vollzeitpflege	§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (Adoption)	§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
§ 8b Fachl. Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen					
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: - Familienbildung, - Beratung zu allg. Fragen der Erziehung u. Entwicklung, - Familienfreizeit und Familienerholung	§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ambulant)	§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	§§ 80-81 Jugendhilfeplanung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen Abs. 2 Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen					
	§ 17 Beratung in Fragen - der Partnerschaft, - bei Konflikten und Krisen, - bei Trennung oder Scheidung	§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern	§ 82-84 Aufgaben der Länder und des Bundes
		§ 26 Landesrechtsvorbehalt	§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (mit Herkunftsfamilie u. Pflegeperson)	§ 55-58a Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	§ 85 Sachliche Zuständigkeit
			§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge	§ 59-60 Beurkundung und vollstreckbare Urkunden	§§ 86-88 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen
			§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes o. Jugendlichen		§§ 89-89h Kostenerstattung
			§ 40 Krankenhilfe		§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
			§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung		§§ 91-97c Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen, Auskunftspflicht
					§§ 98-103 Kinder- und Jugendhilfestatistik
					§§ 104-105 Bußgeld- und Strafvorschriften

Struktureller Hintergrund der Bedarfsfeststellung gemäß § 27 SGB VIII



Kapitel 3

Ein Kind mit zwei Familien – psychologische und strukturelle Aspekte des Pflegeverhältnisses

	Seite
1. Allgemeine Strukturmerkmale von Familie	3-1
2. Die Herkunftsfamilie.....	3-2
2.1 Situation von Herkunftsfamilien	3-2
2.2 Situation nach der Inpflegegabe.....	3-2
3. Die Pflegefamilie.....	3-3
3.1 Motive für die Aufnahme eines Pflegekindes.....	3-4
3.2 Umgang mit der Herkunft des Pflegekindes	3-4
3.3 Integration des Pflegekindes in das Geschwistersystem	3-4
4. Das Pflegekind.....	3-5
4.1 Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung	3-5
4.2 Beziehungsaufbau in der Pflegefamilie	3-17
4.3 Bindungstheoretische Implikationen für sozialpädagogi- sches Handeln bei Vollzeitpflege.....	3-19

Kapitel 3

Ein Kind mit zwei Familien – psychologische und strukturelle Aspekte des Pflegeverhältnisses

1. Allgemeine Strukturmerkmale von Familie

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“¹

Unter strukturellen Gesichtspunkten wird Familie als das Zusammenleben von Eltern, Elternteilen oder Stiefeltern mit ihren Kindern verstanden. Dieses Zusammenleben ist gekennzeichnet durch die grundsätzliche Absicht, diese Bindungen lebenslang einzugehen. Dazu gehört die Gewissheit und Akzeptanz, nunmehr umfassende Verantwortung für die Kinder übernommen zu haben und persönlich für die Kinder – und umgekehrt die Kinder für die Eltern – wichtig zu sein sowie alle Alltagsprobleme primär selbst bzw. in gegenseitiger Unterstützung zu lösen.

Einige relevante Merkmale, die für die Entwicklung von Kindern in Familien förderlich sind, lassen sich wie folgt beschreiben:²

- **Einmaligkeit:** Jedes Familienmitglied hat seinen unersetzbaren Platz im familialen Beziehungsgefüge. Diese Abgrenzung ist identitätsstiftend gegenüber dem übrigen sozialen Umfeld.
- **Dauerhaftigkeit:** Familie erweist sich als die dauerhafteste Primärgruppe in unserer Gesellschaft und bietet den Kindern einen vergleichsweise stabilen emotionalen Rahmen, in dem sie ihre elementaren Bedürfnisse nach Sicherheit und Geborgenheit befriedigen können.
- **Alltagsbezug:** Familie stellt eine Haushaltsgemeinschaft mit komplexen Versorgungs- und Betreuungsaufgaben dar, in der Kinder und Jugendliche durch Nachahmung, Aufgabenübernahme etc. effektiver lernen als in erzieherischen Einrichtungen.
- **Körperlichkeit des Zusammenlebens:** Alle Familienmitglieder werden in ihrer Körperlichkeit und in ihrer körperlichen Entwicklung erfahren und prinzipiell darin angenommen. Die Zubereitung des Essens, gemeinsame Mahlzeiten, Krankheiten, Rituale der Hygiene und Ähnliches spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle.
- **Normalität als „Modell“:** „Nach wie vor wächst die Mehrzahl aller

¹ Grundgesetz, Art. 6, Absätze 1– 3

² Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ): „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“, 2002

Kinder mit ihren Eltern in der Familie auf, wobei mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist. Trotz der zu beobachtenden Vielfalt von Lebensformen hat die statistische Normalität orientierende Bedeutung für Kinder in Bezug auf das von ihnen angestrebte Erwachsenenendasein und in Bezug auf das Gefühl, gesellschaftlich integriert und anerkannt zu sein.“³

2. Die Herkunftsfamilie⁴

2.1 Situation von Herkunftsfamilien

Die meisten Pflegekinder stammen aus Teil-, Scheidungs- oder Stieffamilien. Manche Kinder haben einen Elternteil durch Tod verloren. Alleinerziehende sind verstärkten Belastungen ausgesetzt. Häufig zwingt die schlechte finanzielle Situation diese Personen zur Erwerbstätigkeit, sodass sie ständig einer Mehrfachbelastung durch Beruf, Haushalt und Kindererziehung ausgesetzt sind. Soziale und psychische Probleme, körperliche und seelische Überforderung gehen oft zwangsläufig damit einher.

Auch bei sogenannten vollständigen Familien können unter Umständen ungünstige Rahmenbedingungen wie z. B. sehr niedriges Einkommen, Sozialhilfebedürftigkeit, Verschuldung, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot oder zu knapper Wohnraum zu Problemen führen, welche die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen. Damit verbunden ist häufig der Verlust des sozialen Ansehens, Ausgrenzung und der Abbau von sozialen Kontakten. Unzureichende Versorgung der Kinder, Ehe- oder Beziehungsprobleme, Gewalt in der Familie, seelische und körperliche Erkrankungen und Suchtprobleme können die Folge sein.⁵

2.2 Situation nach der Inpflegegabe

Inpflegegabe oder Herausnahme eines Kindes aus der Familie haben immer Folgen für die Herkunftseltern. Dies kann sich äußern in dem Gefühl, versagt zu haben oder auf der „Verlierer“-Seite zu stehen. Sie schämen sich vor der Nachbarschaft oder Verwandtschaft, weil sie ihr Kind nicht selbst erziehen können, fühlen sich als schlechte Eltern und rivalisieren mit den Pflegeeltern. Trotz massiver sozialer, psychischer und familiärer Probleme besteht in der Regel eine hohe Schwellenangst vor Hilfsangeboten wie Beratung und Therapie. Manche Herkunftseltern haben auch keinerlei Problemeinsicht und nutzen vorhandene Hilfsangebote nicht.

In der Regel lebt das Kind in der Pflegefamilie unter besseren psychosozialen und materiellen Verhältnissen als in der Herkunftsfamilie,

³ BAGLJÄ 2002, a. a. O., S. 5

⁴ detaillierte Ausführungen zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie vgl. Kap. 6, Pkt. 5

⁵ vgl. auch Josef Faltermeier: Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze, Münster 2001 sowie „Für Sie gelesen“ in: BLJA Mitteilungsblatt Nr. 1/2002

sodass die Angst der Herkunftseltern vor der Entfremdung ihres Kindes berechtigt sein kann. Ungeübt, über emotionale Befindlichkeiten zu sprechen, sind sie häufig von der Sprache der Fachkräfte und mitunter auch der Pflegeeltern, zum Beispiel bei Besprechungen im Rahmen des Hilfeplans, überfordert. Reaktionen wie Kontaktabbruch oder überzogenes und forderndes Verhalten gegenüber dem Jugendamt oder den Pflegeeltern können auf diese Ursachen zurückzuführen sein.

Oft hat das leibliche Kind in der Herkunftsfamilie einen wichtigen emotionalen Platz, auch wenn es eine negative Rolle, zum Beispiel „Sündenbock“ oder „Schwarzes Schaf“, innehatte. Die nach der Inpflegegabe des Kindes entstandene Lücke und die Trauer um das verlorene Kind können ohne Hilfe von außen kaum verarbeitet werden.

Insbesondere in Fällen von sexuellem Missbrauch oder Missbrauchsverdacht ist die Herkunftsfamilie in einer schwierigen Lage: Die Familie droht zu zerfallen, die Geschwister sind beeinträchtigt, gesellschaftliche Ächtung droht. Bei einer möglichen Falschbeschuldigung ist es schwer, die „Unschuld“ zu beweisen oder bestehende tiefer liegende familiäre Probleme zu klären.

Besuchs- oder Kontaktregelungen sind in vielen Fällen für die Eltern schmerzhaft, demütigend oder mit Enttäuschung verbunden. Wenn sie zudem diese Regelungen nicht oder nur unzuverlässig einhalten, tragen sie dadurch zu einer weiteren Verschlechterung des Kontakts bei.

Bei den Herkunftsfamilien besteht häufig der Wunsch nach schneller Rückkehr des Kindes.⁶ Große Hoffnungen und Versprechungen an ihr Kind stehen jedoch oft im Widerspruch zu den eigenen erzieherischen Möglichkeiten.

Eine Möglichkeit der Hilfestellung bietet hier die Gruppenarbeit mit Herkunftsfamilien. In letzter Zeit entstehen zunehmend Gruppen und Vereine von Herkunftseltern, die sich um gegenseitige Unterstützung bemühen.⁷

3. Die Pflegefamilie

Im Gegensatz zu leiblichen Eltern haben Pflegeeltern die Möglichkeit, Wünsche bezüglich des Geschlechts, des Alters, der Herkunft und anderer Merkmale vor der Vermittlung anzumelden. Umgekehrt müssen Pflegeeltern – im Gegensatz zu leiblichen Eltern – ihre Eignung durch das Jugendamt feststellen lassen. Dies tun meist nur Eltern, die sich zum Wohle eines fremden Kindes engagieren wollen und die sich die geforderte erzieherische Kompetenz zutrauen. Bei Aufnahme eines Pflegekindes wird die Privatsphäre teilweise öffentlicher Raum.

⁶ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Pkt. 2.4 Rückkehroption

⁷ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Pkt. 3.4 Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich sowie Pkt. 5 Arbeit mit den Herkunftseltern

3.1 Motive für die Aufnahme eines Pflegekinde

Aus den vielschichtigen Beweggründen zur Aufnahme eines Pflegekinde werden exemplarisch folgende genannt:

- Erfahrungen mit der eigenen Herkunftsfamilie rufen den Wunsch hervor, als Familie fremden Kindern zu helfen.
- Soziales Verantwortungsbewusstsein, humanitäres oder weltanschauliches Engagement kann Motiv sein, sich der Not von Kindern aus dem Verwandten- und Bekanntenbereich, aus der Nachbarschaft oder auch von fremden Familien anzunehmen.
- Ehepaare können keine (weiteren) eigenen Kinder bekommen.
- Die „Lücken“, die durch das Herauswachsen der Kinder aus der Familie entstanden sind, sollen gefüllt werden.
- Die vergütete Erziehung eines fremden Kindes wird als Alternative für eine eigene Berufstätigkeit gesehen.

Kritisch zu werten ist allerdings, wenn offensichtlich persönliche oder familiäre Probleme durch die Aufnahme eines Pflegekinde gelöst werden sollen. Eine solche Konstellation ist bereits bei der Überprüfung der Pflegeeltern vor einer Inpflegegabe zu thematisieren.

3.2 Umgang mit der Herkunft des Pflegekinde

Voraussetzungen für die Geeignetheit von Pflegeeltern sind neben der erzieherischen Kompetenz unter anderem geordnete Verhältnisse in der Familie. Gerade dies kann es aber auch schwer machen, sich in die Familienkultur der Herkunftsfamilie einzufühlen. Das Bedürfnis nach Wahrung der eigenen Familiengrenzen und die Verantwortung für das Pflegekind können leicht zu einer Ausgrenzung der Herkunftsfamilie führen.

Bei Dauerpflegeverhältnissen haben die Pflegeeltern zwar die faktische Erziehungs- und Sozialisationsfunktion übernommen. Sie müssen jedoch mit der Tatsache umgehen können, dass die leiblichen Eltern in vielen Fällen weiterhin die Personensorge innehaben und damit ihre eigene Rechtsposition schwächer ist.⁸

Pflegeeltern stehen vor der schwierigen Aufgabe, einerseits Eltern-Kind-Bindungen aufzubauen und andererseits grundsätzlich trennungsbereit zu sein. Sie benötigen hierzu von der Fachkraft ausreichende Vorbereitung und begleitende Unterstützung.⁹

3.3 Integration des Pflegekinde in das Geschwistersystem

In der Kontaktphase ist es wichtig, ausreichend Zeit zum gegenseitigen Kennenlernen von Pflegeeltern, Pflegekind und den anderen Kindern in der Familie einzuplanen.

Sind bereits leibliche Kinder in der Pflegefamilie vorhanden, so wird deren Leben mit der Aufnahme eines Pflegekinde erheblich verändert.

⁸ vgl. Kapitel 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z: Pkt. 5. Angelegenheiten des täglichen Lebens, Pkt. 24. Umgangsrecht und Pkt. 6. Antragsrechte der Pflegeeltern

⁹ vgl. auch Kapitel 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen sowie Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Begleitung

Es kann meist mit folgendem Ablauf gerechnet werden: Bevor das Pflegekind in die Familie kommt, freuen sich die anderen Kinder und tragen den Entschluss mit. Aber schon in der Anbahnungsphase fühlen sie sich verunsichert oder sogar zurückgesetzt. Wenn es sich beim Pflegekind zum Beispiel um ein bereits seelisch stark verletztes Kind handelt, gehen viele Wünsche der Kinder an das Pflegekind nicht in Erfüllung. Manche leiblichen Kinder schämen sich in der Schule oder im Freundeskreis für das im Sozialverhalten oft schwierige Pflegekind. Die älteren, vernünftigeren Kinder geraten leicht in Versorgerrollen und gehen enge Koalitionen mit den Eltern ein (Parentifizierung). Sie kommen ihrem Alter entsprechend zu kurz und können unter Umständen Verhaltensauffälligkeiten entwickeln.

So bleiben Desillusionierung, Konkurrenz und Konflikte zwischen den Kindern nicht aus, bevor das solchermaßen erweiterte Familiensystem wieder zur Ruhe kommen kann.

Das Zusammenleben in der Pflegefamilie verändert die Positionen unter den leiblichen und den anderen Kindern der Familie. Nicht immer gelingt es, dass das Geschwistersubsystem sich um das neue Mitglied mit Sonderstatus erweitert, neu strukturiert und organisiert. Häufig gibt es – insbesondere bei mehreren Pflegekindern – kein einheitliches neues, sondern zwei oder mehr unterschiedliche Subsysteme mit jeweils spezifischen Binnenstrukturen und Beziehungen.

Von großer Bedeutung ist die Altersstruktur der Kinder. Ungünstig erweist sich die Aufnahme eines Pflegekindes, das älter ist als die bereits in der Familie lebenden Kinder. Diese Position kann nur schwer von den anderen akzeptiert werden, zumal das Pflegekind bei den Rankämpfen aufgrund von entwicklungsbedingten Defiziten oft unterlegen ist. Ist das Pflegekind gleichaltrig oder jünger, fügt es sich leichter in die Hierarchie der Geschwister ein. Widmen die Pflegeeltern ihm aber so viel Aufmerksamkeit, dass die anderen Kinder ein Gefühl der Zurücksetzung entwickeln, kann dies zu Spannungen, Unzufriedenheit und Eifersucht in der Geschwisterreihe führen.

Bei der Vermittlung von Geschwisterkindern muss das Jugendamt im Einzelfall die Belastungsfähigkeit des bestehenden familialen Systems prüfen. Bedeutsam ist aber auch die Abwägung, ob primär die Bindung der Geschwister untereinander oder die Bindung eines Kindes an die Pflegeeltern im Vordergrund stehen soll.

4. Das Pflegekind

4.1 Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung

Die Entwicklung vom Säugling zum erwachsenen Menschen verläuft in vielen Reifungsschritten und Entwicklungsphasen, die das Kind zu bewältigen hat. Entwicklung geschieht in einem familiären Rahmen von Geborgenheit und Verlässlichkeit, in dem der Grundstein für Bindungsfähigkeit, für Urvertrauen und für das Selbstwertgefühl gelegt wird.

Das folgende Schaubild stellt die Phasen der psychischen Entwicklung dar:

Orientierungshilfe zu den Phasen der psychischen Entwicklung¹⁰

Im Folgenden werden die einzelnen Altersphasen schematisch aufgelistet; die Aufteilung berücksichtigt dabei

- charakteristische Haltungen sowie Verhaltensauffälligkeiten (-abweichungen)
- **zu leistende Entwicklungsaufgaben (kursiv)**

Altersphase/ Dimensionen	0 – 1 Lebensjahre	1. – 3. Lebensjahr
	Symbiose, beginnende Differenzierung Säugling	Übungs-, Wiederannäherungs- und Konsolidierungsphasen frühe Kindheit
1. Gesamtbild	Wechsel vom Säugling zum Kleinkind Wechsel von passivem zu aktivem Verhalten	Umwelt erobern Angewiesensein auf Unterstützung bei Nahrungs- verabreichung und Körperpflege
2. Selbstständigkeits- entwicklung	instinktives Verhalten saugen – schlafen unmittelbarer Lustgewinn sinnliche Wahrnehmung v. Objekten zunehmende Kontrolle über Körper	Aufsuchen von Reizen praktische handelnde Tätigkeit Körpergleichgewichtsübungen aufrecht gehen selbstständiges Essen Kontrolle über Körperfunktionen
3. emotionales Erleben	von Passivität zur Aktivität Verlust aller Sicherheiten Ausleben der Triebe lachen, weinen (Ausdruck von Geborgenheit, Wut, Enttäuschung) Entwicklung von Urvertrauen	Streben nach Selbstständigkeit in einem Klima der Geborgenheit Äußern von Wünschen Erfassen von Stimmungen anderer Menschen Entwicklung von Frustrationstoleranz
4. Entwicklung des „Selbst“	Symbiose Nachahmung sinnliches Wahrnehmen von Objekten	spontanes Erforschen von Grenzen unter sichernder Aufsicht Konstruktion einer eigenen geistigen Welt
5. soziale Kompetenzen	Abhängigkeit Ausgeliefertsein Kontaktaufnahme Bindungsverhalten	bedarf ständiger Führung Ausprobieren durch Trotz u. „Ich“-Gefühle Unterscheidung von positivem und negativem Umweltverhalten, Erprobung von Reaktionen Erweiterung der sozialen Beziehungen, Freund- schaften zu Gleichaltrigen
6. Interessen	Impulsbewegungen Imitation Experimentieren „dabei sein“, Zugehörigkeitsgefühl	spontane Aktivität Verselbstständigung in der Geborgenheit der Fa- milie zunehmendes Interesse an der Umwelt, Spiel
7. intellektuelle Entwicklung	greifen, drehen, aufrichten, fortbewegen psychomotorische Fertigkeiten Objektkonstanz zunehmende Körperkontrolle Lernen durch Ausprobieren	assoziatives Denken Wahrnehmen von Einzelheiten, Nachahmung Aufnahme- und Reaktionsbereitschaft Beginn des Fragealters Verknüpfung von Denken und Sprechen Spracherwerb
8. moralisches Empfinden, gesellschaftliche Werte	narzisstische Beziehung zur Realität Aufbau von Objektbeziehungen	Spannung zwischen Trotz und Sich-einfügen, zwischen Haben-wollen und Verzichten Erleben von Belohnen – Strafe Triebverzicht
9. Weltbild, Sinnsuche	erlebt vor allem sich selbst Urvertrauen	erfährt Macht über Eltern und Umwelt lernt Rollen zu übernehmen im Familiensystem Erlernen von ersten kulturellen Standards und Grenzen
10. Abweichungen, Verhaltensauffälligkeiten, Ängste	starke Störungsanfälligkeit im Ess- und Schlaf- verhalten apathisches Verhalten ständiges Weinen, Ängste, Trennungsängste, Verlassenheitsängste aggressives Verhalten, Trotz Jaktationen psychosomatische Reaktionen (Haut, Darm, Ma- gen, Asthma, Pseudokrapp, Krampfanfälle) Autismus, Mutismus, Hospitalismus	Regression (Verweigerung) in Ess- und Sauberkeits- verhalten Fremdeln, Trennungsängste psychosomatische Störungen Daumenlutschen, Nägelkauen selbst zerstörerische Tendenz Gehemmtheit in Spiel und Fantasieverhalten Sprachverweigerung

¹⁰ Das Schema wurde von A. Renges im Rahmen von entwicklungspsychologischen Fortbildungen sowie in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesjugendamt erstellt.

Altersphase/ Dimensionen	4. – 5. Lebensjahr Dreierbeziehung, Initiative, Genitalität Kindergartenalter	5. – 6. Lebensjahr ödipale Phase – Übergang Latenzzeit Vorschulphase
1. Gesamtbild	Trotzalter Spielalter, Fragealter Geschlechtsrollenidentifikation	vom Kleinkind zum Schulkind Veränderung der Körpergestalt Expansionsdrang
2. Selbstständigkeits- entwicklung	Fragen Spielen von Rollen Streben nach Selbstständigkeit motorische Selbstkontrolle	Streben nach Selbstständigkeit praktische Lebensbewältigung kognitives und soziales Lernen
3. emotionales Erleben	erfährt Gefühle von Angst, Einsamkeit, Trauer, Enttäuschung, Hilflosigkeit erinnert Träume kennt Schuldgefühle reagiert auf emotionales Klima mit adäquaten Reaktionen lernt, Trennung von den Eltern über einen überschaubaren Zeitraum hinweg zu akzeptie- ren	Überlegenheitswünsche Selbstbeschuldigung Abgrenzung zwischen eigenen Gefühlen und Empfindungen anderer
4. Entwicklung des „Selbst“	selbst gesetzte Willensziele werden verfolgt, beginnende Entfaltung des Ich-Bewusstseins Erfahrungen mit Kausalität in Beziehungen geschlechtliche Rollenidentifikation	eigene Meinung differenzierte Wahrnehmung Experimentieren mit Körper Befreien von Bevormundung Übereinstimmung von Können und Wollen allmählicher Wechsel von subjektiver Grund- haltung zu größerer Objektivität kritisches Denken
5. soziale Kompetenzen	Autonomiestreben in Richtung Unabhängigkeit von anderen vermehrte Freundschaftsbeziehungen erste Versuche beim Einordnen in die Gemein- schaft (Kindergarten) Lernen der eigenen und fremden Grenzen	Geschlechtsrollenidentität Freunde zunehmende Einsicht in soziale Regeln Einordnen in Gemeinschaft Gleichaltriger
6. Interessen	Märchen technische Funktionsweisen Abgrenzung zwischen Wirklichkeit, Spiel und Fantasie	Differenzierung der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit Spiel in Gruppen und alleine erhöhte Bereitschaft für Anforderungen
7. intellektuelle Entwicklung	Aus-sich-Herausgehen beim Spielen Tätigkeitsspielen auf Erfolg gerichtet Beziehungsspiele Verfeinerung der motorischen Funktionen Rollen beginnende Perspektivenübernahme	Üben und Nachmachen natürliches Lernen Mengenerfassung erlernt situationsspezifisches Verhalten ganzheitliche Auffassung und Verbindung von Wort und Schrift Leistungsbewusstsein
8. moralisches Empfinden, gesellschaftliche Werte	wollen unabhängig von Erwachsenen handeln Grenzüberschreitung Verständnis für sachliche Forderungen (Auf- träge, Gebote, Verbote)	Schuldgefühle Leistung als Pflicht Treffen einfacher moralischer Entschei- dungen
9. Weltbild, Sinnsuche	Agieren in einer magischen Welt Suchen nach Gesamtbild von Welt und ihren Zu- sammenhängen Kinderglaube – Aberglaube Beseelung aller Dinge Nachfragen komplexer Zusammenhänge wie Gott – Tod – Leben	Empfinden von Hier und Jetzt Vorstellung von längeren Zeiträumen, Abständen und von Raum Wechsel von magischem zu realistischem Weltbild
10. Abweichungen, Verhaltensauffälligkeiten, Ängste	Angst, zu sterben Verlassenheitsängste, Trennungsangst mangelnde Selbstwertgefühle Kontaktstörungen Weglauffendenzen aggressive Gehemmtheit unkontrollierte Aggressionsausbrüche Zerstörungsdrang psychosomatische Reaktionen Sprachstörungen, Stottern Einnässen – Einkoten	verzögerte Schulreife Kontaktvermeidung Kontaktwunsch bei Kontaktunfähigkeit Distanzlosigkeit motorische Unruhe, Hypermotorik Versagensängste psychosomatische Reaktionen massive, ausschließliche Protestfixierung fehlende Leistungsbereitschaft / Motivation

Altersphase/ Dimensionen	7. – 8./9. Lebensjahr Latenzzeit, sekundäre Sozialisation frühes Schulalter	9./10. – 12. Lebensjahr frühe Pubertät Schulalter
1. Gesamtbild	Aktivitätendrang, zunehmend außerhalb der Familie Bewegungsspiele	Wandlung der Körperstruktur, deutlichere Trennung Mädchen – Buben mit viel Interesse aneinander Aufklärung, Menstruation sexuelle Entwicklung
2. Selbstständigkeitsentwicklung	Experimentieren oft Abneigung gegen Körperpflege realitätsorientierte Erfahrung	Streben nach Selbstständigkeit Zimmer, Kleidung, Geld, Nahrung im Mittelpunkt Ergreifen eigener Initiativen
3. emotionales Erleben	Ehrgeiz Minderwertigkeit Kennenlernen von Eintönigkeit, Stress, Langeweile Empfindsamkeit Gemeinschaftsgefühl	Körper entdecken Freund bzw. Freundin Leidenschaftlichkeit, Hoch-Tief-Stimmungen Verletzlichkeit
4. Entwicklung des „Selbst“	starke Zuwendung zur Wirklichkeit Sprache ist Werkzeug Organisationsfähigkeit zunehmend realistisches Selbstkonzept	Stärke – Schwäche Gedanken über Gesundheit, Familie, Beziehungen Verlassenheit – Ablehnung Suche nach dem Selbst
5. soziale Kompetenzen	Suchen nach Gemeinschaft mit festen Regeln Menschen werden in ein Ordnungsschema gefügt Übernehmen von Rollen Zurückstellen der eigenen Wünsche im Interesse der Gemeinschaft	Mutter/Tochter-Konflikte Vater/Sohn-Konflikte bewundern Menschen wollen anderen gefallen Zweiergruppen Kameradschaft Rücksichtnahme auf die Familienbande
6. Interessen	Rollenspiele in Gruppen Sammeltätigkeit, Banden Bearbeitung von Material selbst entworfene Pläne Suchen nach Lösungen	Spielen, Technik, Sport, Musik Haustiere (Fürsorge, Pflege) zusehen, zuhören, lesen Taschengeld verdienen, Gespräche spielen und arbeiten im Team
7. intellektuelle Entwicklung	spielerischer Umgang mit geistigem Material gedankliches Lösen von Problemen Erweiterung des Wissens Erwerb von Lesen, Schreiben, Rechnen konkret operatorisches Denken	lernen für Schule Interesse für Kultur im Weiteren Berufsfantasien Zeitgefühl Pflichtbewusstsein Leistungsbereitschaft
8. moralisches Empfinden, gesellschaftliche Werte	Absicht des Handelnden wird zunehmend in die moralische Beurteilung miteinbezogen Tüchtigkeit Verantwortung	Gerechtigkeitssinn Stehlen, Lügen, Betrug Gewissen als Prüfinstanz Kameradschaft
9. Weltbild, Sinnsuche	noch stark ich- und gruppenzentriertes Weltbild zunehmendes Interesse an religiösen und spirituellen Fragen Gott ist wie ein Geist oder unsichtbare Person ganzheitliche Erlebnisfähigkeit	Tod wird Tatsache kleine Philosophen religiöse Vorstellungen
10. Abweichungen, Verhaltensauffälligkeiten, Ängste	depressive Verstimmung aggressive Verhaltensweisen Suizidgedanken Angstsymptomatik Kasperlrolle Schulschwierigkeiten / Schulverweigerung Aufmerksamkeitsstörungen Verweigerungshaltung Tics/Phobien, psychosomatische Reaktionen, Konzentrationschwäche – Schulschwierigkeiten	Minderwertigkeitsgefühle starke Gehemtheit Wachstumsstillstand Verwahrlosung destruktives Verhalten Hypermotorik Stottern, Sprachstörungen Selbsterstörung Zwänge

Altersphase/ Dimensionen	13. – 14./15. Lebensjahr mittlere Pubertät Schulalter	15. – 17./18. Lebensjahr Spätpubertät Übergang Schule – Beruf
1. Gesamtbild	körperliche Reifung, Geschlechtsmerkmale, starke Betonung des Äußeren	junge Erwachsene Ringens um Identität in der Geschlechtsrolle
2. Selbstständigkeitsentwicklung	verändertes Ess- und Schlafverhalten Gewichtskontrolle, Über-, Untergewicht Kleidung – Zimmerpflege Verantwortung für Wohlbefinden des Körpers	Verantwortung für Haushalt/kleinere Geschwister (v. a. ausländische Mädchen) starke Beschäftigung mit abweichenden Mustern bei Haaren und Kleidung Ausprobieren des Erwachsenenstatus
3. emotionales Erleben	Stimmungswechsel, Tagträume Kritikempfindlichkeit beginnende emotionale Ablösung von den Eltern Eltern der anderen als zitiertes Vorbild <i>tieferer Gefühlsempfindung für sich und andere</i>	Einfluss der Zukunft (Angst/Neugierde) Alleinsein – Isolierung Verliebtsein Sehnsucht nach und Angst vor Beziehung Eifersucht – Rache Verletzbarkeit – Scham Affektkontrolle
4. Entwicklung des „Selbst“	Identitätsentwicklung Unabhängigkeit, Freiheit Stärke – Schwäche Individualitätswunsch Beschäftigung mit dem inneren Selbst	mehr Freiheit – Verantwortung gute Selbstbehauptung Selbstwahrnehmung Selbstwertschätzung Unabhängigkeit
5. soziale Kompetenzen	Erwachsene sind Leitbilder, Idole kritische Prüfung der Eltern Identifizierung mit Gruppen/Idolen veränderte Beziehung zu Geschwistern zunehmende Bedeutung der Peergroups Nachvollziehen der Gefühle anderer erste Freundschaften mit sexueller Erfahrung Gemeinschaft mit Gleichaltrigen	Hören auf andere Freundschaft Peergroups homo- und heterosexuelle Beziehung Trennungserfahrungen Ablösung
6. Interessen	Schule, Gruppen, Sport, Musik, Vereine Ablehnen von Helfen im Haushalt Streitgespräche mit Eltern viel (Pseudo-)Programm, Telefonitis Rauchen, Alkohol, Drogen, Disko Zuverlässigkeit Umgang mit Geld	Tagebuch, Freunde/innen Telefonitis Partys, Diskotheken, Hobby, Sport, Diskussion Beziehungsfähigkeit Wünsche und Neigungen leben
7. intellektuelle Entwicklung	Freizeit wichtiger als Schule stärkere Beziehung zur Zukunft mit vielen Unsicherheitsfaktoren leben, bei gleichzeitiger Überschaubarkeit formales Denken, Abstraktionsfähigkeit	Schulabschluss, Berufswahl Jobben Erkennen der künftigen Doppelrolle als Frau (Beruf – Erziehung) schulische und berufliche Chancen nutzen
8. moralisches Empfinden, gesellschaftliche Werte	Schuldgefühle eigene Moralbegriffe, besonders innerhalb der Clique starkes soziales oder politisches Engagement Respekt und Achtung für sich und andere	Wahrheitsliebe / Kritik / Fairness Engagement, politische Interessen Schuld auf sich nehmen Gewissensbisse Internalisieren eines moralischen Bewusstseins
9. Weltbild, Sinnsuche	materielles Bild Interesse an anderen Ländern, Völkern, Schichten Hinterfragen von politischen und gesellschaftlichen Werten und Strukturen Gott = Macht über Menschen Horizontenerweiterung	Zukunftsplanung (Beruf/Familie) Ablösung von Eltern alternative Formen des Zusammenlebens Arbeitslosigkeit/Konsequenzen Jugendkultur, Jargon Gefühl von Zusammengehörigkeit Ausgrenzung – Abgrenzung
10. Abweichungen, Verhaltensauffälligkeiten, Ängste	Magersucht – Fettsucht Bulimie psychosomatische Symptome Verwahrlosung (sexuell) Drogen Suizid Kontaktwunsch bei Kontaktunfähigkeit Narzissmus starke und ausschließliche Protesthaltung	Suchtgefährdung Kriminalität / sexuelle Verwahrlosung Sektenzugehörigkeit Selbstzerstörung / Phobien destruktives Verhalten Leistungsverweigerung Zwänge / depressive Verstimmung psychosomatische Symptome Suizid

Bei Pflegeverhältnissen spielen insbesondere die Aspekte von Bindung und Trennung eine große Rolle. Dafür eignet sich neben den Konzepten der frühen Mutter-Kind-Beziehung vor allem die von dem englischen Psychoanalytiker Bowlby konzipierte und in der Folge weiterentwickelte Bindungstheorie, die den aktiven Anteil des Kindes im Entwicklungsprozess stärker betont. (Weitere Autoren, die sich maßgeblich mit der Bindungstheorie befasst haben, sind u. a. Brisch, Grossmann, Papoušek, Scheuerer-Engelsch und Ziegenhain.)

Bindung ist ein emotionales Band, eine im Gefühl verankerte Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beständigen Bezugspersonen. Das Neugeborene bringt dafür eine Vielzahl von Verhaltensweisen mit, durch die es die Nähe oder Kommunikation mit einer Bezugsperson herstellen kann, z. B. Weinen, Rufen, Suchen, Lächeln, Anklammern etc. Umgekehrt besitzen Erwachsene ein Repertoire an fürsorglichem „intuitivem Elternverhalten“ (Papoušek), das ihnen den Umgang mit dem Säugling erleichtert und einen wechselseitigen Beziehungsaufbau ermöglicht. Ein Säugling kann sich nur an einige wenige Personen binden, die dazu auch noch stabil verfügbar sein müssen. Im Regelfall sind dies vor allem die Mutter, der Vater und/oder andere feste Bezugspersonen wie zum Beispiel die Großmutter oder Pflegeeltern.

Neben dem Bedürfnis nach Bindung stehen das Bedürfnis nach Exploration, Erkundung und die Neugierde. Das Kind hält eine Balance zwischen den beiden Bedürfnissen Bindung und Erkundung. Bei Belastung, Unsicherheit, Krankheit, Trennungen aller Art oder Überforderung des Kindes wird das Bindungssystem aktiviert. Das Kind sucht dann die Nähe und Verfügbarkeit der Bindungspersonen und lässt alles andere liegen und stehen. Fühlt das Kind sich hingegen sicher und wohl, dann ist das Explorationsverhalten aktiviert und das Bindungssystem inaktiv – das Kind lässt von der Bezugsperson los und widmet sich anderen Interessen – jetzt stehen Neugierde, Spielfreude und Kontaktfreude im Vordergrund.

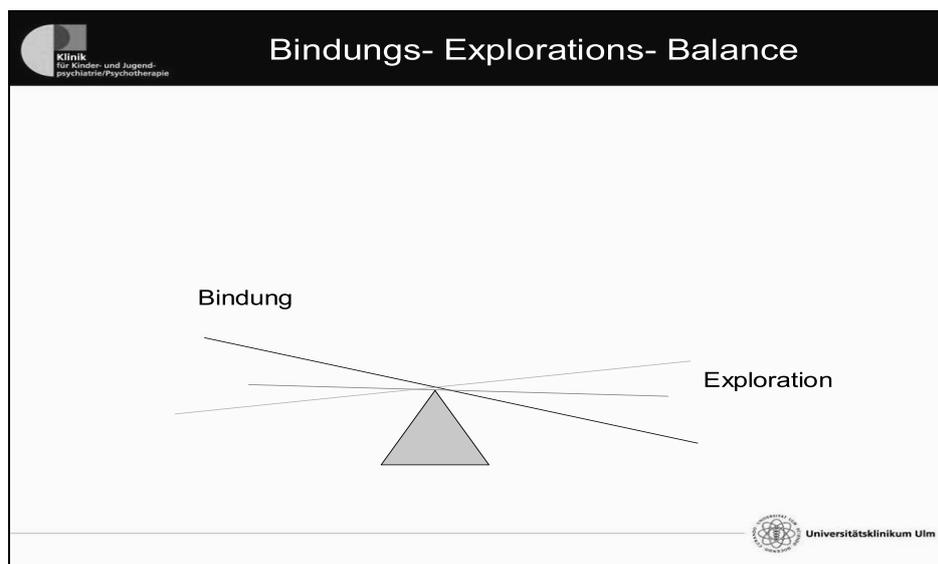


Schaubild: Bindungs-Explorations-Balance

(entnommen aus einer Präsentation von Ute Ziegenhain zum Thema Bindungsstörungen unter www.uniklinik-ulm.de)

Die Entwicklung der Bindung verläuft nach Bowlby in vier Phasen, innerhalb derer das Kind eine feste und äußerst intensive Gefühlsbeziehung zu vorwiegend einer, später auch mehreren Bezugspersonen aufbaut:

- Während der **ersten** Phase (0 – 3 Monate) ist das Kind noch offen für verschiedene Bezugspersonen, die es versorgen und ihm helfen, mit Spannungen und Unwohlsein fertig zu werden. Es sendet Bindungssignale an alle Personen und entwickelt bei feinfühligem und zuverlässiger Pflege Bindungen an diese.
- In der **zweiten** Phase (3 – 6 Monate) kann das Kind bereits die wichtigen Bezugspersonen erkennen und bekannte Personen von unbekanntem unterscheiden.
- Ab der **dritten** Phase (6 Monate – 3 Jahre) unterscheidet das Kleinkind zunehmend zwischen Bekannten und Fremden („Fremdeln“) und entwickelt differenzierte soziale Interaktionen. Es erlebt die Abwesenheit der Bezugsperson als Verlust und zeigt dies z. B. durch Weinen, Suchen und Verzweiflung. Dies sind erste Zeichen einer beginnenden gewachsenen Bindung.
- In einer anschließenden **vierten** Phase (etwa ab dem 3. Lebensjahr) ist das Kind aufgrund seiner kognitiven Entwicklung bereits in der Lage, sich ansatzweise in die andere Person hineinzusetzen und sie so zu beeinflussen, dass sie seinen eigenen Bedürfnissen nach Nähe und Interaktion entspricht. Bowlby bezeichnet dies als Bildung einer „zielkorrigierten Partnerschaft“.

Bindungserfahrungen bilden die Grundlage von Kompetenz („ich kann was“) und Resilienz (Robustheit) für Entwicklungsherausforderungen des Kindes. In den unterschiedlichen Altersstufen dominieren unterschiedliche Entwicklungsthemen mit jeweils korrespondierenden elterlichen Aufgaben:

Altersbereich	Entwicklungsthemen	elterliche Aufgaben
0 – 5 Monate	grundlegende körperliche, physiologische Regulation (Wach-Schlaf-Rhythmus, Essen – Trinken – Verdauen etc.)	- sanfte Pflegeabläufe und Fürsorge - feinfühliges Kooperationsverhalten
6 – 12 Monate	Bindungsaufbau	- feinfühliges Antwortverhalten und Verfügbarkeit
1 – 3 Jahre	Exploration und Autonomie (Selbermachen-wollen, Grenzen erleben etc.)	- sichere Basis, stärkende Unterstützung für eigene Erfahrungen und herausfordernde Feinfühligkeit
3 – 6 Jahre	Impulskontrolle, Peer-Beziehungen, Einhalten von sozialen Regeln außerhalb der Familie	- Ermutigung, Förderung - klare Rollen/Regeln und Grenzen setzen
7 – 10 Jahre	körperliche, Leistungs- und soziale Kompetenz	- Moral, Verantwortungsübernahme, Leistung, Vergleiche, gleichgeschlechtliche Gruppenbildung
ab ca. 10 Jahre	Identität, enge emotionale Bindungen	- Ablösung, Abgrenzung bei gleichzeitigem Vertrauen ermöglichen
frühes Erwachsenenalter	Identitätsfindung, Partnerbeziehungen, Ablösungsprozesse, Berufswahl	

Tabelle: Entwicklungsthemen und elterliche Aufgaben

(in Anlehnung an Sroufe [1989], Spangler & Zimmermann [1999] und Scheuerer-Engelich [2004])

Aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen mit den Bezugspersonen entwickeln Kinder verschiedene Anpassungsstrategien, die nach folgenden Bindungsmustern klassifiziert werden:

Sicheres Bindungsmodell:

Säuglinge und Kleinkinder müssen Sicherheit und Vertrauen zu den Eltern entwickelt haben, um sich auf neue unbekannte Situationen einlassen, eine eigene Identität entwickeln und sich von den Eltern ablösen zu können. Die Qualität der Bindungsbeziehung hängt dabei wesentlich von der feinfühligem Fürsorge und Verfügbarkeit der Bezugspersonen gegenüber dem Kind ab. In einer ungestörten Beziehung erhält das Kind Trost und Rückhalt. Es kann sich der Erkundung von Neuem und seinen eigenen Entwicklungsbedürfnissen zuwenden und somit ein Gefühl der Sicherheit entwickeln. Bindungssichere Kinder drücken ihre Gefühle offen aus und haben eine grundlegende Empfindung von innerer Sicherheit und innerem Vertrauen. Sie lernen bei feinfühligem Fürsorge, dass sie mit ihren Signalen bei der sozialen Umgebung positive Reaktionen bewirken können. So erlangt ein Kind „Urvertrauen“ (Erikson), „soziale Kompetenz“ und die innere Vorstellung, ein liebenswerter Mensch zu sein – nach Bowlby die Wurzel des positiven Selbstwertgefühls.

Sichere Kinder haben die Erfahrung gemacht, sich auf die Unterstützung der Bindungsperson verlassen zu können. Sie können befriedigende und wenig störanfällige Beziehungen zu Gleichaltrigen aufbauen, können sich gut integrieren und Konflikte meist kompetent und aus eigener Kraft lösen. Sie haben eine realistische soziale Wahrnehmung und eine positive Sicht von sich selbst. Bindungssichere Kinder bewahren auch in einer feindseligen Lebenssituation eine positive Lebenshaltung.

Mütter von sicher gebundenen Kindern wiederum zeichnen sich durch einen hohen Grad an Feinfühligkeit gegenüber den Signalen der Kinder aus. Erlebt das Kind, dass auf seine Signale nicht oder nicht ausreichend bzw. ablehnend reagiert wird und seine Bedürfnisse nicht befriedigt werden, entwickelt es eine unsicher-vermeidende Strategie, d. h. es sucht keine direkte Nähe und vermeidet direkten Gefühlsausdruck und Körperkontakt.

Unsicher-vermeidendes Bindungsmodell:

Erleben Kinder im ersten Lebensjahr, dass die Bezugsperson wenig feinfühlig auf ihre Gefühls- und Bedürfnisäußerungen reagiert, sich zurückzieht oder tadelt und kaum Körperkontakt zulässt, entwickeln diese Kinder unsicher-vermeidende Strategien. Sie zeigen dann in emotional belastenden Situationen keine angemessenen Gefühle bzw. leugnen oder bagatellisieren sie, suchen keine direkte Nähe und keinen Trost. Sie wirken nach außen eher unbelastet, spielen für sich und wirken so, wie wenn sie gut mit sich alleine klar kommen. Damit verfolgen sie die Strategie, der Bezugsperson in Stresssituationen nicht zu nahe zu kommen, sie nicht zu verärgern und keinen Anlass zur Zurückweisung durch die Bindungsperson zu geben.

Unsicher-vermeidende Kinder haben gelernt, emotional belastende Situationen aus eigener Kraft heraus zu bewältigen. (Diese Verhaltensstrategie wird nach Main auch als „Vermeidung im Dienste von Nähe“ bezeichnet.)

Mütter von Kindern mit einer unsicher-vermeidenden Bindungsqualität weisen die Wünsche der Kinder nach Nähe und Trost häufig zurück oder verhalten sich über- oder unterstimulierend.

Unsicher-ambivalentes Bindungsmodell:

Ist die Bezugsperson wenig einfühlsam und in ihren Reaktionen nicht einschätzbar für das Kind, entwickelt es eine unsicher-ambivalente Bindung. Solche Kinder verhalten sich in einer Stresssituation widersprüchlich. Einerseits äußern sie den Wunsch nach Nähe und Kontakt zu der Bindungsperson, weinen, schreien, spielen kaum, klammern und können sich nicht von der Bindungsperson trennen. Andererseits weisen sie den Kontakt zurück, lassen sich nur schwer von der Bindungsperson beruhigen und zeigen ein insgesamt ärgerliches Verhalten.

Charakteristisch für Mütter von unsicher-ambivalent gebundenen Kindern ist, dass sie sich ihrem Kind gegenüber ambivalent verhalten: sie wechseln unerwartet zwischen Hilfsbereitschaft und Abweisung und enttäuschen damit immer wieder die kindlichen Erwartungen oder drohen sogar mit Verlassen.

Desorganisierte Bindungsstruktur:

Traumatische Erfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit oder traumatisierender Umgang mit dem Kind können zu einer sogenannten Desorganisation der Bindungsstruktur führen. Diese Kinder entwickeln keine klare Bindungsstrategie. Sie zeigen widersprüchliche Verhaltens-tendenzen von gleichzeitiger Annäherung und Vermeidung an die Bindungsperson oder sogar Furcht vor ihr. In Anwesenheit der Bindungsperson zeigen sie eingefrorenes oder bizarres Verhalten und Stereotypen wie beispielsweise ausdrucksloses, maskenhaftes Gesicht, Blickabwendung, Hände oder Gegenstände vor dem Gesicht, steife Körperhaltung, abgehackte, ausfahrende Bewegungen oder Fröhlichkeit ohne erkennbaren Anlass.

Desorganisierte Kinder entwickeln mit zunehmendem Alter ein fürsorglich-kontrollierendes oder bestrafend-kontrollierendes Verhalten gegenüber Erwachsenen und halten damit ihre eigene Angst und Unsicherheit unter Kontrolle. Sie wirken dabei angestrengt bemüht, überangepasst und beflissen.

Diese Kinder können Entwicklungsverzögerungen, Aufmerksamkeitsstörungen und kognitive Beeinträchtigungen aufweisen und haben vielfach massive Probleme in der Schule und mit Gleichaltrigen. Obwohl sie nach außen hin eher erwachsen und dominant wirken, fühlen sie sich innerlich allein, schwach und wertlos.

Die Bindungspersonen sind in ihrem Verhalten oftmals geprägt von eigenen unverarbeiteten traumatischen Erlebnissen; Vernachlässigung oder häufigem Wechsel von Bezugspersonen.

Unsichere Bindungsmodelle sind Risikofaktoren für die weitere Entwicklung des Kindes, insbesondere wenn zusätzlich äußere Krisen, Stress oder traumatische Erfahrungen eintreten.

Solche Kinder besitzen wenig Selbstvertrauen, sind ängstlich und hilflos oder aggressiv und haben Probleme beim Aufbau von Freundschaften mit Gleichaltrigen. Im Jugendalter können Persönlichkeitsstörungen, Depression und Delinquenz auftreten.

Gerade bei Pflegekindern sind unsichere und desorganisierte Bindungsmodelle aus den ursprünglichen Beziehungserfahrungen nahezu die Regel.

Bereiche Bindungsmodell	Kommunikation von Gefühlen	Umgang mit emotionaler Belastung	eigenständiger Beziehungsaufbau	Selbstkonzept – Selbstwertgefühl
sicher	direkte und offene Kommunikation; Zugang zu den eigenen Gefühlen	beziehungsorientiert; Hilfe kann zugelassen werden	gelingend bei guter Integration; realistische soziale Wahrnehmung	realistisches und positives Selbstbild
unsicher-vermeidend	wenig oder keine Kommunikation von Gefühlen; eingeschränkter Zugang dazu	beziehungsvermeidende Grundhaltung bei Belastung; Selbstbezogenheit bei Problemen	Probleme beim Aufbau und der Gestaltung eigener Beziehungen; verzerrte Wahrnehmung	rigides positiv idealisiertes oder negatives Selbstbild
unsicher-ambivalent	übersteigter Gefühlsausdruck	anklammernd und hilflos	nicht gelingende Anpassung, misstrauisch	negatives Selbstbild; Erwartung von Misserfolg
desorganisiert	Mit Trauma verbundene Gefühle müssen in der Familieninteraktion verdeckt oder abgewehrt werden; Anspannung und Irritationen. In der Regel vermeidende Grundhaltung, d. h. Gefühle werden nicht kommuniziert bzw. nur verzerrt kommuniziert.	Bindungsperson ist häufig Quelle von Furcht, soll aber Vertrauensperson sein; Annäherungs-/Vermeidungskonflikt, Rollenumkehr in der Beziehung zur Bindungsperson; z. T. extreme Selbstbezogenheit und Abgrenzung von möglicher Hilfe oder Ambivalenz;	Beziehungen sind misstrauischer Natur; vorsichtige oder kontrollierende Begegnungen; aggressive Impulse und Wiederholen erfahrener Gewaltmuster; Probleme mit Gleichaltrigen; Verhaltensauffälligkeiten; bizarres Verhalten	negativ, gering; Kind fühlt sich abgelehnt und nicht liebenswert; nach außen eher idealisiertes Selbstkonzept, wahres Gefühl wird nicht zugelassen.

Tabelle: **Bindungsmodelle und kindliche Entwicklungsbereiche**¹¹

Traumatische Erfahrungen im Rahmen von Bindungsbeziehungen stellen einen besonderen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar – und zwar umso stärker, je jünger das Kind ist.

¹¹ in Anlehnung an: Scheuerer-Englisch, H.: Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf das Bindungs- und Beziehungsverhalten. In: 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 1998, S. 72

In traumatisierenden Beziehungen ist die Bezugsperson nicht die Quelle von Sicherheit und Vertrauen, sondern selbst Auslöser von Furcht, Hilflosigkeit, Bedrohung oder Überforderung. Sie ist für das Kind nicht als Bezugsperson verfügbar und lässt es allein. Kinder erleiden in solchen Situationen schwere Beeinträchtigungen in der Ich-Entwicklung und Bindungsfähigkeit: Verleugnung der bedrohlichen Gefühle, Idealisierung der Angst auslösenden Person, zwanghafte Anpassung und Unterwerfung in der Beziehung, fehlende emotionale Kommunikation und Unterdrückung von Eigeninitiative, Selbstbestrafung und Autoaggression, tiefes Misstrauen gegenüber erwachsenen Menschen.

Die Trennung eines Kindes von seiner Bezugsperson kann für die weitere Entwicklung besonders dann schädlich sein, wenn diese abrupt erfolgt oder von längerer Dauer ist, ohne dass andere vertraute Bezugspersonen zur Verfügung stehen, und wenn das Kind keine plausiblen Erklärungen dafür erhält. Trennung ist dann gleichbedeutend mit Verlassenwerden. Das Kind entwickelt Ängste und zeigt typische Verhaltensweisen eines Trauerprozesses: Protest – Verzweiflung – Ablösung von der Bezugsperson. Oft bleibt die Angst vor einem erneuten Verlassenwerden, auch wenn die Bezugsperson wieder zurückkommt. Es will diese Erfahrung nicht noch einmal machen müssen und geht – wenn überhaupt – dann nur sehr zögerlich neue Bindungen ein.

Viele Pflegekinder haben mehrfache Trennungen, Bezugspersonenwechsel, Beziehungsabbrüche und Verluste oder andere traumatisierende Erfahrungen wie Misshandlung und Missbrauch erlebt. Sie sind aufgrund solcher Erfahrungen meist in unterschiedlicher Weise auffällig und beeinträchtigt, sie können emotional und geistig entwicklungsverzögert sein, in ihren Beziehungen sind sie in der Regel verunsichert, verhalten sich neuen Bezugspersonen gegenüber beziehungsvermeidend, zurückgezogen, hilflos und sozial inkompetent oder im Gegenteil distanzlos. Sie sind in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt und verletzt, zeigen ihre Gefühle nicht oder nur in einseitiger Ausprägung. Sie brauchen deshalb Hilfe und Verständnis in ihrem Trauer- und Ablösungsprozess, brauchen Offenheit für ihre Gefühle von Kummer, Angst und Aggression, die der Verlust auslöst.

Pflegekinder leiden häufig unter starken Loyalitätskonflikten zwischen ihren Herkunftseltern und den Pflegeeltern. Loyalität ist ein stark wirkendes ethisches Prinzip, das Familienangehörige zum Einhalten der geltenden Regeln im Umgang miteinander und mit anderen verpflichtet. Ein Brechen der Regeln kann zum Verlust der Zugehörigkeit führen. Dies kann bedeuten, dass die Beziehungsangebote von Pflegeeltern an das Kind dessen Konflikte weiter verstärken und unter Umständen den Beziehungsaufbau in der Pflegefamilie belasten. Denn jeder Schritt in Richtung auf Veränderung oder Besserung kann mit dem unbewussten Bestreben des Kindes kollidieren, sich der eigenen Familie gegenüber loyal zu verhalten.

Wenn die Herkunftseltern nicht loslassen und dem Kind keine „Erlaubnis“ geben können, dass es sich in der Pflegefamilie einleben und wohlfühlen kann, verstärkt dies die Schuldgefühle beim Kind. Die Pflegeeltern ihrerseits müssen emotional in der Lage sein, dem Kind das Zugehörigkeitsgefühl zu seiner Herkunftsfamilie zu lassen und beispielsweise auch zu Besuchskontakten eine positive Haltung entwickeln. Die Erwachsenen haben einen entscheidenden Anteil daran, ob es dem Kind gelingt, solche Loyalitätskonflikte konstruktiv zu bewältigen.

Die Pubertät ist bei Pflegekindern durch zusätzliche Aspekte charakterisiert. Zum einen haben Pflegekinder, wenn sie frühe Schädigungen oder Traumatisierungen erfahren mussten, Entwicklungsrückstände und sind unsicherer im Umgang mit den körperlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Veränderungsprozessen in der Pubertät. Zum anderen müssen sie die Entwicklungsaufgaben der Ablösung und Identitätsfindung in einem doppelten Beziehungssystem – Pflegefamilie und Herkunftsfamilie – bewältigen. Eine psychische Stabilisierung und damit Beendigung der Pubertätsphase tritt bei Pflegekindern spät – oft erst im Erwachsenenalter – ein.

Da Pflegefamilie und Herkunftsfamilie sich meist deutlich in Lebensinhalten und Lebensstandard unterscheiden, ist für Pflegekinder die Frage nach dem „Woher“ und dem „Wohin“ komplexer und beziehungsreicher. Sie suchen in dieser Zeit verstärkt den Kontakt zu ihren leiblichen Eltern, Großeltern und anderen Verwandten und interessieren sich intensiv für die Familiengeschichte.

Gleichzeitig sind sie weiterhin Mitglied der Pflegefamilie. Häufig werten sie in dieser Phase ihre Pflegeeltern sehr stark ab und idealisieren die Herkunftsfamilie. Durch diese Nähe und Hinwendung zur Herkunftsfamilie schaffen die Jugendlichen eine Distanz zu den Pflegeeltern, die für den Ablösungs- und Identitätsfindungsprozess nötig ist. Die Pflegeeltern empfinden diese Abwertungs- und Rückzugstendenzen der Jugendlichen bei gleichzeitigem Kontaktwunsch zur Herkunftsfamilie womöglich als gegen sich gerichtet, fühlen sich als Versager, reagieren gekränkt oder schieben das konflikträchtige Verhalten der Jugendlichen dem negativen Einfluss der Herkunftsfamilie zu.

Ein Abbruch des Pflegeverhältnisses in dieser Phase der Auseinandersetzung kann jedoch zu verstärkten Schuldgefühlen und Loyalitätskonflikten bei den Jugendlichen führen und sie in dem Ablösungsprozess von Pflegeeltern und von Herkunftseltern blockieren. Pflegeeltern benötigen hier fachliche Unterstützung, um ein besseres Verständnis für die konflikthafte Dynamik und die Trennungsimpulse der pubertierenden Pflegekinder entwickeln und mit den Jugendlichen auch über harte Auseinandersetzungen hinweg in Beziehung bleiben zu können. Ebenso brauchen die Pflegekinder in dieser Entwicklungsphase Unterstützung durch Fachkräfte, um mit ihren ambivalenten Beziehungswünschen und den Nähe-Distanz-Impulsen besser zurechtzukommen.

4.2 Beziehungsaufbau in der Pflegefamilie

Ein Kind, das in eine Pflegefamilie kommt, bringt bereits in den ersten Lebensjahren wesentliche Bindungsmuster aus der Herkunftsfamilie mit. Der Beziehungsaufbau verläuft in Anlehnung an Nienstedt und Westermann¹² idealtypisch in **drei Phasen**:

- **Anpassungsphase** (erste Wochen bis mehrere Monate):

Das Kind orientiert sich in der neuen Familie, hält deren Regeln zunächst ein, verhält sich eher unauffällig und überangepasst, genießt die Nähe und Fürsorglichkeit, den Körperkontakt und Schutz. Versorgungsmängel und körperliche Rückstände holt es schnell auf, Konflikten geht es noch aus dem Weg.

Das Kind nimmt die Erfahrungen mit den neuen Bezugspersonen in sich auf, entwickelt aber noch kein Vertrauen und keine Bindung. Es fühlt sich alleingelassen und sehnt sich nach Verwandten oder Freunden aus dem früheren Lebensumfeld.

- **Phase der Prüfung von Vertrauen, beginnenden Grenzsetzung und Autonomie, Übertragungsprozesse** (ab einigen Wochen bis mehrere Jahre):

Das Kind zeigt zunehmend eigene Bedürfnisse sowie frühere Bindungs- und Handlungsmuster. Symptome und Folgen von traumatischen Erfahrungen können sich in Wutausbrüchen, Ausrastern oder Alpträumen zeigen. Misshandelte oder abgelehnte Kinder können beispielsweise durch provozierendes Verhalten oder durch Weglaufen die Pflegeeltern zu aggressiven Gefühlsäußerungen bis hin zu gewaltförmigen Handlungsweisen verleiten. Das Kind wiederholt frühere Beziehungsmuster und prüft, ob die Pflegeeltern das bekannte Elternverhalten wiederholen oder neue Erfahrungen vermitteln. Es testet aus, ob die Beziehung trotz bestimmter Probleme bestehen bleibt. Dabei überträgt das Kind Gefühle, die den leiblichen Eltern gelten, auf die Pflegeeltern (Übertragung). Grundannahmen des Kindes über sich, z. B. „ich bin nicht lebenswert“, werden sichtbar.

Gelingt es den Pflegeeltern, dem Kind gegenüber das Gefühl des Angenommenseins zu vermitteln und gleichzeitig Grenzen deutlich zu machen, gewinnt das Kind zunehmend größere Sicherheit. Diese Kinder werden konfliktbereiter und prüfen die Grenzen in der neuen Beziehung („Trotzphase“ / Selbermachen-wollen / Autonomie / Verhandeln von Regeln). Die Beziehungen in der Pflegefamilie ordnen sich allmählich neu: die Pflegeeltern werden als Bezugspersonen akzeptiert, das Kind wird in das Geschwistersystem integriert und der Familienalltag spielt sich allmählich ein.

Diese anstrengende Phase, in der sich das Kind zunehmend bindet und integriert, ist die bedeutsamste im Rahmen des Pflegeverhältnisses und gleichzeitig die größte Herausforderung an die Pflegeeltern. Hier kann rechtzeitige fachliche Beratung und Hilfe drohende Pflegeabbrüche verhindern helfen.

¹² vgl. Kapitel 10, Anhang 3: Literatur

- **Phase der Erprobung der neuen Bindungsbeziehungen** (ab ca. einem Jahr):

Beginn und Dauer dieser Phase sind stark vom Alter des Kindes und seinen seelischen Verletzungen abhängig. In günstigen Fällen sind nach ca. einem Jahr neue Bindungen entstanden, deren Qualität von den früheren Erfahrungen und den neuen Erfahrungen in der Pflegefamilie, Loyalitätskonflikten zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sowie der generellen Bindungsbereitschaft des Kindes beeinflusst ist.

Das Kind kehrt nun häufig auf frühere Entwicklungsstufen zurück (Regression), holt damit Erfahrungen nach und erlebt, dass es befriedigende Beziehungen haben kann. Neue Modelle und Erkenntnisse über Beziehungen und das eigene Selbst können wirksam werden, z. B. „ich werde so angenommen, wie ich wirklich bin“, „ich bin wertvoll“. Das Selbstbild des Kindes wird differenzierter und stabiler.

Trotz Trennungen oder negativer Vorerfahrungen bestehen Bindungen zwischen den Herkunftseltern und den Kindern, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Jede Wiederbegegnung des Kindes mit den Eltern aktualisiert frühere Erinnerungen und Bindungsmuster. Das Kind „überträgt“ seine Vorerfahrungen auf die Gegenwart und trennt nicht zwischen leiblichen und Pflegeeltern. Es gestaltet seine Beziehung zu den Pflegeeltern so, dass es Situationen so lange wiederholt und durchspielt, bis die alten Ängste, Aggressionen, frustrierten Bedürfnisse und überholten Überlebensstrategien durch korrigierende Erfahrungen überwunden sind und einem situations- und altersadäquaten Verhalten weichen können.

Diese Übertragungssituationen lassen sich nicht umgehen, indem man den Kontakt zu den leiblichen Eltern unterbindet. Sie würden dann als fantasierte Elternkontakte kindliche Realität werden. Zwar werden sich Übertragungen in anderen Zusammenhängen des Pflegeverhältnisses äußern, sind dann aber viel schwerer zu entschlüsseln und zu bearbeiten. Im Kontakt mit den Eltern kann das Kind ein realistisches Ausgleichen von Nähe und Distanz erproben und Idealisierungen oder Verzerrungen zugunsten einer realistischen Sichtweise abbauen. Je weniger Kontakt zu den Eltern besteht, desto mehr werden alte Erfahrungen auf die Pflegeeltern übertragen werden, und umso schwerer ist der Aufbau neuer stabilisierender Beziehungen.

War das Kind allerdings massiven negativen Erfahrungen ausgesetzt, sind die Kontakt- und Umgangsentscheidungen (z. B. begleiteter Umgang, befristetes Aussetzen des Umgangsrechts etc.) dem Einzelfall entsprechend zu gestalten. Nur wenn sich ein Kind wirklich sicher fühlt, kann es neue Bindungen zu den Pflegeeltern aufbauen und alte Bindungen zur Herkunftsfamilie aufrechterhalten.

4.3 Bindungstheoretische Implikationen für sozialpädagogisches Handeln bei Vollzeitpflege

Aus bindungstheoretischer Sicht hat sozialpädagogisches Handeln im Rahmen der Vollzeitpflege folgende bindungsrelevante Kriterien zu beachten:

- Die im Zuge der Hilfeplanerstellung erforderliche **diagnostische Abklärung** sollte neben den standardmäßig zu erhebenden Befunden (allgemeine kognitive, motorische und sozial-emotionale Entwicklung des Kindes und seiner Ressourcen in Gleichaltrigenbeziehungen, Schule und Freizeit etc.) zusätzliche bindungsrelevante Aspekte einbeziehen wie z. B. bisherige Bindungsgeschichte des Kindes, aktuelle Bindungsmuster, Symptome von Bindungsstörungen.
- Übergänge (Unterbringung in Vollzeitpflege, Besuchskontakte, Wechsel der Hilfe, Rückführung, Verselbstständigung) sind als **gleitende Übergänge** zu gestalten. Die zuständige Fachkraft soll für das Kind eine verlässliche und konstante Bezugsperson sein, welche die jeweiligen Schritte und Maßnahmen nachvollziehbar gestaltet und begleitet, Zeit zur Verarbeitung lässt sowie den Gefühlen aller Betroffenen (Kind, Herkunftsfamilie, Pflegefamilie) entsprechenden Raum zugesteht.
- Bei der **Ausgestaltung der Hilfe** sind der positive Bindungs- und Beziehungsaufbau in der Pflegefamilie sowie die altersgemäße Gestaltung von Gleichaltrigenbeziehungen zu unterstützen und neu entstandene Bindungen zu sichern. Dazu zählen auch Kontakte zu Fachkräften aus Kindergarten, Schule, Freizeit- und therapeutischen Einrichtungen.

Bindungen zur Herkunftsfamilie sind zu erhalten und entsprechend der Vorgaben im Hilfeplan weiterzuentwickeln – außer durch familiengerichtliche Entscheidungen werden Kontakte unterbunden.

Kapitel 4

Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

	Seite
1. Zur Eignungsfeststellung von Pflegepersonen	4-1
2. Eignungskriterien	4-2
2.1 Individuell zu prüfende Kriterien	4-2
2.2 Ausschlussgründe	4-3
3. Bewerbungsverfahren	4-6
3.1 Orientierung am Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts	4-6
3.2 Verlauf und Gestaltung der Beratungsgespräche	4-8
3.3 Weitere Formen der Information und Überprüfung	4-9
3.4 Entscheidungsfindung	4-10
4. Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare	4-13
4.1 Inhaltliche Schwerpunkte	4-13
4.2 Rahmenbedingungen und Arbeitsformen	4-17
Anlagen	4-19

Kapitel 4

Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

1. Zur Eignungsfeststellung von Pflegepersonen

Eignung ist schwierig zu objektivieren. Neben objektiven Gegebenheiten wie räumlichen, finanziellen und persönlichen Verhältnissen von Bewerbern spielen auch Fähigkeiten eine Rolle, die zwar beobachtbar und interpretierbar, aber nur in gewisser Weise objektivierbar sind. Dazu gehören zum Beispiel Merkmale wie Motivation, Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Stabilität der Partnerbeziehung oder erziehungsleitende Vorstellungen.

Auch persönliche Erfahrungen der Fachkraft können die Bewertung von Pflegeelternbewerbern in erheblichem Maße beeinflussen, z. B. bisherige Erfahrungen mit Eltern und Familien, unbewusste und nicht verarbeitete Konflikte mit den eigenen Eltern und unreflektierte Beeinflussung familialer oder erzieherischer Normen durch den jeweiligen Zeitgeist. Daneben spielen auch andere Faktoren eine Rolle, nicht zuletzt mögliche Ausbildungsdefizite oder die gegenwärtige Arbeitsbelastung.

Die „Eignungsprüfung“ verläuft im Rahmen eines Beratungsprozesses, der auf beiden Seiten zur Klarheit und zur Entscheidungsfindung beitragen soll. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Fachkraft und Bewerbern, denn der Ausgangspunkt ist häufig von unterschiedlichen Interessen geleitet. Während Eltern oft schnell ein Kind haben wollen und das Bewerbungsverfahren als behördliche Kontrolle ihrer familiären Intimsphäre erleben, ist das zentrale Anliegen der Fachkraft, für ein bestimmtes Kind geeignete Pflegeeltern zu finden. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass die Fachkraft aus einer Notsituation heraus ein Kind umgehend in eine Pflegefamilie vermitteln muss.¹

Pflegeeltern sind keine Klienten, sondern Partner der Jugendhilfe. Ein kooperativer und transparenter Arbeitsstil erleichtert der Fachkraft, das Bewerbungsverfahren mit potenziellen Pflegeeltern als gemeinsamen Entscheidungsprozess zu gestalten.

¹ Hier sollten im örtlichen Zuständigkeitsbereich Möglichkeiten der Zwischenunterbringung geschaffen werden (z. B. Bereitschaftspflege), um die erforderliche Zeit für den Klärungs- und Entscheidungsprozess zu gewinnen.

Vgl. Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Vermittlung/Kontaktanbahnung

2. Eignungskriterien

Eine sorgfältige Prüfung der generellen Eignung von Pflegeelternbewerbern² schafft wesentliche Voraussetzungen für „gelingende“ Pflegeverhältnisse. Sie reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Pflegeverhältnisse aufgrund falscher anfänglicher Weichenstellungen scheitern und somit für die Minderjährigen einen weiteren Bindungsabbruch nach sich ziehen.

Im Folgenden werden Kriterien zu Eignungsprüfung im Sinne allgemeiner Grundsätze herausgearbeitet. Die Merkmale und Fähigkeiten von Bewerbern bewegen sich zwischen den Polen einer starken Ausprägung bis hin zum Nicht-vorhanden-Sein. Die Gewichtung einzelner Kriterien im Hinblick auf eine generelle Eignung erfährt zusätzlich eine einzelfallbezogene Bewertung durch die Fachkraft im Rahmen der Vermittlung eines Kindes. Nicht zuletzt ist der kommunikative Anteil zwischen Fachkraft und Bewerbern ein wichtiges Element im Entscheidungsprozess.

Gelingt es bayernweit annähernd gleiche Standards in der Handhabung von Kriterien zu entwickeln, so dient dies der Entwicklung eines Profils von Pflegeeltern und trägt zur Vereinheitlichung der Jugendhilfepraxis bei.

2.1 Individuell zu prüfende Kriterien

Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens sind bestimmte Kriterien – auf den Einzelfall bezogen – abzuklären und in der Gesamtbewertung zu gewichten. Eine ausführliche Beschreibung hierzu findet sich in der Arbeitshilfe „Eignungsüberprüfung von Bewerbern“³.

Die wesentlichen Prüfkriterien sind:

- **Motivation** zur Betreuung eines fremden Kindes oder Jugendlichen,
- Vorstellungen und **Wünsche** der Bewerber zu einem Pflegekind,
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden **Kinderlosigkeit** und einem offenen **oder** möglicherweise verdeckten **Adoptionswunsch**,
- **Belastbarkeit** und **Konfliktfähigkeit** sowie weitere Persönlichkeitsmerkmale,
- Grad der **Toleranz** gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen,
- **Erziehungserfahrung** und gegebenenfalls **Erziehungsverhalten**; pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen,

² Auf die Eignungskriterien zur Aufnahme eines bestimmten Kindes in eine „generell geeignete Pflegefamilie“ wird im Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Pkt. 1.4 „Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall“ sowie Pkt. 6.2 „Besonderheiten in der Verwandtenpflege – Zur Eignungsproblematik“ näher eingegangen.

³ vgl. „Adoptions- und Pflegekindervermittlung – Eignungsüberprüfung von Bewerbern“, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München, 2. Auflage, 2006 sowie Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: Tabellarische Zusammenfassung aller Einzelschätzungen

- **Lebenssituation** und Lebensplanung bezüglich **Partnerschaft** und **Berufstätigkeit**,
- **Familienstruktur** (Anzahl vorhandener Kinder und deren Bedürfnisse, Geschwisterkonstellationen, Geschlecht der Geschwister; Koalitionen oder Subsysteme in der Familie; Position eines künftigen Pflegekindes),
- **Akzeptanz der Herkunftseltern**; die Fähigkeit und den Willen, den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft, an einer Rückführung des Kindes zu den Eltern mitzuwirken, bzw. das Kind auf Dauer aufzunehmen und dabei auch den Elternkontakten den erforderlichen Stellenwert einzuräumen,
- Bereitschaft zur **Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdiensten des Jugendamts und mit anderen sozialen Diensten**, insbesondere aktive Beteiligung an der Gestaltung von Perspektiven für das Kind (Hilfepflichtverfahren),
- Bereitschaft zur Teilnahme an **Qualifizierungsmaßnahmen** (Vorbereitungsseminare, Fortbildungsveranstaltungen, Supervision, Fachtagungen etc.),
- gesundheitliche Situation⁴,
- Wohnverhältnisse (ausreichend Wohnraum),
- **finanzielle** Situation,
- **erweitertes Führungszeugnis**⁵.

2.2 Ausschlussgründe

In Artikel 35 AGSG sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen bzw. die Pfl egetätigkeit gemäß Art. 40 AGSG zu untersagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle nicht gewährleistet erscheint. Obwohl die Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII nicht erlaubnispflichtig sind (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), lassen sich auch dafür die in Art. 35 AGSG gesetzlich festgeschriebenen Ausschlussgründe als Prüfkriterien heranziehen (§ 44 Abs. 2 SGB VIII):

- **Erziehungsfähigkeit**
 - länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern,
- **Gesundheitszustand der Bewerber**
 - akute lebensbedrohliche und/oder nachweisbar stark lebensverkürzende Erkrankungen eines Pflegeelternanteils,
 - Suchtkrankheiten,

⁴ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: „Medizinische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung von Bewerbern, die ein Pflegekind aufnehmen möchten“

⁵ § 72a Abs. 1 SGB VIII verlangt eine regelmäßige Überprüfung (empfohlen wird ein Zeitraum von 5 Jahren); vgl. auch fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII („Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“), Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)

- psychiatrische Erkrankungen von Familienmitgliedern,
 - ansteckende Krankheiten, die unter Umständen auf das Pflegekind übertragen werden können (Tbc, Hepatitis B, HIV-Infektion etc.),
- **Wohnraum**
 - kein ausreichender Wohn- und Lebensbereich bei der aufnehmenden Familie,
 - **wirtschaftlicher Bereich**
 - kein ausreichendes Einkommen,
 - Verschuldung,
 - **persönliche Konfliktsituationen**
 - nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse,
 - Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes,
 - relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls⁶ darstellen können,
 - Zugehörigkeit zu einer konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierung mit prognostizierter Kindeswohlgefährdung⁷,
 - **mangelnde Kooperationsbereitschaft**
 - Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle sowie beratenden Institutionen und Personen,
 - grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie,
 - nicht bearbeitbare Vorurteile gegenüber Herkunftsfamilien.

Neben klaren Ausschlussgründen gibt es eine Vielzahl von Kriterien, die zunächst gegen die Vermittlung eines Kindes in eine Bewerberfamilie sprechen können, die jedoch veränderbar sind, beispielsweise wenn

- häufiger Arbeitsplatzwechsel, längere Arbeitslosigkeit oder eine längere berufliche Umschulung in der Familie vorliegen,
- ein Umzug oder auch ein größeres Bauvorhaben bevorsteht,
- ein virulenter Paar- oder anderweitiger Familienkonflikt besteht,
- ein Familienmitglied schwer erkrankt ist,
- der Verlust eines Kindes oder eines anderen Familienangehörigen noch nicht verarbeitet ist.

⁶ z. B. entsprechende Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

⁷ „Sind Mitglieder sogenannter Sekten und Psychogruppen als Tages- und Vollzeitpflegerpersonen geeignet?“, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 1/2010; München 2010 sowie

„Arbeitshilfe zur Einschätzung religiöser, weltanschaulicher bzw. ideologischer Haltungen bei Personen, die Kinder betreuen möchten“ (einschl. Gesprächsleitfaden und Fragebogen), ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 5/2012; München 2012 (**Hinweis:** Diese Arbeitshilfe kann nur durch Fachkräfte bezogen werden direkt per E-Mail an poststelle-blja@zbf.s.bayern.de)

Hier ist das Ziel des Beratungsprozesses, die Belastungs- und Problemsituation so klar herauszuarbeiten, dass die Bewerber selbst zu einer realistischen Einschätzung ihrer familiären Situation und damit auch zu einer eigenen Position zum Wohle eines Pflegekindes kommen, mit der Konsequenz, **derzeit** kein Kind aufzunehmen.

Besteht nach diesem Beratungsprozess weiterhin der Wunsch und die Bereitschaft zur Aufnahme, ist der Kontakt zwischen der Familie und der Fachkraft des Jugendamts in größeren Abständen aufrechtzuerhalten. Die Fachkraft hat hierbei im Auge zu behalten, ob und wann die Probleme sich entschärfen und die Bewerber erneut in das Verfahren einbezogen werden können.

3. Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren ist ein zweiseitiger Entscheidungsprozess: Bewerber müssen sich entscheiden, ob sie Pflegefamilie werden wollen; das Jugendamt muss die Entscheidung treffen, ob es die Bewerberfamilie grundsätzlich für geeignet hält.

Beide Seiten, Pflegeelternbewerber und Jugendamt, benötigen Informationen und müssen Informationen geben: Die Fachkraft muss alles, was notwendig ist, von der Bewerberfamilie erfahren; die Bewerber müssen über die Realitäten von Pflegeverhältnissen informiert werden. Dazu stehen verschiedene Formen wie Gespräche, Fragebogen und Hausbesuche gleichwertig zur Verfügung. Vorbereitungsseminare ermöglichen beiden Seiten ein noch tieferes gegenseitiges Kennenlernen. Über den Einsatz muss die Fachkraft im Einzelfall entscheiden.

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Fachkraft und Bewerbern stellt einen Prozess dar, der zeitlich nicht festgelegt ist und keineswegs beliebig komprimiert werden kann. Im Ergebnis muss für die Bewerber nachvollziehbar sein, warum ihr Angebot zur Aufnahme eines Pflegekindes bezüglich „Qualität“ und „Seriosität“ ausführlich geprüft werden muss. Eine Entscheidung mit erheblicher Tragweite, wie sie die Aufnahme eines Kindes darstellt, bedarf einer gewissen Reifung, benötigt Sorgfalt und Reflexion.

3.1 Orientierung am Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts⁸

Bei Gesprächen mit Bewerbern zur Eignungsfeststellung soll die Entscheidung so wenig wie möglich von subjektiven Einschätzungen der jeweiligen Fachkraft abhängen und ein Höchstmaß an Objektivität und Transparenz erzielt werden. Das Bayerische Landesjugendamt hat deshalb für die Fachkräfte in der Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung einen Gesprächsleitfaden mit einem Paket von acht Fragebögen entwickelt, die neben anderen Erhebungsformen wie Gesprächen, Hausbesuchen und Seminaren ein wichtiges strukturierendes Element im Bewerbungsverfahren darstellen.

⁸ Adoptions- und Pflegekindervermittlung – Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 3. überarbeitete Auflage, 2008 (Gesprächsleitfaden und Fragebögen stehen nur noch als Download und zum Ausdrucken zur Verfügung auf der Homepage des Landesjugendamts unter www.blja.bayern.de, Startseite / Service / Broschüren / Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe)

Das **Fragebogenpaket** enthält:

1) Basisbogen:

- Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber
- Anlage zum Basisbogen

2) zusätzliche Fragebogen:

- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines **Adoptivkindes**
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines **Pflegekindes**⁹
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines **ausländischen Kindes**
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines **älteren Kindes** oder von **Geschwistern**
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Kindes mit **besonderem erzieherischen Bedarf**
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Kindes mit **körperlichen Beeinträchtigungen**
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines in seiner **geistigen Entwicklung eingeschränkten Kindes**

3) Anlage

- Einverständniserklärung¹⁰

Fragebögen dienen dazu, Gespräche anzuregen, zu strukturieren und zu ergänzen, sodass nichts Wichtiges vergessen wird. Dies gilt für den Basisbogen wie für die nachfolgenden Informations- und Fragebögen, die im weiteren Fortgang Gesprächsinhalte oder besondere Möglichkeiten – wie etwa die Aufnahme eines älteren oder behinderten Kindes – thematisieren.

Die insgesamt sieben Informations- und Fragebögen, die den Basisbogen ergänzen, werden situativ genutzt, müssen aber nicht alle zum Einsatz kommen. Das Bausteinsystem entlastet Fachkräfte und Bewerber gleichermaßen.

Die Informations- und Fragebögen helfen, eine gewisse zeitliche und inhaltliche Ordnung in das Gesamtgeschehen zu bringen, indem sie im Wesentlichen jeweils folgenden Aspekten nachgehen:

- Erfahrungen und Kenntnisse der Bewerber,
- deren Motive und Einstellungen,
- aktivierbare Ressourcen und erwartete Reaktionen des sozialen Umfelds.

⁹ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare

¹⁰ Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen, ZBFS – Bayer. Landesjugendamt, 3. überarb. Auflage, 2008, S. 19

3.2 Verlauf und Gestaltung der Beratungsgespräche

In der Regel geht der Bewerbung beim Jugendamt ein längerer innerfamiliärer Prozess voraus. Nach einer ersten Kontaktaufnahme und kurzen Vorinformation findet ein Erstgespräch im Jugendamt statt, zu dem beide (Ehe-)Partner eingeladen werden. Meist kennen Pflegeelternbewerber den Verlauf und die geltenden Kriterien für das Bewerbungsverfahren zur Familienpflege nicht. Dies kann zu anfänglichen Unsicherheiten oder Missverständnissen führen.

Bei einem Erstgespräch ist den Bewerbern Sinn, Zweck und Form des Verfahrens zu erläutern, einschließlich der Tatsache, dass dieser Vorgang auch mit Störungen und Unannehmlichkeiten für die Familie verbunden sein kann. Manche Bewerber verspüren Unbehagen, sich zu eigenen Erziehungshaltungen, Wertvorstellungen und persönlichen Verhältnissen zu äußern, ohne zu wissen, warum das so ist. Dem ist mit guten rechtlichen und pädagogischen Argumenten zu begegnen.

Das Erstgespräch umfasst Informationen über

- Aufgaben und Arbeitsfelder des Jugendamts, insbesondere des Pflegekinderdienstes,
- Verlauf des Bewerbungsverfahrens,
- soziale und rechtliche Situation von Pflegeeltern und Herkunftseltern,
- Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegeeltern und Herkunftseltern.

Bei positivem Verlauf wird die Fachkraft weitere Gespräche – zum Teil mit der gesamten Familie, mit den einzelnen (Ehe-)Partnern, auch in Form eines Hausbesuchs – durchführen. Eine zweite Fachkraft sollte nach Möglichkeit hinzugezogen werden, um eine Aufteilung von Gesprächsführung und teilnehmender Beobachtung und Protokollierung vornehmen zu können und selektive Wahrnehmungs- oder Interpretationsmuster so weit wie möglich zu reduzieren.

Inhaltlich werden in den einzelnen Gesprächen in aller Regel erste Diskussionen über möglicherweise konflikträchtige Angaben der Bewerberfamilien im „Basisbogen“¹¹ geführt und offene Fragen geklärt. Insbesondere sind dies:

- Motivation der Bewerberfamilie,
- Einstellung zu Vererbung und Umwelteinflüssen auf das Kind,
- Vorurteile gegenüber Herkunftsfamilien,
- Einstellungen zu entwicklungsbedingten „Schwierigkeiten“ bei Kindern wie etwa Trotzphase und Pubertät,
- Selbsteinschätzung der Bewerber, Wertvorstellungen, Einschätzung der eigenen Beziehungs- und Erziehungssituation,
- Funktion und Platz des Pflegekindes im Familiensystem.

¹¹ vgl. Pkt. 3.1 „Orientierung am Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts“ in diesem Kapitel

Um Ängste und Vorurteile bei den Bewerbern abzubauen und sie zum freien Sprechen zu motivieren, sind wesentliche Punkte bei der Gesprächsführung zu beachten wie z. B.:

- das Schaffen einer entspannten und ungestörten Atmosphäre,
- eine positive, vorurteilsfreie und „akzeptierende“ Einstellung gegenüber den künftigen Pflegeeltern,
- Einstellen auf das Sprachniveau und das Sprechtempo der Bewerber, sodass sie frei und ausführlich über ihre Wünsche berichten können,
- Gelassenheit bei aggressiven oder empfindlichen Reaktionen der Gesprächspartner,
- Standhalten gegenüber einem eventuell ausgeübten emotionalen Druck durch die Bewerber,
- klare zeitliche und inhaltliche Arbeitsabsprachen,
- sachgerechte Beantwortung von Fragen,
- bei notwendigen direkten und intimen Fragen Angabe des Hintergrunds, um nicht das Gefühl des Ausgeliefertseins aufkommen zu lassen,
- Vermeiden von einengenden Fragen und Kritik, von Belehrung und Therapieversuchen,
- dem Gefühl entgegenwirken, dass die Bewerber vom Wohlwollen der Fachkraft abhängig sind.

Bei der Gestaltung von Beratungsgesprächen ist zu berücksichtigen, dass Bewerber zunehmend dazu befähigt werden sollen, sich in die Erfahrungswelt des Pflegekindes – insbesondere in erlittene körperliche und/oder seelische Verletzungen – hineinzusetzen. Eine weitreichende Entscheidung wie die Aufnahme eines Pflegekindes soll in Ruhe und Gelassenheit vorbereitet und gründlich gemeinsam überlegt werden. Die Klärung aller wichtigen Voraussetzungen ist erforderlich, um verbindlich und verantwortlich für das Kind und die ganze Familie die richtigen Weichen zu stellen.

3.3 Weitere Formen der Information und Überprüfung

Die Bewerber sollen grundsätzlich weiteres Informationsmaterial erhalten, das ihnen Einblick in bestimmte Bereiche des Pflegekinderwesens gibt. Neben Literaturempfehlungen kommen dafür spezielle Bewerberleitfäden oder Broschüren des Jugendamts sowie anderer Vermittlungsstellen und Pflegeelternzusammenschlüsse infrage¹².

Als hilfreich erweist sich für Bewerber, wenn sie an Treffen bestehender Pflegeelterngruppen teilnehmen und sich bei anderen erfahrenen „Betroffenen“ informieren können.

¹² vgl. z. B. „Informationen für Pflegeeltern und Pflegeelternbewerber“; PFAD FÜR KINDER, 2005 sowie Informationsmappe „Danke – Informationen für Pflegefamilien“, Jugendamt der Stadt Nürnberg, 2014 (im Internet unter www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/pflegekindervollzeitpflege_infomappe.pdf)

Allerdings kann es manchmal auch abschreckend auf Interessierte wirken, wenn Pflegeeltern, die z. B. momentan massive Schwierigkeiten haben, ein zu düsteres Bild von einem Pflegeverhältnis vermitteln. Hier kann die Fachkraft in begleitenden Gesprächen solche Darstellungen relativieren und mit den Bewerbern ein realistisches Bild des „normalen“ Pflegefamilienalltags erarbeiten.

Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminaren¹³ trägt zu einer weiteren Klärung im Prozess der Entscheidungsfindung bei. Wenn sie als gemeinsame Kooperationsveranstaltungen benachbarter Jugendämter konzipiert sind, entlasten sie die einzelne Fachkraft und erleichtern die Suche nach geeigneten Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind. Ein Vorschlag für eine Bewerberinformationsreihe an drei Abenden ist in der Anlage aufgeführt.

3.4 Entscheidungsfindung

Wenn das Bewerbungsverfahren von Anfang an für beide Seiten als ein gemeinsamer Klärungs- und Entscheidungsprozess verläuft, kann eine von der Fachkraft letztendlich getroffene Entscheidung auch dann, wenn es sich um eine Absage handelt, von den Bewerbern besser akzeptiert und konstruktiv verarbeitet werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass es bei diesen vorbereitenden Aufgaben nur um die grundsätzliche Einschätzung und fachliche Beurteilung geht, ob die Bewerber generell für die Aufnahme eines Pflegekindes in Betracht kommen können und künftig bei der Auswahl von Pflegepersonen für ein bestimmtes Kind in die Überlegungen mit einbezogen werden sollen.

Es handelt sich somit noch nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 8 SGB X mit der Folge, dass das Ergebnis dieser generellen fachlichen Beurteilung und deren Bekanntgabe gegenüber den Bewerbern keinen Verwaltungsakt darstellt. Am Ende des vorbereitenden Verfahrens besteht demnach kein Anspruch auf Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Die Antragsteller haben jedoch einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 15 SGB I. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunft Suchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Die Qualität eines Verwaltungsakts hat erst die Entscheidung, dass ein bestimmtes Kind bestimmten Pflegepersonen zur Pflege anvertraut wird, oder die Entscheidung, dass einem entsprechenden konkreten Antrag nicht gefolgt werden kann.

Ist Bewerbern im vorbereitenden Verfahren eine Absage zu erteilen, so sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle der Beantragung einer Pflegeerlaubnis für ein bestimmtes Kind nochmals überprüft werden. Wird eine Pflegeerlaubnis für ein bestimmtes Kind beantragt, so ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen.

¹³ vgl. Pkt. 4.: Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare, in diesem Kapitel

Da viele der unter Punkt „Individuell zu prüfende Kriterien“¹⁴ beschriebenen Aspekte einer subjektiven Bewertung unterliegen können, ist es unerlässlich, dass sich die Fachkraft – z. B. im Rahmen von Supervision oder Fortbildung¹⁵ – mit ihren persönlichen Einstellungen, unbewussten Affekten und ihrem beruflichen Urteilsvermögen auseinandersetzt. Zusätzlich erleichtert eine Rücksprache mit Kollegen und/oder Vorgesetzten der Fachkraft die Entscheidungsfindung. In komplizierten Fällen ist es mitunter hilfreich, wenn andere beteiligte Fachkräfte wie Psychologen oder Ärzte beratend und begutachtend in den Entscheidungsprozess eingebunden werden können.

Mitteilung über die generelle Eignung der Pflegepersonen

Sind alle wesentlichen Kriterien erfüllt und ist nach gründlicher Abklärung und Entscheidungsfindung eine grundsätzliche Eignung zu befürworten, dann erhalten die Bewerber über das Ergebnis der vorbereiteten Phase zunächst eine mündliche Mitteilung, dass sie als Pflegepersonen grundsätzlich in Betracht kommen und künftig in die Auswahl von Pflegepersonen einbezogen werden. In diesem Gespräch sind die weiteren Kontakte zwischen Jugendamt und Pflegeeltern sowie begleitende Vorbereitungsmaßnahmen verbindlich zu klären. Die Bewerber können allerdings nicht automatisch mit einer sofortigen Vermittlung eines Pflegekindes rechnen, sondern müssen sich in der Regel auf eine längere Wartezeit einstellen – aber auch auf die Möglichkeit einer überraschend schnellen Vermittlung. Der Besuch von weiterführenden Seminaren¹⁶ oder Pflegeelterngruppen ermöglicht es ihnen, auch während einer längeren Wartezeit den Kontakt zu anderen Pflegeeltern oder bestehenden Pflegeelterngruppen herzustellen und in einem Informations- und Kommunikationsgefüge eingebunden zu bleiben.

Absage

Kommt die Fachkraft zu dem Ergebnis, den Bewerbern (derzeit) begründet kein Kind vermitteln zu können, und treten die Bewerber von ihrem Wunsch auf Vermittlung eines Pflegekindes nicht zurück, muss eine Absage erteilt werden. Auch hierbei handelt es sich nicht um die Ablehnung der Begründung eines bestimmten Pflegeverhältnisses, sondern nur um das Ergebnis einer fachlichen Einschätzung hinsichtlich der generellen Eignung der Bewerber im Sinne einer Vorprüfung ohne den Rechtscharakter eines Verwaltungsakts.

Die Gesprächsführung hierbei kann für die Fachkraft schwierig, emotional belastend und unangenehm sein. Trotzdem darf die Mitteilung über eine „Nicht-Eignung“ nicht auf die lange Bank geschoben werden. Erfahrungsgemäß weckt ein zeitliches Verzögern oder Hinhalten nur falsche Hoffnungen, die dann umso bitterer enttäuscht werden.

¹⁴ vgl. Pkt. 2.1: Individuell zu prüfende Kriterien, in diesem Kapitel

¹⁵ vgl. Kap. 8: Qualifizierung von Fachkräften in der Vollzeitpflege

¹⁶ vgl. Pkt. 4.: Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare, in diesem Kapitel

Handelt es sich um Ausschlussgründe vorläufiger Natur, ist mit den Bewerbern über die Modalitäten einer späteren Wiederaufnahme des Bewerbungsprozesses zu sprechen.

Bei einem Abschlussgespräch sind unter anderem folgende Punkte in der Gesprächsführung von Bedeutung:

- für das Gespräch sind ausreichend Zeit und eine ungestörte Atmosphäre nötig;
- bei der Gesprächsführung durch eine einzelne Fachkraft wird vermieden, dass die Bewerber sich einer behördlichen Übermacht ausgesetzt fühlen;
- die wichtigen Gesprächsinhalte werden vorher in einer Art Checkliste festgehalten;
- zu Beginn des Gesprächs werden den Bewerbern der zeitliche Rahmen und die Inhalte des Gesprächs genannt;
- eine wohlwollende neutrale Haltung gegenüber den Bewerbern ist auch bei der Absage zu bewahren;
- aggressive oder enttäuschte Gefühlsäußerungen werden in begrenztem Rahmen zugelassen;
- Rechtfertigungen vor den Bewerbern oder deren Abwertungen sind zu vermeiden;
- die Fakten und die fachlichen Bewertungskriterien, die zu einer generellen Ablehnung geführt haben, sind deutlich zu benennen;
- die Bewerber sollten zu der Rücknahme ihres Antrags motiviert werden;
- es ist zu verdeutlichen, dass die ablehnende Entscheidung nichts mit der Kompetenz in Bezug auf leibliche Kinder in der Familie zu tun hat;
- bei Bedarf werden Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für bestimmte Problembereiche aufgezeigt.

Letztlich bleibt aber eine Absage für Bewerber eine Kränkung, insbesondere wenn sie keine eigenen Kinder haben. Die beste Vorbereitung und Gesprächsführung kann und darf darüber nicht hinwegtäuschen.

Mit Enttäuschung oder Kränkung von Bewerbern umzugehen, bedeutet für Fachkräfte eine hohe fachliche und menschliche Herausforderung. Kollegiale und supervisorische Unterstützung können dabei helfen.

4. Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare

Pflegeelternbewerber, die als geeignet gelten, müssen generell die Möglichkeit haben und die Verpflichtung eingehen, sich auf das Pflegeverhältnis entsprechend vorzubereiten.

Es ist davon auszugehen, dass Bewerber die Grundvoraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes mitbringen, wenn sie

- vom Jugendamt als geeignet erachtet werden,
- sich mindestens in einem zeitlichen Umfang von acht Doppelstunden intensiv mit den emotionalen, erzieherischen, strukturellen und rechtlichen Anforderungen eines Pflegeverhältnisses auseinandergesetzt haben,
- und sich im Verlauf dieses Prozesses für eine begründete positive Haltung zu einem Pflegeverhältnis entschieden haben.

Dies kann durch Einzelgespräche, Informationsveranstaltungen, Bewerberseminare sowie Literaturstudium erfolgen. Seminare sind besonders geeignet, fachliche Inhalte zu vermitteln, die Selbsterfahrung der Bewerber zu vertiefen und gleichzeitig die erzieherische Kompetenz der Pflegefamilie zu stärken.

4.1 Inhaltliche Schwerpunkte

Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare dienen dazu,

- den Kontakt zu intensivieren und Vertrauen zwischen Pflegeeltern bzw. Bewerbern und Vermittlungsstellen aufzubauen,
- bestimmte Inhalte zum Pflegekinder- und Herkunftselternbereich angstfrei in der Gruppe erarbeiten zu können,
- Erfahrungen zu sammeln sowie
- konkrete Handlungsalternativen innerhalb der Familie und mit Herkunftseltern einzuüben und umsetzen zu lernen.

In der Bewerbungsphase dienen Vorbereitungsseminare insbesondere der Grundinformation, dem gegenseitigen besseren Kennenlernen von Fachkraft und Bewerbern und der Entscheidungsfindung.

Im Verlauf eines Pflegeverhältnisses verlagert sich das Schwergewicht der Seminarinhalte auf die Vertiefung fachlicher Aspekte und Fortbildung entsprechend den spezifischen familiären Themenstellungen.¹⁷

Die Inhalte und Fragestellungen aus vorhandenen Konzepten orientieren sich an folgenden Schwerpunkten:

- **rechtliche und formale Besonderheiten**
 - grundsätzliche Information zu den relevanten Gesetzen wie BGB und SGB VIII,
 - Aufgaben der Vermittlungsstelle,

¹⁷ siehe Beispiele in der Anlage dieses Kapitels

- Rechte und Pflichten von Pflegeeltern und Herkunftseltern,
 - Status eines Pflegekindes,
 - Rechtslage der Pflegefamilien in besonderen Situationen,
 - Abgrenzung zur Adoption,
 - Entlastungen für Pflegefamilien (fachlich, psychosozial, finanziell),
 - Dienstleistungen der Jugendhilfe (Beratung, Begleitung, Hilfe),
 - Geldleistungen der Jugendhilfe (Pflegegeldzahlung, einmalige Zahlungen, zusätzliche Leistungen auf Antrag, Beihilfen, Zuschüsse, Rentenversicherungsleistungen),
 - Sachleistungen der Jugendhilfe (Bereitstellung von Räumen für Gruppenarbeit, Vermittlung günstigen Wohnraums, Ausgabe von z. B. Kinderwagen, Auto-Kindersitzen, Spielzeug etc., Bereitstellung von Arbeitsmaterialien/Literatur, Durchführung von Veranstaltungen),
 - versicherungsrechtliche Informationen.
- **kindliche Entwicklung**
 - Entwicklungsphasen (Säugling, Kind, Jugendlicher),
 - Zusammenhänge zwischen frühkindlichen Einflüssen und Schwierigkeiten in der Pubertät,
 - Beziehungs- und Kontaktprobleme,
 - Wirkungsweisen familiärer Erziehung und ihre Grenzen,
 - Erziehungsstile,
 - Sozialisation in Familien und außerfamiliären Erziehungsformen,
 - unbewusste Übertragungsmuster aus der Kindheit.
- **Bindung und Trennung**
 - Bindungstheorie,
 - Bindungsabbruch, -aufbau,
 - traumatische Trennungserlebnisse und ihre Konsequenzen,
 - Neuorientierung der Familien durch die Aufnahme eines zu betreuenden (schwierigen, behinderten) Kindes, auch unter dem Aspekt der Entwicklung von Bindungen zwischen Pflegekind und Pflegefamilie,
 - Was verliert ein Kind beim Verlassen der Kernfamilie?
 - Rückführung, Abbruch/Herausnahme, Trennungsbewältigung, Trauerarbeit,
 - Entwicklung von Beziehungen/Bindungen in der neuen Familie;
 - Verlauf eines Pflegeverhältnisses,
 - Anpassungs- und Konfliktbewältigungsstrategien des Kindes,
 - Geschwisterkonstellationen, Bedeutung bestehender und zukünftiger Geschwisterbeziehungen,
 - Aufbau von Beziehungen bei Aufnahme älterer Kinder,
 - Angst: beim Kind, bei der Pflegefamilie, bei der Herkunftsfamilie.
- **kindliche Störungen und Behinderungen**
 - Verhaltensauffälligkeiten, -störungen,
 - psychologische und medizinische Informationen über Entstehung und Auswirkungen von Behinderungen,
 - Besonderheiten und Einschränkungen der Sozialisation des Kindes,

- Auseinandersetzung mit eigenen Einstellungen zur Behinderung und zu den Erfahrungen in Familie und sozialem Umfeld,
 - Schulschwierigkeiten bei Pflegekindern,
 - Umgang mit Aggressionen,
 - Umgehen mit (seelisch, körperlich, sexuell) misshandelten Kindern,
 - Förderung und Hilfsmöglichkeiten für das Kind (pädagogisch/therapeutisch),
 - Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern durch Fachleute.
- **das Kind im Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie**
 - die Beziehung zu Herkunftseltern und Pflegeeltern,
 - Leben mit doppelter Elternschaft,
 - wechselseitige Vorurteile und Vorbehalte, Erwartungen und Befürchtungen,
 - Loyalitätsprobleme des Kindes,
 - Rückkehroption (Zeitfaktor, Kontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie),
 - Umgangsformen und Besuchsregelungen, begleiteter Umgang,
 - Besuchskontakte – Brücke oder Stolperstein?
 - Tabuisierungs- und Ausgrenzungstendenzen gegenüber der Herkunftsfamilie,
 - Überengagement der Pflegeeltern; Wunsch, die „besseren“ Eltern zu sein,
 - mögliche Spannungsfelder durch weitere Bezugspersonen (Großeltern, getrennt lebende Elternteile, Verwandte),
 - Einstellung zur gesellschaftlichen Stellung von Menschen (Milieu, Arbeitslosigkeit, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Vorurteile ...),
 - doppelte Elternschaft / Aufklärung über die Herkunft – ein fortwährender Prozess,
 - Verständnis für Situationen in Herkunftsfamilien, die zur Herausnahme des Kindes führen,
 - Einfühlung in Herkunftsfamilien, die ein Kind in Pflege geben (müssen),
 - Lernprobleme, Lernhilfen.
 - **Reflexion der eigenen Familie/Person**
 - Gegebenenfalls Erstellung eines Genogramms (Erarbeitung und zeichnerische Darstellung aller Daten und Fakten über eine Familie und ihre Beziehungen),
 - Verständnis von Familie, „Fantasien“ über „andere“ Familien(formen),
 - Motivation zur Aufnahme eines „fremden“ Kindes,
 - eigene Erziehungspraxis und Erziehungsvorstellungen; selbst erlebte Erziehung,
 - Umgang mit eigenen Gewalt- und Verlusterfahrungen.
 - Welches Kind würde alters- und entwicklungsmäßig zu unserer Familie passen?
 - Welche Erwartungen haben wir?

- Welche Einschränkungen und Enttäuschungen könnten wir verkraften?
 - Welche Änderungen, z. B. im Tagesablauf und im Erziehungsverhalten, können wir uns vorstellen?
 - Wo bzw. durch was sehen wir unsere Belastungsgrenzen erreicht?
 - Pflegefamilien sind „öffentliche Familien“,
 - Konfliktbereitschaft nach innen und außen,
 - Bereitschaft zur Annahme von Krisenintervention, sozialpädagogische und psychosoziale Hilfen,
 - Grenzen setzen, Grenzen erleben, Grenzen zulassen.
- **Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamts**
 - die Unterbringung als Prozess,
 - Verständnis für die Aufgaben der Fachkraft (gesetzliche Vorgaben, juristische Auslegungen zum Gesetz, Elternrecht, Hilfestellung an Herkunftsfamilie, um Rückführung zu ermöglichen),
 - Hilfeplanverfahren, Erstellung / Fortschreibung des Hilfeplans,
 - Begleitung des Pflegeverhältnisses als Aufgabe des Jugendamts.
- **weiterführende Hilfen**
 - „rechtzeitige“ Öffnung für Hilfen von außen,
 - Hinweise auf mögliche Hilfen der verschiedensten Bereiche (für das Kind, die Pflegeeltern, die Herkunftsfamilie),
 - Hinweis auf bzw. Empfehlung von Pflegefamilien-Zusammenschlüssen,
 - Blick auf verschiedene Hilfearten, deren Möglichkeiten und Grenzen,
 - prozessbegleitende Beratung in Gruppen, Einzelfallberatungen und Supervisionen, Selbstorganisation und freie Initiativen von Pflegeeltern,
 - Gesprächskreise zur Selbstüberprüfung hinsichtlich der eigenen Erwartungen, Möglichkeiten und Grenzen.
- **Fachliteratur für Pflegefamilien und für Pflegekinder**
 - Hinweise auf Literaturlisten, Bücher, Broschüren etc.,
 - Besprechung einzelner wichtiger Titel oder Textauszüge,
 - Hinweis auf Ausleihmöglichkeiten.

4.2 Rahmenbedingungen und Arbeitsformen

Je nach Zielsetzung kann sich eine Gruppe ausschließlich aus Bewerbern oder aus schon praktizierenden Pflegeeltern zusammensetzen oder als gemischte Gruppe konzipiert sein. Die Einbeziehung erfahrener Pflegeeltern bei Bewerberseminaren ermöglicht erfahrungsgemäß einen intensiveren Erfahrungsaustausch und Klärungsprozess, als wenn die Teilnehmer ausschließlich mit Fachkräften zu tun haben.

Da ein Pflegeverhältnis immer die ganze Familie betrifft, ist es notwendig, nach Möglichkeit beide (Ehe-)Partner und gegebenenfalls die Kinder mit einzubeziehen, unabhängig von der beruflichen Vorbildung der künftigen Pflegepersonen.

Bei der Wahl der Arbeitsformen kommen insbesondere die vielfältigen Methoden der Erwachsenenbildung in Betracht.¹⁸

Die Gestaltung von Lernschritten in Seminarveranstaltungen richtet sich nach folgenden methodischen Prinzipien:¹⁹

Ziele	Phasen des Lernprozesses	methodische Gestaltung
Kontaktaufbau in der Lerngruppe, Aufforderung zur Partizipation	Entwicklung der Beteiligung (Partizipation) und der Gruppenzugehörigkeit	Methoden zu Selbst- und Fremdwahrnehmung, zu Gruppenaustausch und -bildung
berufliche Erfahrungen für die Teilnehmergruppe erlebbar machen	Aufbau eines gemeinsamen Vorstellungs- und Erfahrungsbezugs der Lerngruppe	spielerisch-akzentuierte Methoden wie Rollenspiel, Planspiel, Stegreiftheater
Analyse bisheriger Vorgehensweisen und bewährter Handlungsmuster, eigene Einfälle wahrnehmen und festhalten	die Erklärungen und Theorien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufnehmen	kommunikativ-akzentuierte Methoden wie Diskussion, Rundgespräch, Pro und Contra; inhaltsorientierte Methoden wie Kleingruppenarbeit; Methoden mit informationsvermittelndem Charakter wie Vortrag, Impulsreferat;
Entdeckung und Ermittlung von Ressourcen und Handlungsperspektiven, Erschließung von Inhalten, neue Sichtweisen entdecken, eigene Einfälle wahrnehmen und artikulieren	gemeinsame Aufklärung	Methoden, die im Lernprozess zu Gestaltung und Aktion aufrufen und Einfällen und Assoziationen Raum geben, schöpferisches Denken und bildnerisches Darstellen anregen; meditativ-akzentuierte Methoden , die neue Sichtweisen erschließen lassen und Einfälle anregen bspw. Fantasiereisen, Metapher-Meditation
Festhalten von Erkenntnissen, Aussagen und Feststellungen möglich machen, Handlungsperspektiven festhalten	Ergebnissicherung und -vermittlung	Moderation, Dokumentation, aber auch kommunikativ-akzentuierte Methoden wie Rückmeldeschleifen u. a.
Lernfortschritte feststellen, Arbeitsergebnisse artikulieren, Mitteilen-können, sach- und personenbezogene Kritik	Auswertung und Nacharbeit	Methoden wie Bilanzfragen, Feedback-Bögen, Evaluationsinstrumente u. a.

¹⁸ vgl. hierzu auch: Arbeitshilfe „Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen“, Bayer. Landesjugendamt, München 2014, in der didaktische und methodische Vorschläge zur Durchführung von Kursangeboten für die Fort- und Weiterbildung beschrieben werden.

¹⁹ vgl. auch Knoll, J.: Kurs- und Seminarmethoden. Ein Trainingsbuch zur Gestaltung von Kursen und Seminaren, Arbeits- und Gesprächskreisen, 11. Auflage, Weinheim 2007

Selbstverständlich verlaufen die Phasen eines Lernprozesses nicht in dieser Weise chronologisch und idealtypisch. Vielmehr erfordert ein organischer Lernprozess, die hier getrennten Schritte in jeder Phase neu aufzunehmen und zusammenzuführen.

Zu speziellen Themenbereichen sollen psychologische, medizinische, juristische oder andere Fachleute eingeladen werden.

Im Bedarfsfall kann es notwendig werden, für Pflegekinder und/oder Eltern einzel- oder familientherapeutische Angebote zu vermitteln.

Der äußere Rahmen von Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen kann umfassen:

- einzelne Informationsveranstaltungen, Fachtagungen,
- Abendseminarreihen,
- Wochenendseminare,
- länger dauernde Seminarreihen,
- themenzentrierte oder selbsterfahrungsorientierte Elterngruppen.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch das Jugendamt oder als Kooperationsveranstaltungen in einem Verbund benachbarter Jugendämter, mit Pflegeelternverbänden, Beratungsstellen, Volkshochschulen oder anderen freien Trägern und Stiftungen.

Insbesondere bei Vorbereitungsseminaren ist die Mitwirkung der Fachkraft des örtlich zuständigen Jugendamts sinnvoll, um die Vertrauensbildung zwischen Jugendamt und Pflegefamilie zu fördern.

Bei Jugendämtern und freien Trägern werden zum Teil seit Jahren Seminar-Konzepte zur Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegefamilien erarbeitet und umgesetzt. Dem Bayerischen Landesjugendamt liegen einige Konzepte vor, die angefordert werden können. Beispiele daraus sind im Anhang aufgeführt.

Anlagen

Beispiele für Informations-, Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare:

- Bewerber-Informationsreihe für 3 Abende
(*Bayerisches Landesjugendamt*)
- „Themenzentrierte Bewerbergruppenarbeit mit Adoptions- und Pflegeelternbewerbern“ – 4 Abendveranstaltungen
(*Kreisjugendamt Rosenheim*)
- „Fortbildung für Tages- und Dauerpflegeeltern“ – 70 Unterrichtsstunden / abends und Wochenende
(*VHS und ASD Regen*)
- Qualifizierungsseminar für Pflege- und Adoptivfamilien „Bewältigung belastender Lebenssituationen durch Hilfe zur Selbsthilfe“ – 5 Wochenendeinheiten
(*PFAD für Kinder in Bayern*)
- „Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?“ – Elternabend für Pflege- und Adoptiveltern
(*Augsburger Kreidekreis / Hildegard Steinhauser, Ursula Hellmann*)

Bewerber-Informationsreihe für drei Abende:

1) Informationen über die **rechtlichen Grundlagen** eines Pflegeverhältnisses und den **Vermittlungsablauf**:

- Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege, Hilfeplan, Elternrechte/ Kindeswohl, Entscheidungskompetenzen, Umgangsrechte etc.

2) Die **Familien** stehen im Mittelpunkt:

- Wertvorstellungen, Rollen, Normen etc. von Familien; Unterschiede zwischen Herkunftsfamilie des Kindes und der Pflegefamilie
- Veränderungen des Systems in der Pflegefamilie bei Aufnahme eines fremden Kindes
- Bedeutung des Hilfeplans für die Herkunftsfamilie und für die Pflegefamilie
- Trennungs- und Trauerprozesse der Eltern nach der familieninternen oder familiengerichtlichen Entscheidung zur Inpflegung des Kindes/Jugendlichen

3) Das **Pflegekind** steht im Mittelpunkt:

- bisherige Erfahrungen und Verhaltensmuster in der Herkunftsfamilie (abhängig vom Alter)
- Trennungs- und Trauerprozesse des Kindes nach der Entscheidung über die Inpflegung
- Bedürfnisse von Pflegekindern; Erwartungen an Betreuungsbedarf
- altersabhängige spezifische Erfahrungen mit Pflegekindern
- Pubertät als bei Pflegekindern in der Regel besonders ausgeprägtem Identitätsfindungsprozess

Landratsamt Rosenheim
- Kreisjugendamt -
Pichlmayrstraße 21
83024 Rosenheim

**THEMENZENTRIERTE
BEWERBERGRUPPENARBEIT
MIT
ADOPTIV- UND
PFLEGEELTERNBEWERBERN**

Konzeption einer praxisorientierten Vorbereitung in
Gruppen für die Aufnahme eines Kindes in Dauer- oder
Adoptionspflege

Ausarbeitung:

Charlotte Alscher-Huber, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Monika Heinz, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
(Tel.: 08031-392347)

VERANSTALTUNGSABLAUF:

1. Einheit:

Abendveranstaltung:

Dauer: 2 Stunden

Teilnehmer: max. 12

THEMEN: – JURISTISCHE ASPEKTE DES ADOPTIV- UND PFLEGEKINDERWESENS
– DIE ADOPTIV- BZW. PFLEGETRIADE, IHRE BETEILIGTEN UND DEREN
MOTIVATIONEN UND EMOTIONEN (BEWERBERMOTIVATION)

Übergreifende Ziele der Einheit:

- Kennenlernen der Bewerber untereinander.
- Den Bewerbern die unterschiedlichen juristischen Aspekte und Hintergründe des Pflege- und Adoptivwesens verdeutlichen.
- Mit den Bewerbern die Gemeinsamkeiten des Adoptiv- und Pflegekinderwesens erarbeiten.
- Mit den Bewerbern ihre unterschiedlichen Motivationen für die Aufnahme eines Kindes erarbeiten.

Methoden:

Interview, Skulpturarbeit mit Bauklötzen und Kartenmethode, themenzentrierte Kleingruppenarbeit mit schriftlicher plakativer Ergebnisfixierung, Plenumsdiskussion

Materialvorbereitung:

- Gläser, Getränke (Seitentisch)
- Teilnehmerliste (Anwesenheitsliste und kopierte Adressenlisten)
- Interviewfragen
- Kärtchen in mehreren Farben
- Plakate
- Filzschreiber
- Medienkoffer
- Wollknäuel

Ablauf:

I. Begrüßung

1. Vorstellung und Begrüßung durch die Seminarleitung
2. Kurze Einführung in die Thematik:
 - Was bedeutet Dauerpflege?
 - Was bedeutet Adoption?
 - Warum wird ein Seminar zu diesem Thema veranstaltet?
3. Bekanntgeben der Gruppenregeln
 - a. Meinungen stehen lassen
 - b. Andere ausreden lassen
 - c. Beachtung eigener Grenzen
 - d. Ansprechen der Konkurrenzsituation
 - e. Schweigepflicht

Zeit: 10 Minuten

II. Gegenseitiges Kennenlernen:

Vorgehen:

Jeweils zwei Teilnehmer finden sich durch gleichfarbige Punkte auf einem Interviewbogen. Die Interviewpartner suchen sich jeweils einen Gesprächsort und interviewen sich unter Berücksichtigung der folgenden Gesprächsanstöße:

- Erfragen Sie die wichtigsten persönlichen Daten wie z. B. Alter, Beruf, äußere Lebensverhältnisse Ihres Interviewpartners.
- Wie verbringt er seine Freizeit?
- Mit welchen Gefühlen und Erwartungen ist Ihr Interviewpartner heute in diese Gruppe gekommen?
- Welche drei Wünsche hat Ihr Partner an diese Gruppe?

Zeit: 15 Minuten

Plenum:

Es stellt jeder seinen Interviewpartner in der Gesamtgruppe vor, die Teilnehmer bestimmen selbst die Abfolge durch Zuwerfen eines Wollknäuels.

Zeit: 25 Minuten

III. Erarbeitung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Dauerpflege und Adoption unter Einbeziehung einer Fachkraft der Minderjährigenhilfe

Vorgehen:

Von der Seminarleitung werden mittels Bauklötzen eine Pflege- und eine Adoptivfamilie dargestellt. Mit den Teilnehmern wird erarbeitet, welche rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Unterbringungsarten bestehen und welche Gemeinsamkeiten sie haben. Auf Kärtchen werden die Ergebnisse festgehalten und der jeweiligen Familienform oder dem gemeinsamen Bereich zugeordnet. Seitens der Seminarleitung werden die Zusammenhänge dargestellt und eventuell auch ergänzt.

Folgende Stichpunkte sollten in der Aufstellung unbedingt enthalten sein:

Adoption	Dauerpflege	Gemeinsamkeiten
„8-Wochen Frist“ (Säugling)		Wunsch nach Leben mit einem Kind
Adoptionspflege (Jugendamt i. d. R. Amtsvormund)	E. S. bei leiblichen Eltern oder Pfleger/Vormund	Wohl des Kindes als oberste Maxime der Vermittlung
Inkognito-Adoption	Dauerpflege	Vorbereitung und Überprüfung durch das Jugendamt
offene Adoption	befristete Vollpflege	Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Herkunftsfamilie
	Bereitschaftspflege	Kind mit aller Konsequenz in die Familie integrieren
halboffene Adoption	Wochenpflege	Auseinandersetzung mit der „Geschichte“ des Kindes

Adoption	Dauerpflege	Gemeinsamkeiten
keine Pflegegeldzahlung	Pflegegeldzahlung	von Beginn an offene Gespräche mit dem Kind über das Vergangene
leibliches Kind mit Rechten und Pflichten		ein Kind in ein eigenverantwortliches Leben begleiten
verwandtschaftliche Beziehungen zu leiblicher Familie erlöschen	Vereinbarungen mit leiblichen Eltern über Besuchskontakte u. ä., Pflegevertrag, Hilfeplan	
Sicherheit über den Verbleib des Kindes in der Familie	Verbleib des Kindes abhängig von der Entwicklung der leiblichen Eltern (2 J.) u. dem Wohl des Kindes	
Zusammenarbeit mit JA nach Adoption nicht verpflichtend	Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Hilfs- und Beratungsangebot) und der Herkunftsfamilie	

Zeit: 70 Minuten

Ausblick auf die Inhalte der nächsten Seminareinheit und Verabschiedung

2. Einheit:

Abendveranstaltung:

Dauer: 2 Stunden

Teilnehmer: max. 12

THEMEN: – DIE BETEILIGTEN DER ADOPTIONS- BZW. PFLEGETRIADE
– ERWARTUNGEN DER BEWERBER

Übergreifende Ziele der Einheit:

- Den Teilnehmern die Notwendigkeit einer bewussten Klärung ihrer Aufnahmemotivation deutlich machen.
- Den Teilnehmern deutlich machen, dass die Aufnahme eines Kindes nicht als Bewältigung eigener Probleme dienen darf.

Methoden:

Plenumsdiskussion, Themenzentrierte Kleingruppenarbeit mit anschließendem Austausch im Plenum

Materialvorbereitung:

- Gläser, Getränke (Seitentisch)
- Wollknäuel
- vorbereitete Themenschlagzeile für Kleingruppenarbeit
- Plakate
- Filzschreiber
- Medienkoffer

Ablauf:**I. Begrüßung und Wiederherstellung des Gruppenkontakts**

1. Die Seminarleitung begrüßt die Teilnehmer und gibt einen kurzen Überblick über die Inhalte des heutigen Seminarabends.
2. Die Teilnehmer sollen versuchen, sich gegenseitig in Erinnerung zu rufen. Dazu wird ein Wollknäuel gegenseitig zugeworfen und die Teilnehmer äußern sich zu der Frage: "Was weiß ich noch über..."

Zeit: 10 Minuten

II. Unterschiedliche Motivationen von Pflege- und Adoptionsbewerbern für die Aufnahme eines Kindes**Vorgehen:**

Die Bewerber sammeln Beweggründe für die Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes. Auf Plakaten werden die Motivationen der Adoption und/oder der Dauerpflege zugeordnet und festgehalten. Abschließend werden eventuelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet.

Zeit: 20 Minuten

III. Woraus resultiert meine Motivation, ein Kind in unsere Familie aufzunehmen?**Vorgehen:**

Die Teilnehmer werden in Gruppen – zum einen nach Männern und Frauen, zum anderen nach Teilnehmern mit und Teilnehmern ohne Kinder – eingeteilt.

Die Gruppe der „Kinderlosen“ bearbeitet folgende Thematik:

1. Kinderlosigkeit – wie belastet sie mich ?
2. Was könnte sich in meinem Leben positiv/negativ durch die Aufnahme eines Kindes ändern?

Die Gruppe der Teilnehmer, die Kinder haben, bearbeitet folgende Fragestellung:

1. Kann ich ein „fremdes“ Kind genauso lieben wie ein eigenes?
2. Was könnte sich in unserem Leben durch die Aufnahme eines „fremden“ Kindes verändern?

Die jeweiligen Kleingruppen halten ihre Ergebnisse fest.

Zeit: 60 Minuten

Anschließend stellen die Kleingruppen ihre Ergebnisse im Plenum vor, es erfolgt ein Austausch über die vorhandenen unterschiedlichen Empfindungen und Erfahrungen.

Zeit: 30 Minuten

3. Einheit:

Abendveranstaltung:

Dauer: 2 Stunden

Teilnehmer: max. 12

THEMEN: – BEZIEHUNGS- UND BINDUNGSaufbau DES KINDES
– DIE Leiblichen Eltern: Hintergründe und Wünsche

Übergreifende Ziele der Einheit:

- Den Teilnehmern durch die Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungen die Bedeutung derselben bewusst machen.
- Den Bewerbern die notwendigen Kenntnisse über das Entstehen von Beziehungen und Bindungen nahebringen.
- Die Teilnehmer sollen die Phasen des Integrationsprozesses eines Kindes in eine Familie kennenlernen (Besondere Begriffe: Übertragung, Regression).
- Die Teilnehmer sollen für die emotionalen „Notwendigkeiten“ eines Kindes sensibilisiert werden.
- Die Teilnehmer sollen sich mit den leiblichen Eltern von Kindern und deren Nöten, Motivationen und Bedürfnissen auseinandersetzen.

Material:

- Gläser, Getränke (Seitentisch)
- Filzstifte
- Plakate
- Medienkoffer
- Meditationsmusik
- vorbereitetes Plakat zu den Integrationsphasen eines Kindes
- schriftliches Fallbeispiel
- Film: „Offene Adoption“
- Videogerät und Fernsehen

Methoden:

Meditative Einstimmung, Fallbearbeitung in Kleingruppen, Kurzreferat der Seminarleitung, Plakatdemonstration, Brainstorming, Filmausschnitt „offene Adoption“, Plenumsdiskussion

Ablauf:**I. Kurze Begrüßung und meditative Einstimmung auf die Thematik****Vorgehen:**

Die Teilnehmer werden von der Seminarleitung begrüßt; anschließend erfolgt eine kurze Einführung in die Bedeutung der Beziehungs- und Bindungsfähigkeit. Anschließend wird, von entsprechender Musik begleitet, folgende Meditation durchgeführt:

Wir erinnern uns zurück an unsere Kindheit:

Wer waren die Personen, die Ihnen in ihrer Kindheit am nächsten standen?

War es Ihre Mutter? Ihre Großmutter?

Welche Rolle spielte Ihr Vater für Sie?

Mit wem teilen Sie Ihre schönsten Kindheitserinnerungen?

Mit Freunden? Mit einem Bruder oder einer Schwester?

Zu wem gingen Sie mit Ihren großen und kleinen Problemen?

Zu wem hatten Sie damals die intensivste Beziehung?
Wer steht Ihnen heute noch am nächsten?
Wer, glauben Sie, hat Sie am meisten geprägt?

Danach erfolgt eine kurze Fragerunde, in der die Teilnehmer sich zu einzelnen Bezugspersonen und ihrer Bedeutung äußern können.

Zeit: 20 Minuten

II. Die Integration eines Kindes in eine Familie

Vorgehen:

Den Bewerbern wird seitens der Seminarleitung ein Fallbeispiel vorgestellt. Anschließend teilen sie sich selbst in drei Arbeitsgruppen auf, um dieses unter einer bestimmten Fragestellung zu bearbeiten.

Fallbeispiel:

Oliver ist 5 Jahre alt und befindet sich seit 3 Monaten bei Familie Weber. Oliver's Mutter hatte sich entschlossen, den Jungen, nachdem er von ihr immer wieder aufgrund eigener Lebensschwierigkeiten in verschiedenen Tagespflegestellen untergebracht wurde, dauerhaft in eine andere Familie zu geben.

Die ersten Wochen zeigte sich Oliver im Großen und Ganzen angepasst. Scheinbar hatte er sich schnell an seine neue Umgebung gewöhnt, er „hörte“ auf seine neuen Eltern. Von allen wurde er als liebes Kind empfunden. Zunehmend legt Oliver jedoch nun ein Verhalten an den Tag, das die Pflegeeltern sehr verunsichert. Das Kind hängt wie ein 1-Jähriges ständig am Rockzipfel Frau Webers, reagiert mit Schreien und Weinen (schon 2-mal hat er sogar dabei erbrochen), wenn Frau Weber auch nur für 5 Minuten das Haus verlässt. Selbstständig will Oliver nichts mehr machen, er erwartet für einfachste Tätigkeiten die Anwesenheit und Hilfe von Frau Weber.

Frau Weber fühlt sich sehr eingeschränkt, oft am Rande ihrer Kräfte. Die Pflegeeltern fragen sich, ob sie auf Dauer in der Lage sein werden, Oliver ein neues Zuhause zu geben.

Fragestellungen:

1. Können Sie sich vorstellen, warum Oliver sich in der Pflegestelle so entwickelt?
2. Wie könnten die Pflegeeltern damit umgehen?

Zeit: 20 Minuten

Im Plenum werden die verschiedenen Ausarbeitungen der Gruppen zusammengetragen, anhand dieser werden die Integrationsphasen eines Kindes in eine Familie erarbeitet, entsprechende theoretische Hintergründe werden von der Seminarleitung ergänzt.

Zeit: 30 Minuten

III. Auseinandersetzung mit Eltern, die ihr Kind zur Adoption oder in Dauerpflege geben

Vorgehen:

Mit den Teilnehmern wird ein Brainstorming zum Thema „leibliche Eltern“ durchgeführt, die Schlagworte werden auf einem Plakat mitnotiert. Anschließend wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Filmausschnitt aus der Reportage „Offene Adoption“ angeschaut, in dem eine Mutter vorgestellt wird, die ihr Kind erst in Dauerpflege und dann zur Adoption freigegeben hat. Mit den Teilnehmern wird danach erarbeitet, ob und inwiefern sich ihr zuerst geäußertes Bild von dem gesehenen unterscheidet. Ebenso wird besprochen, wie es dem Kind wohl in der geschilderten Situation geht.

Zeit: 60 Minuten

IV. Verabschiedung der Teilnehmer

Vorgehen:

Die wichtigsten Ergebnisse des heutigen Abends werden von der Seminarleitung zusammengefasst; gleichzeitig erfolgt ein Ausblick auf die Inhalte des nächsten Abends. Dann werden die Teilnehmer verabschiedet.

4. Einheit:

Abendveranstaltung:

Dauer: 2 Stunden

Teilnehmer: max. 12

THEMEN: – ADÄQUATE AUFKLÄRUNG DES KINDES ÜBER SEINE HERKUNFT UND DEREN BEDEUTUNG FÜR DIE IDENTITÄTSENTWICKLUNG
– BEARBEITUNG INDIVIDUELLER FRAGEN UNTER EINBEZIEHUNG EINES ADOPTIV- BZW. PFLEGEELTERNPAARES

Übergreifende Ziele der Einheit:

- Den Teilnehmern die Bedeutung eines von Anfang an offenen Umgangs mit der Herkunft bewusst machen.
- Mit den Teilnehmern den Zusammenhang eigener Urteile/Vorurteile und deren Bedeutung für den Umgang mit der Thematik deutlich machen.
- Anhand des Kennenlernens eines Adoptiv-/Pflegeelternpaares sollen die Teilnehmer die gewonnen theoretischen Kenntnisse hinterfragen und Praxiserfahrungen diskutieren.
- Die aus dem Seminar gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke sollen seitens der Teilnehmer kurz zusammengefasst werden.

Methoden:

Meditative Einstimmung zum Thema Erziehungshaltungen, themenzentrierte Gruppenarbeit, theoretische Ausführungen der Seminarleitung zum Thema „Umgang und Aufklärung über die Herkunft“, Erarbeitung von konkreten Umsetzungsbeispielen für die Praxis mit plakativer Fixierung, offener Gesprächskreis zum Thema „Adoption/Pflege“

Materialvorbereitung:

- Gläser, Getränke (Seitentisch)
- Plakate
- Filzstifte
- Medienkoffer
- CD-Player
- Meditationsmusik

Ablauf:**I. Kurze Begrüßung und Einstimmung auf die Thematik****Vorgehen:**

Die Teilnehmer werden durch die Seminarleitung begrüßt; anschließend werden unter Meditationsmusik als Reflexion des letzten Seminarabends und als Einstimmung auf das heutige Thema verschiedene wichtige Erziehungshaltungen vorgestellt, die auf die Integration eines Kindes in die Familie förderlich wirken. Die Teilnehmer werden aufgefordert, in sich hineinzuspüren, welche der Haltungen ihnen besonders oder nur wenig nachvollziehbar sind.

1. Haltung:

Das Kind mit seiner Geschichte annehmen können.

2. Haltung:

Nicht erziehen, sondern sich aufmerksam fragend, forschend und geduldig verhalten können (sich vom Kind an die Hand nehmen lassen).

3. Haltung:

Dem Kind erlauben, die Pflege- und Adoptiveltern durch die Brille seiner früheren Erfahrungen sehen zu dürfen.

4. Haltung:

Die Übertragungssituationen des Kindes als Chance nutzen und sie zulassen können.

5. Haltung:

Dem Kind ein realistisches Bild seiner Geschichte vermitteln.

6. Haltung:

Dem Kind gestatten, unabhängig von seinem Alter, Baby sein zu dürfen (sich regressiv verhalten dürfen).

7. Haltung:

Dem Kind Sicherheit und Zuverlässigkeit vermitteln können.

8. Haltung:

Die Trauer des Kindes zulassen, annehmen und ertragen können.

9. Haltung:

Sich bemühen, eigene Möglichkeiten und Grenzen zu sehen und zulassen zu können.

10. Haltung:

Den Aufbau neuer Beziehungen und Bindungen als Wachstumsprozess begreifen und annehmen können (Eltern-werden braucht Zeit).

Anschließend werden die Teilnehmer aufgefordert, Gedanken und Gefühle bezüglich dieser Haltungen zu äußern.

Zeit: 15 Minuten

II. Aufklärung des Kindes über seine Herkunft**Vorgehen:**

Die Teilnehmer werden aufgefordert, sich Gelegenheiten zu überlegen, wie dem Kind unbefangene Kenntnisse über seine Herkunft vermittelt werden können (z. B. Willkommenstag, Photoalbum mit Bildern der leiblichen Familie). Dabei wird immer versucht, zu hinterfragen, wie es ihnen bei diesen Vorstellungen emotional geht. Anschließend werden die Paare aufgefordert, sich zu überlegen, wie sie ein Kind über bestimmte Aspekte seiner Herkunft informieren würden. Sie werden gebeten zu versuchen, bestimmte Sachverhalte kindgemäß zu vermitteln. Ideen hierzu werden gesammelt und auf einem Plakat aufgeführt.

Zeit: 45 Minuten

III. Ein Adoptiv-/Pflegeelternpaar berichtet von seinen Erfahrungen

Vorgehen:

Das Adoptiv- und/oder Pflegeelternpaar wird von der Seminarleitung vorgestellt; es wird gebeten, von seinen Erfahrungen zu berichten. Die Bewerber können diesbezüglich Fragen stellen und dabei im Seminar diskutierte Standpunkte ansprechen, um so auch einen praktischen Bezug für die gewonnenen Erkenntnisse herzustellen.

Zeit: 50 Minuten

IV. Verabschiedung und Ausblick

Vorgehen:

Die Seminarleitung informiert die Teilnehmer über die weitere Vorgehensweise (Klärung der persönlichen Grenzen und Vorstellungen im persönlichen Gespräch, Kennenlernen der persönlichen Verhältnisse, Einschätzung des Jugendamtes, Klärung von sonstigen Fragen) und händigt ihnen die notwendigen Bewerbungsunterlagen und einen Reflexions- und Vorbereitungsbogen zum Seminar aus. Die Bewerber werden gebeten, sollten sie sich für eine konkrete Bewerbung interessieren, sich mit ihrem jeweilig zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. Anschließend werden die Bewerber verabschiedet.

Zeit: 15 Minuten

Verfasser: Monika Heinz, Kreisjugendamt Rosenheim
Copyright © 1995, Landratsamt Rosenheim

Fortbildung für Pflegeeltern

Ein Rohkonzept der vhs – Bildungszentrum Regen in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Landratsamtes Regen.

Kursinhalte

- 1. Aufgaben und Erwartungen einer Pflegefamilie** **4 UStd.**
 - 1.1 Arbeit der Pflegeeltern
 - Motivation und Aufgaben der Pflegeeltern
 - unterschiedliche Rollenerwartungen
 - Veränderungen in der eigenen Familie
 - 1.2 Rolle und Stellung der Pflegefamilie innerhalb der Gemeinde und innerhalb der Gesellschaft

- 2. Rechtlicher Rahmen** **4 UStd.**
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - Ausführungsgesetze der Länder
 - Richtlinien des örtlichen Jugendamts
 - 2.2 Sorgerecht/Aufsichtspflicht
 - 2.3 Versicherungsrechtliche Aspekte
 - Fragen der Haftung
 - Haftpflichtversicherung
 - Unfallversicherung
 - Krankenversicherung

- 3. Entwicklungspsychologie** **12 UStd.**

Kindlicher Entwicklungs- und Reifungsprozess
(körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung des Kindes am Beispiel von drei Altersgruppen)

 - 3.1 Kleinkindalter bis zu 3 Jahren
 - 3.2 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren
 - 3.3 Schulpflichtige Kinder bis zu 10 Jahren

- 4. Erziehungsfragen (Aspekte der Pädagogik und Soziologie)** **20 UStd.**
 - 4.1 Erziehungsstile, Erziehungsziele
 - 4.2 Umgang mit Trennungssituationen

4.3 Geschlechtsspezifische Aspekte

4.4 Alltagsfragen und Alltagsprobleme im Umgang mit Kindern

- Trotzphase
- Verbote
- Fernsehen
- Eifersucht/Konkurrenz
- Streit/Aggressivität
- Sexualerziehung

5. Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie 6 UStd.

5.1 Anbahnungsphase

5.2 Umgang zwischen den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie

- offener Umgang
- keine Angst vor Konflikten, Konflikte ansprechen
- rechtzeitig Hilfe/Vermittlung holen

6. Folgende Einzelthemen stehen bei Interesse zur Wahl

- Erkrankungen des Kindes
- Allergien
- Ernährungsfragen
- pädagogisch sinnvolles Spielzeug
- Basteln mit Eltern und Kind
- u. a.

7. Reflexion des Kurses 2 UStd.

**PFAD für Kinder
Sonderpflege**

Monika Görres
Tel.: 0881 / 699 46
FAX: 0881 / 90 95 784
E-Mail: Monika.Goerres.Weilheim
@t-online.de

Johann Munker
Tel.: 09162 / 82 75
FAX: 09162 / 92 83 05
E-Mail: cuj.munker@tiscali.de

LANDESVBAND – Geschäftsstelle
Steubstr. 6, 86551 Aichach
Tel./Fax: 08251 / 10 50, 87 24 08
Internet: www.pfad-bayern.de

Qualifizierungsseminar für Pflege- und Adoptivfamilien***Bewältigung belastender Lebenssituationen durch Hilfe zur Selbsthilfe******mitfinanziert durch die Aktion Mensch***

Modalitäten: gültig ab dem 01.01.2006 bis auf Widerruf

Teilnehmer: Es können Familien teilnehmen, die behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuen oder sich auf die Aufnahme derartiger Kinder vorbereiten möchten.
Bei Familien, in denen Kinder nach § 33 Satz 2 SGB VIII untergebracht sind, ist eine Erklärung des jeweils zuständigen Jugendamtes erforderlich. Hierin muss zum Ausdruck kommen, dass die Teilnehmerfamilie das Seminar vorbeugend zur Vermeidung späterer seelischer Behinderungen des Kindes/Jugendlichen besucht.

Anmeldung: **Eine Anmeldung kann sowohl von den Familien selbst als auch durch ein Jugendamt nach den unten genannten Finanzierungs- und Anmeldekriterien erfolgen.**

Seminar: Das Seminar besteht aus fünf Wocheneneinheiten. Es ist als Ganzes zu buchen, da die einzelnen Einheiten aufeinander aufbauen. Die ersten vier Wochenenden finden im Abstand von ca. vier Wochen statt. Dem schließt sich ein sog. Nachbereitungswochenende mit zeitlichen Abstand von ca. sechs Monaten an. Es ist gewünscht, dass möglichst die Gesamtfamilie (im Regelfall zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder) teilnimmt.
Die Inhalte des parallel laufenden Erwachsenen- und des Kinder-/Jugendlichenseminars sind aufeinander abgestimmt.
Jedes Seminar wird auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmerfamilien angepasst!

Seminarinhalte: Sozialisation von Pflege- und Adoptivkindern, Rechte und Pflichten im Pflege- und Adoptivverhältnis, Entwicklungspsychologie, Strategien erzieherischen Handelns, das behinderte und/oder „schwierige“ Kind. Der Umgang mit Grenzen im Pflege-/Adoptivverhältnis.
Beim Nachbereitungswochenende steht die Nachhaltigkeit der Inhalte der vorangegangenen Einheiten im Mittelpunkt.

ReferentInnen: Zum Einsatz kommen Fachkräfte, die Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Pflege-/Adoptivfamilien sowie im Umgang mit kindlichen Behinderungen haben.

Kinderteam: Die Leitung unterliegt einer in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erfahrenen Fachkraft! Die weiteren MitarbeiterInnen werden entsprechend der Erfordernisse der Kinder-/Jugendlichengruppe ausgewählt.

Kosten: Die Gebühren umfassen das Erwachsenen- und das sozialpädagogisch geführte Kinderseminar, Unterkunft und Verpflegung der Familie. Fahrtkosten werden von PFAD FÜR KINDER nicht erstattet! An Kosten entstehen je Teilnehmerfamilie und Wochenende 1.200,- €. Hiervon sind durch die Teilnehmerfamilie 20 %, also 240,- €, zu tragen. Weitere 240,- € werden bei Entsendung durch ein Jugendamt diesem belastet. Die Restkosten von 720,- € trägt die Aktion Mensch. Für den gesamten Semindurchlauf sind das für die Teilnehmerfamilie 1.200,- €, das Jugendamt 1.200,- € und die Aktion Mensch 3.600,- €. Die Gebühren werden von PFAD FÜR KINDER den Teilnehmerfamilien und dem Jugendamt jeweils gesondert berechnet.

Anmeldung: Die Anmeldung zum Seminar wird durch die Zahlung des Anteils der Teilnehmerfamilie in Höhe von 1.200,- € als Vorausgebühr verbindlich. Bei Rücktritt der sich anmeldenden Familie kann die Vorausgebühr nur dann zurückerstattet werden, wenn eine andere Familie den frei gewordenen Schulungsplatz einnimmt.

Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien
Qualifizierungsseminar von PFAD FÜR KINDER für Pflege- und Adoptiveltern
Bewältigung belastender Lebenssituationen durch Hilfe zur Selbsthilfe

Das Elternseminar

Planung und Konzeptionserstellung für das Qualifizierungsseminar:
 PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.
 Fortschreibung des Konzeptes im Dezember 2005 durch
 PFAD FÜR KINDER in Zusammenarbeit mit Fachkräften
 Aufbau der einzelnen Seminareinheiten (Kurzfassung)
 Änderungen können sich auf Grund des spezifischen Bedarfs der Teilnehmer* ergeben.

* Wir verwenden im weiteren Text die Begriffe „Teilnehmer“ und ähnliches als neutrale Begriffe, die eine Funktion oder Berufsgruppe und nicht eine bestimmte Person meinen. Wir verwenden sie daher für Männer und Frauen, die immer auch gemeint sind. Die Komplizierung des Lesens bzw. Schreibens durch Formulierungen wie „Teilnehmer/In“ wollen wir den Leserinnen und Lesern (und uns selbst) ersparen.

Vorwort:

Adoptiv- und Pflegekinder entwickeln in der Herkunftsfamilie häufig Störungen, denen adäquat zu begegnen ist. Kommt körperliche, geistige bzw. seelische Behinderung hinzu, stellt das Adoptiv- bzw. Pflegeeltern vor zusätzliche Aufgaben. Die Erziehung und Betreuung derart gehandicapter Kinder stellt vielfältige Anforderungen an die Erziehungspersonen, die psychisch, physisch und teilweise auch finanziell belastet werden. Um es nicht zur Überlastung und dem Burn-Out-Syndrom kommen zu lassen, ist vorbeugend gegenzuwirken. Den Eltern ist solche Hilfestellung bei ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit zu geben, die auf ihre Biografie und die Bedarfe der Kinder individuell zugeschnitten ist.

Referenten des Elternseminars:

Mit der fachlichen Betreuung und Durchführung des Elternseminars werden Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Psychologen betraut, die in ihrer beruflichen Tätigkeit z. B. in Erziehungsberatungsstellen, therapeutischen Einrichtungen oder Jugendämtern reichlich Erfahrungen in der Pflege- und Adoptivkinderproblematik und insbesondere auch mit behinderten Kindern und Jugendlichen sammeln konnten.

Seminareinheiten:

Wochenendseminar I: Sozialisation von Pflege- und Adoptivkindern

Themen:

Das (behinderte) Pflege-/Adoptivkind und seine Herkunftsfamilie

Kennenlernen der einzelnen Familien mit den jeweiligen Konstellationen und ihrer Familiengeschichte.

Ziele: Verdeutlichung der Einflussfaktoren auf die Entwicklung eines Pflege-/Adoptivkindes (Anlage, Elternbild, frühe Eltern-Kind-Interaktion, Auswirkungen von angeborenen Behinderungen, bei der Geburt erworbenen Behinderungen, chronischen Erkrankungen, frühe Störungen der seelischen Entwicklung, Umwelt). Die Stufen der Bedürfnispyramide.

Das magische Dreieck

Ziele: Bewusstwerden des Spannungsfeldes zwischen dem Kind – leiblichen Eltern – Pflegeeltern und Jugendamt. Respektvoller Umgang mit den Unzulänglichkeiten der Herkunftseltern.

Rechte und Pflichten (des Kindes, der leiblichen Eltern, der Pflegeeltern, des Jugendamtes)

Ziele: Vor Seminarbeginn Ermittlung der Bedürfnisse der angemeldeten Teilnehmerfamilien durch die Projektleitung von PFAD FÜR KINDER zur Vorbereitung der referierenden Fachkraft eines Jugendamtes und/oder einer Beratungseinrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche.

Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. von Behinderteneinrichtungen sollen in ihrer Funktion als unterstützender Kooperationspartner und Informationsvermittler zur Wahrung der Belange von behinderten und nicht behinderten Kindern in Pflege- und Adoptivfamilien erlebt werden. Es sollen Einblicke in die unterschiedlichen Rechtslagen (GG, BGB, SGB VIII), Fördermöglichkeiten und Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche (auch nach anderen Sozialgesetzbüchern) gegeben werden. Je nach Notwendigkeiten der Teilnehmer sind Zukunftsperspektiven von älteren Pflegekindern: Ausbildung, Arbeitsplatz, Wohnort, Budget und gesetzliche Betreuung einzubeziehen.

Die Familie eines behinderten und/oder erziehungsschwierigen Kindes

Ziele: Der „typische“ Verlauf von Pflege-/Adoptivverhältnissen (Theorie) im Vergleich zu den subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer. Aufzeigen von Verhaltensweisen der Herkunftsfamilie, die geprägt sind von Suchtproblematiken, psychischen Erkrankungen, aggressiven Potenzialen etc. Verhaltens-Absichts-Analyse: Ergründen der Zusammenhänge von Intentionen und daraus resultierenden Verhaltensweisen. Wege konstruktiven Zusammenarbeitens beider Elternteile aufzeigen.

Erfolge wahrnehmen und anerkennen

Ziele: Die Pflege-/Adoptiveltern sollen unter Anwendung des Drei-Phasen-Modells (Nienstedt/Westermann) die Veränderungen und Entwicklungen im eigenen Pflegeverhältnis erkennen und beschreiben. Sie trainieren anhand selbst gewählter Praxisbeispiele, sich auch Erfolge bewusster zu machen, statt eher defizitär zu denken.

Trainingsprogramm für zu Hause**Wochenendseminar II: Entwicklungspsychologie und Strategien erzieherischen Handelns**

Themen:

Entwicklungspsychologie

Systemorientierter Überblick über die Grundlagen der Entwicklungspsychologie sowie ausgewählter Problembereiche von Entwicklungsstörungen. Bindungstheoretische Erkenntnisse in Verbindung mit dem Bestehen einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung bzw. mit dem Entstehen einer seelischen Behinderung.

Ziele: Wahrnehmen und Erkennen von Entwicklungsprozessen des eigenen Pflege-/Adoptivkindes aus entwicklungspsychologischer Sicht.

„Normalentwicklung“

mit dem Schwerpunkt: frühe Kindheit, Vorschulalter, Schulalter.

Ziele: Differenziertes Wahrnehmen und Verstehen alterstypischer Veränderungen sowie des Entwicklungsstandes des Pflege-/Adoptivkindes. Wie verläuft die „Normalentwicklung“ eines behinderten Kindes unter Berücksichtigung seines speziellen Krankheitsbildes?

Entwicklungsstörungen

Gemeinsames Betrachten von ausgewählten Problembereichen (entsprechend den Problemlagen der teilnehmenden Kinder).

Ziele: Differenziertes Wahrnehmen und Einordnen können von Entwicklungsverzögerungen und -störungen sowie Reflexion über die eigene Bewertung und den eigenen Umgang mit der kindlichen Behinderung, mit normalem bzw. abweichendem Verhalten. Welches Selbstbild hat das behinderte Pflege-/Adoptivkind? Pflege- und Adoptiveltern in der „Expertenrolle“ – wie arrangieren sich die Eltern mit dieser Rolle?

Systemisches Denken in der Familientherapie

und die mögliche Bedeutung für den erzieherischen Alltag von Pflegefamilien.

Ziele: Pflege-/Adoptiveltern Anstöße für ihren erzieherischen Alltag geben, Impulse und Anregungen, die in einem kreativen Umsetzungsprozess den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gestalten helfen. Chancen und Risiken für Familien, in denen ein behindertes Kind lebt.

Umgang mit Krisen und Symptomen

Ziele: Das Erkennen verdeckter, durch die Kinder ausgesendeter Signale. Feinfühliges Umgang hiermit. Umgang mit Stagnation oder Rückschritten in der Entwicklung von behinderten Kindern und Jugendlichen. Umgang mit Aggressionen. Mögliche Krisen- bzw. Akutintervention.

Einüben und Vertiefen von Methoden und Strategien erzieherischen Handelns.

Seminarübergreifender Arbeitsauftrag für zu Hause

Wochenendseminar III: Das behinderte und/oder schwierige Kind

Die Themen werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmer und die Problemlagen der Kinder abgestimmt.

Ziele: Vermitteln und Einüben pädagogischer Grundhaltungen und heilpädagogischer Prinzipien. Aufnahme und Weiterführung der Interaktion mit dem behinderten Kind durch visuellen und verbalen Austausch als Grundlage für die Bedürfnisregulation. Erkennen und Befriedigen kindlicher Grundbedürfnisse durch Annahme und Grenzsetzung als Verhaltenssteuerung. Erweitern der eigenen Handlungskompetenz und Erkennen der therapeutischen Bedeutung des alltäglichen erzieherischen Handelns (Therapeutisches Milieu). Schwerpunkt ist die Arbeit am konkreten Fall (Erfahrungslernen).

Erarbeiten von Kriseninterventionsstrategien

Vertiefung der Inhalte von Wochenendseminar I: das Jugendamt als ersten Ansprechpartner auch bei Krisensituationen und Koordinator für die bereits bestehende örtliche Hilfestruktur bekannt machen. Mögliche Kooperationspartner der bestehenden Helfernetze vorstellen, z. B. Erziehungsberatungsstellen, ärztliche und therapeutische Einrichtungen. Wege der Inanspruchnahme aufzeigen.

Auch unter den teilnehmenden Eltern soll der Austausch z. B. über verschiedene Therapieformen angeregt und gefördert werden, außerdem sollen Informationen zu Fachliteratur, Internetadressen, verschiedenen Einrichtungen übermittelt werden. Eltern werden durch den täglichen Umgang mit dem behinderten Kind zu Experten! Durch ihre intensive und kompetente Begleitung der Kinder dürfen sie nicht als Hilfebedürftige gesehen werden, sondern müssen in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden; hierfür müssen sie immer über einen aktuellen Informationsstand verfügen können.

Rückblick „Entwicklungspsychologie und Handlungsstrategien“ anhand der Hausaufgaben und Ausblick auf das neue Thema „Das schwierige Kind – die schwierigen Eltern“

Ziele: Verknüpfung der Theorien zu Verhaltensstörungen und Auffälligkeiten vom vorangegangenen Wochenendseminar mit dem konkreten Erziehungsalltag der Teilnehmer. Überlegungen zur Entwicklung eines Netzwerkes von Teilnehmerfamilien (Eltern und Kinder / Jugendliche), damit diese sich auch nach Abschluss des Seminars gegenseitig beraten und im Sinne von Familienpatenschaften unterstützen können.

Das behinderte und/oder schwierige Kind und seine Erziehung in der Pflege-/Adoptivfamilie

Pädagogische Grundhaltung und kleine Heilpädagogik

Ziele: Differenzierteres Wahrnehmen und Verstehen des behinderten und/oder schwierigen Kindes unter systemischer und bindungstheoretischer Sichtweise.

Das Pädagogische Dreieck: Annahme – Grenzen – Zutrauen

Adäquates Eingehen auf das behinderte und/oder schwierige Kind, sowie Grenzsetzung mit Hilfe verschiedener Methoden.

Mein „behindertes und/oder schwieriges Kind“

Fallarbeiten aus dem Teilnehmerkreis

Ziele: Einfühlen der Teilnehmer in den dargebrachten Fall, Reflektieren sozialer Zusammenhänge und Konflikte, Aufbrechen verfestigter Rollenvorstellungen, Entwickeln kreativer Impulse für eine Problemsituation und Erarbeiten von Lösungsansätzen.

Erlernen und Einüben adäquaten Umgangs mit abweichenden Verhaltensmustern von behinderten und nicht behinderten Kindern und deren Familien.

Vertiefung des Erarbeiteten, Ergänzung des Gelernten durch Anwendung der vermittelten Methoden zu weiteren fallbezogenen Themen in Kleingruppen.

Seminarübergreifender Arbeitsauftrag für zu Hause

Wochenendseminar IV: Der Umgang mit Grenzen im Pflege-/Adoptivverhältnis

Themen:

Der Umgang mit Grenzen im Pflege-/Adoptivverhältnis

Ziele: Reflexion des Begriffes „Grenze“ allgemein und im Besonderen bezogen auf Grenzen des Pflege-/Adoptivkindes, Grenzen, die in der Persönlichkeit der Teilnehmer liegen, sowie Erarbeiten von Grenzbewältigungsstrategien und Finden und Verstärken persönlicher Ressourcen für den Umgang mit Grenzen im Erziehungsalltag, insbesondere im Hinblick auf kindliche Behinderungen.

Reflexion des Begriffes „Grenze“

Bewusstmachung der positiven und negativen Funktionen von Grenze allgemein. Reflexionen der potenziellen Grenzen in der Pflege-/Adoptivfamilie.

Grenzen des Pflege-/Adoptivkindes, mit dem Schwerpunkt „Mein Pflege-/Adoptivkind – manchmal ein unbekanntes Wesen“.

Ziele: Bewusstmachung typischer, aber dennoch befremdender Anteile von (behinderten) Pflege-/Adoptivkindern wie z. B. Unstetigkeit des Leistungsverhaltens, Stimmungsschwankungen, überraschendes Sexualverhalten usw. Verstehenshilfen über unsichtbare Loyalitäten, genetische Bedingtheiten, Erprobungsverhalten des Pflege-/Adoptivkindes geben.

Grenzen, die in mir – Pflege-/Adoptivvater, Pflege-/Adoptivmutter – liegen

Ziele: Ermutigung, dass Eltern ihre persönlichen Möglichkeiten und Grenzen – ihr eigenes Persönlichkeits- und Erziehungsprofil – wahrnehmen und dazu stehen können. Auseinandersetzung mit dem Gewordensein der eigenen Erziehungseinstellungen. Auseinandersetzung mit Helfermotiven und der Gefahr der Allmachts- und Ohnmachtsfantasien. Ablösung von den „besonderen“ Kindern als junge Erwachsene – Auseinandersetzung der Eltern mit dem Gedanken: nicht endlos für diese Kinder die Verantwortung übernehmen zu können. Ermutigung des Erprobens eigener Entspannungs- und Stressbewältigungsmöglichkeiten zum Auftanken von Kraft und Energie für den Alltag. Zeitmanagement, um die vielen Termine bei Therapeuten, Fördereinrichtungen, Jugendamt usw. zu koordinieren und gleichzeitig Zeitfenster für sich selbst, den Partner, die Geschwisterkinder etc. zu finden.

Grenzen in der Partnerschaft

Wie steht mein Partner zu meinen Grenzen als Pflege-/Adoptivmutter / Pflege-/Adoptivvater?

Wie steht mein Partner zur Behinderung unseres Pflege-/Adoptivkindes? Welche Grenzen der Akzeptanz setzt er?

Wie ergänzen wir uns in unseren Grenzen? Inwieweit tolerieren wir unsere Grenzen?

Grenzen, die die Geschwisterkinder setzen

Wo stehen die Geschwisterkinder eines behinderten Kindes in der Familie?

„Vorläufiger“ Abschied

Ziel: Innere und äußere Vorbereitung auf die Trennung von dem über ein halbes Jahr gewachsenen Gruppenzusammenhang. Abschiednehmen als Ritual.

Große Seminereinheit Eltern und Kinder**Wochenende V – Nachbereitungswochenende:**

Themen

Was haben wir als Familie in den letzten Monaten erlebt?

Ziel: Erfahrungsaustausch im Plenum und in Kleingruppen zu den Fragestellungen:

- Was konnte in den Familien von den Inhalten der vergangenen Seminereinheiten in die Praxis umgesetzt werden?
- Wie nachhaltig wirkt Erlerntes?
- Welche Erfahrungen wurden mit dem „Netzwerk“ und den „Familienpatenschaften“ gemacht? Was könnte noch verbessert werden?
- Wie geht es uns als Pflege-/Adoptiveltern von behinderten Kindern in der „Expertenrolle“? Fühlen wir uns sicher in ihr?
- Konnten in die Förderung unseres Kindes neue, förderliche Elemente installiert und fortführend angewandt werden?

Worin sehen wir derzeit unseren größten Bedarf als Familie?

Ziel: Vor Beginn des Wochenendes wurden bei Eltern und Kindern in der Familie aktuelle Themen abgefragt. Je nach Vielfalt wird umfänglich oder nach Schwerpunkten geordnet fachlich daran gearbeitet.

Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien
Qualifizierungsseminar von PFAD FÜR KINDER für Pflege- und Adoptiveltern
Bewältigung belastender Lebenssituationen durch Hilfe zur Selbsthilfe

Das Kinderseminar

Planung und Konzeptionserstellung für das Qualifizierungsseminar:
 PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.
 Fortschreibung des Konzeptes im Dezember 2005 durch
 PFAD FÜR KINDER in Zusammenarbeit mit Fachkräften

Aufbau der einzelnen Seminareinheiten (Kurzfassung)
 Änderungen können sich auf Grund des spezifischen Bedarfs der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ergeben.

Im Rahmen des Qualifizierungsseminars für Pflege- und Adoptivfamilien, in denen Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder seelischer und/oder geistiger Behinderung zusammen mit Nichtbehinderten gem. §§ 33 Satz 2 und 35a Abs. 3 SGB VIII aufwachsen, sowie bei Bedarf für Kinder und Jugendliche in Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII, findet parallel zum Elternseminar ein Kinderseminar statt.

- ◆ Das Kinderseminar ist im Gebäude des jeweiligen Tagungsortes des Elternseminars untergebracht.
- ◆ Das Kinderseminar wird zu den Zeiten des Elternseminars angeboten.
- ◆ Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden je nach Alter, Entwicklungsstand und Art der Behinderung in entsprechende Gruppen eingeteilt.
- ◆ Besonderheiten und pflegerische Notwendigkeiten des jeweiligen Kindes/Jugendlichen werden bereits bei den Anmeldeformalitäten abgefragt und dem Kinderteam vor Beginn des Seminars zur Kenntnis gegeben.
- ◆ Die Einbindung des dem behinderten Kind/Jugendlichen bekannten und es/ihn bereits im Alltag betreuenden Einzelhelfers in den Gruppenprozess ist nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung möglich.
- ◆ Für das behinderte Kind/den behinderten Jugendlichen zusätzlich notwendige Einzelbetreuungszeiten oder Ruhepausen werden individuell mit dem Kinderseminar-Team abgesprochen.
- ◆ Die Bring- und Abholmodalitäten werden gemäß dem Alter bzw. der Behinderung des Kindes zwischen den Eltern und dem Kinderteam vereinbart.
- ◆ Es sind gemeinsame Seminarabschnitte mit Eltern und Kindern vorgesehen.
- ◆ Während des Seminars können sich Eltern und Kinderseminar-Team über die Belange der einzelnen Kinder austauschen. Die „Sprechzeiten“ werden bekannt gegeben.
- ◆ Seminarleitung, Referenten* und Kinderteam stimmen kontinuierlich das fachlich-inhaltliche Vorgehen ab und orientieren sich eng an den Bedarfen der Teilnehmer.

*Wir verwenden im weiteren Text die Begriffe „Referenten“ und ähnliches als neutrale Begriffe, die eine Funktion oder Berufsgruppe und nicht eine bestimmte Person einen. Wir verwenden sie daher für Männer und Frauen, die immer auch gemeint sind. Die Komplizierung des Lesens bzw. Schreibens durch Formulierungen wie „Referent/In“ wollen wir den Leserinnen und Lesern (und uns selbst) ersparen.

Das Kinderseminar-Team

Das Kinderseminar wird von qualifiziertem und erfahrenem Personal durchgeführt. Das Team bleibt während der Seminarreihe konstant. Der einzelne Mitarbeiter bietet an, für seine Gruppe Bezugsperson und Ansprechpartner zu sein und gewährleistet neben der Aufsichtspflicht ggf. nach vorheriger Absprache mit den Pflege-/Adoptiv-/Eltern zugleich die erforderliche pflegerische Unterstützung.

Angebote

Das Betreuungsangebot des Kinderseminars besteht aus pädagogischen, sonderpädagogischen sowie pflegerischen Leistungen. Es werden verschiedene Methoden eingesetzt wie: Kleingruppenarbeit, Gespräch, Krisenintervention, Einsatz von Medien (Bücher, Filmmaterial), Freizeitaktivitäten (wenn möglich im Freien), Naturerfahrung, Freispiel.

Behinderte Kinder und Jugendliche sollen mit ihrer Behinderung in das Gruppengeschehen integriert werden und gemäß ihrer Möglichkeiten an allen Aktionen der Gruppe teilnehmen. Der gesamte Seminarverlauf wird vom Miteinander der nicht behinderten und der behinderten Kinder und Jugendlichen geprägt. Die Kinder machen dabei Erfahrungen über Möglichkeiten und Grenzen im Umgang miteinander. Aktive Integration wird erlebt und gestaltet. Die modernen Grundsätze der Arbeit mit behinderten Menschen fließen in die pädagogische Arbeit ein.

Bei der pädagogischen Arbeit werden folgende Prinzipien berücksichtigt:

◆ **Normalitätsprinzip**

Die Kinder und Jugendlichen werden ungeachtet ihrer Besonderheiten so normal als möglich betreut.

◆ **Lebensweltorientierung**

Die angebotenen Erfahrungen entsprechen der Lebenswelt des Kindes/Jugendlichen, sodass ein direkter Bezug und damit eine Übertragung von Erfahrungen auf die jeweilige Lebenswelt möglich ist.

◆ **Partizipation**

Das Kinderseminar gestaltet die Zeitabschnitte des Freispiels und mit Angeboten möglichst unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, deren Wünsche und Bedürfnisse. Dies ist ein aktiver Prozess.

◆ **Inklusion**

Das Kinderseminar ist so gestaltet, dass jeder/jede stets an den Angeboten teilnehmen kann und ungeachtet der jeweiligen Einschränkung zum Teil der Gruppe wird.

◆ **Begreifendes Lernen**

Besonderer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt auf dem „Be-Greifen“ von Dingen und Zusammenhängen. Die Kinder bekommen neben dem Freispiel in den gezielten Angeboten zum jeweiligen Thema des Erwachsenenseminars Gelegenheit, durch unmittelbare Erfahrungen zu verstehen bzw. sich auszudrücken. Psychomotorik wird neben der verbalen Vermittlung von Inhalten zum wesentlichen Element.

Die Kinder/Jugendlichen

Gewünscht ist die Teilnahme aller in der Familie lebenden Kinder (Pflegekinder, Adoptivkinder und leibliche Kinder). Vor Seminarbeginn werden von den Eltern Fragebögen zu jedem Kind/Jugendlichen ausgefüllt. Diese ermöglichen eine differenzierte Einschätzung zur Situation des jeweiligen Kindes. Eine entsprechende inhaltliche Vorbereitung des Kinderseminars auf die jeweiligen Gegebenheiten und zu erwartenden Problemlagen der teilnehmenden Kinder wird hierdurch möglich.

Form des Kinderseminars

Die Kinder werden in Kleingruppen bis zu maximal 5 Kindern betreut. Die Gruppen sind altersgemischt, wobei zu große Altersunterschiede vermieden werden sollen. Auf bestehende (Geschwister-)Bindungen und auf die Art und den Umfang der Behinderungen wird bei der Gruppenbildung Rücksicht genommen. Nach individueller Absprache kann bei Bedarf eine Einzelbetreuung stattfinden bzw. eine externe Betreuungskraft (d. h. dem Kind vertraute Person) in das Kinderseminar eingebunden werden.

Den verschiedenen Kleingruppen werden jeweils eigene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, die Platz für Gesprächskreise, Spiele und Beschäftigungen bieten. Je nach Tagungshaus und seinen Möglichkeiten werden auch Außenanlagen, z. B. für körperliche Betätigungen wie Tischtennis und Tobespiele, genutzt.

Kooperation mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein unverzichtbares Element des Kinderseminars.

Das Kinderseminar-Team ist daher stets zu Gesprächen bereit, auch wenn es darum geht, Informationen bezüglich des aktuellen Tagesgeschehens auszutauschen. Hierzu werden in Absprache mit Seminarleitung, Referenten, Eltern und Kinderseminar-Team Einheiten im Zeitplan des jeweiligen Seminars festgelegt.

Pädagogische Konzeption

Ziel ist, den Kindern in Kleingruppen einen persönlichen Bezug zu den Betreuungspersonen zu ermöglichen, um ihnen die Gelegenheit für eine aktive Auseinandersetzung mit ihrer Biografie, ihrer Behinderung und ihrer Rolle als Pflegekind bzw. Adoptiv- oder leibliches Kind von Pflege-/Adoptiveltern zu bieten.

Prinzip der Arbeit am Kind ist seine Bereitschaft mitzumachen. Das Programm des Kinderseminars ist als Angebot zu sehen, das vom Kind wahrgenommen werden kann. In diesem Sinne ist auch die Beziehung des jeweiligen Erziehers zum einzelnen Kind als Angebot zu betrachten, das dem Kind zur Verfügung steht.

Entsprechend sind zwei Komponenten der Arbeit des Kinderseminars zu unterscheiden. Dies sind der Betreuungsprozess und die inhaltliche thematische Arbeit; orientiert an den Problemlagen der Kinder und den Inhalten des Elternseminars.

1. Der Betreuungsprozess

Die Betreuung vollzieht sich in Kleingruppen. Dies bedeutet, dass ein Gruppenprozess stattfindet, der das einzelne Kind und die Arbeit mit ihm prägt. Die Gruppe wird im Wesentlichen dazu beitragen, ob sich die Kinder in der Kinderbetreuung wohl fühlen oder nicht. Im Folgenden sind die Phasen des Gruppenprozesses dargestellt, wie sie im Seminarverlauf zu finden sein werden.

a) Orientierungsphase

Die Kinder kennen anfänglich die Umgebung und die Betreuer nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich dies im Fortlauf des Seminars ändert.

Bei der ersten Seminareinheit lernen sich die Kinder, die Eltern, das Kinder- und das Referententeam auf spielerische Weise kennen. Wenn die Kinder zum ersten Mal in ihre Gruppe gebracht werden, haben die Eltern die Möglichkeit, eine kurze Zeit mit dem Kind in der Gruppe zu verbleiben. Sie geben ihrem Kind damit die Gelegenheit, einen Bezug zur Gruppe, zum Raum und zur Betreuungsperson anbahnen zu können mit der Sicherheit der Anwesenheit der Eltern.

b) Machtkampfphase

In jeder auch noch so kleinen Gruppe können Machtkämpfe entstehen, die jedoch in einem gewissen Maß „normal“ sind. Hier finden die Kinder ihre Positionen in den Gruppen.

Das Kinderteam bemüht sich, den Kindern dabei besonders viel Sicherheit zu geben und versucht, die Zuschreibung negativer Rollen zu verhindern. Jedes Kind soll eine Position finden, in der es sich wohl fühlt.

c) Intensivphase

Ist die Gruppe soweit konstituiert, kann die „eigentliche“ thematische Arbeit intensiviert werden. Während sich bislang der Gruppenprozess im Vordergrund befand, steht nun das Thema im Mittelpunkt des Interesses. Erst hier ist ein gemeinsames zielgerichtetes und intensives Arbeiten möglich. Zwischen den Referenten des Erwachsenenseminars und dem Kinderteam findet regelmäßig ein Austausch über die in den Seminareinheiten zu Tage getretenen Erkenntnisse statt. Die Programmgestaltung durch den Betreuer in der Gruppe orientiert sich hieran. Ungeachtet dessen soll den Kindern ein möglichst eigenständiger und seinen Möglichkeiten angepasster Freiraum zur Verfügung stehen.

d) Ablösungsphase

Die Kinder sollen auf den Abschied behutsam vorbereitet werden. Gerade im Hinblick auf schon erlebte Trennungen findet eine vorsichtige Loslösung statt.

Diese Phasen sind im „Kleinen“ auch an jedem Seminartermin zu finden. Da mehrere Wochen zwischen den Terminen liegen, wird der Gruppenprozess immer wieder neu beginnen müssen.

Die Kinder bekommen sämtliche von ihnen gestalteten Arbeiten mit nach Hause. Damit ist für sie und die Eltern ein Zusammenhang von einem Seminar zum nächsten leichter herzustellen. Zudem soll die Familie in seminarübergreifenden Hausaufgaben das Gelernte/Erlebte miteinander erproben/thematisieren und so einen zusätzlichen Zusammenhang der Seminareinheiten herstellen.

2. **Thematische Arbeit**

Die von den Eltern bearbeiteten Themen des Seminars haben in der Regel Auswirkungen auf das familiäre Leben. Mit den Kindern wird daher gemäß dem jeweiligen Seminarthema am Leistungsvermögen des Kindes gearbeitet. Dies wird u. a. in Form von „Beziehungsarbeit“ geschehen. Dabei ist der Betreuer u. a. Vertrauensperson und Konfliktpartner gleichzeitig.

Die thematische Arbeit wird zurückgestellt, sofern vonseiten der Kinder andere Themen aktuell eingebracht werden, die eine Intervention bzw. Bearbeitung notwendig machen.

In Anbetracht der Zeit wird sich auf wesentliche Handlungsschwerpunkte im Bereich der Wahrnehmungsförderung, der Emotionalität, der Kreativität und des Sozialverhaltens beschränkt.

◆ ***Wahrnehmungsförderung***

Die Wahrnehmung erleichtert den Kindern die Erfassung und Ordnung ihrer Lebenswelt. Kinder mit einer problematischen Vergangenheit, wozu neben der Behinderung auch Beziehungsabbrüche zählen, reagieren sehr oft mit eigenwilligen, von uns als auffällig wahrgenommenen Strategien. Sie sollen im Seminar verstärkt Anreize im Bereich der Wahrnehmung erfahren.

◆ ***Emotionalität***

Die Kinder/Jugendlichen haben emotional belastende Erlebnisse hinter sich bzw. sind durch ihre Behinderung permanenter Belastung ausgesetzt. Jedes Kind/jeder Jugendliche hat seine eigene Art und Weise, mit dem Erlebten bzw. mit seiner Behinderung umzugehen. Zum einen sollen sie im Seminar eine Entlastung erfahren, indem sie sich wahrnehmen und ausagieren können. Zum anderen sollen sie lernen, in der Gruppe mit ihren Emotionen umzugehen und falls dieser Umgang nicht adäquat erscheint, Alternativen zu erarbeiten.

◆ ***Kreativität, Umwelterfahrungen***

Die Auslebung eigener Kreativität soll als Stärke erlebt werden.

Diese Stärke kann z. B. erfahren werden, indem das vorhandene Spiel- und Kreativangebot genutzt wird oder eine aktive Auseinandersetzung mit der dinglichen und personalen Umwelt, initiiert durch Aufenthalte im Freien, erfolgt.

◆ ***Sozialverhalten***

Aus der Bedeutung der Gruppe an sich ergibt sich, dass hier ein wichtiges Erfahrungsfeld besteht. Die konkreten Ziele in den verschiedenen Förderbereichen werden sich je nach Behinderung und Alter des Kindes verschieben und unterschiedlich gewichtet sein.

Unabhängig von Grad, Schwere und Art der Behinderung der Kinder werden die Lernerfahrungen nach den Grundsätzen heilpädagogischen Lernens vorbereitet, d. h. Lernen durch Sinneswahrnehmung und eigenes Ausprobieren und Umsetzen. Eigenes Tun steht im Vordergrund. Musik und Bewegung als körperlicher und künstlerischer Ausdruck von Erlebtem und Gefühlen sowie alle psychomotorischen Elemente werden verstärkt eingesetzt. Körperbehinderungen oder auch chronische Erkrankungen stellen keinen Ausschluss bei Spielen dar, sondern werden in den Ablauf integriert.

Gegebenenfalls werden die mit dem Erwachsenenseminar korrelierenden Themen so abgewandelt, dass die Kinder ihre Inhalte zu erarbeiten in der Lage sind.

Alternativ zu der thematischen Arbeit in der Kleingruppe besteht die Möglichkeit, individuell mit einzelnen Kindern zu arbeiten.

3. Die einzelnen Seminareinheiten des Kinderseminars

Die folgenden Altersangaben beziehen sich auf den für eine kindliche Entwicklung „normalen“ Entwicklungsstand bzw. auf einen Grad der Behinderung, der derartige Arbeit zulässt und sind daher als Richtwerte zu betrachten.

Die methodische Umsetzung der aufgezeigten Inhalte wird von jedem Mitarbeiter des Kinderseminar-Teams nach Abstimmung mit der Teamleitung und den Referenten eigenverantwortlich wahrgenommen.

- ◆ Bei Kindern bis zu 3 Jahren soll in allen Seminaren vor allem der psychomotorische Bereich angesprochen werden. Basale Wahrnehmungsübungen stehen hier im Vordergrund.
- ◆ Für Kinder ab 3 Jahren findet ein parallel am Elternseminar orientiertes themenbezogenes Arbeiten statt

Bei der Planung des Kinderseminars und der einzelnen Seminareinheiten werden u. a. folgende Behinderungsgruppen unterschieden und in ihren Eigenheiten berücksichtigt:

- ◆ Körperbehinderung
- ◆ seelische Behinderung
- ◆ Intelligenzminderung
- ◆ Autismus
- ◆ hyperkinetisches Syndrom
- ◆ Verhaltensauffälligkeiten
- ◆ Chronische Erkrankungen

Berücksichtigung finden hier die unterschiedlichen Dimensionen der Persönlichkeit (Kognition, Psychomotorik und Sozialverhalten). Für Kinder unter 3 Jahren, für Kinder bzw. Jugendliche mit Intelligenzminderungen steht das psychomotorische Angebot im Vordergrund, d. h. Musik oder beispielsweise Bewegungsspiele werden gezielt und häufig angeboten.

Für alle Kinder werden themenbezogene Angebote parallel zum Elternseminar gemacht. Es steht jedem Kind/Jugendlichen frei, die Angebote zu nutzen und sich aktiv nach seinen Möglichkeiten zu beteiligen. Grundsätzlich sind die Angebote freiwillig.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Kinderseminare auch für die Kinder und Jugendlichen eine Anstrengung bedeuten (andere Umgebung, viele neue Personen, weniger Rückzugsmöglichkeiten als zu Hause) werden die Freispielzeiten auch als Rekreationsmöglichkeiten für die Kinder verstanden. Daher ist eine möglichst weitgehende, ggf. mit den Pflege-/Adoptiv-/Eltern abgesehene Selbstbestimmung sinnvoll.

Wochenendseminar I: Sozialisation von behinderten und nicht behinderten Pflege-/Adoptivkindern

Hier finden die eigentliche Diagnostik und die Absprachen bezüglich der Kinderbetreuung statt. Der Gruppenprozess wird eingeleitet.

Themenbezogen arbeiten Kinder mit einem Entwicklungsstand in etwa ab 3 Jahren. Jedes Kind beginnt hier seine Geschichte darzustellen. Es berichtet, wie es in die Pflege-/Adoptivfamilie gekommen ist, was es von früher noch weiß, wie die aktuelle Situation ist.

Bericht ist hier nicht allein als verbal abgefasste Darstellung gemeint, sondern beinhaltet auch bildliche Darstellungen, Rollenspiele usw. Wichtig sind hier Kennenlernspiele und Aufmerksamkeit im Freispiel sowie durch alle Seminareinheiten gleichbleibende Rituale, die der Gruppe von Anfang an Struktur geben.

Wochenendseminar II: Entwicklungspsychologie und Strategien erzieherischen Handelns

Es findet ein Erfahrungsaustausch der Kinder in den Kleingruppen statt. Die Arbeit an der Lebensgeschichte des Einzelnen befindet sich jetzt an den Punkten: Wie geht es mir jetzt? Wie ist mein Selbstbild, wie ist mein Fremdbild? Wie möchte ich sein? Wie kann ich mit meiner Behinderung umgehen?

Die Kinder können sich sowohl mit vergleichbaren Situationen der anderen Kinder/Jugendlichen als auch mit ihrer eigenen Situation beschäftigen. Wichtig ist hier die Möglichkeit zum Ausagieren der Emotionen. Am Ende dieses Seminars gibt es eine Einheit von Eltern und Kindern zur gemeinsamen Erprobung der gelernten Strategien und eine „Hausaufgabe“ dazu. Hier vermitteln Spiele ureigene basale Erfahrungen und stärken die Merk- und Gedächtnisfähigkeit. .

Wochenendseminar III: Das „schwierige“ Kind – die „schwierigen“ Eltern

In Umkehrung des „schwierigen Kindes“ wird hier der „schwierige Erwachsene“ Thema sein. Das Kind soll Raum haben, Ängste, Wut und Enttäuschung über Erwachsene zu äußern und damit umgehen zu lernen. Die Kinder sollen erarbeiten, wie sie möchten, dass die Eltern mit ihnen umgehen. Ein Austausch über die gemachten Erfahrungen findet am Ende dieses Seminars in einer gemeinsamen Einheit von Eltern und Kindern statt.

Wochenendseminar IV: Der Umgang mit Grenzen im Pflege-/Adoptivverhältnis

Die Kinder ergänzen ihre bisher erarbeitete Biografie um das Wunschbild der Zukunft. Die Grenzen der Herkunfts-, der Pflege-/Adoptivfamilie und des einzelnen Menschen sollen vor allem durch Körpererfahrung erarbeitet werden. In einer gemeinsamen Einheit nehmen Eltern und Kinder vorläufigen Abschied voneinander. Durch Regelspiele aller Art, ob Bewegungs- oder Tischspiele, kann ein Umgang mit Regeln trainiert und zugleich erarbeitet werden, was es schwer macht, sich an die Regeln zu halten.

Wochenendseminar V: Nachbereitungswochenende

An diesem Wochenende sollen Eltern und Kinder sich in ihren Gruppen unter den Fragestellungen austauschen:

- ◆ Was wurde von den Inhalten der vergangenen Seminareinheiten in die Praxis umgesetzt? Was konnten die (älteren) Kinder und Jugendlichen an alternativen und veränderten Umgangs- und Verhaltensweisen umsetzen?
- ◆ Wie nachhaltig wirkt Erlerntes? Wie wurde das Kind / der/die Jugendliche wahrgenommen? Was wird noch bewusst umgesetzt?

Zudem werden vor Beginn des Wochenendes bei Eltern und Kindern in der Familie aktuelle Themen abgefragt. Im Seminar soll bestmöglich daran gearbeitet werden.

„Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?“

Elternabend für Pflege- und Adoptiveltern

1. Kinder sind anders als Erwachsene:

- Kommunikationsformen und Kommunikationsstrukturen – Handlungsebene, Symbol-ebene (Bilder!) – Verbalebene (kindliche Sprachstrukturen);
- kindliche Erlebnisprozesse sind an phänomenologische Prozesse gekoppelt;
- anderes Realitätsverständnis (Ego-zentriert) und mystische Vorstellungen;
- Kinder suchen andere Beziehungsformen als Erwachsene (erwachsenen Elternersatz, Spielpartner/in, Begleiter/in, Anwältin des Kindes)

2. Theoretische Grundlagen zur Entwicklung von Kindern:

2 Mo: Empfinden eines auftauchenden Selbst – verschiedene Sinneseindrücke werden in Beziehung gesetzt.

„Verfügbarkeit der Bindungsperson“ – Entwicklung des „Kernselbstempfindens“
Unterscheidung von ICH und DU (Kuckuck-Spiel).

9 Mo: Affekt Abstimmung mit der Bezugsperson.

1. Lbj.: Erhalt des Selbstkonzeptes erhält Vorrang vor der Entfaltung des Organismus – Schmerz zeigen, tapfer sein – eigene Bedürfnisse werden weniger wahrgenommen. Es kann zu negativen Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl des Kindes durch elterliche Bewertungen kommen.

2. Lbj.: Die zwischenmenschliche Beziehung ist für die Entwicklung und das Selbstkonzept von entscheidender Bedeutung.

3. Lbj.: „Egozentrisches Denken“: Kind glaubt, dass seine Handlungen und Gedanken Ergebnisse hervorbringen;
„magisches Denken“: Augen zu – Kugelschreiber drücken – wieder zuhause;
„animistisches Denken“: „böser Stuhl“.

6. Lbj.: „Finalismus“ – alles hat einen Zweck und einen Grund.

- Bei der moralischen Entwicklung haben die Kinder Angst vor Entdeckung, aber noch kein wirklich schlechtes Gewissen.
- 7 – 8 Jahre: Kindern fällt es schwer, widersprüchliche Informationen über ein- und dieselbe Person in Einklang zu bringen.
- Das Kind ist noch ganz in seine Bedürfnisse eingebunden, es ist noch nicht in der Lage, zwei Bedürfnislagen zu kombinieren. Es muss erst langsam lernen, dass andere anders empfinden und es lieb haben, auch wenn sie seine Bedürfnisse gerade nicht erfüllen.

- Bei Trennungs- und Verlusterlebnissen stimmt das Bild, das sich das Kind von sich und der Welt gemacht hat, nicht mehr. Es muss für sich eine neue Ordnung finden. Häufige „Loyalitätskonflikte“. Wut, Schmerz und Trauer der Kinder sind oft schwer auszuhalten.
- Verleugnungsneigung des Kindes trifft auf Verleugnungsneigung der Eltern (Erwachsenen) – das Kind wird „sprachlos“.
- Kinder haben – je nach Alter – eine bewusste oder unbewusste Erinnerung an ihre biologische Familie, an die Trennung von ihr und den Beziehungsabbruch. Kinder haben das Gefühl, für das Verlassen-worden-Sein verantwortlich zu sein. In ihrer Vorstellung haben die Eltern sie weggegeben, weil sie nicht „brav“ oder liebenswert gewesen sind. Loyalitätskonflikte hindern sie, sich emotional auf die Pflege- oder Adoptivfamilien einzulassen.
- Eine besondere Problematik ergibt sich oft in der Pubertät.

3. Biografiearbeit – Ziele:

- Stärken des Selbstwertgefühls des Kindes.
- Dem Kind helfen, seine Gefühle auszudrücken.
- Dem Kind die Möglichkeit geben, sich mit seinen Gefühlen verstanden und angenommen zu fühlen.
- Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Kindes zur Sprache bringen.
- Das Kind von Schuldgefühlen entlasten.
- Eine Lebensgeschichte entwickeln.
- Dem Kind helfen, ein gesundes Identitätsgefühl zu entwickeln.

4. Fragen des Kindes:

Möglicher Umgang:

- ▶ Frage zurückgeben (z. B. bei Unsicherheit des Kindes!);
- ▶ Gefühl ansprechen, das hinter der Frage steht;
- ▶ konkrete Antwort auf konkrete Frage (z. B. auch „Das weiß ich nicht!“) mit weiterem Gesprächsangebot („Das interessiert dich sehr?“).

Übung in 2er-Gruppe:

A stellt 3 Fragen – B antwortet nach einer der 3 Möglichkeiten;

A und B wechseln.

5. Möglichkeiten, dem Kind Informationen über seine Eltern und seine eigene Geschichte zu geben:

Soweit möglich und bekannt, die Lebensgeschichte der leiblichen Eltern erzählen: „Deine Mama wurde von ihren Eltern nicht gut versorgt, sie hat als Kind selbst so wenig bekommen, dass sie nicht die Kraft hatte, (in ihrem jungen Alter) selbst für dich zu sorgen.“

Kinder spüren unsere „innere Haltung“ gegenüber ihren Eltern.

Pflege- und Adoptiveltern entwickeln oft Wut gegenüber den Erwachsenen, denen das Sorgerecht für ihre Kinder aus guten Gründen entzogen wurde. Diese Eltern waren als

Kinder so gut wie alle selbst unterversorgt und können weder ausreichend für sich noch für ihre Kinder sorgen. (Deprivation – Folgen von Deprivation).

Gedanken zum Thema: „gute“ und „schlechte“ Eltern.

6. Konkrete Fragen – „ehrliche“ Antworten.

Eigene Notizen:

Literaturanregungen:

- | | |
|--------------------------|---|
| Kowalczyk, Charly: | MAMA und PAPA sind meine richtigen Eltern, Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichte, Scheßlitz 2000 |
| Schärer, Ronald (Hrsg.): | Adoptiert – Lebensgeschichten auf der Suche nach dem Anfang, München 1994 |
| Wiemann, Irmela: | Ratgeber Pflegekinder – Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven, Hamburg 2001 |
| Wiemann, Irmela: | Pflege- und Adoptivkinder – Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen, Hamburg 2000 |

Quelle: Augsburger Kreidekreis, Prinzregentenstraße 2, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/37946, Hildegard Steinhauser, Ursula Hellmann

Kapitel 5

Hilfeplan bei Vollzeitpflege

	Seite
1. Grundlagen zum Hilfeplan	5-1
2. Erzieherischer Bedarf	5-2
3. Hilfeprozess	5-5
4. Hilfeplanverfahren	5-6
5. Zusammenarbeit aller Beteiligten	5-8
6. Vordrucke.....	5-9
7. Hilfeplan und Pflegevereinbarung.....	5-9
8. Rechtswirkung des Hilfeplans bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen	5-10
9. Organisation und Kooperation	5-10

Kapitel 5

Hilfeplan bei Vollzeitpflege

1. Grundlagen zum Hilfeplan¹

Bei jeder Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, ist die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII erforderlich. Der Hilfeplan ist von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der Vollzeitpflege als geeigneter Hilfe, die Eignung der Pflegeperson, die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses sowie für die fachliche Begleitung während der Hilfe einschließlich der regelhaften Überprüfung ihres Fortgangs. So wird der Hilfeplan zum Konzept der zeit- und zielgerichteten Intervention. Der Hilfeplan hat den Charakter einer Leistungsvereinbarung für den Einzelfall, eines Belegs für eine zeit- und zielgerichtete Intervention, eines Koordinierungs- und Controllinginstruments und nicht zuletzt einer nachvollziehbaren Dokumentation rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns der Jugendhilfebehörde in enger Zusammenarbeit mit den Leistungsadressaten. Der Hilfeplan ist auch als Schlüsselstelle in der Qualitätssicherung von Jugendhilfeleistungen, als empirische Ausgangsbasis für die Jugendhilfeplanung und als Informationsgrundlage zwischen Jugendämtern – etwa bei Zuständigkeitswechsel – unverzichtbar.

Im Hilfeplan sind grundsätzlich folgende zentralen Aussagen zu treffen und festzuhalten:

1. die anspruchsbegründende Situation,
2. der erzieherische Bedarf,
3. die geeignete Hilfeart,
4. die notwendigen Leistungen und deren Ausgestaltung,
5. die Ziele der Hilfe,
6. die Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten,
7. die Überprüfung der Hilfe.

Drei Besonderheiten sind zu beachten: Erstens handelt es sich bei der Vollzeitpflege um eine Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie, also um eine weitreichende Maßnahme infolge einer massiveren Beeinträchtigung der familiären Erziehungsbedingungen. Zweitens sind in aller Regel mindestens zwei Familien beteiligt. Und drittens ist die Vollzeitpflege eine Hilfeart, die nicht berufsmäßig von Fachkräften erbracht wird, sondern in aller Regel von engagierten Bürgern. Diese Besonderheiten sowie die Tatsache, dass das Kind zugleich Bindungen zum ursprünglichen Elternhaus und zur Pflegefamilie hat bzw. aufbaut, beeinflussen den Hilfeprozess und stellen an die beteiligten Fachkräfte hohe Anforderungen.

¹ vgl. auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Seite 40 ff. Die Broschüre liegt in den Jugendämtern vor.

2. Erzieherischer Bedarf

Die Entscheidung über den Anspruch einer Hilfe zur Erziehung trifft das örtlich und sachlich zuständige Jugendamt. Bevor die Jugendbehörde entscheidet („Es wird Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege im Rahmen des Hilfeplans gewährt.“) und verbescheidet (Adressaten sind Personensorgeberechtigte, in der Regel die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil), müssen die Leistungsvoraussetzungen geklärt, der sogenannte leistungserhebliche Sachverhalt ermittelt und in einem leistungsanspruchs begründenden Vermerk zusammengefasst werden.

Hilfe zur Erziehung kann nur gewährt werden, wenn die materiellen und die formellen Voraussetzungen vorliegen. Dies sind im Wesentlichen:

1. Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Ursprungsfamilie ist nicht gewährleistet.
2. Förderangebote wie zum Beispiel Beratung zu Fragen der Erziehung gemäß § 16 SGB VIII wurden nicht angenommen oder führten nicht zum Erfolg.
3. Hilfe zur Erziehung ist notwendig, jedoch reichen ambulante Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nicht aus.
4. Die Hilfe in Form von Vollzeitpflege ist für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet.
5. Personensorgeberechtigte haben Hilfebedarf angemeldet, sind mit der Hilfeleistung einverstanden und auch bereit, an der Veränderung von Erziehungsbedingungen mitzuwirken.
6. Der junge Mensch und seine Angehörigen wurden über Art und Umfang der Hilfe zur Erziehung und mögliche Auswirkungen informiert und beraten.

Liegt die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht vor und ist eine Gefährdung des Wohls des jungen Menschen gegeben, muss das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII² das Familiengericht anrufen. Kommt das Familiengericht zu der Überzeugung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann es den Eltern entweder das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte Personensorge entziehen. Das Jugendamt sollte, sofern ihm lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, beim Familiengericht beantragen, dass ihm auch das Recht zur Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB VIII eingeräumt wird.

Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist dann nicht gewährleistet, wenn Erziehungsmängel oder Sozialisationsdefizite festgestellt werden, die durch die Erziehungsleistung der Eltern allein nicht behoben werden können. Es geht dabei nicht um die Zuschreibung subjektiven oder gar schuldhaften Versagens des jungen Menschen oder seiner Erziehungspersonen. Kindliche Verhaltensauffälligkeiten müssen nicht zwangsläufig auf elterliches Fehlverhalten zurückzuführen sein.

Anders als etwa die medizinische oder psychologische Diagnostik verfügt die Sozialpädagogik kaum über verbindliche Erhebungsinstrumente, obwohl Fachkräfte tagtäglich in der Praxis nach Kriterienkatalogen über Hilfebedarfe entscheiden.

² Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012

Das Bayerische Landesjugendamt hat zur Erfassung und Klärung des erzieherischen Bedarfs sowie zur Gefährdungseinschätzung die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen³ entwickelt. Mithilfe dieses Instrumentariums wird im Rahmen eines vereinheitlichten Verfahrens sowohl der individuelle erzieherische Bedarf fachlich begründet dargestellt als auch das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung unterstützt.

Die Abwägung und die Bewertung der Sachverhalte geschehen nicht nur mit dem Fokus auf vorhandene Risiken, sondern richten den Blick verstärkt auch auf die dem Kind oder Jugendlichen eigenen bzw. auf die in der Familie oder sozialen Umwelt liegenden Ressourcen.

Die Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse erhebt den Anspruch, für die jungen Menschen, die leistungsberechtigten Eltern und für die mitwirkenden Fachkräfte plausibel und jederzeit nachvollziehbar zu sein.

Die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Ob die sozialpädagogische Fachkraft diese bereits im Erstkontakt mit den Hilfesuchenden einsetzt, liegt in ihrem fachlichen Ermessen.

Die Arbeitshilfe kann sowohl als Fragebogen, als Gesprächsleitfaden oder auch als Dokumentationssystem Anwendung finden. Bei frühzeitigem Einsatz ist die Verknüpfung mit der Hilfeplanung möglich.

Sind die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erheblich beeinträchtigt, beantragen die Leistungsberechtigten in selteneren Fällen von sich aus Hilfeleistungen. Gesetzlich sind sie hierzu auch nicht verpflichtet. Das Kind selbst und die staatliche Gemeinschaft müssen es verfassungsgemäß hinnehmen, dass ein Kind nicht optimal aufwachsen kann, solange die elterlichen Versäumnisse nicht die Grenze zur Gefährdung des Kindeswohls überschreiten.

Familien haben Anspruch auf umfassende Beratung über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe.

§ 36 Abs. 1 SGB VIII fordert

- den Hinweis an Personensorgeberechtigte auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen,
- die Prüfung, ob anstelle einer langfristigen Fremdunterbringung die Annahme als Kind in Betracht kommt,
- die Beteiligung der Betroffenen bei der Auswahl einer Einrichtung oder Pflegestelle und
- die Berücksichtigung ihrer Wünsche (siehe hierzu auch § 36a SGB VIII), sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

³ vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013 – siehe Tabellenteil im Anhang.

Weiterhin schreibt § 36 Abs. 2 SGB VIII vor:

- Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen,
- einen Hilfeplan gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zu erstellen und
- im weiteren Verlauf regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist sowie
- die Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, sofern diese bei der Durchführung der Hilfe tätig werden.

Nach § 36 Abs. 3 SGB VIII ist zu beachten,

- dass, sofern zusätzliche Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, beteiligt werden soll.
- Sind Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Besonders einschneidend für die Eltern-Kind-Beziehung sind Entscheidungen über Hilfen außerhalb der eigenen Familie. „Fremdplatzierung“ kann und darf laut Auftrag des Gesetzes nicht gleichbedeutend sein mit Abbruch der Beziehungen zur Herkunftsfamilie des jungen Menschen. So bedeutet Hilfe zur Erziehung, auch wenn sie in Form von Vollzeitpflege gewährt wird, gleichzeitig auch Hilfe für die Eltern, ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht zu werden. Dabei darf das Recht des Kindes auf verlässliche Bindungen, womöglich zu neuen Bezugspersonen, nicht vernachlässigt werden.

Zu einem relativ frühen Zeitpunkt werden der zuständigen Fachkraft in der Jugendhilfebehörde unter Berücksichtigung der weiteren maßgeblichen Verfahrensbeteiligten weitreichende Entscheidungen abverlangt:

- Besteht Aussicht auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie? Welche Veränderungen/Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie müssen hierzu erfüllt sein?
- Ist Heimerziehung, die Vermittlung in eine Pflegefamilie oder eine andere Form der Unterbringung die geeignete Hilfeform für den Minderjährigen?
- Kommt anstelle einer langfristigen Erziehungshilfe eine Adoption in Betracht?

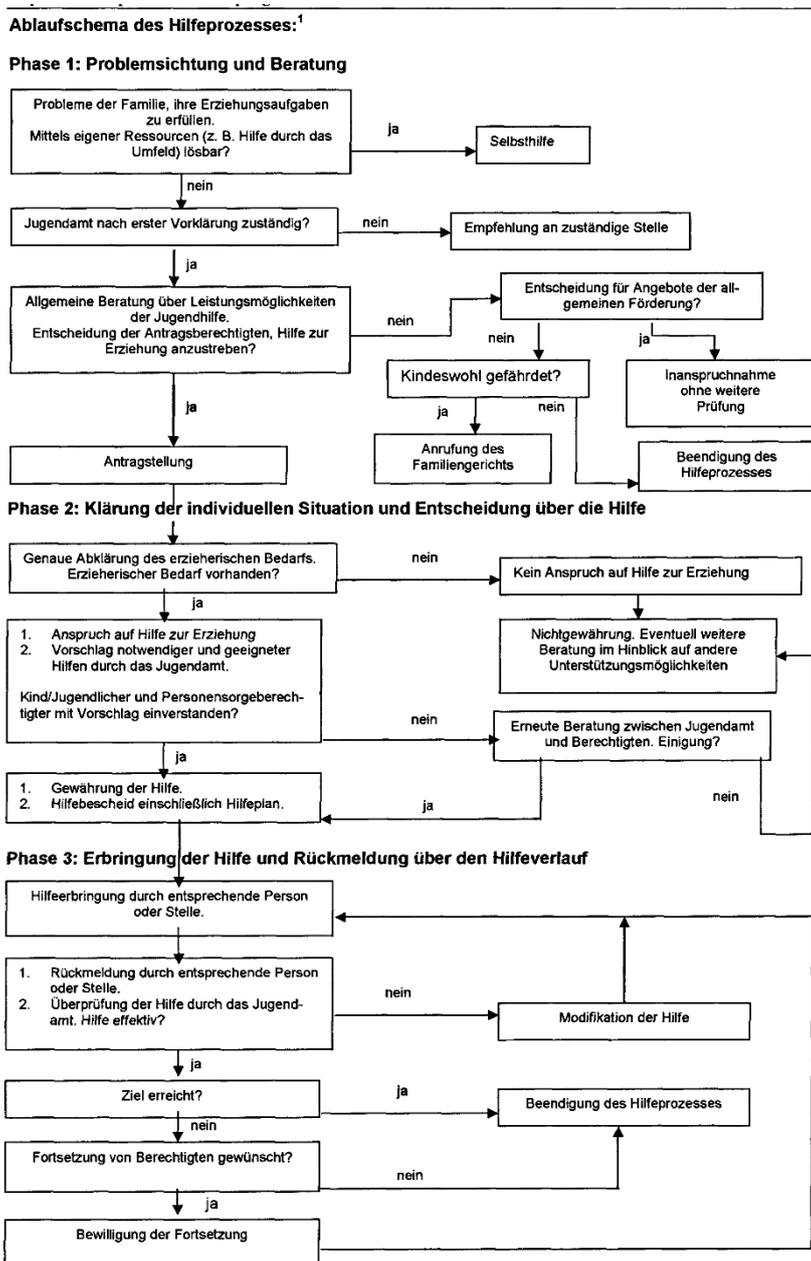
Ob die Unterbringung in einem Heim gemäß § 34 SGB VIII oder bei einer Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII die geeignete Art der Hilfe ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Zur Entscheidungsfindung kann die Reflexion über folgende Gesichtspunkte beitragen:

- Je jünger das Kind ist, desto familiärer sollte die Unterbringungsform sein.
- Je kurzfristiger die Fremdunterbringung angelegt ist, desto weniger kann und soll in die Bindung des Kindes zu „anderen Bezugspersonen“ investiert werden.
- Ist für das Kind das Leben in einer Familie zu „dicht“ oder zu familiär?

- Sind die kindlichen Verhaltensweisen in der Folge besonders prekärer Entwicklungen oder Erziehungsbedingungen dergestalt, dass hierdurch eine Pflegefamilie überfordert wäre?
- Steht für das spezielle Kind/ den Jugendlichen eine geeignete, entsprechend vorbereitete und belastbare Pflegeperson tatsächlich zur Verfügung?

3. Hilfeprozess

Aus dem in Anlehnung an Harnach⁴ entwickelten Ablaufschema ist ersichtlich, dass der Hilfeplan als Prozess und Produkt eingebettet ist in einen umfänglichen Beratungs-, Klärungs-, Entscheidungs- und Handlungsrahmen.



⁴ vgl. Harnach, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme; 6. überarb. Auflage, 2011

4. Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplan im engeren verfahrensrechtlichen Sinne beginnt mit der Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten auf der Grundlage des unterbreiteten Leistungsangebots. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind es die Hilfesuchenden, die „ihre“ Entscheidung treffen. Es gibt keine verfahrensrechtliche Möglichkeit, jugendhilferechtliche Individualleistungen von Amts wegen zu gewähren. Sie sind von einem Antrag abhängig. Eine besondere Form ist für die Antragstellung nicht vorgeschrieben, sie kann also auch mündlich wirksam erfolgen. Dem Antragsteller muss aber bewusst sein bzw. bewusst gemacht werden, was sein Antrag bewirkt.

Bei der Antragstellung sind Aussagen zur „Situation“ und zum „Bedarf“ zu treffen. Hieraus müssen erste Überlegungen über „mögliche Hilfearten“ durch die Fachkraft erarbeitet und den Hilfesuchenden aufgezeigt werden.

Im Anschluss daran erfolgt die schriftliche Aufstellung des Hilfeplans – unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§§ 8, 36 SGB VIII). Hierbei werden „Situation“, „Bedarf“ und „Hilfeart“ im Sinne eines Kontrakts festgehalten, bestätigt und weiter ausdifferenziert. Die Aufstellung des Hilfeplans einschließlich der Festlegung zur Ausgestaltung der Hilfe, z. B. die Auswahl der Pflegestelle, geschieht in Kooperation mit den Leistungsberechtigten und mit den zuständigen Fachkräften (mindestens zwei) der Jugendhilfe (Bezirkssozialarbeit, Pflegekinderwesen).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind auch Vereinbarungen bzw. Feststellungen zu treffen, welche die „perspektivische Option“ des betroffenen Kindes oder Jugendlichen angehen: Verbleib in der Familie, Rückkehr innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, außerfamiliäre Lebensperspektive einschließlich Adoption.⁵ Hierbei sind die Beschreibung der Ausgangslage, die Konkretisierung des erzieherischen Bedarfs und verbindliche Vereinbarungen über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und andere Festlegungen der Hilfeleistung sowie die gebotene Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unentbehrlich.

Um die nicht selten neuralgischen Punkte im Rahmen des Hilfeplangesprächs konstruktiv aushandeln zu können, sind eine gute Basis der Zusammenarbeit mit den Eltern und eine sorgfältige Vorbereitung des Termins unerlässlich.

Voraussetzung für eine zielgerichtete Leistungserbringung ist die Beschreibung konkreter Ziele (SMART-Methode) und der notwendigen Leistungen aller Beteiligten. Dabei ist nicht nur die Pflegefamilie gefordert. Auch das Jugendamt, die Herkunftsfamilie und der junge Mensch selbst müssen zum Erfolg beitragen. Um die Hilfe erfolgreich zu gestalten, ist der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten – federführend durch die Fachkraft – sicherzustellen.

⁵ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 2.4 Rückkehroption

Zur Umsetzung des Hilfeplans gehört die Realisierung der Vereinbarungen und Festlegungen der Ausgestaltung in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Erziehungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne sind im Hilfeplan zu benennen, um auch hier ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

An der Aufstellung und dem Vollzug sollen die Leistungsberechtigten mitwirken. Es gilt sicherzustellen, dass ergänzende, flankierende oder zusätzliche Leistungen im Rahmen festgelegter Fristen erbracht und von ihrer Wirkung zu Bedarf und Zielsetzung in Beziehung gesetzt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Vereinbarungen zu Besuchskontakten und familiengerichtliche Festlegungen zur Ausübung der Personensorge eingehalten werden.

Die Fachkräfte im Jugendamt sowie in den Diensten und Einrichtungen sind durch die gesetzlichen Regelungen über Mitwirkung, Zusammenarbeit und Hilfeplan in den §§ 36 und 37 SGB VIII und nicht zuletzt durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gehalten, ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren und die Hilfe dem Entwicklungsprozess anzupassen.

Empfohlen wird eine halbjährliche Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung. Bei besonderen Vorkommnissen oder in Krisensituationen können auch kürzere zeitliche Abstände geboten sein.

Das Hilfeplangespräch sollte gemeinsam mit der federführenden und somit verantwortlichen Fachkraft, der Pflegefamilie, den Personensorgeberechtigten sowie anderen beteiligten Diensten oder Einrichtungen geführt werden. Selbstverständlich sollen Kinder oder Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß in die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans einbezogen werden.

Ein am Hilfeplan Beteiligter hat laut § 13 Abs. 4 SGB X das Recht, mit einem (Rechts-)Beistand zum Hilfeplangespräch zu erscheinen. Dies kann sowohl ein Anwalt als auch eine Vertrauensperson aus dem privaten Umfeld sein.

Hilfeplangespräche können sowohl von Eltern als auch von Pflegeeltern schnell als „Tribunal“ empfunden werden, wenn der Gesprächsführung nicht von Anfang an entsprechende Beachtung beigemessen wird. Es gilt:

- gute Vorbereitung,
- strukturierte Gesprächsführung,
- zeitliche Befristung,
- ergebnisbezogene Protokollierung.

Die Fachkräfte müssen fähig sein zu einführender als auch kindgerechter Gesprächsführung, zum Erkennen und Annehmen der Befürchtungen von Pflegeeltern und Herkunftseltern, Zulassen von Ärger und Freude, Umgang mit Verlust und Trauer bei Gesprächspartnern. Sie müssen sich bemühen, für alle Beteiligten Transparenz über den gesamten Hilfeprozess herzustellen.⁶

⁶ vgl. hierzu Kap. 8: Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege

Über die turnusmäßigen Hilfeplangespräche hinaus können aktuelle Themen und Konflikte zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen, z. B. wenn

- es Probleme um die Besuchskontakte gibt,
- gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind anstehen,
- besondere Verhaltensprobleme des Kindes vorhanden sind,
- die Pflegefamilie zeitweise ausfällt,
- besondere Ereignisse in der Herkunftsfamilie vorkommen,
- die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie vorbereitet oder
- das Überführen in eine andere Form der Hilfe für das Kind ins Auge gefasst werden muss.

Wenn Pflege- und Herkunftseltern hierbei wichtige Entscheidungen gemeinsam treffen, kann das Pflegekind erleben, dass beide „Eltern“ sich um eine Klärung zu seinem Wohl bemühen.

Die Herkunftseltern erhalten dadurch die Möglichkeit, über die Entwicklung des Kindes informiert zu bleiben und bei einer geplanten Rückkehr die Kontakte entsprechend anzubahnen.

Anliegen und Ziele sollten spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert formuliert sein. Vorher ist abzuklären, ob das Gespräch auch stattfindet, wenn einer der Beteiligten nicht teilnimmt bzw. wie diese Person wieder aktiv am Prozess beteiligt werden kann.

Wird der Hilfeplan von Herkunftseltern oder Pflegeeltern nicht eingehalten, so ist in der Hilfeplanbesprechung zu hinterfragen und zu klären, warum es nicht möglich war, die Vereinbarungen einzuhalten, ob die jeweiligen Punkte nicht ausreichend und konkret genug besprochen wurden, ob sich neue Gesichtspunkte ergeben haben, ob die Vereinbarung praktisch durchführbar gewesen wäre und welche Folgen bei weiterer Nichteinhaltung von Vereinbarungen zu erwarten sind. Auch hier geht es in der Hilfeplanung stärker um das „Wie“ als um das „Warum“, wobei jedoch deutlich werden muss, dass getroffene Festlegungen für alle Beteiligten verbindlich sind.

In letzter Konsequenz ist zu prüfen, ob die Problematik so gravierend ist, dass Maßnahmen nach § 1666 BGB ergriffen werden müssen.

5. Zusammenarbeit aller Beteiligten

Bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII soll – wie bei anderen Hilfen außerhalb der eigenen Familie – gemäß § 37 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen und Fachkräfte zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des jungen Menschen vertretbaren Zeitraums soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.“ (§ 37 Abs. 1, Satz 2 und 3 SGB VIII) Gerade in diesem Punkt muss der Hilfeplan als abgestimmte Handlungsgrundlage eine deutliche Sprache sprechen.

Durch die Unterbringung in Vollzeitpflege entwickelt sich im Regelfall zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind eine enge Bindung. Gleichwohl ist in den meisten Fällen die spätere Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie als Option aufrechtzuerhalten.

Ein Abbruch des Kontakts zwischen Kind und seinen bisherigen Bezugspersonen, vor allem seinen leiblichen Eltern, wäre für die psychische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und seine Bindungsfähigkeit schädlich.⁷ Dies erfordert, dass Festlegungen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten im Hilfeplan unter Gesichtspunkten des Kindeswohls zu erfolgen haben.

Nirgendwo tritt deutlicher zutage, dass Pflegekinder für die aufnehmenden Familien vorwiegend „Kinder auf Zeit“ sind, als bei der Hilfeplanerstellung.

Bei längerfristiger Familienpflege werden sie zu Kindern mit familiären Mehrfachbindungen. Sie geraten zwangsläufig in Loyalitätskonflikte, wenn ihre Bezugspersonen die Mehrfachbindung nicht aushalten.

Besonders wenn auch noch Geschwisterbeziehungen vorhanden sind bzw. Geschwister anderweitig untergebracht werden mussten, hat der Hilfeplan in Bezug auf die Zielsetzungen sowohl gewachsene Kontakte zu berücksichtigen als auch den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

6. Vordrucke

Der Hilfeplan besteht aus einzelnen Teilen, die sich in der Chronologie des Hilfeprozesses aneinanderfügen und so ein Leistungsdokument bilden.

In der neu entwickelten elektronischen Fassung des Hilfeplans im PDF-Format⁸ ist dies berücksichtigt. In den Jugendämtern dürfte es kein Problem darstellen, die Struktur der empfohlenen Vordrucke trotz Rücksichtnahme auf etwaige örtliche Besonderheiten einheitlich zu vollziehen. Einer solchen Praxis sollte nicht zuletzt aufgrund des Gleichbehandlungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger Vorrang gegeben werden.

7. Hilfeplan und Pflegevereinbarung

Während der Hilfeplan zum Verwaltungshandeln der Jugendhilfebehörde gehört, sind sogenannte Pflegevereinbarungen⁹ Kontrakte zivilrechtlicher Natur zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegefamilie. Sie gestalten das Pflegeverhältnis auf der Basis des Hilfeplans zwischen diesen beiden Parteien in bedeutsamen erzieherischen Fragen.

⁷ vgl. Ausführungen zu Bindung und Trennung in Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien

⁸ vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Anhang: CD-ROM mit Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen & Hilfeplan in PDF-Version

⁹ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: Pflegevereinbarung

Nach Landesrecht soll das Jugendamt auf den Abschluss einer solchen Pflegevereinbarung hinwirken. Insbesondere sollen Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sein:

- die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses,
- vereinbarte Besuchskontakte,
- Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes,
- Erklärungen zur Wahrnehmung von sorgerechtlichen Angelegenheiten durch die Pflegeeltern,
- Festlegungen über die Grundrichtung der Erziehung,
- Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes während der Pflege,
- Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen (Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 AGSG).

Im Anhang¹⁰ finden sich Musterformulare zu den Entscheidungsbefugnissen der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB sowie zur Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde.

8. Rechtswirkung des Hilfeplans bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen

Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII ist zwar im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung und Überprüfung der Jugendhilfeleistung für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich, bei familiengerichtlichen Entscheidungen etwa hat dieser für das Gericht indes keine bindende Wirkung. Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und unter Mitwirkung der beteiligten Personen bzw. Stellen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In einem Verfahren vor dem Familiengericht wird der Hilfeplan aber insoweit mitentscheidend sein, als er sowohl den leistungsanspruchsbe gründenden Tatbestand als auch die unter Mitwirkung der maßgeblichen Verfahrensbeteiligten getroffenen Feststellungen zu Eignung und Ausgestaltung der Hilfe sowie die angestrebten und erreichten Ziele der Situationsveränderung dokumentiert.

9. Organisation und Kooperation

Amts-intern erfordert die fachgerechte Handhabung des Hilfeplans verbindliche Organisations- und amts-extern tragfähige Kooperationsstrukturen, die sowohl unter fachlichen als auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten sachdienlich sind. Ihre konkrete Ausgestaltung liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Insofern soll an dieser Stelle nur auf folgende Überlegungen hingewiesen werden:

¹⁰ siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare : „Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB“ und „Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde“

- Wichtig ist die Festlegung der Federführung bei der Einleitung, Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans. Eine „auf den ersten Blick identifizierbare“ Fachkraft ist als federführend verantwortlich anzugeben, eine entsprechende Übergabe bei Zuständigkeits- oder Personalwechsel ist durch eine entsprechende Verfahrensstruktur sicherzustellen. Die federführende Fachkraft trägt Verantwortung für die Gewährleistung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen und der Kooperation der verfahrensbeteiligten Fachkräfte einschließlich der möglicherweise angezeigten Organisation von Hilfeplankonferenzen und der Dokumentation der Beratungsergebnisse. Die federführende Fachkraft wacht über die Einhaltung gesetzter bzw. vereinbarter Termine oder Fristen einschließlich der Überprüfung des Fortgangs der Hilfe und der Fortschreibung des Hilfeplans.

Sie organisiert und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung und sorgt für klare Absprachen bei der Übergabe oder Abgabe von Fällen, beim Hinzukommen weiterer Fachkräfte oder beim Ausscheiden nicht mehr benötigter Kooperationspartner. Sie trägt somit auch die Verantwortung dafür, fallbezogen andere Dienste, Einrichtungen und Fachkräfte – insbesondere auch im Hinblick auf § 36 Abs. 3 SGB VIII (Arzt, Bundesagentur für Arbeit) – rechtzeitig und in erforderlichem Umfang einzubeziehen.

Tragfähige amts-externe Kooperationsstrukturen hängen entscheidend davon ab, dass die Hilfepläne nach einheitlichen Strukturen und vergleichbaren Entscheidungsprozessen erstellt werden. Derartiges Vorgehen sichert insbesondere beim Wechsel der behördlichen Zuständigkeit für das Pflegeverhältnis die Kontinuität der Leistungserbringung (§ 86c SGB VIII).

- Leistungsträger ist das Jugendamt, nicht eine einzelne Abteilung oder Organisationseinheit des Jugendamts. Dies spielt im Hinblick auf die Organisationsentwicklung, Kompetenz- und Geschäftsverteilung eine Rolle. Grundsätzlich sind von federführender Fachkraft, Vorgesetzten und gegebenenfalls anderen befassten Leistungsabteilungen datenschutzrechtliche Belange zu beachten, da sie jeweils eine eigene „funktionale Einheit“ im Jugendamt bilden.¹¹

Letztlich ermöglicht und zwingt das Hilfeplanverfahren alle Beteiligten, sich über die notwendigen Schritte zu verständigen, den Entscheidungsprozess transparent zu machen, durch die Mitwirkung in der Hilfeplanerstellung die Mitverantwortlichkeit der Betroffenen zu stärken, die früher getroffenen Vereinbarungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu revidieren sowie die verschiedenen festgelegten Maßnahmen und Kooperationsabsprachen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

¹¹ vgl. hierzu auch das Musterformular „Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)“ für Pflegeeltern im Kapitel 10: Anhang – Musterformulare

Kapitel 6

Phasen des Pflegeverhältnisses

	Seite
1. Vorbereitung	6-1
1.1 Sozialpädagogische Diagnose	6-1
1.2 Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern	6-2
1.3 Zur Situation des Kindes	6-3
1.4 Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall	6-4
2. Vermittlung	6-6
2.1 Der erste Kontakt	6-6
2.2 Weitere Gestaltung der Kontakthanbahnungsphase	6-8
2.3 Hilfeplanerstellung	6-8
2.4 Rückkehroption	6-9
3. Begleitung	6-11
3.1 Arbeit mit den Herkunftseltern	6-11
3.2 Arbeit mit den Pflegeeltern	6-12
3.3 Arbeit mit dem Pflegekind	6-14
3.4 Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich	6-14
4. Beendigung	6-22
4.1 Realisierung der Rückkehroption	6-22
4.2 Wechsel der Hilfeart	6-22
4.3 Abbruch	6-24
4.4 Adoption	6-24
4.5 Verselbstständigung	6-25
5. Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie ...	6-26
5.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase	6-27
5.2 Begleitungsphase	6-27
5.3 Beendigungsphase	6-30
6. Besonderheiten in der Verwandtenpflege	6-32
6.1 Besondere Merkmale	6-32
6.2 Zur Eignungsproblematik	6-33
6.3 Spezifika von Verwandtenpflegeverhältnissen	6-34

Kapitel 6

Phasen des Pflegeverhältnisses

Ein Pflegeverhältnis besteht aus den Phasen der Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Beendigung. Es ist dem Einzelfall entsprechend zeit- und zielgerichtet zu gestalten und durch den Hilfeplan¹ als kontinuierlich begleitendem Steuerungsinstrument abzusichern.

1. Vorbereitung

1.1 Sozialpädagogische Diagnose²

Eine gründliche Anamnese und Diagnose sind Voraussetzung für eine prognostisch erfolgreiche Vermittlung und Begleitung. Folgende Punkte sind zu untersuchen:

- Wie wurde die Herkunftsfamilie dem Jugendamt bekannt?
- Wie schildern die Eltern den Hilfebedarf?
- Wie akut ist das Kind (und seine Weiterentwicklung) in der bestehenden Situation gefährdet?
- Bleibt der Hilfebedarf voraussichtlich über einen längeren Zeitraum bestehen?
- Wie groß werden die Chancen angesehen, dass die unterstützenden Angebote an die leiblichen Eltern in einem überschaubaren Zeitraum deutliche Veränderungen in der Familie bewirken und eine verbesserte Gesamtsituation für die Erziehung und Versorgung des Kindes schaffen?
- Wie realistisch ist die Zukunftsplanung der Herkunftseltern?
- Wird der Hilfebedarf von Eltern, Jugendamt bzw. der Vermittlungsstelle ähnlich eingeschätzt?
- Wer gewährleistet gegenwärtig die Kontinuität in der Betreuung des Kindes?
- Ist eine medizinische Abklärung nötig, welche Einrichtung kommt dafür infrage?
- Welche psychosozialen und rechtlichen Möglichkeiten sind denkbar, um eine förderliche Entwicklung des Kindes sicherzustellen?
- In welcher Form kann mit den leiblichen Eltern zusammengearbeitet werden (Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Wohnraumbeschaffung, finanzielle Unterstützung, Beratung über Pflege und/oder Adoption usw.)?

¹ siehe hierzu Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege

² vgl. hierzu insbesondere auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Seite 16 ff. sowie Anhang, Seite 89 ff.

- Sollen andere Dienste hinzugezogen werden, die im Rahmen des Hilfeplans bestimmte Aufgaben übernehmen?
- Welche dieser Kooperationsangebote helfen den Eltern am besten bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten?
- Wie wurden bzw. werden bisherige Unterstützungsangebote von den Eltern angenommen?
- Welche Bindung, welche Beziehung besteht zwischen leiblichen Eltern und Kind?
- Welche Folgen hat eine eventuelle Einschränkung der Kontakte für das Kind?
- Gibt es noch andere wichtige Bindungen des Kindes – z. B. zu Geschwistern, Großeltern, Verwandten?
- Besteht auch die Möglichkeit einer Verwandtenpflege?
- Zu welchem Zeitpunkt soll eine eventuelle Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie getroffen werden?

Weiter ist abzuklären, ob das Kind bei einer Pflegefamilie in der Nähe der Herkunftseltern untergebracht werden soll oder ob aus bestimmten Gründen eine größere Distanz sinnvoller ist. Dies kann zutreffen, wenn z. B. Elternteile psychisch krank sind oder sich uneinsichtig bezüglich der Besuchsregelung zeigen und zu befürchten ist, dass Art und Häufigkeit ihrer Besuche die Entwicklung des Kindes in seiner neuen Umgebung negativ beeinträchtigen, oder wenn das Kind schwer traumatisiert ist.

Bei der Unterbringung von Geschwistern ist sorgfältig abzuwägen, ob sie gemeinsam in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen, oder ob eine getrennte Vermittlung für die Kinder und die Pflegeeltern förderlicher ist. Die Vermittlung von Geschwistern in eine Pflegefamilie unterstützt den Zusammenhalt und den Bezug zur Herkunftsfamilie, kann jedoch die Integration der Kinder in die Pflegefamilie erschweren. Vor- und Nachteile einer Geschwisterunterbringung sind daher abzuwägen.

1.2 Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern³

Herkunftseltern stehen der Unterbringung ihres Kindes in Vollzeitpflege häufig skeptisch gegenüber und bevorzugen eine Heimunterbringung, denn

- hier fällt die Konkurrenzsituation mit Pflegeeltern weg und das Gefühl des eigenen Versagens wird nicht so deutlich erlebt,
- sie fürchten die Verurteilung durch die Nachbarschaft, Verwandtschaft oder das weitere soziale Umfeld, wenn das Kind in einer anderen Familie aufwächst,
- sie befürchten, die Zuneigung des Kindes zu verlieren, wenn sie es in Pflege geben,
- trotz der Informationen durch die Fachkraft haben sie Angst davor, sich auf die Veränderungen bei Aufnahme ihres Kindes in eine Pflegefamilie einzulassen.

³ vgl. hierzu auch in diesem Kapitel Pkt. 5.: Phasen des Pflegeverhältnisses

Ein kontinuierlicher Kontakt der Fachkraft zu den Herkunftseltern und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu ihnen tragen dazu bei, gemeinsame Positionen mit den Herkunftseltern zum Wohle ihres Kindes zu erarbeiten. Wichtige Elemente sind dabei ein ehrlicher Umgang mit den Eltern, Transparenz bezüglich der eigenen Vorgehensweise und die klare Benennung der Ziele. Sie sind darüber aufzuklären, dass ihr Kind während der Inpflegegabe Bindungen an die Pflegeeltern aufbauen und dass dies Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu ihnen haben wird.

Die Herkunftseltern können die Entwicklung des Pflegeverhältnisses leichter unterstützen, wenn sie wissen, dass eine Rückkehroption besteht und unter welchen Bedingungen eine Rückführung möglich ist.⁴ Es dürfen jedoch keine unrealistischen Hoffnungen geweckt werden.

1.3 Zur Situation des Kindes

Die Hilfe richtet sich nach dem festgestellten erzieherischen Bedarf, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass zwischen Kind, Eltern, Geschwistern oder anderen Bezugspersonen Bindungen⁵ bestehen, die für das Kind von wesentlicher Bedeutung sind. Diese können dem Kind erhaltenswerter erscheinen als das Sich-Einlassen auf neue, noch fremde Bezugspersonen. Die Trennung von vertrauten Personen und dem gewohnten sozialen Umfeld ist für das Kind beängstigend und kann zu tiefer Verunsicherung führen. Folgen können Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten oder soziale Integrationsprobleme sein. In selteneren Fällen werden betroffene Kinder den Wechsel ihres angestammten Umfelds aber auch als Entlastung oder Erleichterung empfinden können.

An der Entscheidungsfindung ist das Kind entsprechend seiner Entwicklung zu beteiligen. Die Fachkraft ist aufgefordert, gegenüber dem Kind Ehrlichkeit, Transparenz und die Bereitschaft zu zeigen, seine Wünsche in ihre Überlegungen miteinzubeziehen. Die Gesprächsführung ist dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes anzupassen, wobei spielerische oder gestalterische Methoden helfen können.

Bei der Vorbereitung ist von besonderer Bedeutung, dass dem Kind verdeutlicht wird, was erhalten bleibt und was sich künftig verändern wird, bezogen auf beispielsweise

- Beibehalten der Kontakte zu bisherigen Bezugspersonen,
- Unterbringung mit Geschwistern,
- Besuch von Kindergarten oder Schule,
- Weiterführung von begonnenen Therapien.

⁴ siehe in diesem Kapitel Punkt 2.4: Rückkehroption

⁵ siehe hierzu auch Kapitel 3: Ein Kind mit zwei Familien, Pkt. 4.

1.4 Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall

Auf der Grundlage der sozialpädagogischen Diagnose wird gezielt nach geeigneten Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind gesucht. Dabei spielen vor allem die Bedürfnisse des Kindes, die zeitliche Perspektive der Hilfe und die Kontakte zur Herkunftsfamilie eine Rolle.

Wurde bei der generellen Bewerberüberprüfung der Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts⁶ zugrunde gelegt, erweist er sich in dieser Phase als eine wesentliche Hilfe bei der Suche nach den geeignet erscheinenden Pflegeeltern, da hier der Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeiten skizziert wurde. Zudem vereinfacht der Gesprächsleitfaden als Strukturierungshilfe wesentlich die weiteren Gespräche mit den potenziellen Pflegeeltern.

Die engere Auswahl möglicher Pflegefamilien erfolgt

- aus dem Bestand der überprüften Bewerber des eigenen Jugendamtsbezirks,
- durch Anfrage bei Fachkräften der Jugendämter umliegender Landkreise oder Städte,
- durch Anfrage bei Vermittlungsstellen freier Träger, Landesjugendamt oder Verbänden wie zum Beispiel dem Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.,
- über Rundmails des Bayerischen Landesjugendamts/Z-Team II 4 (Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle) bei schwer zu vermittelnden Pflegekindern.

Die für die Aufnahme eines speziellen Kindes ins Auge gefassten Pflegeeltern sind in den weiteren Gesprächen in anonymisierter Form zu informieren⁷ über beispielsweise

- die Gründe für die Inpflegegabe,
- den festgestellten Hilfebedarf,
- die Lebensgeschichte der Eltern,
- die Biografie des Kindes, insbesondere erlebte Beziehungsabbrüche und ihre Ursachen,
- die Geschwisterreihe,
- den Erziehungsstil der Herkunftsfamilie sowie Art des Kontakts des Kindes zu den Eltern, Geschwistern oder anderen wichtigen Bezugspersonen,
- den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Stärken des Kindes,
- (eventuell bestehende) gesundheitliche Probleme, Behinderungen, Schulschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten, Prognosen zu deren Veränderbarkeit sowie begonnene bzw. vorgesehene Maßnahmen zur Förderung und Therapie des Kindes,
- psychische Erkrankungen
- körperliche, geistige, seelische oder Mehrfachbehinderungen,
- Bedingungen, die Voraussetzung für eine Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie sind.

⁶ vgl. Kap. 4, Pkt. 3.1: Orientierung am Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts

⁷ s. hierzu auch Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

Je gründlicher die Vorbereitung erfolgt, umso weniger Probleme treten im Verlauf eines Pflegeverhältnisses auf – und umso leichter fällt es den Pflegeeltern, gegebenenfalls rechtzeitig und vertrauensvoll Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Sachliche Gespräche, Vorbereitungsseminare und Vermittlungen ohne zeitlichen Druck sind wichtige Voraussetzungen für eine fundierte Entscheidung und tragen dazu bei, späteren Belastungen im Familienalltag standzuhalten.

Stehen die Pflegeeltern der Aufnahme eines bestimmten Kindes positiv gegenüber, ist im Einzelfall abzuklären, ob ein Kennenlernen von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sinnvoll und möglich ist. Für die Wahrnehmung künftiger Besuchsrechte durch die Bezugspersonen des Kindes ist die gegenseitige Akzeptanz nötig, um Belastungen durch ungeklärte Vorbehalte zu vermeiden und den Erfolg der Hilfe für das Kind nicht zu gefährden.

Haben die Pflegeeltern massive Vorbehalte gegenüber den Herkunftseltern dieses Kindes, so sollte die Fachkraft sich gegen die Inpflegegabe des Kindes entscheiden.

Lehnen die Herkunftseltern die Pflegeeltern unter Nennung von nachvollziehbaren Vorbehalten ab, ist in der Regel weiter nach Alternativen zu suchen. Ist jedoch in absehbarer Zeit keine Chance auf eine andere Familie sichtbar, so ist abzuwägen, ob eine Vermittlung – auch unter Vorbehalten gegenüber der Pflegefamilie – nicht doch zum Wohle des Kindes sein kann.

2. Vermittlung

Die solide Abklärung aller maßgeblichen Voraussetzungen steht in direktem Zusammenhang mit der Qualität von Pflegeverhältnissen. Bei der Kontakthanbahnung und bei allen folgenden Vermittlungsschritten muss den Bewerbern, dem Kind und den leiblichen Eltern die Möglichkeit gelassen werden, von der geplanten Vermittlung Abstand zu nehmen.

2.1 Der erste Kontakt

Die Gestaltung der ersten Kontakte ist abhängig vom Alter des Kindes, den Anlässen für die Fremdunterbringung und davon, ob das Kind aus der Herkunftsfamilie, dem Heim oder einer „Bereitschaftspflegestelle“ kommt. Bei allen Schritten ist das Kind gemäß seinem Entwicklungsstand und seiner Bereitschaft zu informieren und einzubeziehen.

Der Erstkontakt des Kindes mit den Pflegeeltern ist von der Fachkraft, die dem Kind bereits bekannt sein sollte, zu begleiten. Die Dauer der Kontakthanbahnungsphase ist vom Einzelfall abhängig. Bei kleinen Kindern ist sie in der Regel kürzer als bei älteren.

Gegenseitiges Kennenlernen durch gemeinsames Spiel oder gemeinsame Unternehmungen, das Mitbringen von Familienfotos oder Gruppenfotos schafft eine entspanntere Atmosphäre als eine reine Gesprächssituation.

Je nach Ausgangssituation sind unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- **Das Kind lebt bei den Eltern**

Es ist sinnvoll, die Kontakthanbahnungsphase nicht unter zeitlichen Druck zu stellen. Während der Vorbereitungsphase sollte durch die Fachkraft bereits abgeklärt sein, wie die Begegnung von Pflegeeltern und Herkunftseltern für das Kind am förderlichsten zu gestalten ist. Es empfiehlt sich, für die erste Begegnung einen neutralen Ort zu wählen. Neben dem Jugendamt oder einer Beratungsstelle kommen auch andere für das Kind ansprechende Orte infrage, z. B. Zoo, Spielplatz und Ähnliches.

Vermieden werden sollten Kontakthanbahnungen in Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen. Dies könnte ein unerwünschtes Aufsehen hervorrufen.

In Fällen, in denen die Herkunftseltern mit der Inpflegegabe einverstanden sind, ist die Möglichkeit des Erstkontakts in deren Wohnung zu prüfen. Dies kann wesentlich zu einem positiven Verlauf des Pflegeverhältnisses beitragen.

Nach dem ersten Kontakt soll das Kind die Möglichkeit erhalten, im Spiel oder Gespräch mit der Fachkraft alle positiven und negativen Eindrücke und Gefühle äußern zu können.

Im Gespräch mit den potenziellen Pflegeeltern ist insbesondere zu klären, ob sie sich ein Zusammenleben mit diesem Kind und eine Zusammenarbeit mit dieser Herkunftsfamilie vorstellen können.

- **Kurzzeitiger Aufenthalt in einem Heim oder einer „Bereitschaftspflegestelle“**

Ein kurzzeitiger Aufenthalt im Heim oder in einer „Bereitschaftspflegestelle“ kann im Sinne eines Clearing-Verfahrens genutzt werden. Dem Kind und der Herkunftsfamilie soll – gegebenenfalls mit therapeutischer Unterstützung – geholfen werden, sich mit der Veränderung und Trennung emotional auseinanderzusetzen.

Entscheidungshilfen für oder gegen einen kurzzeitigen Heimaufenthalt können sein:

- Erlebt das Kind die neutrale Heim-Situation eher beruhigend oder als Verunsicherung?
- Eignet sich das infrage kommende Heim dafür, dem Kind und seiner Herkunftsfamilie in der Phase der Umorientierung hilfreich zur Seite zu stehen?
- Ist es für das Kind möglicherweise eine Belastung, „Zwischenbeziehungen“ eingehen zu müssen?

Bei einem kurzzeitig geplanten Heimaufenthalt sind zeitlich und inhaltlich verbindliche zielorientierte Absprachen zu treffen. Unerwünschte Verlängerungen des Heimaufenthalts sind zu vermeiden.

- **Das Kind lebt im Heim**

Lebt das Kind im Heim, erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplans die konkrete Planung des Wechsels der Hilfeart.

Vermittlungen in Pflegefamilien können gelegentlich sogenannte Patenschaften für das Kind vorausgehen.

Als Kontakt-Orte bieten sich Heimgruppen oder die Teilnahme an Gruppenaktivitäten an. Wichtig ist hierbei auch die Einbeziehung der zuständigen Betreuer des Kindes im Heim, da diese für das Kind die aktuellen Bezugspersonen darstellen.

2.2 Weitere Gestaltung der Kontaktabbauungsphase

Nach dem Erstkontakt ist eine schrittweise Ausdehnung von Besuchen, zum Beispiel am Wochenende oder mit Übernachtung in der zukünftigen Pflegefamilie, sinnvoll. In dieser Phase benötigen Pflegeeltern und Pflegekind intensive Beratung und Begleitung, um die Beziehungsaufnahme so vertrauensvoll wie möglich gestalten und wichtige Fragen, Ängste und Wünsche besprechen zu können.

Die Fachkraft klärt in den begleitenden Gesprächen mit den Bewerbern folgende Punkte:

- Wie sind die bisherigen Gespräche und Kontakte verlaufen?
- Wie reagieren die in der Pflegefamilie lebenden Kinder?
- Wie schätzen die Pflegeeltern ihre Beziehung zum Kind ein?
- Welche Gefühle haben sie dem Kind gegenüber?
- Wie kommen sie mit dem Kind zurecht?
- Wie sind die ersten Reaktionen der Verwandten und Nachbarn auf das Kind?
- Welche Hilfen wünschen und erwarten sie?
- Zu welchen Themen besteht noch weiterer Informationsbedarf?

Die Gespräche können auch bei Hausbesuchen in der zukünftigen Pflegefamilie stattfinden.

Wenn die Fachkraft – unter Einbeziehung aller Faktoren – den Zeitpunkt für den endgültigen Wechsel des Kindes in die Pflegefamilie befürwortet, sind alle Beteiligten darüber rechtzeitig zu informieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Pflegeeltern alle erforderlichen Unterlagen (Ausweise, Untersuchungsheft, Versicherungskarte, Pflegevereinbarung, Entscheidungsbefugnisse gemäß § 1688 BGB etc.) erhalten.

Der Tag des Umzugs bedeutet häufig für alle große Aufregung. Es ist günstig, wenn das Kind von einer vertrauten Person in die Pflegefamilie begleitet wird. Am Einpacken seiner persönlichen Sachen sollte das Kind beteiligt werden, da damit oft wichtige Abschiedsgesten verbunden sind wie z. B. das Überlassen von lieben Gegenständen an Geschwister oder Kinder aus der Heimgruppe.

2.3 Hilfeplanerstellung

Jetzt ist durch die zuständige Fachkraft des Jugendamts der Hilfeplan unter Mitwirkung aller Beteiligten zu vervollständigen bzw. fortzuschreiben. Das betroffene Kind ist entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand zu beteiligen.

Auf die Besonderheiten des Hilfeplanverfahrens im Rahmen der Vollzeitpflege wird ausführlich in Kapitel 5 eingegangen.

2.4 Rückkehroption

Die Realisierung der Rückkehroption hängt davon ab, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, das Kind wieder selbst zu erziehen – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme ambulanter Erziehungshilfen. Sie sind deshalb mit allen vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen. Das gesamte Netz sozialer Leistungen in und außerhalb der Jugendhilfe ist so zum Einsatz zu bringen, dass möglichst schnell die Rahmenbedingungen für die Erziehung in der Familie verbessert werden.

Erheblich ins Gewicht fällt hierbei die Dynamik der Eltern-Kind-Beziehung: Je jünger ein Kind ist und je länger es in einer Pflegefamilie lebt, umso mehr führt dies zu einer Trennung des Kindes von seiner bisherigen Lebenswelt. Diese Abwendung kann nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehalten werden, der abhängig ist vom Alter des Kindes, der Dauer der Pflege, der Qualität der Besuchskontakte und anderem mehr. Danach ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr eine Heimkehr, sondern eine erneute Trennung einer nunmehr zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung.

a) Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Das Jugendamt ist gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet,

- durch Beratung und Unterstützung die **Herkunftsfamilie** so weit zu unterstützen, dass eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen möglich ist,
- gleichzeitig die Beziehung des **Kindes** oder **Jugendlichen** zur Herkunftsfamilie zu fördern
- sowie die **Pflegeeltern** dahingehend zu unterstützen und zu beraten.

Voraussetzung der Rückführungsbemühungen ist eine günstige Prognose darüber, dass die Eltern gewillt und in der Lage sind, ihr Kind wieder selbst zu erziehen. Dies betrifft insbesondere die Einschätzung über vorhandene positive emotionale Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie, sodass nach einer zeitlich begrenzten Unterbringung die Rückkehr im Interesse des Kindes oder Jugendlichen sinnvoll erscheint. Wenn diese Bindungen jedoch aufgrund lang dauernder Vernachlässigung, Gewalteinwirkung oder sexuellen Missbrauchs nicht bestehen oder überwiegend negativ besetzt sind und die Rückführung für das Kind oder den Jugendlichen erneut traumatisierend wäre, muss von vornherein eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt werden. Die Entscheidung für die eine oder andere Perspektive muss sich jeweils am Kindeswohl orientieren.⁸

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet das Jugendamt, die Möglichkeit der Rückkehr in die Familie sorgfältig auszuloten. Kommt diese in Betracht, so muss sie gründlich vorbereitet und begleitet werden – auch unter Einbeziehung der Pflegeeltern –, um ein Scheitern der Rückkehr zu vermeiden.⁹

⁸ siehe auch Kufner, Marion: Rückkehr oder Verbleib. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern, DJI (Hrsg.), München 2008

⁹ vgl. Pkt 4.1: „Realisierung der Rückkehroption“ und Pkt. 4.2: „Wechsel der Hilfeeart“ in diesem Kapitel

Alle Konzepte zur Realisierung der Rückkehroption haben sich entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII („... im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums ...“) am kindlichen Zeitbegriff zu orientieren. Eine konkrete Zeitspanne wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, da jeder Einzelfall gesondert zu behandeln ist. Primäres Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen die seinem Wohl entsprechende Kontinuität der Lebensperspektive zu sichern. Die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Herkunftsfamilie, um eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen, müssen daher spätestens dann ein Ende finden, wenn das Kind oder der Jugendliche in der Pflegefamilie so integriert ist, dass aufgrund der entstandenen Bindungen eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aus entwicklungspsychologischer und bindungstheoretischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist.

Bei Kleinkindern sollte die Rückführung möglichst im ersten Jahr der Inpflegegabe erfolgen, da sich Kinder unter drei Jahren schneller an die Pflegefamilie binden, als Kinder oberhalb dieser Altersgrenze. Bei älteren Kindern sollte eine Rückführung innerhalb der ersten beiden Jahre stattfinden, so lange noch Bindungen an die leiblichen Eltern bestehen bzw. aufrechterhalten werden konnten. Sonst sind sie in der Regel bereits zu sehr in der Pflegefamilie verwurzelt, als dass eine Rückführung dem Kindeswohl entsprechen würde.¹⁰ Entsprechend werden Fristen von maximal ein bis zwei Jahren vorgeschlagen, im Rahmen derer eine Rückkehr der Kinder noch vertretbar erscheint. Dies darf jedoch aufgrund der Vielzahl psychosozialer Faktoren nicht zu einem Automatismus der Beurteilung führen.

b) Verbleib/Unterbringung auf Dauer

Kommt das Jugendamt nach sorgfältiger Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen offensichtlich erfolglos sind, so müssen die Eltern möglichst früh von einer dauerhaften Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses überzeugt werden.

Sind die Herkunftseltern zu einer solchen Entscheidung nicht in der Lage, ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Dies muss aber nicht zwangsläufig zu einem vollständigen Abbruch der Kontakte führen.

Ist eine Rückkehr des Kindes nicht möglich, hat das Kind trotzdem ein Recht auf Umgang mit seiner Herkunftsfamilie (§ 1684 BGB). Bestehen gravierende Gründe gegen einen Umgang, sind entsprechende Maßnahmen über das Familiengericht zu beantragen (§ 1684 Abs. 4 BGB).

Zeigen die Herkunftseltern kein Einverständnis mit dem Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie, kann es sinnvoll sein, den Umgang mit dem Kind zu begleiten. Diese Möglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Ein solcher begleiteter Umgang kann auch vom Familiengericht angeordnet werden. Für die Begleitung kommen neben den Fachkräften des Pflegekinderdienstes im Jugendamt auch andere qualifizierte Personen oder Dienste freier Träger infrage.

¹⁰ vgl. Becker-Textor, I.; Textor, M. R.: SGB VIII – Online-Handbuch. Vollzeitpflege, 2015

3. Begleitung

Die gesamte Begleitung eines Pflegeverhältnisses sollte grundsätzlich in der Hand einer Fachkraft liegen. In Einzelfällen kann es jedoch sinnvoll sein, die Arbeit mit der Herkunftsfamilie an die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit oder eines anderen Dienstes abzugeben. Dies trifft vor allem zu, wenn der notwendige Aufwand für die erforderliche Betreuung die zeitlichen Ressourcen der zuständigen Fachkraft weit übersteigt oder wenn zwischen Herkunftsfamilie und Fachkraft keine vertrauensvolle Zusammenarbeit entsteht.

Die Federführung und die Koordinationsaufgabe liegen jedoch regelmäßig bei der Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

3.1 Arbeit mit den Herkunftseltern¹¹

Die Festlegung über Art und Umfang der Hilfestellung für die Herkunftseltern im Hilfeplan schafft für alle Beteiligten einen verbindlichen Rahmen und stellt die Unterstützung der Herkunftsfamilie sicher.

Dabei kommen grundsätzlich alle Hilfemöglichkeiten in Betracht wie z. B. Hilfe bei Wohnraumbeschaffung, Arbeitssuche, Kontakte mit Behörden, Bewältigung von Suchtproblemen. Bei bestimmten Konflikten und Krisen in der Familie, insbesondere wenn noch andere Kinder in der Familie sind, kann zusätzlich zum Beispiel eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) angezeigt sein.

Zur Verbesserung vor allem der wirtschaftlichen Situation ist in der Regel die Zusammenarbeit mit anderen Diensten wie Schuldnerberatung, Arbeitsagentur und anderen erforderlich.

Je nach Ausgangssituation und Motivationslage kann die Arbeit mit den Herkunftseltern nach drei Fallgestaltungen unterschieden werden:¹²

- Die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit ist sehr hoch und sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Ihre Lebenssituation erscheint innerhalb eines vertretbaren Zeitraums veränderbar. Übereinstimmendes Ziel aller Beteiligten ist eine möglichst rasche Beendigung der Unterbringung.
- Die Eltern signalisieren zwar Bereitschaft zur Mitarbeit; diese ist aber wenig zuverlässig. Es ist schwierig einzuschätzen, ob die Eltern ihre Verantwortung tatsächlich übernehmen werden. Die Lebenssituation ist zwar veränderbar, es gibt aber auch größere Probleme, deren Bewältigung noch nicht geklärt ist.
- Die Mitarbeit der Eltern erfolgt nur aufgrund familiengerichtlicher Auflagen.

¹¹ siehe auch Pkt. 5. „Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie“ in diesem Kapitel

¹² vgl. Konzept zur Elternarbeit des Stadtjugendamts München, 1998 sowie Herkunftsfamilien. Bedeutung – Bedürfnisse – Begegnungen. Pflegeelternrundbrief II/2012 des Stadtjugendamts München, 2012

Bei der Arbeit mit den Herkunftsfamilien ist an folgende Bereiche anzuknüpfen:

- **Lebenssituation der Herkunftseltern**
Wohnsituation, berufliche und ökonomische Situation, Partnerschaft, Geschwister des Kindes, soziales Umfeld wie Kollegen, Nachbarn, Freunde etc. Hierbei sind nach Erfordernis Klärungen in Verbindung mit anderen Diensten, beispielsweise der Sozialhilfeverwaltung oder der Arbeitsverwaltung, herbeizuführen.
- **emotionale Auswirkungen der Inpflegegabe**
Gefühle von Ablehnung, Trauer, Schuld und Versagen; Rivalitäten mit den Pflegeeltern; Vorwürfe gegen Jugendamt und Pflegeeltern etc.
- **Planung und Begleitung der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern**
Gestaltung der Besuchskontakte¹, Modus bei begleitetem Umgang, Information der Herkunftseltern über die Entwicklung des Kindes, erzieherische Probleme, notwendige Förderung etc.
- **persönliche Situation der Herkunftseltern**
Suchtverhalten, Gewalt, Missbrauch, psychische Erkrankung etc.

Eine gelingende Elternarbeit muss im Vorfeld der Fremdunterbringung des Kindes begonnen werden sowie während und nach der Zeit der Unterbringung in geeigneter Form fortgeführt werden.

3.2 Arbeit mit den Pflegeeltern

Aufgabe des Jugendamts gemäß § 37 SGB VIII ist die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie deren Überprüfung gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII und Art. 34 AGSG. Hierüber sind die Pflegeeltern von Anfang an zu informieren. Die Arbeit mit den Pflegeeltern zielt darauf ab, sie als „Helfer für die Familie“ zu qualifizieren und zu unterstützen.

Methodisch hat sich bewährt, in den ersten Wochen nach der Vermittlung regelmäßig mit den Pflegefamilien persönlich oder auch telefonisch zu sprechen und nach einiger Zeit einen ersten Hausbesuch zu vereinbaren. Form und Intensität weiterer Kontakte richten sich dann nach den Erfordernissen des Einzelfalls und den Bedürfnissen der Pflegefamilie. Insbesondere Hausbesuche erfordern neben den allgemeinen Methoden der Gesprächsführung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Familie, sodass für alle genügend Zeit zur Vorbereitung bleibt;
- Finden eines Termins, bei dem möglichst alle Familienmitglieder zu Hause und gesprächsbereit sind;
- zeitliche Begrenzung des Gesprächs; vorherige Absprache der Themen, die von beiden Seiten behandelt werden sollen;
- zielorientierte Gesprächsführung anhand auftretender Probleme sowie der Vereinbarungen im Hilfeplan, auch im Hinblick auf erforderliche Fortbildungsmaßnahmen.

Auf die Bedeutung der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern wird gesondert unter Punkt 3.4.1 in diesem Kapitel eingegangen.

Thematische Schwerpunkte bei der Arbeit mit Pflegeeltern können sein:

am Pflegekind orientierte Themen:

- Entwicklungsphasen,
- Information über frühere Erlebnisse,
- mögliche Verhaltensauffälligkeiten,
- Bindungsverhalten,
- Sozialverhalten, Leistungsverhalten,
- Fragen zum Kindergarten- und Schulbesuch,
- Fördermaßnahmen.

Kontakte zu den Herkunftseltern:

- Welche Probleme bestehen emotional und sachlich?
- Wie soll das Pflegekind auf die Treffen mit den Eltern vorbereitet werden?
- Welche Informationen können und sollen dem Kind über seine leiblichen Eltern gegeben werden?
- Wie sollen die Treffen gestaltet werden?
- Wie soll mit eventuellen Verhaltensänderungen des Kindes nach einem Besuch oder mit nicht eingehaltenen Absprachen der Herkunftseltern umgegangen werden?

Rolle der Pflegeeltern:

- Welche Probleme ergeben sich daraus, dass sie nicht leibliche Eltern ihres Pflegekindes sind?
- Wie bewältigen sie die sich daraus möglicherweise ergebende Unsicherheit?
- Wie erleben sie ihre Beziehungen zum Pflegekind im Vergleich mit den leiblichen Kindern?
- Wie reagiert das soziale Umfeld auf etwaige Störungen und Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes?
- Umgang mit den eigenen Grenzen?
- Wie können sie Formen des Umgangs zwischen Kind und Herkunftseltern tolerieren und unterstützen?
- Wie können sich die Pflegeeltern auf die mögliche Beendigung des Pflegeverhältnisses vorbereiten?

Rechts- und Sachfragen:

- Vertretung des Personensorgeberechtigten in Angelegenheiten des täglichen Lebens,
- Aufsichtspflicht,
- Krankenkasse,
- Versicherungen,
- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Sonderleistungen.

3.3 Arbeit mit dem Pflegekind

Der regelmäßige Kontakt der Fachkraft zum Pflegekind ist ein wichtiger Teil der Betreuung des Pflegeverhältnisses. Die Fachkraft kann nur mit viel Geduld, aktivem Zuhören und einfühlsamem Nachfragen eine Vertrauensbasis zu dem Kind oder Jugendlichen aufbauen. Bei kleineren Kindern schaffen vor allem Spiele und Zeichnungen, das gemeinsame Betrachten von Fotos und sonstigen Erinnerungsstücken aus der Herkunftsfamilie oft mehr Kontakt und Vertrauen als viele Worte. So ist es möglich, das Kind bei dem Trauerprozess und dem Aufbau neuer Beziehungen zu unterstützen. Diese Aufgabe kann auch zusätzlich noch durch Gruppenangebote für Pflegekinder gefördert werden.¹³

Bei allen wichtigen Entscheidungen wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes, Besuchsregelung mit den leiblichen Eltern, besondere Probleme des Kindes, die spezielle Maßnahmen erfordern (Schulwechsel, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung etc.), ist das Kind seinem Alter entsprechend zu beteiligen.

Nach Bedarf sind auch Einzelgespräche mit dem Kind angezeigt, insbesondere als Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen. Die Pflegeeltern sollten von der Notwendigkeit solcher Einzelgespräche vorher überzeugt werden, damit das Kind nicht unnötig in einen Loyalitätskonflikt gerät.

3.4 Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich

Neben der Einzel- und Familienberatung kommt der Gruppenarbeit eine zunehmende Bedeutung in der Begleitung von Pflegeverhältnissen zu. Sie ergänzt und vertieft die Einzelberatung und ermöglicht der Fachkraft einen anderen Zugang zu den Beteiligten im Hinblick auf deren Themen, Probleme und Ressourcen.

Gruppenarbeit wird in unterschiedlichen Formen für Pflegeeltern, Herkunftseltern und Pflegekinder praktiziert. Sie bietet den Beteiligten Gelegenheit, sich mit anderen Menschen in ähnlicher Situation auszutauschen. Sie hilft ihnen damit, die durch die besondere Situation bedingte Neigung zur Isolierung zu vermeiden bzw. sie zu überwinden.

Durchgeführt wird die Gruppenarbeit in der Regel von ein oder zwei Fachkräften des Jugendamts oder auch von externen Fachleuten aus der Erziehungsberatung, der Erwachsenenbildung, von Pflegeeltern-Verbänden, von freien Honorarkräften oder erfahrenen Pflegepersonen.

Qualifizierte Gruppenarbeit erfordert von der Fachkraft, Belastungen, Krisen und Konflikte eines Gruppenprozesses auszuhalten und zum Positiven zu wenden. Entsprechende gruppenpädagogische und gruppendynamische Kenntnisse und Erfahrungen sind wichtige Voraussetzungen hierzu.

¹³ siehe hierzu Pkt. 3.4.2 „Gruppenarbeit mit Pflegekindern“ in diesem Kapitel

Gruppenarbeit erfordert eine klare Rollen- und Leitungsdefinition. Rolle und Funktion verändern sich im Laufe des Gruppenprozesses, die Gruppe kann sich zunehmend verselbstständigen und benötigt die Fachkraft nur noch bei Bedarf.

Im Kapitel 8 „Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege“ sind methodische und inhaltliche Anforderungen skizziert. Die Weiterbildung in Methoden der Gruppenarbeit mit Eltern (Pflegeeltern, Herkunftseltern) und Kindern/Jugendlichen wird neben dem Bayerischen Landesjugendamt auch von unterschiedlichen freien Trägern und Pflegeelternverbänden wie dem PFAD für Kinder e. V. wahrgenommen.

3.4.1 Gruppenarbeit mit Pflegeeltern

In der Regel sind Pflegeeltern motiviert und haben ein hohes Informationsbedürfnis. Trotzdem erfordert die Gruppenarbeit mit Pflegeeltern von der Fachkraft Aufwand in der Vorbereitung sowie einen „langen Atem“ bei der Gestaltung und Durchführung. Auch bei Anlaufschwierigkeiten oder geringer Teilnehmerzahl ist es wichtig, die Maßnahmen immer wieder anzubieten und damit interessierten Pflegeeltern ein Forum für Information und Austausch in der Gruppe zu ermöglichen und Anstöße zu geben, sich selbst zu treffen. Es empfiehlt sich, schon frühzeitig – beim Bewerbungsverfahren und zu Beginn eines Pflegeverhältnisses – auf die Angebote hinzuweisen und den Entlastungseffekt für Pflegeeltern deutlich zu machen. Die Berücksichtigung solcher Gruppenangebote im Hilfeplan soll eine stärkere Verbindlichkeit für die Pflegeeltern schaffen.

Die Kooperation mit benachbarten Jugendämtern kann das Zustandekommen von Pflegeeltern-Gruppen – insbesondere bei nicht ausreichenden Anmeldungen aus der eigenen Region – eher sicherstellen.

Wesentliche Ziele bei der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern sind:

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern in Erziehungsfragen und bei Beziehungsproblemen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Bearbeitung des Spannungsfelds zwischen Pflegefamilie, Pflegekind und Herkunftsfamilie,
- Sensibilisierung für Probleme in Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern,
- Stärkung der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen,
- Fortbildung zu aktuellen Fragen, Rechten und Pflichten von Pflegeeltern zur Ergänzung des beziehungsorientierten Aspekts der Gruppenarbeit,
- Qualifizierung von Personen, damit sich bei längerem Bestehen einer Gruppe auch selbstständige Aktivitäten der Pflegeeltern entwickeln können.

Themen sind im Wesentlichen die unter Kapitel 6, Punkt 3.2 sowie Kapitel 4, Punkt 4.1 beschriebenen Schwerpunkte, bezogen auf die Bereiche Pflegekind, Herkunftseltern, Pflegeeltern, Rechts- und Sachfragen.

Folgende **Formen** der Gruppenarbeit bei Pflegeeltern haben sich bewährt:

- **Einzelne Informationsabende** zu speziellen Themen dienen der Fortbildung der Pflegeeltern und Auseinandersetzung mit der eigenen Pflegeeltern-Rolle.
- **Regelmäßig stattfindende Gruppentreffen** behandeln bestimmte, an den Bedürfnissen der Teilnehmer ausgerichtete Themen wie z. B. das behinderte Pflegekind, Probleme in der Pubertät, Verhaltensstörungen.
- **Elterntrainings** verändern die Erziehungseinstellung und den Erziehungsstil. Sie informieren über Erziehung und psychologische Zusammenhänge der kindlichen Entwicklung, erhöhen die elterliche Kompetenz und tragen durch die Einübung alternativer Verhaltensweisen im Umgang mit den Pflegekindern zu einer Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktion bei. Zu den bisher erprobten Konzepten (z. B. Starke Eltern – starke Kinder, Triple P, Freiheit in Grenzen) kommen kontinuierlich neue Trainings hinzu.
- **Wochenendseminare** oder **mehrtägige Seminare** vertiefen die Möglichkeiten von Gruppenarbeit und beziehen die ganze Familie mit ein. Die Pflegeeltern können sich – losgelöst vom Alltagsdruck – auf sich selbst, die anderen Pflegeeltern sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen einlassen. Qualifizierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen trägt zum Erfolg der gesamten Veranstaltung bei.¹⁴
- **Gemeinsame Feste** und **Aktivitäten** werden zusammen mit einer Gruppe geplant und durchgeführt. In bestimmten Fällen ist die Einbeziehung von Herkunftseltern zu ermöglichen. Besondere Feiern und Veranstaltungen für Pflegeeltern (wie z. B. vom Jugendamt arrangierte und finanzierte Weihnachtsfeiern, Zirkusbesuche, Wandertage, Pflegeeltern-Ehrungen etc.) sind zwar nicht der Gruppenarbeit im engeren Sinne zuzuordnen, haben aber häufig einen hohen positiven Stellenwert bei den Pflegeeltern, nicht zuletzt im Sinne einer Anerkennung deren bürgerschaftlichen Engagements.
- Eigens für **Verwandtenpflegepersonen** ausgeschriebene Veranstaltungen (am Abend oder vormittags, z. B. in Form eines Pflegeelternfrühstücks – ggf. mit Kinderbetreuung) können die Besonderheiten dieser Pflegeverhältnisse zu Themen wie Besuchskontakte, Nähe-Distanz-Problematik oder Großelternpflege behandeln. Sie erleichtern den Verwandten einen niederschweligen Zugang zum Jugendamt und zu anderen Pflegeeltern und motivieren sie zur Teilnahme an den anderen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten.

¹⁴ Seminar-Konzepte im Anhang des Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

- Bestehen regionale **PFAD-Gruppen** oder andere Selbsthilfegruppen, so kann der Pflegekinderdienst unterschiedliche Formen der **Zusammenarbeit** anbieten wie z. B. Unterstützung bei der Raumsuche, gemeinsame Ausschreibungen über den Verteiler des Jugendamts, thematische Gestaltung zu Fragen des Pflegekinderdienstes, des Hilfeplanverfahrens und der Umgangsgestaltung oder auch Co-Finanzierung von entsprechenden externen Referenten. Die Arbeit von diesen Gruppen orientiert sich an den Prinzipien von Selbsthilfegruppen im Sinne bürgerschaftlichen Engagements und erfordert besondere Arbeitsweisen, Unterstützungen und Rahmenbedingungen, die in unterschiedlichen Schriften des PFAD-Verbands präzisiert sind.¹⁵

3.4.2 Gruppenarbeit mit Pflegekindern

Neben der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern und Herkunftseltern gibt es in zunehmendem Maße auch Gruppen für Pflegekinder, die von den zuständigen Fachkräften oder in Absprache mit ihnen von externen pädagogischen und psychologischen Fachleuten betreut werden.

Pflegekindergruppen fördern das Selbstverständnis der Pflegekinder in ihrer besonderen Rolle – z. B. als „Kind mit zwei Familien“ – und sind insbesondere im Pubertätsalter eine Unterstützung in der Identitätsfindung.

Formen der Gruppenarbeit mit Pflegekindern umfassen meist regelmäßig stattfindende Gruppentreffen mit einem strukturierten inhaltlichen Konzept – vergleichbar mit denen von Gruppen für „Trennungskinder“. Altersentsprechend gibt es entweder Gruppen für Kinder im Grundschulalter oder Gruppen für Jugendliche.

Gemeinsame Gesprächsrunden mit Pflegeeltern und Pflegekindern können eine hilfreiche Ergänzung sein.

Es kommen Methoden aus der Gruppenpädagogik, Gruppendynamik und Erlebnispädagogik unter Einbeziehung von Rollenspielen, kreativen und spielerischen Elementen, Formen der Biografie- sowie Videoarbeit zur Anwendung.

Pflegekinder weisen gegebenenfalls aufgrund frühkindlicher Traumatisierungen, Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen nicht selten Verhaltensstörungen und ein hohes Konfliktpotenzial auf. Damit eine Gruppe arbeitsfähig ist, muss im Hinblick auf Konzeption und Gruppengröße darauf geachtet werden.¹⁶

Ziele der Gruppenarbeit mit Pflegekindern sind u. a.

- Unterstützung in der Rolle als Kind/Jugendlicher mit zweierlei Familien,
- Förderung und Stärkung von Ressourcen wie Selbstwertgefühl, Konfliktfähigkeit, Verantwortlichkeit und soziale Kompetenz,

¹⁵ Das „Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit“ enthält umfangreiches Material für die Arbeit selbst organisierter PFAD-Gruppen (s. Kap. 10: Literatur hinweise)

¹⁶ vgl. fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII), Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015

- Zugang zu unterdrückten Gefühlen wie Wut, Ärger, Trauer etc.,
- Befähigung zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Pflege von sozialen Kontakten.

Der gegenseitige Austausch der Fachkräfte aus Jugendämtern, freien Trägern und PFAD-Gruppen über Konzepte und Erfahrungswerte mit Pflegekinder-Gruppen und Fortbildungen zu diesem Arbeitsgebiet erleichtern und unterstützen die eigene Konzeptentwicklung und praktische Umsetzung.

3.4.3 Gruppenarbeit mit Herkunftseltern

Positive Ansätze sind inzwischen auch bei der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern zu verzeichnen.¹⁷ Solche Gruppen unterscheiden sich bezüglich der Zusammensetzung, Motivation und Zielperspektive wesentlich von Gruppen mit Pflegeeltern.

Bei der Planung solcher Gruppen bietet es sich an, die örtliche Beratungsstruktur mit einzubeziehen. Auch Erfahrungen von Eltern, die ihr Kind bereits in Pflege gegeben oder auch zur Adoption freigegeben haben, können in die Konzeptentwicklung einfließen.

Für die Gruppenarbeit kommen insbesondere motivierte Herkunftseltern in Betracht¹⁸, die der Inpflegegabe ohne familiengerichtliche Auflagen zugestimmt haben und/oder bei denen eine Realisierung der Rückkehroption angestrebt wird.

Die Teilnahme an den Gruppen ermöglicht den Eltern ein Aufarbeiten der Inpflegegabe, die Stärkung eigener Ressourcen und das Schaffen von Voraussetzungen, die eine Rückkehr des Kindes ermöglichen.

Gruppenarbeit mit Herkunftseltern muss berücksichtigen, dass die Einzelschicksale wenig vergleichbar sind und dass die kommunikativen, psychischen oder kognitiven Fähigkeiten der Eltern eher unterschiedlich sein können. Eine arbeitsfähige Gruppenzusammensetzung kann dadurch unter Umständen erschwert werden.

Gruppenangebote bieten Herkunftseltern unterschiedliche positive Möglichkeiten:

- Konfliktthemen der Eltern können in der Gruppe vielfach besser als im Einzelkontakt mit der Fachkraft angesprochen werden. Im Austausch mit Müttern und Vätern, die in der gleichen Situation sind, fällt es leichter, eigene Erziehungsfragen und lebensgeschichtliche Problembereiche endlich anzugehen – statt sie zu vermeiden –, Veränderungsvorschläge aufzunehmen und neue Handlungsmöglichkeiten auszuprobieren. Schuld- und Versagensgefühle können in einer Gruppe leichter bearbeitet werden und dadurch zur psychischen Entlastung der Eltern beitragen.
- In den Gruppenprozessen werden persönlichkeitsfördernde Aspekte thematisiert wie z. B. sich in der Gruppe als Person zu zeigen, sich auf das Gruppengeschehen einzulassen, „Nähe und Distanz“ in unterschiedlicher Stärke auszuhalten. Diese Gruppenerfahrung der Eltern kann allmählich auf das Familienleben und den Alltag übertragen werden.

¹⁷ Gruppenarbeit mit Herkunftseltern gibt es bspw. im Stadtjugendamt München

¹⁸ vgl. Pkt. 3.1: „Arbeit mit den Herkunftseltern“ in diesem Kapitel

- Herkunftseltern, die sich aufgrund diskriminierender Erfahrungen mit der Umwelt vom sozialen Leben zurückgezogen haben und sich mit ihren spezifischen Problemen von Freunden, Nachbarn und auch Fachleuten missverstanden fühlen, haben in der Gruppe die Möglichkeit, sich als anerkanntes Mitglied einer – wenn auch zeitlich begrenzten – Gemeinschaft zu fühlen und diese Zugehörigkeit zu erleben.
- Durch die Gruppenarbeit kann das Selbsthilfepotenzial der leiblichen Eltern gestärkt werden. Sie können bei sich neue Kompetenzen und eigene Ressourcen erkennen, statt in Hilflosigkeit und Passivität zu verharren.

Ziele der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern:

- Eltern bekommen die Chance, Probleme mit der Unterbringung ihres Kindes in der Gruppe aufzuarbeiten.
- Eltern erkennen, welche Defizite der eigenen Lebenssituation zur Fremdunterbringung geführt haben.
- Eltern werden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Erziehungsverantwortung und ihrem Erziehungsverhalten veranlasst.
- Eltern werden befähigt, zwischen Partnerschaft und Elternschaft zu unterscheiden und lernen so, negative Erfahrungen aus der Partnerschaft nicht mehr auf die Beziehung zum Kind zu übertragen.
- Das Selbsthilfepotenzial der Eltern wird gefördert, familiäre Ressourcen werden herausgearbeitet und gestärkt.

Bei der Gruppenarbeit sind folgende drei Themenbereiche relevant:

1. Herkunftseltern / Herkunftsfamilie:

- Verlauf der Hilfe, Wechsel der Hilfeformen, Abbrüche und Beendigungen einer Maßnahme,
- Zuständigkeiten in den Behörden (Pflegekinderdienst, ASD, sonstige Behörden), ggf. Zuständigkeitswechsel im Zuge der Inpflegegabe;
- Herkunftsgeschichte,
- eigene verletzende und erniedrigende Erfahrungen wie z. B. sexueller Missbrauch, Suchterkrankung, übermäßig strenge Erziehungsmaßnahmen, Vernachlässigung sowie Trennung und Scheidung in der eigenen Familie,
- Problematik des nicht präsenten Elternteils (meist der Vater) bei Alleinerziehenden und Auswirkungen auf das Kind,
- zu schnelle Übernahme einer „Ersatzeltern“-Rolle in neuen Partnerschaften,
- Auswirkungen von Wochenend- oder Ferienkontakten auf die gewohnten Alltagsstrukturen der Eltern und der „Restfamilie“,
- Konflikte und Rivalitäten des fremd untergebrachten Kindes mit den daheim lebenden Geschwistern,

- konflikthafter Ablauf beim Abholen und Zurückbringen des Pflegekindes,
- Vorbehalte und Akzeptanz gegenüber den Pflegeeltern und der Pflegefamilie.

2. Pflegekind:

- Verständnis für Formen und Ursachen der kindlichen Verhaltensprobleme und Erkennen des eigenen Anteils daran,
- Verständnis für die Auswirkungen eines „nicht präsenten Elternteils“ auf das Kind und die Bedeutung dieses Elternteils für die Entwicklung und Identitätsfindung des Kindes oder Jugendlichen,
- Umgang mit dem schwierigen Verhalten des untergebrachten Kindes,
- Entwicklung und Erprobung von neuen Verhaltensmustern (z. B. durch Rollenspiele), die dann im Alltag umgesetzt werden können.

3. soziales Umfeld:

- Bedeutung der Schule (Schulprobleme, Schulerfolg) für das Kind und Reflexion eigener, häufig negativer Schulerfahrungen,
- Bedeutung von sozialen Kontakten und Netzwerken,
- belastende oder förderliche Kontakte mit der eigenen Herkunftsfamilie,
- resignative oder agierende Muster im Erleben von Schicksalsschlägen, familiären Problemen und Behördeneingriffen,
- resignative Haltung hinsichtlich Eigeninitiative und Wahrnehmung elterlicher Kompetenzen.

Als Formen der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern kommen insbesondere **fortlaufende Gruppenangebote** – Abende, halb- oder ganztägige Veranstaltungen oder auch Wochenenden – infrage, gegebenenfalls mit Kinderbetreuung.

Je nach Thematik können Ausschreibungstexte beispielsweise so formuliert sein: „Mein Kind lebt in einer Pflegefamilie – Unterstützung oder Kränkung?“; „Ich sehe mein Kind nur am Wochenende – Anspruch und Wirklichkeit“; „Rückführung – wie geht das mit allen?“; „Offener Treff – Elternfrühstück“.

Auch einige der sog. **Elterntrainings**¹⁹ sind niederschwellig, für bildungsfernere Eltern verständlich und damit für die Gruppenarbeit mit Herkunftseltern geeignet. Sie werden insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Rückkehroption durchgeführt.

¹⁹ siehe hierzu Punkt 3.4.1 in diesem Kapitel

Als Veranstalter für die Gruppenarbeit mit Herkunftseltern treten in der Regel jeweils qualifizierte Fachkräfte aus dem Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinen Sozialdienst und von anderen Diensten und Trägern auf.

Eine enge Kooperation mit dem Pflegekinderdienst trägt zu einem besseren Verlauf der Pflegeverhältnisse bei.

Darüber hinaus gibt es auch **selbst organisierte Gruppen** für Herkunftseltern, die sich regional treffen oder über Internetforen kommunizieren.

4. Beendigung

4.1 Realisierung der Rückkehroption

Bei der Realisierung der Rückkehroption²⁰ ist zu berücksichtigen, dass sich die ursprünglichen Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie erheblich gewandelt haben können (z. B. Änderung in der Zusammensetzung der Familie). Das Kind muss sich in der Herkunftsfamilie neu orientieren und seinen Platz finden.

Eine Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern beinhaltet auch die Auseinandersetzung des Kindes mit dem Verlust der Pflegeeltern und dem damit verbundenen Trauerprozess.

Neben (therapeutischen) Hilfen für das Kind brauchen möglicherweise auch die Herkunftseltern bei dieser Aufgabe professionelle Unterstützung. In jedem Fall ist die Herkunftsfamilie nach der Rückführung so lange wie nötig zu beraten und zu begleiten, um eine neuerliche Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen mit Folgeschäden für die weitere Persönlichkeitsentwicklung zu verhindern. Eine Betreuung durch ambulante Beratungsdienste oder gegebenenfalls Sozialpädagogische Familienhilfe kann dazu eine hilfreiche Unterstützung sein.

Auch die Pflegeeltern brauchen nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses vielleicht Unterstützung in der Verarbeitung der Trennungssituation. Dies kann durch Gespräche mit der Fachkraft, ambulanten Diensten oder auch in einer Pflegeelterngruppe geschehen. Dadurch können sie den weiteren Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind besser gestalten, sofern dieser im Interesse des Kindeswohls angezeigt ist.

4.2 Wechsel der Hilfeart

Kann die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nicht fortgesetzt werden, wird ein Wechsel der Hilfeart nötig. Die Fachkraft hat nunmehr alle Bemühungen darauf zu richten, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit den Beteiligten Veränderungen und Hintergründe zu erforschen, warum eine Integration nicht möglich war bzw. das Pflegeverhältnis beendet werden muss.

Die Gründe für einen Wechsel der Hilfeart sind meist komplex. So sind Ursachen unter anderem darin zu finden:

- Bei Kindern wächst die Wahrscheinlichkeit eines Wechsels der Hilfeart,
 - je älter sie bei der Fremdunterbringung sind,
 - je öfter sie vor einer Inpflegegabe in unterschiedlichen Einrichtungen (oder Pflegefamilien) untergebracht waren,
 - je mehr Beziehungsabbrüche oder traumatische Erlebnisse das Kind hatte.

²⁰ vgl. in diesem Kapitel Punkt 2.4: Bedeutung der Rückkehroption für den Hilfeprozess

- In der Pflegefamilie können Faktoren zusammenwirken wie z. B.
 - nicht ausreichende Eignung der Pflegeeltern für dieses Kind,
 - ungenügende Vorbereitung und Begleitung der Pflegeeltern durch die Fachkraft,
 - mangelnde Bereitschaft, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen,
 - ungünstiger Altersabstand oder Geschwisterreihenfolge zwischen leiblichen und Pflegekindern und hieraus entstehende Beziehungsprobleme,
 - Rigidität und hoher Anpassungsdruck an das eigene Normensystem der Pflegeeltern,
 - starke Isolierungs- und Abschottungstendenz der Pflegefamilie und fehlendes Eingebundensein in ein soziales Gefüge, beispielsweise auch in eine Pflegeelterngruppe,
 - wachsende Beziehungsprobleme zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern,
 - Partnerschaftsprobleme.

- Behindernde Interventionen von Herkunftseltern können unter anderem dadurch bedingt sein, dass
 - es nicht gelingt, sie zu einer konstruktiven Haltung oder Mitarbeit zu gewinnen,
 - sie das Pflegeverhältnis – bewusst oder unbewusst – boykottieren,
 - sie Besuchs- oder Kontaktvereinbarungen sowie andere Absprachen gegenüber der Pflegefamilie nicht einhalten.

- Weitere Faktoren können auf der Seite der Jugendhilfe liegen, wenn
 - das Hilfeplanverfahren nicht sachgerecht durch- oder weitergeführt wurde,
 - bei der Vermittlung des Kindes in diese Pflegefamilie entscheidende Fakten nicht oder zu spät in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden,
 - die Arbeit mit den Herkunftseltern und/oder den Pflegeeltern vernachlässigt wurde,
 - die Position des Pflegekindes, der Pflegeeltern oder der Herkunftseltern kontinuierlich einseitig vertreten wurde,
 - zu wenig Zeit oder Personalkapazität für die Begleitung des Pflegeverhältnisses zur Verfügung steht.

Wird ein Wechsel der Hilfeart notwendig, sind alle Beteiligten auf die Trennung vorzubereiten.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens sind gemeinsam die weiterführenden Hilfeformen abzuklären. Als Möglichkeiten kommen insbesondere die Unterbringung in einem Heim, in einer anderen Pflegefamilie oder bei Jugendlichen die Unterbringung im Rahmen des betreuten Einzelwohnens bzw. der betreuten Wohngemeinschaft in Betracht.

Während der Phase des Wechsels in eine andere Hilfeart ist eine Begleitung des Kindes in der Regel durch die bisherige Fachkraft sinnvoll.

Ein über die Beendigung des Pflegeverhältnisses hinausreichender Kontakt zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern soll unterstützt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

4.3 Abbruch

Manchmal kann trotz aller Bemühungen der Fachkraft oder anderer ambulanter Dienste ein abrupter Abbruch des Pflegeverhältnisses nicht verhindert werden. Unterschiedlichste Probleme des Kindes, Beziehungsprobleme zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern oder zwischen den leiblichen Kindern und Pflegekindern, mitunter auch massive Eheprobleme sowie unversöhnliche Spannungen zwischen den Pflegeeltern und Herkunftseltern oder mit dem Jugendamt können eskalieren und zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses führen.

Bei einem Kind oder Jugendlichen kann dieser erneute Beziehungsabbruch alte Trennungsängste und Schuldgefühle reaktivieren und die weitere Bindungsfähigkeit beeinträchtigen.

Pflegeeltern können einen Abbruch als eigenes Versagen erleben. Zur Bewältigung der Schuldgefühle und der Trennung benötigen sie professionelle Hilfe oder den Rückhalt durch eine Pflegeelterngruppe. Erst nach einiger Zeit, wenn das Geschehene verarbeitet wurde, sollte mit der Pflegefamilie wieder konkret über die Neuaufnahme eines Pflegekindes gesprochen werden.

Aber auch für die Fachkraft selbst ist ein Abbruch des Pflegeverhältnisses eine schwierige Situation und erfordert kritische Selbstreflexion. Es bedeutet, die Realität zu akzeptieren, niemandem die Schuld zuzuschieben, nach Gründen zu suchen, die in Zukunft vermieden werden können, eigene Gefühle von Wut, Trauer, Ärger und Versagen zuzulassen. Ein kollegiales Team oder die Möglichkeit der Supervision können hier Unterstützung und Hilfe sein.

4.4 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder gegebenenfalls geschaffen werden können, ist im Einzelfall zu prüfen und bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 1741 ff. BGB.

Erklären die Pflegeeltern ihren Willen zur Adoption des Kindes und liegen alle erforderlichen Einwilligungen vor, entfallen die Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII.

Die nunmehrigen Adoptivpflegeeltern sind ab dem Zeitpunkt dem Kind gegenüber vorrangig unterhaltspflichtig (§ 1751 BGB). Die Adoption wird mit dem Beschluss des Familiengerichts abgeschlossen.

4.5 Verselbstständigung

Grundsätzlich sollte gelten, dass eine Hilfe zur Erziehung mit Erreichen der Volljährigkeit eingestellt wird. Der Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung kann gegebenenfalls mit den Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) weiter verfolgt werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 41 SGB VIII weiter gehende Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung möglich. Auch diese können in einer Pflegefamilie erbracht werden.

5. Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Strukturmerkmale von Herkunftsfamilien sind in Kapitel 3.2 erläutert. Auf die Bedeutung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 36 SGB VIII und § 37 Abs. 1 SGB VIII wird im Folgenden näher eingegangen.

In der Regel wird die Arbeit mit der Herkunftsfamilie von Pflegekinderdiensten und/oder den Allgemeinen Sozialdiensten geleistet und erfordert entsprechende fachliche und zeitliche Ressourcen.

Sie gestaltet sich entsprechend der Hilfeplanung und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der Herkunftsfamilie in unterschiedlicher Weise, auch unter Einbeziehung anderer Dienste, Hilfsangebote und Berufsgruppen wie z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Fachärzten, Sozialpsychiatrischer Dienst, Vormundschaft, Therapeuten, Heilpädagogische Tagesstätte.²¹

Um die Gesamtdynamik von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie nicht zu lasten der Herkunftsfamilie entgleiten zu lassen, muss von Anfang an die Einbeziehung der Herkunftseltern konzeptionell geklärt und fachlich umgesetzt werden.²²

Neben den Fällen, in denen die Eltern von sich aus einer Fremdunterbringung zustimmen, stehen auch die Fälle, in denen die Fremdplatzierung zum Schutz des Kindes nur mit Hilfe des Familiengerichts gesichert werden kann. Gerade hier hat das Jugendamt die Aufgabe, die Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung wieder zu übernehmen oder eine andere, dem Kindeswohl dienende Lösung zu erarbeiten.

Je nach Fallkonstellation zielt die Arbeit mit der Herkunftsfamilie darauf ab, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Kindes in den eigenen Haushalt vorzubereiten oder aber die Eltern dabei zu unterstützen, das Kind „loszulassen“, damit es angstfreie neue Bindungen außerhalb der Herkunftsfamilie aufbauen kann.

Der Erfolg der Arbeit hängt dabei auch wesentlich davon ab, ob die Fachkräfte eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie einnehmen können, Offenheit und Fairness praktizieren, die Herkunftseltern am Hilfeplanverfahren beteiligen und diese während aller Phasen des Pflegeverhältnisses so umfassend wie möglich oder nötig informieren und unterstützen.

²¹ s. Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

²² vgl. Faltermeier, J.: Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze. Münster 2001

5.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase

Soweit es fallbezogen möglich ist, sind die Eltern schon in der Vorbereitungs- und der Vermittlungsphase einzubeziehen. Von Anfang an werden sie über den aktuellen Stand der Planungen informiert, am Prozess beteiligt und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten abgeklärt.

Wünsche von sorgeberechtigten oder auch nicht sorgeberechtigten Eltern sollten berücksichtigt werden, beispielsweise hinsichtlich der Gestaltung von Treffen zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern. Dies fördert deren Bereitschaft, künftig zum Wohle des Kindes mit den Pflegeeltern und dem Pflegekinderdienst zusammenzuarbeiten.

Ein intensiver Arbeitseinsatz in dieser Anfangsphase kann spätere krisenhafte Zuspitzungen im Pflegeverhältnis vermeiden oder vermindern und dadurch wesentlich zum Gelingen des Pflegeverhältnisses beitragen.

5.2 Begleitungsphase

5.2.1 Elternarbeit

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses kommt der Arbeit mit der Herkunftsfamilie eine besondere inhaltliche und zeitliche Bedeutung zu.

Oft werden den Herkunftseltern erst durch die Fremdunterbringung ihres Kindes die sozialen und psychologischen Konsequenzen dieses Vorgangs deutlich. Mithilfe unterschiedlicher Formen der Elternarbeit können sie sich kontinuierlich mit ihrer neuen Rolle als „Eltern ohne dieses Kind“ auseinandersetzen, Schuld- und Verantwortungsgefühle bearbeiten und ihre nachrangige Rolle im Erziehungsprozess akzeptieren lernen. Nur so können die Herkunftseltern die Unterbringung auch als Hilfe und neue Chance in einer verfahrenen Situation begreifen und damit einen positiven Veränderungsprozess zulassen.

In Fällen, in denen der Pflegekinderdienst aus konzeptionellen Überlegungen heraus die Beratung und Betreuung der Pflegeeltern und des Pflegekindes wahrnimmt und eine intensive Betreuung der Herkunftseltern nicht ausreichend durch den Allgemeinen Sozialdienst gewährleistet werden kann, empfiehlt es sich, der Herkunftsfamilie einen externen Dienst wie z. B. eine Erziehungsberatungsstelle zu vermitteln. Die Gesamtverantwortung für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bleibt jedoch – auch bei gelungener Arbeitsteilung – im Rahmen der Hilfeplanung bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Folgende Themen sind in der Arbeit mit den Herkunftseltern zentral:

- Rollenverständnis von Herkunftseltern,
- Besuchs- und Umgangsregelungen,
- Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind in der Pflegefamilie,
- grundsätzliche Fragen zu Schule, Gesundheit etc.

Ziel der Arbeit mit Herkunftseltern ist die Erweiterung der elterlichen Kompetenzen und die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung. Dadurch sollen sie allmählich befähigt werden, sowohl Entwicklungsgefährdungen als auch Stärken und Ressourcen ihres Kindes zu erkennen und ihre Elternschaft auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der Fremdunterbringung verantwortlich wahrnehmen zu können.

Bei jugendlichen Pflegekindern kann – unabhängig von der Art und Dauer der Pflege – eine gezielte Elternarbeit den Verselbstständigungsprozess entscheidend fördern, den Aussöhnungsprozess zwischen Eltern und Kindern begünstigen und dadurch zu einer Entspannung der Beziehung beitragen.

Zielt das Pflegeverhältnis auf eine Realisierung der Rückkehroption ab, so konzentriert sich die Elternarbeit in diesen Fällen auf die Stabilisierung der ökonomischen Situation (Finanzen, Wohnen), das Herausarbeiten von Ressourcen der Herkunftsfamilie sowie des sozialen Umfelds, den Aufbau informeller Unterstützungssysteme (Verwandte, Nachbarn, Freunde etc.), die Erschließung von sozialräumlichen Angeboten, das Stärken elterlicher Kompetenzen und die Befähigung der Herkunftseltern zur Organisation des Familienalltags.

Methodisch kommen in der Arbeit mit Herkunftseltern neben den vielfältigen Formen der Einzel- und Familienberatung auch Formen der Gruppenarbeit²³ zur Anwendung.

Gelingende Gesprächssituationen mit Herkunftseltern bedürfen einer guten Vorbereitung auf struktureller, sachlicher und Beziehungsebene. Hierzu zählen insbesondere:

- Erstgespräch nur mit Herkunftseltern (und Allgemeinem Sozialdienst),
- rechtzeitige Bekanntgabe des zeitlichen Rahmens und der zu behandelnden Themen,
- Aufzeigen von Ressourcen der leiblichen Eltern,
- Berücksichtigung des Sprachniveaus der Herkunftseltern,
- keine Vorverurteilung der Herkunftseltern (kritische Reflexion der eigenen Haltung, z. B. im Fachteam oder bei Supervision).

5.2.2 Besuchskontakte / Umgangsregelungen²⁴

Besuchskontakte – unbegleitet oder begleitet durch das Jugendamt oder andere Dienste – ermöglichen dem Kind einen geschützten Umgang mit seiner Herkunftsfamilie und wirken dadurch identitätsbildend.

Kontakte können einerseits Loyalitätskonflikte des Kindes im Beziehungsdreieck verhindern helfen und innerhalb der Pflegefamilie die Thematisierung der Herkunftsfamilie erleichtern. Andererseits können sich in bestimmten Fallkonstellationen Loyalitätskonflikte erst recht verschärfen und zu Verhaltensstörungen führen, wenn diese von der Fachkraft nicht rechtzeitig erkannt und entsprechende Hilfen angeboten werden.

²³ vgl. hierzu auch Pkt. 3.4.3 in diesem Kapitel

²⁴ siehe auch Küfner, Marion: Pflegekinder im Kontakt. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern, DJI (Hrsg.), München 2008

Der Umgang mit Besuchskontakten stellt eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines zeitlich befristeten oder auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisses dar. Sozialpädagogisches Handeln richtet sich hierbei gleichrangig auf das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie. Insbesondere bei einer geplanten Rückführung müssen Umgangsregelungen und eventuelle Änderungen streng unter dem Aspekt des Kindeswohls gestaltet werden.

Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, die Gesamtdynamik zu planen und zu steuern – in enger Zusammenarbeit mit den für die Herkunftsfamilie zuständigen Diensten.

- Die **Herkunftsfamilie** benötigt eine – oft vernachlässigte – begleitende Arbeit, damit sie die Entwicklung ihres Kindes während der Fremdunterbringung nachvollziehen und mit den Pflegeeltern zusammenarbeiten kann. Nach den Besuchskontakten ist eine zeitnahe Gesprächs- und Aufarbeitungsmöglichkeit für die Herkunftsfamilie zu schaffen, bei der sie Informationen erhält, wie die Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes und die Interaktionen mit den Erwachsenen einzuschätzen sind. Sonst kann die Angst vor Entfremdung zu unkontrollierten Gefühlsausbrüchen, zum Anhäufen von vernunftwidrig großen teuren Geschenken, zu unüberlegten Anträgen bei Gericht oder sogar zu irrationalen Einbildungen führen.
- Das **Pflegekind** benötigt eine – ebenfalls häufig vernachlässigte – unabhängige Begleitung oder therapeutische Unterstützung, um seine Fragen, Loyalitätskonflikte, Ängste, Geschwisterrivalitäten oder auch Kränkungen durch die oft idealisierten leiblichen Eltern bearbeiten zu können.
- Die **Pflegefamilie** braucht begleitende Unterstützung, um die Besuchskontakte nicht nur dulgend oder sogar abwertend hinzunehmen, sondern sie aktiv mitzugestalten. Auch Pflegeeltern brauchen Informationen, wie das Verhalten des Kindes vor, während und nach einem Besuchskontakt einzuschätzen ist und was das Kind jeweils an Unterstützung benötigt.

Es empfiehlt sich, über die Frage von Besuchskontakten in der frühen Phase eines Pflegeverhältnisses zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung zwischen den Pflegeeltern, den Herkunftseltern und – altersabhängig – dem Kind zu kommen. Negative Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses können verringert oder vermieden werden, wenn bei den Beteiligten Einsicht für die jeweilige Regelung erreicht wird.

In strittigen Fällen bietet sich eine Arbeitsteilung mit anderen Diensten an. Unter Umständen können hier familiengerichtliche Vorgaben für die Besuchskontakte, z. B. im Rahmen eines begleiteten Umgangs, nötig sein.

Bei traumatisierten Kindern und traumatisierenden Eltern müssen die Risiken der Kontakte beachtet und ggf. durch ein vom Gericht beauftragtes Gutachten abgeklärt werden.

Je nach Entwicklung der Besuchskontakte hat der Pflegekinderdienst in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses neue Lösungen zu finden, die dem Kindeswohl am besten gerecht werden. Zu akzeptieren ist, dass es hierbei keine „fertigen“ Lösungen gibt.

5.3 Beendigungsphase

Alle Formen der Beendigung (Realisierung der Rückkehroption, Wechsel der Hilfeart, Abbruch, Adoption oder Verselbstständigung)²⁵ erfordern eine Herkunftselternarbeit, die die unterschiedlichen Ausgangslagen und Ziele berücksichtigt.

Insbesondere die Realisierung der Rückkehroption wird im Folgenden unter dem Aspekt der Elternarbeit dargestellt. Diese kann als durch das Jugendamt geplante Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie stattfinden, als Rücknahme des Kindes oder Jugendlichen durch sorgeberechtigte Eltern oder andere Personensorgeberechtigte oder als Abbruch des Pflegeverhältnisses durch das Kind/Jugendlichen und Rückkehr in die Herkunftsfamilie.

Jeder Beendigungsgrund verlangt spezifische Unterstützungsleistungen vom Pflegekinderdienst – während und nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Vorraussetzung einer geplanten Rückführung ist eine Stabilisierung der Herkunftsfamilie in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum. Dies bedarf einer begründeten Prognose seitens des Jugendamts und darf nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Als **Indikatoren** für stabilisierte Verhältnisse in der Herkunftsfamilie können gelten:

- Überfordernde oder schädigende Einflüsse auf das Kind sind ausgeschlossen.
- Die allgemeinen Lebensbedingungen wie z. B. Wohnung, Arbeit, Finanzen oder Umfeld haben sich dauerhaft gebessert.
- Eine für die Fremdunterbringung ausschlaggebende Krankheit ist überwunden bzw. es sind deutliche Fortschritte in der Krankheitseinsicht und -bewältigung vorhanden.
- Die familiären Beziehungen haben sich stabilisiert.
- Grundlegende elterliche Funktionen, v. a. in den Bereichen Versorgung und emotionale Unterstützung, sind wieder ausreichend vorhanden. Elementare Bedürfnisse des Kindes werden erkannt und befriedigt.

Hierzu ist eine sorgfältige Prüfung der aktuellen häuslichen Verhältnisse in enger Zusammenarbeit mit den die Herkunftsfamilie begleitenden Diensten erforderlich.

Die konkrete Rückführung ist mit allen Beteiligten – Kind, Pflegefamilie und Herkunftsfamilie – sorgfältig vorzubereiten.

²⁵ vgl. hierzu auch Pkt. 4. in diesem Kapitel

Für die Herkunftsfamilie bedeutet dies eine Auseinandersetzung mit den neu auf sie zukommenden Herausforderungen nach der Rückkehr des Kindes. Sie müssen u. a. befähigt werden, die ambivalenten Gefühle des Kindes wie Ängste, Hoffnungen und Zweifel akzeptieren und die Verunsicherung durch den tief greifenden Wechsel der Beziehungen und eventuelle Bindungsprobleme auffangen zu können.

Die Gestaltung der Rückführung des Kindes ist in der Regel als gleitender Prozess der Übergabe zu strukturieren. Dazu gehören mehrfache Besuche des Kindes in der Herkunftsfamilie mit und ohne Begleitung der Pflegeeltern sowie umgekehrt Besuche von Herkunftseltern in der Pflegefamilie. Die jeweiligen Besuche sind vom Pflegekinderdienst zu begleiten und mit den Beteiligten zu besprechen, um Missverständnisse, Eskalationen oder Abbrüche zu vermeiden.

Da auch bei gut vorbereiteten Rückführungen mit Integrationsproblemen des Kindes in die Herkunftsfamilie zu rechnen ist, sind bedarfsweise unterstützende Maßnahmen wie Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Familienberatung oder Kindertherapie zu gewähren. Sie können ein Scheitern der Rückkehroption mit den schwerwiegenden Folgen für die Kindesentwicklung verhindern helfen.

6. Besonderheiten in der Verwandtenpflege

6.1 Besondere Merkmale

In nicht unerheblichem Umfang sind Kinder auch bei Verwandten – Großeltern, Tante oder Onkel, ältere Geschwister – in Pflege untergebracht.

Die Verwandtenpflege unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Unterbringung in „Fremdpflege“:

- Jede Verwandtenpflegeperson ist nur dazu motiviert, ein **bestimmtes** Kind in Pflege zu nehmen. Sie nehmen es aus einem Gefühl der familiären und emotionalen Verbundenheit heraus auf. Im Hintergrund stehen oft Thematiken wie Trennung und Scheidung der Kindseltern, Inhaftierung, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankungen, Überforderung junger Mütter, Vernachlässigung und Kindesmisshandlung.
- Verwandtenpflegeverhältnisse ergeben sich in der Regel aus den familiären Beziehungen und entwickeln sich eher fließend – von der gelegentlichen Betreuung des Kindes bis zur endgültigen Aufnahme. Meist bilden sich im Verlauf des Pflegeverhältnisses enge Eltern-Kind ähnliche Beziehungen und Bindungen.
- Verwandtenpflegepersonen sind durchschnittlich älter als andere Pflegefamilien und auch die materiellen Bedingungen sind in der Verwandtenpflege schlechter (DJI-Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 749)

Verwandtenpflegeverhältnisse unterscheiden sich rechtlich wie folgt:

- Verwandte, die vom Jugendamt als Vollzeitpflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII) anerkannt sind oder im Rahmen einer nachträglichen Eignungsüberprüfung bestätigt werden. Sie erhalten ebenso wie alle anderen Pflegeeltern Pflegegeld nach § 39 SGB VIII.
- Verwandtenpflegepersonen, die außerhalb einer erzieherischen Hilfe gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII eine erlaubnisfreie Inpflegenahme mit den Personensorgeberechtigten vereinbart haben, jedoch durch Sozialhilfeleistungen unterstützt werden und Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt bei der Erziehung des Kindes haben.
- Verwandtenpflegepersonen, die ebenfalls erlaubnisfrei ein Verwandtenpflegekind betreuen, hierfür jedoch keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen und im Regelfall dem Jugendamt nicht bekannt sind.
- Verwandtenpflegepersonen, die keine öffentlichen Leistungen erhalten, aber oft über viele Jahre sozialpädagogisch betreut werden und ggf. bestimmte Formen der Jugendhilfe wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Eingliederungshilfe erhalten.

Während Pflegepersonen aller drei Varianten nach § 27 ff. SGB VIII generell Anspruch auf Beratung und Unterstützung in erzieherischen Belangen haben, ist die erste Gruppe (gemäß § 33 SGB VIII) bezüglich der Auswahl, Eignungsüberprüfung und Begleitung für den Pflegekinderdienst von besonderer Bedeutung.

In der Praxis können folgende Konstellationen vorkommen:

- Das Kind lebt bereits bei den Verwandten und diese bitten das Jugendamt um Unterstützung.
- Die Eltern haben grundsätzlich eine Entscheidung für die Unterbringung ihres Kindes bei Verwandten getroffen und wenden sich an das Jugendamt.
- Das Kind muss untergebracht werden, aber die Eltern wissen nichts über die Möglichkeit einer Verwandtenpflege. In diesem Falle hat das Jugendamt die Aufgabe, auch geeignete Personen im familiären Umfeld zu berücksichtigen.

6.2 Zur Eignungsproblematik

Auch bei der Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII ist neben der Notwendigkeit zusätzlich die Geeignetheit der Hilfe durch das Jugendamt zu überprüfen.

In vielen Fällen sind die Verwandtenpflegefamilien gegenüber der normalen Fremdpflege problematisch, z. B. bezüglich einer möglicherweise schlechteren sozialen Lage, ihres durchschnittlich geringeren Bildungsgrads, ihres Alters und anderer persönlicher Voraussetzungen. Ferner kommen häufiger Fehler in der Erziehung vor und mitunter werden Erziehungsziele verfolgt, die das Jugendamt bei einer Vollzeitpflegefamilie nicht tolerieren würde.

Demgegenüber stehen die Vorteile der Verwandtenpflege wie der Erhalt der Gesamtfamilie, die Vertrautheit der Verwandten mit der Biografie des Kindes, ihre familiäre Verbundenheit und soziale Nähe zum Kind. Hinzu kommt im Regelfall die Bereitschaft, selbst in schwierigen Situationen das Kind zu behalten. Auch für die Kinder ist die Versorgung durch Verwandte kein oder ein geringerer Identitätsbruch im Unterschied zur Fremdpflege.

Diese Besonderheiten der Verwandtenpflegeverhältnisse erfordern eine spezifisch abgestimmte Gewichtung der Eignungskriterien.²⁶ Da in vielen Fällen das Kind bereits bei den Verwandten lebt und Bindungen aufgebaut hat, kann die Fachkraft häufig erst im Nachhinein deren Eignung prüfen. Vorbehalte der Familie gegenüber der Behörde und Abschottungstendenzen können die Zusammenarbeit zusätzlich erschweren. Dies erfordert von der Fachkraft ein hohes Maß an Toleranz und Wertschätzung gegenüber den Verwandtenpflegepersonen und eine behutsame Beurteilung der besonderen Ressourcen und Risiken. Voraussetzung einer Eignung muss jedoch auch hier sein, dass der Kinderschutz gewährleistet ist und das Kind ausreichend betreut wird.

²⁶ siehe hierzu Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber (Basisbogen), Informationen und Fragen zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen sowie „Checkliste“ zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen, München 2010 (stehen auch als Download auf der Homepage des Bayer. Landesjugendamts unter www.blja.bayern.de/hilfen/erziehung/vollzeitpflege/index.php zur Verfügung)

In Ergänzung zu den in Kapitel 4 formulierten allgemeinen Eignungskriterien für Pflegeeltern müssen folgende Mindestkriterien bei der Überprüfung von Verwandtenpflegepersonen erfüllt sein:

- „Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen – auch vor deren Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie – bieten können.
- Sie müssen zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit sein und eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen.
- Im Falle einer nachvollziehenden Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern/Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.
- Die Eltern widersprechen der Betreuung des Kindes/Jugendlichen nicht ausdrücklich.“²⁷

Wenn Verwandte den Mindestvoraussetzungen nicht genügen, ist eine Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht zu bewilligen. Ist jedoch der Schutz des Kindes und eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung ausreichend gesichert, können trotzdem bei Bedarf andere Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII wie z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft, niedrigschwellige zusätzliche Hilfen wie Schularbeitshilfen/Hausaufgabenhilfen oder auch Familien unterstützende Leistungen nach dem Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB VIII gewährt werden.

6.3 Spezifika von Verwandtenpflegeverhältnissen

6.3.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase

In der Verwandtenpflege²⁸ sind die Phasen der Vorbereitung und Vermittlung in vielen Fällen verkürzt oder fallen ganz weg: meist wissen die Beteiligten schon Bescheid über die Familiengeschichte, wie das Kind aufgewachsen ist, über den Erziehungsstil oder auch über „Familiengeheimnisse“. Die Entscheidung für die Aufnahme des Kindes ist in der Regel bereits getroffen oder relativ schnell mithilfe des Jugendamts herbeizuführen.

Da die Verwandten die Kontakte mit dem Jugendamt nicht selten als behördliche „Einmischung“ in ihr Familiensystem empfinden, stößt die Fachkraft häufig auf anfänglichen Widerstand. In dieser Anfangsphase muss die Fachkraft die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Familienmitgliedern und dem Jugendamt erreichen – ein vertrauensvolles Verhältnis ist eine wesentliche Grundlage für den späteren positiven Verlauf des Pflegeverhältnisses. Ebenso ist es von Anfang an wichtig, den Verwandtenpflegepersonen Klarheit in ihrer jeweiligen Rolle als Großeltern, Tante, Onkel etc. zu vermitteln und damit eine Vermischung mit der Elternrolle zu verhindern.

²⁷ Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege, S. 30. DV 07/02/04-AF II, 26.2.2004

²⁸ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege, 2014

Die zu Beginn zeitlich aufwendige Betreuungs- und Informationsarbeit ist wichtig, um später bei Konflikten oder in Krisenzeiten Eskalationen zu verhindern. Insbesondere müssen die Beteiligten über die Rolle des Jugendamts aufgeklärt, auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen und eine begleitende Beratung durch das Jugendamt oder andere Dienste sichergestellt werden.

Um den gerade bei Verwandtenpflegen auftretenden Überforderungssituationen entgegenzuwirken, ist rechtzeitig über die Möglichkeit anderer Unterbringungsformen aufzuklären.

Über zusätzliche Angebote wie etwa Fortbildungen, regionale PFAD-Gruppen oder spezifische Netzwerke sollte frühzeitig informiert werden.

6.3.2 Begleitungsphase

Ein regelmäßiger Kontakt zu den Verwandtenpflegepersonen ist aufrechtzuerhalten, da diese sich erfahrungsgemäß nicht von sich aus bei Problemen und in Krisensituationen an die Fachkraft wenden und Probleme eher vertuschen oder verharmlosen.

Dies beinhaltet unter anderem, dass eine rechtzeitige diagnostische Abklärung über einen möglichen Förder- und Therapiebedarf des Kindes veranlasst wird und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Kommt das Pflegekind in die Pubertät, so könnte bei krisenhaften Zuspitzungen eine Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII als zusätzliche Hilfe bei der Erziehung installiert werden.

Nehmen Großeltern die Pflege wahr, ist mit zunehmendem Alter immer wieder deren Belastungsfähigkeit einzuschätzen und mit ihnen anzusprechen; gegebenenfalls sind zusätzliche Hilfen anzubieten.

Externe begleitende Beratung, z. B. durch eine Erziehungsberatungsstelle, kann für Verwandtenpflegepersonen hilfreich sein, da sie neben den alltäglichen erzieherischen Fragen in besonderer Weise mit dem familiären Schicksal des Pflegekindes und dessen Eltern verbunden und auch verstrickt sind. Diese Themen lassen sich leichter in einem beratenden Schutzraum bearbeiten.

Da Verwandtenpflegefamilien häufiger als Fremdpflegefamilien mit schwierigen sozialen und finanziellen Problemen konfrontiert sind, hat die Fachkraft die Aufgabe, auch in diesen Fragen zu beraten und nötige Hilfen zu vermitteln.

In der Verwandtenpflege ist die Frage der Rückkehroption oder des Verbleibs des Kindes dauerhafter präsent und bedarf der kontinuierlichen Einbeziehung, z. B. bei Hilfeplangesprächen oder der Gestaltung der Besuchskontakte. Zur Stabilisierung des Pflegeverhältnisses oder für die Anbahnung der Rückkehr ist besonders eine begleitende Beratung/Betreuung der leiblichen Eltern nötig.

Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten, bei Vorträgen durch externe Referenten oder bei Gruppenveranstaltungen²⁹ sind die besonderen Thematiken der Verwandtenpflege einzubeziehen. Eine schriftliche Handreichung für Verwandtenpflegeeltern kann analog dem Muster „Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern und solche, die es werden wollen“³⁰ zur Verfügung gestellt werden.

6.3.3 Beendigungsphase

Die Beendigungsphase kann auch in der Verwandtenpflege eine Rückkehr zu den Eltern, einen Wechsel der Hilfe oder eine Verselbstständigung, in seltenen Fällen die Adoption, beinhalten.

Falls ein Wechsel der Hilfe notwendig wird, brauchen Verwandtenpflegepersonen spezielle Unterstützung, um ihre Schuldgefühle zu verarbeiten und andererseits wieder leichter die Verwandtenrolle gegenüber dem Kind, beispielsweise als Großeltern, einnehmen zu können.

Verwandtenpflegepersonen brauchen in besonderem Maße Lob und Wertschätzung für ihr Engagement und eine kontinuierliche fachliche Unterstützung. Sie leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und erhalten den Kindern trotz schwieriger Umstände familiäre Beziehungen und Bindungen – eine wichtige Voraussetzung für das spätere Leben.

²⁹ siehe auch Kapitel 6, Punkt 3.4: Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich

³⁰ Blandow J., Walter, M.: Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern – und solche, die es werden wollen. Berlin, 2010.

Dieser Ratgeber kann in Teilen übernommen und auf den Zuständigkeitsbereich spezifisch zugeschnitten werden (www.familien-fuer-kinder.de unter der Rubrik Veröffentlichungen).

Kapitel 7

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

	Seite
1. Öffentlichkeitsarbeit allgemein	7-1
2. Öffentlichkeitsarbeit im Besonderen	7-3
2.1 Eigene Öffentlichkeitsarbeit.....	7-3
2.2 Skandalisierte Einzelfälle	7-5
2.3 Gezielte Suche nach Pflegeeltern für ein Kind	7-5
Anlagen	7-7

Kapitel 7

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

1. Öffentlichkeitsarbeit allgemein¹

Um Kinder und Jugendliche in passende Pflegestellen vermitteln zu können, sind öffentliche Träger (Pflegekinderdienste) wie auch freie Träger, die diesen Auftrag übernommen haben, auf eine ausreichende Anzahl überprüfter, geeigneter und aufnahmebereiter Pflegestellen angewiesen. Werbung neuer Pflegestellen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Pflegekinderwesens² sind im Kontext der Aufgabe, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu vermitteln, unabdingbar miteinander verbunden. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind unverzichtbarer Teil der Tätigkeit im Pflegekinderwesen und somit als langfristiges Konzept zu entwickeln und im Haushaltsbudget einzuplanen.

Klare Kompetenzzuordnung und amts-interne Abstimmungen sind Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Ausgestaltung dieses Arbeitsbereichs. Öffentlichkeitsarbeit ist „Chefsache“ und dementsprechend auf der Leitungs- oder politischen Ebene angesiedelt.

Dieses Kapitel soll daher auch keine Anleitung zur Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen geben, sondern Anregungen bieten, wie Fachkräfte in ihrem Arbeitsfeld tätig werden können. Die in der Anlage aufgeführten Beispiele von Jugendämtern und freien Trägern veranschaulichen die Bandbreite möglicher Aktivitäten.

Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Pflegekinderwesens kann Denkanstöße zur Lebenssituation von Pflegefamilien und Herkunftsfamilien geben, kann sensibilisieren, kann informieren über Beweggründe von Herkunftseltern, ihre Kinder in Pflegefamilien zu geben, kann auf Probleme aufmerksam machen und dadurch Vorurteile abbauen.

Presse – Rundfunk – Fernsehen – Internet

Ein wichtiges Prinzip in der Medienarbeit ist ein guter und regelmäßiger Kontakt zu Journalisten von lokaler Presse, Funk und Fernsehen. Wenn diese laufend über Themen aus dem Pflegekinderwesen informiert und darüber hinaus zu Veranstaltungen eingeladen werden, ist ihre Bereitschaft größer, ausführlich und qualifiziert darüber zu berichten.

Bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind folgende Elemente zu beachten:

¹ Zur Definition von Öffentlichkeitsarbeit vgl. Stichwort „Öffentlichkeitsarbeit“ in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011

² siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Handbuch „Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“, 2011

- Die Mitteilung muss:
 - Neuigkeit(en) enthalten,
 - das öffentliche Interesse ansprechen (wen will ich ansprechen),
 - den Sachverhalt objektiv darstellen (keine subjektive Meinung oder Wertung).
- Eine Nachricht ist die
 - objektive Mitteilung
 - eines allgemein interessierenden
 - aktuellen Sachverhalts
 - in einem bestimmten formalen Aufbau.
- Das Wichtigste gehört an den Anfang.
- Mit jedem Satz nimmt die Bedeutung der Nachricht ab.
- Nachrichten und Berichte müssen (aus redaktionellen Gründen) von hinten gekürzt werden (können), ohne den Inhalt des Gesamten zu verändern.
- Die sechs „W“-Fragen sind bei jeder Mitteilung zu beachten:
 - Wer?
 - Was?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wie?
 - Warum?

Für Veröffentlichungen zum Pflegekinderwesen kommt vor allem die örtliche Presse in Betracht. Boulevardblätter sind nach den vorliegenden Erfahrungen kaum geeignet.

In ländlichen oder kleinstädtischen Bereichen bieten sich neben den regionalen Tageszeitungen auch kirchliche Blätter oder Gemeindebriefe, landwirtschaftliche Zeitungen, Werbe- oder Wochenblätter, Gemeinde- oder Stadtanzeiger sowie lokale Rundfunk- und Fernsehsender als Werbe- und Informationsträger an, da sie viele Haushalte erreichen.

Rundfunk- und Fernsehsendungen zu Themen aus dem Pflegekinderwesen sind gut geeignet, über soziale Problemlagen und Möglichkeiten der Jugendhilfe zu informieren. Neben der allgemeinen Information wecken sie immer auch das Interesse von Zuhörern bzw. Zuschauern an Pflegekindern. Gut vorbereitete Sendungen verursachen jedoch einen erheblichen Zeitaufwand.

Insbesondere das Internet wird für die Öffentlichkeitsarbeit als schnelles, flexibles und kostengünstiges Instrument zunehmend wichtiger. Viele Kommunen nutzen bereits für die Darstellung ihrer Dienstleistungen elektronische Medien. Und auch die Jugendämter bedienen sich dieses Forums verstärkt, um über ihre Angebote und Serviceleistungen aktuell und für alle Interessierten zugänglich zu informieren.

2. Öffentlichkeitsarbeit im Besonderen

2.1 Eigene Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, Pflegeeltern zu gewinnen und gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber Pflegekindern und -eltern abzubauen. Je besser die Öffentlichkeit über die Chancen, aber auch die Belastungen von Pflegefamilien informiert wird, desto größer ist die gesellschaftliche Akzeptanz von Pflegefamilien, die es nach wie vor nicht immer leicht haben. Gelingt dies, vergrößert sich – unterstützt von einem zielorientierten Werbekonzept – die Chance, Menschen zu finden, die in einem Pflegekind eine Bereicherung ihres Familiensystems sehen und zu einer Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern bereit sind.

Öffentlichkeitsarbeit muss also die Vielfältigkeit möglicher Pflegeverhältnisse darstellen, ein realistisches Bild von der Pflegekinderarbeit zeichnen und die Trennlinie zwischen Adoption und Pflegekinderwesen offenlegen. Sie muss Pflegeelternarbeit von karitativen und sozialromantischen Klischees befreien, abgebende Eltern und ihren Hintergrund vorurteilsfrei thematisieren und über die Chancen aufklären, die Kinder durch die Akzeptanz einer doppelten Elternbindung erhalten.

Die Anzahl überprüfter, qualifizierter und aufnahmebereiter Vollzeitpflegestellen hängt maßgeblich ab von verantwortungsvoller Informationsarbeit: Je größer der „Pool“ an vorhandenen, gut vorbereiteten Pflegeeltern, desto eher lässt sich ein für das jeweilige Kind und seine Bedarfe zugeschnittenes Pflegearrangement finden.

Um letztlich Personen zu finden, die bereit sind, Erziehungsverantwortung für fremde Kinder zu übernehmen, sollten Werbemaßnahmen im Pflegekinderwesen daher

- Formulierungen wählen, die allgemein verständlich sind,
- die Aufgaben und die Arbeit des Jugendamts auf diesem Gebiet verdeutlichen,
- über die gesellschaftliche Bedeutung der Familienpflege als einer besonderen Form der Hilfeleistung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung informieren,
- Verständnis wecken für die Lebenssituation und -perspektive von Pflegekindern und damit Vorurteile abbauen,
- klare und eindeutige Informationen vermitteln über die erwartete besondere erzieherische Leistung von Pflegeeltern und ihre Fähigkeit, mit den leiblichen Eltern zusammenzuarbeiten,
- falschen oder überzogenen Erwartungen von möglichen Bewerbern vorbeugen und damit die Fachkräfte von aufwendigen Überprüfungen entlasten,
- die Bedeutung und Verwendung des Pflegegelds realistisch darstellen.

Die größte Herausforderung besteht darin, zur Aufnahme eines Kindes zu motivieren und gleichzeitig die damit verbundenen Probleme und Anforderungen zu beschreiben. Hier ist das Gesetz des Journalismus „good news are no news“ zu durchbrechen.

Zwei wesentliche Bedingungen einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit sind das Leitbild und eine Corporate Identity. Aus ihnen werden alle Instrumente abgeleitet, die zum Einsatz kommen. Das sind im Wesentlichen:

- Pressearbeit (aktive und reaktive Pressearbeit, Presseinformation, Presseeinladung, Pressekonferenz, Hintergrundgespräch, Pressemappe, Presseverteiler, Presseverantwortlicher im Haus, Auswertung, Archiv/Dokumentation),
- Druckerzeugnisse (Anzeigen, Flyer, Plakate, Handzettel, Informationsbroschüren, Anschreiben und Mailings, Geschäftsbericht ...),
- Veranstaltungen (Messeauftritte, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Info-Abende, Feste, Jubiläen, Sponsorentreffen, Tag der offenen Tür etc.),
- Kooperationen/Vernetzungen (Beziehungsarbeit mit Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Sponsoren, verwandten Einrichtungen u. a.),
- Internet / neue Medien.

Grundsätzlich gilt: Die Auswahl des Instrumentes richtet sich nach der Zielgruppe. Die Frage, wem ich etwas sagen will, hat wesentlichen Einfluss auf das „Wie“. Darum muss diese Frage im Vorfeld jeder einzelnen Maßnahme geklärt werden.

Besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit wird in den Fällen erreichbar sein, in denen sich „Leitfiguren“ aus Politik, Kirche oder anderen gesellschaftlichen Institutionen für die Sache gewinnen lassen. Zur Finanzierung aufwendigerer Projekte können möglicherweise Sponsoren gewonnen werden, sofern gute Gestaltungseinfälle auch den Interessen derartiger Geldgeber dienen. Dem Ideenreichtum sind hier keine Grenzen gesetzt.

Als werbewirksame Orte und Anlässe bieten sich Arztpraxen, Gemeindeverwaltungen, Kindergärten, Vereine, Beratungsstellen, Volkshochschulen sowie Stadtteilstunden, Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen und Ähnliches an.

Die grafische Gestaltung von Plakaten, Faltblättern, Broschüren und Ähnlichem kann von den Fachkräften „selbstgestrickt“, sollte aber besser professionell erstellt sein.

Bei der Selbstgestaltung ist zu achten auf:

- die Wirkung optischer Signale (auch Farbenlehre),
- grafische Aspekte,
- die schriftliche Darstellung,
- die positive Gesamtwirkung
- sowie die Corporate Identity.

Ein **Prospekt** oder **Faltblatt** (flyer)³ – je nach finanziellen Möglichkeiten erstellt – sollte prägnante wesentliche Aussagen enthalten. Ein Blickfang (eye catcher) fördert die Aufmerksamkeit und stellt eine schnelle Verbindung zum Inhalt her.

Eine **Broschüre** informiert ausführlicher über das Pflegekinderwesen vor Ort.

³ Beispiele für Flyer von Jugendämtern und freien Trägern finden sich im Internet auf deren Homepage (u. a. Kreisjugendamt München, Kreisjugendamt Mühldorf, SOS-Jugendhilfen Nürnberg – Fürth – Erlangen).

Pflegeelternwerbung kann z. B. auf der gestaltbaren Rückseite von handlichen **Taschenkalendern** (Schulferienkalender) aufgedruckt sein oder auf **Umwelt-Tragetaschen**.

Die Vielzahl von inzwischen vorliegenden Beispielen aus den Jugendämtern erleichtert es, inhaltliche und grafische Anregungen aufzugreifen und auf die spezifische regionale Situation zu übertragen.⁴

Die beste Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch immer noch die **Mund-zu-Mund-Propaganda** von zufriedenen Pflegeeltern.

2.2 Skandalisierte Einzelfälle

Obwohl die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Jugendhilfe allgemein hervorgehoben wird und obwohl über die Notwendigkeit heute – im Unterschied zu früheren Zeiten – Konsens besteht, ist das Verhältnis der Jugendhilfe zur Öffentlichkeitsarbeit oft ambivalent.

Häufig wird Öffentlichkeitsarbeit situativ eingesetzt, und zwar dann, wenn skandalisierte Einzelfälle von den Medien aufgegriffen werden. Dies betrifft auch das Pflegekinderwesen. Die oft einseitigen Vorwürfe beziehen sich auf die Bandbreite von Untätigkeit, Fehlhandlungen und verspäteten Eingriffen bis zu übereilten und der Situation unangemessenen Handlungen.

Die Jugendämter sind hier in der schwierigen Situation zu entscheiden, welche Informationen bekannt gegeben bzw. offenbart werden dürfen. Für Arbeit und Ansehen des Jugendamts ist es in der Regel nachteilig, sich aus berechtigten Gründen des Sozialdatenschutzes nicht zu Einzelfällen äußern zu können. Um die für die Jugendhilfe so wichtige Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu garantieren, kann deshalb bei der Abgabe von Stellungnahmen nur auf allgemeine fachliche Gesichtspunkte des Handelns des Jugendamts eingegangen werden.

Es ist auf alle Fälle notwendig, den Inhalt solcher Stellungnahmen unter den Fachleuten im Jugendamt abzustimmen und von den Vorgesetzten genehmigen zu lassen. In der Regel bestehen für die Öffentlichkeitsarbeit ohnehin eigene Zuständigkeitsregelungen.

2.3 Gezielte Suche nach Pflegeeltern für ein Kind

Insbesondere für konkrete ältere, kranke oder behinderte Kinder können mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit gezielt Pflegeeltern gesucht werden.

Sofern sich die fallbezogene Werbung von Pflegeeltern anbietet, wird über ein bestimmtes Kinderschicksal berichtet.

⁴ siehe hierzu auch die Info-Materialien und Plakate der Aktion „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ (www.unterstuetzung-die-ankommt.de)

Hierbei sind spezielle Kriterien zu beachten. So ist es wichtig, vorher mit den Berichterstattern die Thematik zu erläutern, darauf zu achten, dass keine Namen und keine rückschließbaren Situationen genannt oder identifizierbare Fotos verwendet werden.

Im Interesse von Pflege- und Herkunftsfamilie und des betroffenen Kindes sollte vereinbart werden, den Text des Artikels vor Drucklegung auf die Richtigkeit hin überprüfen zu können. Dies ist nicht selbstverständlich. Doch Journalisten werden mit Verständnis reagieren, wenn man ihnen nahebringen kann, dass dieser Themenbereich sehr sensibel ist und das Jugendamt für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen eine besondere Verantwortung trägt.

Anlagen

- Presse-Beispiele
- Flyer Stadtjugendamt Erlangen
- Plakat Stadtjugendamt München
- Anzeige der Behörde für Soziale und Familie Hamburg

Mittelbayerische Zeitung (MZ), Regensburg, vom 25.07.07

Wer hat noch einen Platz frei?

- ▶ Alle Reserven sind erschöpft: Das Jugendamt sucht händeringend nach Pflegefamilien für Kinder. Im Landkreis ist die Situation ähnlich.
- ▶ Der Engpass ist bayernweit. Denn immer öfter werden Behörden alarmiert, dass Kinder in desolaten Familien in Gefahr sein könnten.

Von Heinz Klein, MZ

REGENSBURG: Günter Tischler redet nicht um den heißen Brei herum. „Ab August ist Schluss. Dann haben wir keine Pflegefamilie mehr!“ Der Leiter des Amtes für Jugend und Familie hebt zusammen mit Franz Dörner ein Plakat hoch. „Haben Sie noch einen Platz frei?“ steht darauf. Das Jugendamt sucht händeringend nach Familien, die Kinder aufnehmen können – für begrenzte Zeit oder auch für eine ganze Jugend. Wie lange, das weiß freilich vorher niemand so ganz genau.

„Wir nehmen den Kinderschutz ernst“, verspricht Günter Tischler. Wie ernst, das kann er beschreiben. Wenn ein Hinweis eingeht (er kann auch anonym sein), dass ein Kind möglicherweise in Gefahr schwebt, handelt das Jugendamt schnell. „Innerhalb einer halben Stunde sind zwei Mitarbeiter vor Ort“, sagt der Jugendamtsleiter. Sie machen sich ein Bild von der Lage, schätzen die Gefährdung ab und entscheiden gemeinsam. Der Weg der Entscheidungsfindung ist durch fachliche Vorgaben exakt geregelt, ein Abweichen kaum möglich. Ist die Situation akut, kann es passieren, dass die Mitarbeiter des Jugendamts das Kind sofort mitnehmen. „Ein Kleinkind ist bei den jetzigen Temperaturen in 48 Stunden ausgetrocknet“, spielt Tischler auf einen aktuellen Fall von Vernachlässigung an: „Da gibt es kein try and error!“

An die 650 solcher Gefährdungsmitteilungen sind beim Jugendamt im vergangenen Jahr eingegangen. In letzter Zeit sind es deutlich mehr geworden – „was wir ausdrücklich begrüßen“, sagt der Jugendamtsleiter. Tragödien wie die von Kevin in Bremen haben die Menschen sensibilisiert. Man greift eher zum Telefon und meldet den Verdacht, dass ein Kind Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Verwahrlosung sein könnte. In etwa einem Drittel

der Fälle, so Günter Tischler, besteht starker Handlungsbedarf, ein Schutzkonzept für das Kind

ist von Nöten. In einem weiteren Drittel der Fälle brauchen die Eltern Hilfe. Und bei einem Drittel kann Entwarnung gegeben werden.

Der Anstieg der Gefährdungsmeldungen um rund 25 Prozent lässt sich nicht nur durch eine erhöhte Sensibilität der Umwelt erklären. In einer wachsenden Anzahl von Familien ist die Entwicklung nicht zum Guten, ergeben sich schwierige Situationen. Günter Tischler beobachtet einen Trend hin zur Überforderung von Eltern, gerade auch, weil sie in der Situation eines Alleinerziehenden stecken. Oft sind auch große finanzielle Probleme der Grund. Hier wird die deutlich verschlechterte finanzielle Situation von Familien augenfällig.

„Es ist nicht so, dass Eltern kein Interesse an ihren Kindern hätten. Meistens hatten sie selbst keine gute Kindheit, haben selbst nie Liebe erfahren und haben kein Modell zur Hand, wie sie es nun selbst besser machen könnten“, schildert Günter Tischler die Situation. Oftmals stecken die Eltern in Suchtproblemen oder sie haben ein kriminelles Problem, Eheprobleme oder anderweitig psychische Probleme. Die Jugendämter überlegen, was sie anbieten könnten, um die Familien zu stärken und zu retten. Wenn dazu wenig Hoffnung besteht und Sorge aufkommt, das Kind könne in Gefahr schweben, handeln die Jugendämter und entziehen den Eltern Kind und Sorgerechte. „Das Wohl des Kindes hat bei uns eindeutig Vorrang vor dem Elternrecht“, stellt Günter Tischler die Prämisse klar. Und die liegt auf dem Schutz des Kindes. Da scheue das Jugendamt auch keine rechtlichen Auseinandersetzungen.

Die Mehrzahl dieser Kinder ist durch tragische Erlebnisse traumatisiert. Sie bringen eine Geschichte mit, einen Rucksack voller Probleme. Generell möchte das Jugendamt diese Kinder

gerne in Pflegefamilien unterbringen, wenn die Probleme noch bewältigbar sind. Das ist bei Säuglingen und kleinen Kindern natürlich leichter. Ab einem Alter von acht, neuen Jahren geht die Tendenz aber eher in Richtung einer Heimunterbringung. „Die haben dann eine so lange negative Biografie, das kann man einer Familie nicht mehr zumuten“, sagt Franz Dorner. Er prüft Familien, die sich zur Vollzeitpflege anbieten, sucht Familien, die zu dem jeweiligen Kind passen und begleitet Pflegefamilien über Jahre.

In Regensburg sind zur Zeit etwa 120 Kinder zur Vollzeitpflege in Pflegefamilien untergebracht, 110 Kinder in Heimen. Früher war das Verhältnis umgekehrt. „Wir sind stolz darauf, eines der wenigen Jugendämter zu sein, das mehr Kinder in Familien als in Heimen unterbringt“, unterstreicht Tischler. Doch jetzt droht dem Trend ein Knick. Im Schnitt bekommt das Jugendamt pro Monat ein Kind für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie. „Doch wenn im August wieder ein Kind kommt, haben wir keine Pflegefamilie mehr“, bedauert der Jugendamtsleiter.

Engpass ein Problem der Städte

Bisher hat in solchen Fällen der Landkreis ausgeholfen. Am Land ist die Bereitschaft traditionell größer, Pflegekinder aufzunehmen, sagt Tischler und erklärt diesen Trend mit mehr verfügbarem Wohnraum. Doch jetzt sind auch im Landkreis die Kapazitäten erschöpft. Karl Mooser, Leiter des Kreisjugendamtes, bestätigt das: „Wir suchen selbst Pflegefamilien.“ Der Engpass ist nicht so dramatisch wie in der Stadt, aber die Reserven sind abgebaut. Von den etwa 80 Kindern, die das Kreisjugendamt derzeit bei Pflegefamilien untergebracht hat, stammen etwa 45 aus dem Landkreis selbst, der Rest aus den umliegenden Städten. Der Mangel an Pflegeeltern ist also vor allem ein Problem der Städte, wie Günter Tischler sagt. Und er ist ein bayernweites Problem. Das bestätigt auch die Pressesprecherin im Sozialministerium in München: „Zur Zeit bräuchte man überall mehr Pflegeeltern als man gewinnen kann“, sagt Dagmar Bader.

Was muss eine Pflegefamilie eigentlich alles leisten?

Was Ämter von Pflegefamilien erwarten und was sie an Hilfen bieten / Verdienen kann man nichts damit

Einen möglichen Irrtum will Franz Dorner gleich von vorneherein ausräumen: Wer glaubt, mit der Annahme eines Pflegekindes Geld verdienen zu können, der liege falsch, versichert der Betreuer für Pflegefamilien am Amt für Jugend und Familie. Und wer eigentlich ein Adoptivkind sucht und in Ermangelung dessen ein Pflegekind annehmen möchte, der ist auch nicht auf dem richtigen Weg. Denn wenn ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird, dann geschieht dies zunächst mit dem Ziel, das Kind wieder in die Herkunftsfamilie zurückführen zu können, falls sich dort die Situation wieder stabilisiert. Darum bemüht sich das Jugendamt, doch Erfolge sind dünn gesät.

Mit fortlaufender Zeit verschieben sich allerdings die Prioritäten und irgendwann ist der Zeitpunkt gekommen, an dem das Jugendamt im Interesse des Kindes eine dauerhafte Unterbringung in der Pflegefamilie für sinnvoller hält als eine Rückführung zu den leiblichen Eltern. Ab etwa zwei Jahren Aufenthalt beginnen sich die Prämissen zu verschieben, sagt Günter Tischler. Rückführungen sind also eher selten. Etwa zwei Drittel der Kinder bleiben im bundesweiten Durchschnitt schließlich bei den Pflegeeltern, in Regensburg sogar 80m Prozent.

Auch wenn ein eklatanter Mangel an Pflegefamilien herrscht, wird Franz Dorner bei der Überprüfung dieser Familien auf ihre Eignung nicht von den hohen fachlichen Kriterien abrücken und pflegewillige Familien notfalls auch ablehnen. Das hat er vor wenigen Tagen erst in vier Fällen getan. „Nicht jedes Kind passt in jede Pflegefamilie“, erklärt Franz Dorner. Er hat in 17 Jahren hunderte von Kindern in Pflegefamilien untergebracht und es bisher kein einziges Mal erleben müssen, dass eine Pflegefamilie ein Kind zurückgebracht hätte. Und das soll so bleiben. „Wir haben keine Testkinder“, pflichtet auch Karl Mooser, der Leiter des Kreisjugendamtes, bei.

Zu den Rahmenbedingungen gehört, dass der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern nicht größer als 35 Jahre sein sollte. Kommt ein Pflegekind in eine Familie mit eigenen Kindern, muss es jünger als der leibliche Nachwuchs sein. Ferner müssen ein geeignetes Kinderzimmer und genug Wohnraum zur Verfügung stehen und es dürfen nicht beide Pflegeeltern berufstätig sein. Die Pflegeeltern müssen den leiblichen Eltern zudem ein Besuchsrecht gewähren, das in der Regel ein bis drei etwa zweistündige Kontakte im Monat umfasst. Bei Bedarf ist auch das Jugendamt zugegen und begleitet möglicherweise heikle Begegnungen. Das Jugendamt hängt das Schutzbedürfnis der Kinder mit Blick auf Fälle von schwerem Missbrauch

höher als das Umgangsrecht der Eltern. „Eltern können ihr Recht auf Umgang verirken. Das sehen wir schon so, Gerichte dagegen nicht immer“, sagt Jugendamtsleiter Günter Tischler.

Und was dürfen die Pflegeeltern an Hilfen erwarten? Das Jugendamt zahlt ein Pflegegeld, das je nach Alter des Kindes zwischen 611 und 785 Euro im Monat beträgt. Zudem gibt es für die Pflegemutter einen Beitrag zur privaten Rentenversicherung in Höhe von 39 Euro monatlich. Beiträge für eine Unfallversicherung werden komplett übernommen. Wenn Pflegeeltern im Stadtgebiet wohnen, erhalten sie zudem eine monatliche Pauschale von 51 Euro. Auch können Pflegefamilien ein Jahr lang kostenlos über das TV-Kabel telefonieren und das Internet nutzen. Ferner gibt es einen Pflegeelternpass, der zahlreiche Vergünstigungen gewährt, sowie bedarfsgerechte Fortbildungen. Die Fachkräfte des Jugendamtes stehen jederzeit zur Beratung zur Verfügung und einmal im Jahr können sich Pflegeeltern auch Orientierung im Rahmen einer Supervision holen.

Nähere Informationen gibt Franz Dorner, Tel. (09 41) 507-45 13 oder für interessierte Landkreisbewohner das Kreisjugendamt, Tel. (09 41) 40 09-238.

Straubinger Tagblatt vom 05.12.05

Pflegeeltern brauchen Toleranz

Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Kindern

Unter Federführung des Stadtjugendamts Straubing fand vor kurzem eine Fortbildung für Pflegeeltern mit dem Thema „Umgang im Alltag mit traumatisierten Pflegekindern – Zeichen erkennen und danach handeln“ statt. Dabei referierte der Straubinger Diplom-Pädagoge und Psychologe Dr. Michele Sobczyk vor rund 80 Pflegemüttern und -vätern.

Die veranstaltenden Stadtjugendämter Straubing und Landshut sowie die Kreisjugendämter aus Landshut, Dingolfing-Landau, Freising und Kelheim hatten gemeinsam Dr. Michele Sobczyk, der seit vielen Jahren als Gutachter für die Erstellung familienpsychologischer Gutachten tätig ist, zu dieser Fortbildung in die Landshuter Schochkaserne eingeladen. Mit viel Humor und anschaulichen Beispielen brachte Sobczyk den Pflegeeltern seine Ausführungen nahe. Er animierte die Eltern, sich während des gesamten Vortrags einzubringen und ihre eigenen Erfahrungen vorzutragen, so dass ein durchgängig reger Austausch stattfand.

Zu Beginn zeigte der Referent verschiedene Motivationsaspekte auf, die Familien dazu bewegen, Pflegekinder aufzunehmen. Deutlich verwies er auf die meist schwierigen Lebensumstände der Kinder, die sie in der Herkunftsfamilie erlebten und erwähnte auch ausdrücklich, dass allein die Herausnahme des Kindes aus der Familie oft eine erhebliche Belastung für das Kind darstelle.

Kinder, die einschneidende Erlebnisse, sogenannte Traumata erlebt haben, bedürfen meist langer Zeit, bis sie in ihrem Verhalten und Erleben kaum

mehr Auffälligkeiten zeigen. Schwierig für Pflegeeltern ist die Tatsache zu verstehen, dass die

Kinder mit den leiblichen Eltern, gleich welche Probleme es dort gab, immer eine enge Beziehung verbindet. Bei der Betreuung von Pflegekindern wird von den Pflegeeltern hohes Engagement, Toleranz und Akzeptanz erwartet. Anhand von anschaulichen Beispielen aus seiner eigenen Berufserfahrung konnte Sobczyk das Gesagte gut unterstreichen.

Nach der Pause zeigte er den Pflegeeltern detailliert auf, welche Punkte wichtig sind, um ein traumatisiertes Pflegekind zu unterstützen und zu fördern. Den individuellen Umgang und das Kind in seiner Persönlichkeit anzunehmen, hob er hier besonders hervor. Die Pflegeeltern sollen sich im Klaren darüber sein, dass zum Beispiel Aggressionen, die manche Kinder an den Tag legen, nicht gegen die Pflegeeltern gerichtet sind, sondern andere Hintergründe vermuten lassen. Eine Bereicherung des Vortrages war eine mittlerweile 18-jährige Pflege Tochter mit ihren Pflegeeltern, die schilderte, wie sie sich als Pflegekind gefühlt hat und aufgewachsen ist und welche Erfahrungen sie als Pflegekind für sich gemacht hat.

Zum Schluss wurden noch die gesetzlichen Grundlagen zum Pflegekinderwesen besprochen.

Wichtig ist es nach Dr. Sobczyks Einschätzung gerade bei der Erziehung von Pflegekindern, im Hier und Jetzt zu bleiben. Mit den Worten „Jeder Tag mit diesem Kind ist ein Gewinn!“ beendete er die Fortbildungsveranstaltung.

Personen, die an der Aufnahme eines Pflegekindes interessiert sind, können sich an die jeweiligen Jugendämter wenden.

Abendzeitung (AZ) vom 18.01.07

Eltern mit viel Geduld gesucht

Wenn leibliche Mütter und Väter überfordert sind, brauchen Kinder eine neue Familie

Von unserer Redakteurin Karin Seibold

Augsburg

Der Kinderarzt schaltete das Jugendamt ein. Kurz nach der Geburt war der Säugling an der Niere operiert worden, doch zu den Nachuntersuchungen hatte die Mutter das Baby einfach nicht mehr gebracht. Den Sozialpädagogen, die sie zu Hause aufstöberten, erklärte die junge Frau, dass ihr alles zu viel sei: Das Füttern, Waschen, Tragen. Sie sei der Verantwortung nicht gewachsen. Eine Pflegefamilie sei vielleicht wirklich die beste Lösung. Also gab sie ihren Sohn weg.

Seit gut zehn Jahren lebt der hübsche Bub nun bei seinen Pflegeeltern in einem kleinen Dorf irgendwo in Schwaben. „Fünf“, sagt seine Pflegemutter, wenn sie gefragt wird, wie viele Kinder sie habe. Sie unterscheidet nicht zwischen ihren drei leiblichen, schon erwachsenen Kindern, und den zwei elf- und sechsjährigen Buben, die im Wohnzimmer mit Gameboy und Spielzeugauto beschäftigt sind.

Namen und selbst den Heimatort der Familie will sie dennoch nicht in der Zeitung lesen – weil es für die Kinder auch so immer wieder „kritische Situationen“ gebe. Spielgefährten, Nachbarn, selbst Lehrer weisen die Buben gelegentlich darauf hin, dass sie ja keine „richtigen“ Eltern haben. Wenn die Jungs dann verstört nach Hause kommen, erklärt die Pflegemutter ihnen, dass es keine „richtigen“ oder „falschen“ Eltern gibt. Und dass manche Kinder eben zwei Mamas und zwei Papas haben – was ja eigentlich auch ganz schön sei.

Rund 7000 Kinder und Jugendliche leben bayernweit in Pflegefamilien, etwa 6000 sind in „betreuten Wohnformen“ und Heimen untergebracht. Potenzielle Pflegeeltern sind, anders als mögliche Adoptiveltern, schwer zu finden: „Es besteht ein großer Bedarf“, teilt das bayerische Sozialministerium mit – besonders auch qualifizierte Vollzeitpflegekräfte würden gesucht. Zwar solle nicht für alle Heimkinder eine Pflegefamilie gefunden wer-

den – manche seien geistig und körperlich so vorbelastet, dass sie als „nicht familienfähig“ gelten, erklärt Hannes Neumeier, Sachgebietsleiter für

pädagogische Jugendhilfe im Landratsamt Augsburg.

Doch für „weniger vorbelastete“, schon ältere Heimkinder fehlen Plätze in Familien: Weil die leiblichen Eltern mit der Erziehung überfordert waren, haben sie oft eine schwere Vergangenheit hinter sich und brauchen eine große Extraportion Verständnis und Geduld. Auf diese Aufgabe stimmen die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise die potenziellen Pflegeeltern in Seminaren ein.

Einigen Familien wird erst in diesen Vorbereitungstagen wirklich bewusst, welche Probleme auf sie zukommen könnten: Ein fremdes Kind soll Teil des eigenen Lebens werden – muss aber, wenn sich die Situation in der Ursprungsfamilie gebessert hat, wieder an die eigentlichen Eltern zurückgegeben werden. „Die finanzielle Unterstützung ist für viele ein nicht zu unterschätzender Anreiz“, sagt Neumeier. Deshalb werde genau geprüft, ob die Familie auch ohne dieses Geld auskommen würde. Bis zu 785 Euro monatlich bekommen Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes (siehe Wortweiser).

Doch die Probleme, die die Kinder mit in die Familie bringen, sind oft nicht absehbar und mit Geld kaum wettzumachen. „Bei kleinen Kindern merkt man es anfangs noch weniger als bei großen“, sagt die „Mama“ der beiden Buben. Insgesamt zehn Pflegekinder hat sie in den vergangenen 14 Jahren über Wochen oder Monate betreut und dann wieder an ihre leiblichen Eltern zurückgegeben.

Die beiden aktuellen Schützlinge haben mittlerweile die Lust am Spielen verloren und sich, Kekse mampfend, zu den Eltern an den Küchentisch gesellt. Beide Kinder gelten als „entwicklungsverzögert“. Während der Schwangerschaft feierten ihre jungen Mütter weiter Party – mit Bier,

Schnaps und Zigaretten. Der jüngere der beiden Buben hat außerdem auch noch eine Krankheit vererbt bekommen: Im Alter von drei Jahren waren seine Bewegungen noch immer seltsam unkontrolliert. „Muskeldystrophie“, diagnostizierten die Ärzte – eine tödliche Erbkrankheit, die den Sechsjährigen schon jetzt nur auf Zehenspitzen laufen lässt und ihn bald an den Rollstuhl fesseln wird. Ob er das Erwachsenenalter erleben wird, können selbst die Ärzte nicht sicher sagen.

Seit seine leibliche Mutter von der Krankheit erfahren hat, hat sie jeden Kontakt zu ihrem Sohn abgebrochen – vom Vater fehlte irgendwie schon immer jede Spur. Auch die Eltern des Elfjährigen haben sich seit Jahren nicht gemeldet.

Zumindest das Gefühl der Zerrissenheit, in das viele Pflegekinder durch die unregelmäßigen Besuche ihrer leiblichen Eltern gebracht werden, bleibt den beiden Buben so erspart. Dass die biologischen Eltern ihre Kinder noch einmal zu sich holen werden, erscheint in diesem Fall selbst der zuständigen Betreuerin vom Jugendamt als „unwahrscheinlich“.

info Familien, die ein Pflegekind zu sich nehmen möchten, können sich an die Jugendämter wenden.

WORTWEISER

Pflegefamilien

Wenn Eltern die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder selbst nicht mehr übernehmen können, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Unterbringung in anderen Familien. Je nach Dauer unterscheiden die Jugendämter dabei zwischen Kurzzeit-, Wochen- und Vollzeitpflege. Die finanzielle Unterstützung, die die Pflegefamilien für

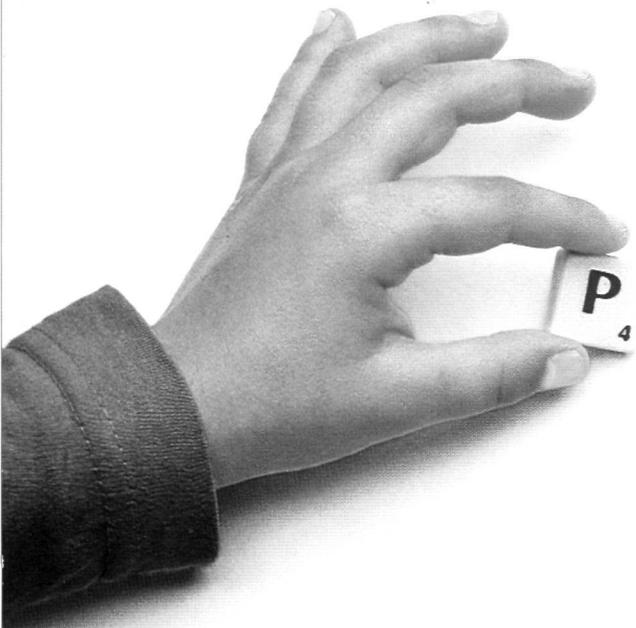
die Vollzeitbetreuung bekommt, hängt vom Alter des Kindes und von der jeweiligen Kommune ab – der bayerische Landkreis- und Städtetag empfiehlt 611 Euro monatlich für Kinder bis sechs Jahre, 697 Euro zwischen sieben und zwölf Jahren und 785 Euro ab dem dreizehnten Lebensjahr. Kinder, die in ihrer Entwicklung „besonders beeinträchtigt“ sind, können in der „Sonderpflege“ bei speziell ausgebildeten Fachkräften untergebracht werden. *kold*

DER WEG ZUM PFLEGEKIND

Die Voraussetzungen

Pflegekinder brauchen Zeit, Geduld und Verständnis. Paare, die solch einen Schützling in ihrer Familie aufnehmen möchten, sollten sich vorher selbst kritisch prüfen:

- Warum interessieren wir uns für die Aufnahme eines Pflegekindes?
- Sind wir dauerhaft belastbar, wenn ein Kind unsere Geduld auf die Probe stellt?
- Haben wir Erfahrungen im Umgang mit Kindern?
- Haben wir genügend Zeit, um uns ausreichend um das Pflegekind zu kümmern?
- Sind wir bereit, das Kind wie unser eigenes zu behandeln, es aber zu gegebener Zeit wieder an die leiblichen Eltern zurückzugeben?
- Leben wir in „gesicherten“ Verhältnissen?
- Können wir dem Kind auch längerfristig ein geregelter Familienleben bieten?
- Sind wir zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern und dem Pflegekinderdienst bereit?



Etwas geben, was nicht jeder geben kann.

Jeder hat eigene Vorstellungen von seinem Leben und seiner Zukunft. Für Sie spielen Kinder eine wichtige Rolle. Sie haben Freude am Umgang mit Kindern und wollen ein Kind bei seiner Entwicklung begleiten. Auch können Sie sich vorstellen, einem Pflegekind ein Zuhause zu geben. Es in Ihre Familie aufzunehmen: Mit Gefühl und Ausdauer, mit Energie und Verstand auf es einzugehen. Ihm Geborgenheit zu bieten, aber auch Freiräume – damit es wieder Chancen für die Zukunft hat.



Ein Kind mit zwei Familien in die Zukunft begleiten.

Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien: Ihrer Familie und der Familie der leiblichen Eltern. Häufig steckt diese in Schwierigkeiten. Ein Umstand, der sich auf Ihr Pflegekind nachteilig auswirken kann. Zum Beispiel in Entwicklungsstörungen, die viel Geduld und Einfühlungsvermögen, aber auch Toleranz erfordern. In jedem Fall muss Ihr Pflegekind in Ihrer Familie viel lernen: Einerseits soll es Vertrauen zu Ihnen aufbauen und sich in seine neue Umgebung einleben. Andererseits muss es mit seinen Gefühlen für seine bisherigen Bezugspersonen, meist Eltern und Geschwister, zurechtkommen. Zu zwei Familien zu gehören, macht es Ihrem Pflegekind und Ihnen nicht einfach.



Wir bereiten Sie darauf vor.

Pflegeeltern sein, heißt, etwas leisten, was nicht jeder leisten kann. Eine Aufgabe, auf die wir Sie bestmöglich vorbereiten wollen und bei der wir Ihnen auch später mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ganz gleich, ob es um kompetente Unterstützung in schwierigen Situationen geht oder den Unterhalt für Ihr Pflegekind.

P F L E G E

E L T E R N

Können Sie sich vorstellen, einem Pflegekind ein Zuhause zu geben? Es in Ihre Familie aufzunehmen. Mit Gefühl und Ausdauer, mit Energie

und Verstand auf es einzugehen. Ihm Geborgenheit zu bieten, aber auch Freiräume – damit es wieder Chancen für seine Zukunft hat.

Rufen Sie uns an: 09131 86-2516

W E R D E N



Mit freundlicher Unterstützung von:

 Raiffeisen-Volksbank
Erlangen-Höchstadt eG

 Tintschl

 jugendamt
erlangen

Etwas geben können, was nicht jeder geben kann.

Stadtjugendamt Erlangen. Kinder in die Zukunft begleiten.



Werden Sie Pflegeeltern

Interesse?

Info über: 089/2 33 - 4 97 23

Für Kinder aus Hamburg, deren leibliche Eltern sich nicht mehr um sie kümmern können, suchen wir

Eltern (m/w) für die Betreuung von Pflegekindern.

Sie übernehmen folgende Aufgaben: Hier geht es um keinen Job. Es geht darum, Kindern ein Zuhause zu bieten. Sie ein Stück des Weges zu begleiten. Ihnen zu zeigen, dass das Leben einen Sinn hat und – trotz allem – auch Spaß machen kann.

Was sollten Sie mitbringen? Ein stabiles Umfeld. Zeit. Liebe. Geduld. Nerven.

Was bieten wir? Auch wenn wir Sie finanziell unterstützen – Ihre Arbeit ist mit Geld nicht zu bezahlen. Dafür werden Sie anders belohnt: Mit dem Wissen, etwas Sinnvolles zu tun. Mit der Freude, helfen zu können. Und mit der Zuneigung derer, denen Sie helfen.

Interessiert?

Mehr Informationen unter 040-428 63 50 00.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie

www.pflegekinder.hamburg.de

Kapitel 8

Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege

	Seite
1. Allgemeine Prinzipien	8-1
2. Aufgabenstellung.....	8-3
3. Arbeitsplatzbeschreibung	8-5
4. Fortbildung.....	8-6

Kapitel 8

Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege

1. Allgemeine Prinzipien

§ 72 SGB VIII¹ regelt die Grundsätze über die Qualifikation von Fachkräften in der Jugendhilfe. Neben der persönlichen Eignung wie Empathie, Glaubwürdigkeit, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Hilfe suchenden Personen kommt der einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildung sowie Weiterqualifizierung ein hoher Stellenwert zu. Das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen – insbesondere in Form von Teamarbeit – verhindert eine einseitige Fixierung bzw. Beschränkung auf bestimmte Vorgehensweisen und dient einer wirkungsvollen gegenseitigen Ergänzung der Tätigkeiten mit dem Ziel einer möglichst umfassenden, ganzheitlichen Hilfestellung.²

Eine kontinuierliche (Weiter-)Qualifizierung von Fachkräften ist eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Bewältigung der beruflichen Anforderungen, für die Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit sowie für die Wahrung der Chancen beruflichen Fortkommens.

Das Anforderungsprofil für die Fachkräfte zur spezifischen Aufgabenerfüllung lässt sich in vier Kompetenzbereiche untergliedern³:

- **Fach- und Sachkompetenz** wird erweitert insbesondere durch die Vermittlung von spezifischen sozialpädagogischen und verwaltungstechnischen Vorgehensweisen im jeweiligen Aufgabengebiet. Dabei besteht der Anspruch, der Komplexität von Sachverhalten und Situationen im Einzelfall Rechnung zu tragen, auf rechtliche, psychologische und weitere Zusammenhänge einzugehen und die speziellen Erfordernisse zur Problemlösung herauszustellen.

Beispielhaft können hierfür genannt werden:

- Kenntnisse über Organisation und Auftrag des Jugendamts,
- Kenntnisse über das Spektrum der (Jugend-)Hilfsmöglichkeiten,
- umfassende Kenntnisse des Jugendhilferechts und anderer relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit dem spezifischen Aufgabengebiet,
- Kenntnisse über Sozialleistungsträger und deren Zuständigkeiten,

¹ siehe hierzu auch § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

² vgl. Wiesner, R.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, München, 5. überarbeitete Auflage 2015, S. 1281 ff. sowie Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 2005

³ vgl. auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Jahresbericht 2011, S. 60 ff.

- Kompetenzen im Hinblick auf die präzise und allgemein verständliche schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen, Hilfeplänen, Stellungnahmen, Entwicklungsberichten sowie die Abfassung von Bescheiden etc.,
 - entwicklungspsychologisches und sozialisationstheoretisches Wissen als Voraussetzung, Probleme zu analysieren und zu klassifizieren, Handlungsstrategien ab- und einzuleiten sowie das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte zu organisieren und zu koordinieren und Hilfeprozesse zu begleiten,
 - Grundkenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - die Beachtung betriebswirtschaftlicher Aspekte und ein kostenbewusster Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - Kenntnisse in der für das Aufgabengebiet relevanten EDV-Anwendung.
- Die **Methodenkompetenz**. Dazu gehört unter anderem
 - die Fähigkeit zur Priorisierung und Strukturierung von Aufgaben, zur adäquaten Zeiteinteilung sowie zu langfristiger strategischer Arbeitsplanung,
 - Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz (z. B. Beratung von Pflegeelternbewerbern, Beratung von Herkunftseltern, Pflegeeltern und Pflegekind, situationsangepasste und konstruktive Gesprächsmethoden etc.),
 - die Fähigkeit zum Leiten und zum Moderieren von Hilfeplankonferenzen, Gruppen und Seminaren,
 - Konfliktlösungskompetenzen,
 - Kenntnisse und Anwendung von Deeskalationsmethoden.
 - **Soziale Kompetenz** bedeutet beispielsweise
 - Empathie entwickeln und ausdrücken zu können (Einfühlungsvermögen in Rolle und Lebenssituation der jeweiligen Zielgruppen),
 - die Fähigkeit zur strukturierten, kollegialen Zusammenarbeit im Team/Gruppe (eigene fachliche Einschätzungen zur Diskussion stellen; kollegiale Reflexion einfordern, nutzen, leisten),
 - Standfestigkeit, Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit, Selbstkontrolle,
 - Fähigkeit zum Abbau von Vorbehalten und Blockaden und zum Vereinbaren von Kontrakten mit Beteiligten,
 - die Fähigkeit, einen eigenen fachlichen Standpunkt gegenüber Klienten sowie Kooperationspartnern zu vertreten,
 - Fähigkeit zum Aufbau und zur Pflege von interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationsstrukturen und Netzwerken.

- **Persönliche Kompetenz bzw. Selbstkompetenz** – dazu gehören beispielsweise:
 - Frustrationstoleranz (Fähigkeit, auch massive Abweichungen zwischen Erwartung und Ergebnis aushalten und handhaben zu können),
 - sich von eigenen Normalitätskonzepten (von eigenen Erfahrungen und Erwartungen) distanzieren können,
 - Fähigkeit zum selbständigen, eigenverantwortlichen, verantwortungsbewussten Handeln.

Zu den Formen der Qualifizierung zählen insbesondere

- Dienststelleninterne Informationsveranstaltungen und Fachgespräche,
- „Patenschaften“ für neue Mitarbeiter,
- Studium der Fachliteratur,
- kollegiale Beratung,
- dienststellenexterne Fachveranstaltungen (insbesondere Kurse und Tagungen),
- Praxisberatung / Supervision (einzeln, im Team oder in der Gruppe),
- Zusatzausbildungen.

Qualifizierungsmaßnahmen werden angeboten von den örtlichen Jugendämtern und dem Bayerischen Landesjugendamt, von den freien Trägern der Jugendhilfe, von Weiterbildungsinstituten und von freiberuflichen Fortbildnerinnen und Fortbildnern bzw. Supervisorinnen und Supervisoren.

Das Bayerische Landesjugendamt greift in seinem Angebot neben arbeitsfeldspezifischen fachlichen und methodischen Fragestellungen schwerpunktmäßig aktuelle und innovative jugendhilferelevante Aspekte auf. Darüber hinaus fördert es gezielt den fachlichen überregionalen Erfahrungsaustausch.

2. Aufgabenstellung

Vollzeitpflege soll dem Kind oder Jugendlichen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand eine zeitlich befristete Entwicklungsperspektive oder eine auf Dauer angelegte Lebensform eröffnen.

Die von den Fachkräften zu erbringenden Leistungsinhalte richten sich zudem auf die leistungsberechtigte Herkunftsfamilie, auf die leistungserbringende Pflegefamilie und auf die Leistungen der Jugendhilfe selbst. Dabei ist das Wohl des Kindes Ausgangspunkt jeder Bemühung, Regelung oder Tätigkeit.

Aufgabenstellung und Leistungsinhalte der Vollzeitpflege sind im Wesentlichen:

- Gewährleistung von Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Erziehung in einer anderen Familie für das **Kind bzw. den Jugendlichen**; Annehmen seiner Persönlichkeit, seiner Biografie und seiner Probleme; Unterstützung bei der Verarbeitung seiner Situation,

- Unterstützung des Kindes bzw. Jugendlichen und der Herkunftsfamilie bei der Entwicklung bzw. Wiederherstellung ihrer Beziehungen sowie Hilfestellung bei der Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der **Herkunftseltern**,
- Gewinnung, Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden **Pflegefamilien**,
- **Kommunikation** und **Kooperation** bei einzelnen Aufgaben und Leistungen (z. B. im Rahmen der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen, der Hilfeplanung und deren fortlaufender Überprüfung, jugendamtsintern sowie mit Pflegepersonen und deren Zusammenschlüssen).

3. Arbeitsplatzbeschreibung

Arbeitsplatzbeschreibungen sind die Grundlage für die Erarbeitung von Anforderungsprofilen. Sie erleichtern sowohl die Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen, die Auswahl von neuen Mitarbeiter/innen sowie deren Einarbeitung als auch die Fortbildungsplanung und Weiterqualifizierung.

Eine Arbeitsplatzbeschreibung für den Bereich Vollzeitpflege umfasst in der Regel nachstehende Aufgaben⁴:

- – Werbung und Information von Interessierten zur Gewinnung als Pflegepersonen;
 - Feststellung der Eignung von Bewerbern;
 - Vorbereitung der Bewerber auf ihre Aufgabe;
- – Beratung und Information über die Angebote der Jugendhilfe;
 - Mitwirkung an der Entscheidung über erzieherische Hilfen in Kooperation mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen sowie anderen beteiligten Diensten;
 - Mitwirkung an der Entscheidungsfindung über Hilfen für junge Volljährige;
- – Mitwirkung bei der Feststellung der geeigneten Hilfeart;
 - Steuerung des Hilfeplanverfahrens bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII;
 - Gestaltung der Übernahme eines Jugendhilfe-Falls von einem anderen Jugendamt (ggf. auch Überprüfung) und Mitwirken am Hilfeplanverfahren in allen anderen Fällen;
- – Auswahl der geeigneten Pflegefamilie;
 - Herstellung des Erstkontakts zwischen den Pflegeeltern, der Herkunftsfamilie und dem Kind;
 - Gestaltung der weiteren Kontaktabahnung und Eingewöhnungsphase zwischen Kind/Jugendlichem und den Pflegeeltern;
- – Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien;
 - Arbeit mit dem Pflegekind;
 - Arbeit mit den Herkunftseltern;
 - Gruppenarbeit;
 - Unterstützung bei Umgangsregelungen, Besuchskontakten;
 - Einleitung weiterer Hilfen bei Beendigung oder Abbruch eines Pflegeverhältnisses;
 - Unterstützung von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie bei Realisierung der Rückkehroption;
 - Unterstützung bei der Verselbstständigung;
- – Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdungen (Anträge, Stellungnahmen)
- – Verwaltungsaufgaben
 - Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Pflegeerlaubnisse nach § 44 SGB VIII i. V. mit Art. 34 AGSG

⁴ vgl. hierzu auch die Kernprozesse zu § 33 SGB VIII in: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), München 2013, Seite 73 ff.

Um der Aufgabenwahrnehmung in der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gerecht werden zu können, kommt es auch auf die Ausstattung des Jugendamts mit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte an.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kommt in seinen Untersuchungen auf eine „mittlere Bearbeitungszeit“ von 36 Stunden pro Fall (in der Regel pro Pflegekind); unter Berücksichtigung der Nettojahresarbeitszeit und nach Abzug einzelfall-übergreifender Aufgaben bzw. Tätigkeiten einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Zusammenarbeit mit Zusammenschlüssen von Pflegeeltern errechnet sich daraus eine Fallzahl von 25 bis 30 Fällen pro Jahr und Vollzeitkraft.⁵

Die zugrunde liegende „mittlere Bearbeitungszeit“ beinhaltet insbesondere die Überprüfung und Vorbereitung von Pflegefamilien, die konkrete Vermittlung eines bestimmten Kindes, die sorgfältige Durchführung des Hilfeplanverfahrens, die Betreuung und Unterstützung der Herkunftsfamilie sowie der Pflegefamilie und die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen.

In dem Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ wurde ein Konzept entwickelt, mit dem für die wichtigsten fallbezogenen Leistungsbereiche der Jugendämter Standards und Zeitbedarf für Arbeitsprozesse ermittelt und in ein Verfahren zur Personalbemessung zusammengeführt werden. Die in einem Handbuch veröffentlichten Ergebnisse ermöglichen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, für den Bereich der Sozialen Dienste den Personalbedarf in Abhängigkeit definierter fachlicher Standards zu berechnen.⁶

4. Fortbildung

Qualifizierung im Bereich der Vollzeitpflege erfordert – je nach Berufserfahrung und vorhandenen Kenntnissen – Grundqualifikationen und vertiefendes Aufbauwissen in den vorgehend beschriebenen Bereichen.

Dazu gehören beispielsweise⁷

- gesetzliche Grundlagen, Rechtsfragen, Verwaltungshandeln,
- Beurteilung von und Umgang mit Verhaltensstörungen im Kontext der Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie,
- das Kindeswohl und seine Gefährdung – Konsequenzen für den Bereich Vollzeitpflege,
- Bedeutung der Herkunftsfamilie für das Kind (verschiedene Theorien und Sichtweisen, Identitätsentwicklung und -findung),
- psychische Erkrankungen, Suchtstrukturen bei Eltern: Entstehung und Verlauf – Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung – sozialpädagogische Handlungsstrategien,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- Auswahl und Überprüfung von Pflegeelternbewerbern,

⁵ vgl. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband, Geschäftsbericht 1995, Seiten 65 ff., insbesondere Seite 77 sowie Wiesner, R.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, München, 5. überarbeitete Auflage 2015, S. 737, § 37 Rn 12

⁶ ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), München 2013

⁷ vgl. auch die Themenaufstellung zu Qualifizierungsseminaren für Pflegeeltern, Kap. 4: „Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen“: Inhaltliche Schwerpunkte

- Einzel- und Familienberatung,
- Gesprächsführung,
- aufsuchende Formen der Sozialarbeit,
- Formen der Qualifizierung von Pflegeeltern,
- Methoden der Gruppenarbeit,
- Planung und Durchführung unterschiedlicher Seminarveranstaltungen,
- der Hilfeplan als Steuerungsinstrument im Rahmen der Vollzeitpflege,
- die Fachkraft im Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungen (Spannungsfelder in der Praxis, Aufgaben der Fachkraft, Grenzen),
- Loyalitätskonflikte zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie,
- Betroffenenbeteiligung in der Vollzeitpflege (Situation und Gefühle von leiblichen Eltern – Trauerprozess – das erste Gespräch mit den Eltern – Basis der Zusammenarbeit – Mittel/Wege/Grenzen),
- Umgang mit Widerständen,
- Wechsel der Hilfeart – Struktur von Übergängen,
- Abbruch von Pflegeverhältnissen – „Was ist noch zu retten?“,
- Realisierung der Rückkehroption – Voraussetzungen und Bedingungen,
- Wirkung eigener Werte und Familienbilder auf den Umgang mit widerstreitenden Interessen von Pflegefamilien und Herkunftsfamilien.

Kapitel 9

Rechts - und Kostenfragen von A – Z

	Seite
1. Aktenaufbewahrung	9-1
2. Akteneinsicht	9-1
3. Alterssicherung	9-2
4. Amtshilfe	9-3
5. Angelegenheiten des täglichen Lebens	9-3
6. Antragsrechte der Pflegeeltern	9-4
7. Beistand	9-4
8. Beratungs- und Unterstützungsanspruch	9-5
9. Brüssel Ila-Verordnung	9-5
10. Elterngeld und Elternzeit	9-6
11. Erlaubnis zur Vollzeitpflege	9-7
12. Erweitertes Führungszeugnis	9-9
13. Haftpflichtversicherung	9-9
14. Heranziehung zu den Kosten	9-10
15. Kindergeld	9-11
16. Kinderreisepass/Pass für Pflegekinder	9-12
17. Krankenhilfe	9-12
18. Leistungen zum Unterhalt	9-13
19. Namensänderung bei Pflegekindern	9-14
20. Örtliche Zuständigkeit	9-14
21. Opferentschädigungsgesetz	9-15
22. Schutz von Sozialdaten	9-15
23. Sozialgeheimnis	9-16
24. Umgangsrecht	9-17
25. Unfallversicherung	9-18
26. Verfahrensbeistand	9-19
Anlagen	9-21

Kapitel 9

Rechts- und Kostenfragen von A – Z

1. Aktenaufbewahrung

Nach Beendigung der Hilfe sollen relevante Inhalte der Akte im Jugendamt archiviert und aufgrund der Nachweispflicht **zehn Jahre** aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde (vgl. „Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.4.2004).

Maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten freier Träger der Jugendhilfe ist § 61 Abs. 3 SGB VIII: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“. Gemäß dieser Grundlage soll durch Vertrag, Nebenbestimmung im Bescheid o. ä. sichergestellt werden, dass ein den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII entsprechender Schutz bei den freien Trägern eingehalten wird.

Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung für freie Träger der Jugendhilfe nicht gibt, gilt hinsichtlich der Löschung von Daten der Jugendhilfe freier Träger die Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X entsprechend: Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Aufbewahrung der Akten der hilfedurchführenden Einrichtung noch einige Zeit, ggf. sogar Jahre nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme, sinnvoll und geboten sein, sofern damit zu rechnen ist, dass auf die Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss.

2. Akteneinsicht

Anwendung finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere § 25 SGB X.

Im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens liegt die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

In beiden Fällen aber muss der Beteiligte ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme darlegen, d. h. die Kenntnis des Akteninhalts ist zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Beteiligten erforderlich, sonst kann ein Antrag auf Einsichtnahme mangels rechtlichen Interesses abgelehnt werden.

Begrenzt wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und zusätzlich berechtigte Interessen des Betroffenen die Akteneinsicht verbieten.

In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Damit hat der Gesetzgeber mit der Schaffung von § 65 Abs. 1 SGB VIII den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, über sämtliche Behördeninformationen zu verfügen, um sich eventuell hiergegen wehren zu können.

Insbesondere die personensorge- und damit auch anspruchsberechtigten Eltern haben gegenüber dem Jugendamt sowohl das Recht zur Akteneinsicht (§ 25 SGB X) als auch einen Anspruch, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Speicherung (§ 83 SGB X) sowie zu denen ihres Kindes (insoweit ihnen die elterliche Sorge zusteht) zu verlangen.

Beteiligte (§ 12 SGB X) können sich durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) vertreten lassen, nicht hingegen durch Beistände im Hinblick auf deren durch § 13 Abs. 5 und 6 SGB X begrenzte Befugnisse.

Rechtsanwälte haben – aufgrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege – kein persönliches Recht auf Akteneinsicht.

Dritte am Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Personen haben kein Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X.

3. Alterssicherung

Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 Abs. 4 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die entweder ganz auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, um ein oder mehrere Pflegekind/er zu betreuen, im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson werden – mit den laufenden Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes – zur Hälfte vom Jugendhilfeträger erstattet (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Hinsichtlich der Art der nachzuweisenden Alterssicherung gilt Folgendes:

- Grundsätzlich anerkannt wird sowohl eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

- Als Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind alle Anlageformen anzuerkennen, deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Absicherung des Risikos „Alter“ bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne und entsprechende Fondsprodukte).

Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 39,80 Euro pro Kind und Monat (vgl. Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII).

Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt.

Einige Kommunen in Bayern unterstützen die freiwillige Altersvorsorge der Pflegeperson durch Erstattung von Beiträgen zur Altersvorsorge in Form eines erhöhten Erziehungsbeitrags für Pflegepersonen. Diese Zuwendungen sind gesondert ausgewiesen, ihre ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Pflegeperson nachzuweisen.

4. Amtshilfe

Anwendung finden die §§ 3 ff. SGB X. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe gem. § 4 SGB X sind zu beachten.

Der Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie der Erstattungsanspruch für aufgewendete Kosten (einschließlich Verwaltungskosten) im Wege der Amtshilfe sind im § 37 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

(Siehe hierzu „Fachliche Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII“, Arbeitsgruppe „Kosten und Zuständigkeitsfragen“ des Landesjugendamtes [Stand: 01.01.2014])

5. Angelegenheiten des täglichen Lebens

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, sind die Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten, außer wenn diese etwas anderes erklären. Das Familiengericht kann die Entscheidungsbefugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1688 Abs. 3 BGB).

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB solche, „die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“ Die Befugnis der Pflegeperson endet bei den „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung“ sind.

Da die Angelegenheiten des täglichen Lebens in § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht näher spezifiziert werden, sollten diese in der Pflegevereinbarung, die nach Art. 41 AGSG abzuschließen ist, näher ausgeführt werden (siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: „Pflegevereinbarung“ und „Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern“). Außerdem sollte der Inhaber der elterlichen Sorge im Rahmen der Hilfeplanerstellung und -fortschreibung darauf hingewiesen werden, dass er nach § 1688 Abs. 3 BGB das Recht hat, die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern einzuschränken bzw. festzulegen, welche Entscheidungen er selbst auch weiterhin treffen möchte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Pflegeeltern zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags mit angemessenen Entscheidungs- und Handlungskompetenzen ausgestattet sein sollten. Im Zweifels- bzw. Konfliktfall soll das Jugendamt als Vermittler eingeschaltet werden (§ 38 SGB VIII).

Liegt ein vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts vor, werden die vom Familiengericht entzogenen Teile der Personensorge auf den Vormund oder einen Ergänzungspfleger übertragen.

6. Antragsrechte der Pflegeeltern

Die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge sowie Entscheidungen über die Herausgabe bzw. den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie fällt in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts.

Lebt das Kind für längere Zeit in Familienpflege, haben gemäß § 1630 Abs. 3 BGB Pflegeeltern ein eigenes Antragsrecht auf Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Dazu ist jedoch die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Weiterhin steht den Pflegeeltern ein Antragsrecht auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie zu, wenn die Eltern die Herausgabe verlangen (§ 1632 Abs. 4 BGB). Das Familiengericht kann dann anordnen, dass das Pflegekind bei den Pflegeeltern verbleibt, wenn das Kindeswohl durch die Herausgabe gefährdet würde. Dabei ist vor allem der kindliche Zeitbegriff sowie die Beziehung zu den Eltern (Häufigkeit und Intensität der Kontakte) zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Gericht nach § 161 FamFG auch die Pflegeperson in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten anhören, wenn das Kind bereits seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt.

7. Beistand

Pflegeeltern haben das Recht, zu Hilfeplangesprächen eine Person ihres Vertrauens mitzubringen, einen sogenannten Beistand. Hilfeplangespräche sind Verfahren im Rahmen der jugendamtlichen Arbeit und unterliegen somit den Regeln der Verwaltungsarbeit, die im Sozialgesetzbuch X beschrieben sind.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beistand in einem Verwaltungsverfahren ergeben sich aus § 13 Abs. 4, 5 und 6 SGB X.

Danach kann der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens mit einem Beistand zu Verhandlungen und Besprechungen erscheinen, der nicht für, sondern neben dem Beteiligten auftritt. Dieser ist grundsätzlich zuzulassen, es sei denn, es liegt der Zurückweisungsgrund des § 13 Abs. 5 SGB X vor (berufliche Qualifikation als Rechtsbeistand).

Da der Beistand in dem Gespräch beim Jugendamt zwangsläufig Kenntnis von personenbezogenen Daten des Pflegekindes und/oder der Personensorgeberechtigten erlangt, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Beistand § 13 Abs. 4 SGB X nur dann zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Daten eingewilligt haben. Das heißt, das Jugendamt muss vor dem Gespräch die (schriftliche) Einwilligung der Personensorgeberechtigten – und je nach Lebensalter und Einsichtsfähigkeit auch des Pflegekindes – in die Übermittlung von Daten an den Beistand der Pflegeperson einholen.

Wird diese Einwilligung nicht erteilt, dürfen dem Beistand im Gespräch keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Wird die Einwilligung jedoch erteilt, so ist der Beistand möglichst schriftlich über seine Verpflichtung zur Geheimhaltung zu belehren, die sich aus § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X ergibt.

8. Beratungs- und Unterstützungsanspruch

Eine Pflegeperson hat Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung, im Zweifelsfall auch durch ein anderes Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Der zuständige Jugendhilfeträger ist daher verantwortlich, dass dieser Anspruch der Pflegeperson „ortsnah“ sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt dann, wenn die Pflegefamilie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamts wohnt und im Falle eines Dauerpflegeverhältnisses nicht die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorliegen (Wechsel der Zuständigkeit nach zwei Jahren an den Wohnort der Pflegefamilie).

9. Brüssel Ila-Verordnung

Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung in Deutschland untergebracht werden, schreibt Art. 56 der Brüssel Ila-Verordnung ein deziertes Verfahren vor. Danach muss vor der Unterbringung in Deutschland die Zustimmung der hier zuständigen Behörden eingeholt werden.

Die „Brüssel Ila-Verordnung“ gilt für die EU-Mitgliedsstaaten ohne Dänemark und ist unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Über die Verordnung hinaus sind die ergänzenden Regelungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) zu beachten, welche die Vorgaben der Brüssel Ila-Verordnung näher konkretisieren.

In Bayern ist für die Erteilung der Zustimmung das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zuständig (§ 45 IntFamRVG).

Dieses hat das in § 46 IntFamRVG vorgesehene sogenannte Konsultationsverfahren durchzuführen und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen zu dem jeweiligen Fall durch die ersuchende ausländische Behörde zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und plausibel ist.

Vor Einreise des Kindes/Jugendlichen ist zunächst die Stellungnahme der für den Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen in Bayern zuständigen Ausländerbehörde einzuholen (§ 46 Abs. 4 IntFamRVG).

Die Zustimmung des Bayerischen Landesjugendamts bedarf der Genehmigung des Familiengerichts am Sitz des Oberlandesgerichts (§ 47 Abs. 2 IntFamRVG).

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich das Kind untergebracht werden soll, ist vom Gesetz zwar nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Das Bayerische Landesjugendamt wird die betroffenen örtlichen Jugendämter aber stets informieren, bevor eine Zustimmung zu einem ausländischen Ersuchen erteilt wird.

Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Bayern in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist ebenfalls Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor der Unterbringung im europäischen Ausland die zuständigen ausländischen Fachstellen zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Vorschriften des betreffenden Staates. Ist ein Zustimmungsverfahren in dem jeweiligen Recht überhaupt nicht vorgesehen, so genügt die Anzeige der Unterbringung an die zuständige ausländische Zentralbehörde.

Auskunft über die jeweils zuständige Stelle (Zentrale Behörde) in den verschiedenen EU-Staaten erteilt die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz, Abteilung int. Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn.

Darüber hinaus ist das Kind/der Jugendliche bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzumelden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 78b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII.

10. Elterngeld und Elternzeit

Seit dem 01.01.2007 gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), mit dessen Novellierung zum 01.01.2015 das ElterngeldPlus und eine flexiblere Elternzeit eingeführt worden sind. Die Neuregelungen gelten jedoch erst für Geburten ab 01.07.2015.

Künftig haben Eltern die Wahl zwischen der Beantragung des bisherigen Elterngeldes („Basiselterngeld“) und des neuen „ElterngeldPlus“.

Einen Anspruch auf **Elterngeld** für die Dauer von bis zu 14 Monaten haben Pflegeeltern nur für Pflegekinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 33 SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Eine Ausnahme besteht nur bei der Verwandtenpflege, wenn die leiblichen Eltern wegen einer schweren Krankheit, schwerer Behinderung oder durch ihren Tod ihr Kind nicht betreuen können. Dann haben Verwandte bis zum dritten Grad (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Pflegepersonen, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf **Elternzeit**, wenn sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit einem Kind in ihrem Haushalt leben, das sie in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aufgenommen haben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Allerdings können Pflegeeltern die Elternzeit zur Betreuung ihres Pflegekindes nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten geltend machen.

Beiden Elternteilen stehen 36 Monate Elternzeit zu. 24 Monate können zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Zusätzlich kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.

Bei der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege ist die maximal dreijährige Elternzeit nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraums können die Pflegeelternanteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen.

Die Elternzeit bedarf nicht mehr der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber gefordert werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig.

11. Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Die Pflegeerlaubnis ist Ausdruck der staatlichen Fürsorge gegenüber den Kindern, die der Erziehung durch Pflegeeltern anvertraut werden. § 44 SGB VIII regelt in Verbindung mit Art. 34 bis 41 AGSG den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist dort, in welchen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Konstellationen davon ausgenommen sind.

Das Jugendamt soll entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die persönliche Eignung der Pflegeperson gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und Art. 34 ff. AGSG an Ort und Stelle überprüfen. Die Überprüfung muss das belegende Jugendamt durchführen, weil es dasjenige ist, das die Geeignetheit der Pflegefamilie im Einzelfall überprüfen kann.

Vor Ausstellen der Pflegeerlaubnis ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG anzufordern.

Die Pflegeerlaubnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme des Kindes – in Ausnahmefällen auch nachträglich (ein Zeitraum bis zu acht Wochen gilt als erlaubnisfrei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4. SGB VIII) – erteilt werden und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen (Art. 34 AGSG).

Wenn kein belegbarer Anhaltspunkt besteht, dass das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet ist, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (vgl. Wiesner, SGB VIII, Rn 10 zu § 44, 5. Auflage, München 2015).

Die Pflegepersonen sind gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 44 Abs. 4 SGB VIII (bei erlaubnispflichtiger Familienpflege) und Art. 37 AGSG auf ihre Mitteilungspflichten über wichtige Ereignisse gegenüber dem Jugendamt hinzuweisen.

Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere:

- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel der Pflegefamilie,
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Pflegefamilie (z. B. durch Geburt oder Adoption eines Kindes; Tod einer Person etc.),
- schwere oder ansteckende Krankheiten in der Familie,
- bevorstehende Trennung der Pflegeeltern,
- Schulwechsel des Pflegekindes,
- Unfall oder schwere Krankheiten des Pflegekindes,
- Tod des Pflegekindes.

Erfolgt eine Vermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe, benötigen die angeworbenen und im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII belegten Pflegefamilien grundsätzlich bereits vor einer Belegung (d. h. auch vor der Anbahnungsphase) eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt, da sie den Befreiungstatbestand des § 44 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII nicht erfüllen (vgl. Wiesner, SGB VIII, Rn 13 zu § 44, 5. Auflage, München 2015). Die öffentliche Jugendhilfe kann zwar per Vertrag vereinbaren, dass die Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen des § 33 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgt, die Überprüfung der Vollzeitpflegepersonen wie auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sind und bleiben hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII wird immer auch dann benötigt, wenn es sich um ein Pflegeverhältnis im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII handelt.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Pflegeverhältnisse bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad sowie Pflegeverhältnisse, die über das Jugendamt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, einer Adoptionspflege oder einer Vormundschaft zustande gekommen sind.

12. Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck ist bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 (bzw. gemäß § 30b für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ein europäisches Führungszeugnis) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag entsprechend § 72a Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Im Rahmen der Eignungsprüfung bzw. vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis fordert das Jugendamt von den künftigen Pflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis an. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Durch regelmäßige Überprüfungen alle 5 Jahre möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass keinen einschlägig vorbestraften Personen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege einschließlich deren Angehörigen ist das Führungszeugnis gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (Merkblatt und Antragsformular auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis siehe unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php, Punkt III.)

13. Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige.

Pflegekinder sind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) bei ihren Pflegeeltern mitversichert, und zwar solange sie sich in einer Schul- oder einer sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden. Dies gilt auch, wenn sie bereits volljährig sind.

Die Privathaftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur in den Fällen ein, in denen die Versicherten (Pflegeeltern und Pflegekinder) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen bleiben nach § 4 Ziff. II 2 und § 7 Ziff. 2 AHB gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsteilnehmern des gleichen Vertrags, hier also zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Die Jugendämter haben im Regelfall als freiwillige Leistung für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren.

Sofern das zuständige Jugendamt keine pauschale Haftpflichtversicherung für Pflegekinder abgeschlossen hat, durch die auch solche Schäden reguliert werden, die den Pflegeeltern durch das Kind entstehen, muss das zuständige Jugendamt für eine Schadensregulierung im Einzelfall sorgen. Eine Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind grundsätzlich vom Unterhaltsbedarf abgedeckt (vgl. dazu auch Nr. 2.2.1 der Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zur Vollzeitpflege), sofern nicht ohnehin eine entsprechende Versicherung bei den leiblichen Eltern besteht.

14. Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung im Wege der Vollzeitpflege gewährt, müssen das Kind oder der Jugendliche, sein Ehegatte oder Lebenspartner und die Eltern bzw. ein Elternteil grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten (§§ 91 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6, 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 93 und 94 SGB VIII).

Nach Prüfung der besonderen Voraussetzungen im Einzelfall kann das Jugendamt darauf verzichten, einen Kostenbeitrag einzufordern, wenn sich daraus eine besondere Härte ergeben würde, der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stünde, oder vor allem wenn sonst Ziel und Zweck der Unterbringung in der Pflegestelle gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Die Höhe des eigenen Einkommens, das für die Festsetzung eines Kostenbeitrags eingesetzt wird, berechnet sich nach den Vorschriften des § 93 SGB VIII. In der Regel wird hier festgelegt werden müssen, in welchem Umfang dem Kind oder Jugendlichen freie Verfügung über dieses Einkommen belassen werden muss, damit auch weiterhin die Bereitschaft zur Erwirtschaftung eigenen Einkommens erhalten bleibt. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat sich bisher in diesem Fall bewährt, mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

Sind die Kosten der Jugendhilfe dennoch ungedeckt, werden nachrangig auch die Eltern in die Pflicht genommen (§ 92 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 94 Abs. 1 SGB VIII). Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen nicht höher sein als die tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten.

Werden Leistungen in Vollzeitpflege erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für das Kind oder den Jugendlichen, muss dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergelds zahlen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII). Tut er dies nicht, kann der Jugendhilfeträger das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zur Deckung der Jugendhilfekosten in Anspruch nehmen. Haben neben dem untergebrachten Kind weitere Kinder einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen, wird der Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 94 Abs. 2 SGB VIII und § 4 der Kostenbeitragsverordnung entsprechend reduziert.

Werden neben der Jugendhilfeleistung sogenannte zweckidentische Leistungen gewährt (z. B. Waisensversorgung, anteiliges Kindergeld, Zuschläge zum Kindergeld oder berufsausbildungsfördernde Leistungen), sind diese zusätzlich zum errechneten Kostenbeitrag zur Deckung der gesamten Jugendhilfekosten zu verwenden (§ 93 Abs. 1 SGB VIII).

(Siehe hierzu auch „Empfehlung zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendamts, München, 2016.)

15. Kindergeld

Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Das bedeutet, dass das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde, sondern ein familienähnliches Verhältnis auf lange Dauer besteht. Mit dem Begriff „Aufnahme in den Haushalt“ ist gemeint, dass sich das Kind ständig in dem Haushalt aufhält und dort auch versorgt und betreut wird und kein personensorgerechtlches Verhältnis zu den leiblichen Eltern mehr besteht.

Eine wechselweise Betreuung durch leibliche Eltern und Pflegeperson begründet keinen Kindergeldanspruch.

Neben dem Antrag auf Kindergeld benötigt die Familienkasse sowohl die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes als auch der Person, die Kindergeld beantragt. Falls die Steuer-ID des Kindes nicht bekannt ist, kann beim Bundeszentralamt für Steuern nachgefragt werden.

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrags, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen.

Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrags, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Soweit Agenturen für Arbeit oder Familienkassen von den Pflegeeltern den Nachweis darüber verlangen, dass sie kindergeldberechtigt sind (auch dann, wenn Besuchskontakte des Kindes zu seinen leiblichen Eltern bestehen), kann vom Jugendamt eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.

(Siehe hierzu auch Kapitel 10, Anhang – Musterformular: Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes“.)

16. Kinderreisepass / Pass für Pflegekinder

Zur Beantragung eines Kinderreisepasses/Passes für Minderjährige – d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – muss zur Prüfung der Identität grundsätzlich der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) bei der Meldebehörde persönlich erscheinen. Auch die Kinder müssen bei der Antragstellung – unabhängig vom Alter – immer anwesend sein. Ab dem 10. Lebensjahr besteht eine Pflicht zur Unterschriftsleistung im Kinderreisepass/Pass.

Für minderjährige Personen, die in Familienpflege leben, kann allein die Pflegeperson die Ausstellung eines Kinderreisepasses/Passes beantragen, wenn ihr das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hat (§ 1630 Absatz 1 BGB). Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

Ist für die minderjährige Person ein Vormund oder Pfleger für Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung bestellt, kann nur dieser den Antrag stellen. Bei seiner Vorsprache ist die Bestallungsurkunde vorzulegen.

17. Krankenhilfe

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem BSHG ist gemäß § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus einer Familienversicherung nach dem SGB V bestehen.

Besteht für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Es ist zu prüfen, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können. Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, sind diese vom Jugendamt zu übernehmen.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

18. Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (Annexleistung). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten zur Erziehung.

Die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld nach § 39 i. V. mit §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII haben weder die Pflegeperson noch das Pflegekind, sondern allein die Personensorgeberechtigten. Insofern sind diese auch Empfänger eines Pflegegeldbescheids.

Das sogenannte Pflegegeld wird als monatlicher Pauschalbetrag und nach Altersstufen gestaffelt an die Pflegepersonen ausgezahlt. Der darin enthaltene Erziehungsbeitrag ist kein Lohn im üblichen Sinne, sondern soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 AGSG sind die Jugendämter zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII. Eine Orientierung zur Höhe der Pflegepauschale geben die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ (siehe Anhang in diesem Kapitel), die jährlich fortgeschrieben werden.

Abweichende Leistungen und gegebenenfalls ein erhöhtes Pflegegeld können nach den Besonderheiten des Einzelfalles, z. B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) gewährt werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII oder zusätzliche, über den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, hat sich gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII die Höhe der zu gewährenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach den Verhältnissen zu richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

Die Tatsache, dass Pflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen, hat keine Auswirkungen auf den Pflegegeldanspruch.

Pflegeverhältnisse bei Verwandten sind unter den Voraussetzungen der Hilfestellung grundsätzlich nicht unterschiedlich zu behandeln und an die Eignung – insbesondere von Großeltern – sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen (siehe hierzu auch Kapitel 6: Besonderheiten in der Verwandtenpflege). Das heißt auch, es wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines (Enkel-)Kindes aufgegeben wurde.

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung darf nicht deshalb versagt werden, weil Verwandte oder familiär Unterhaltsverpflichtete bereit sind, die Betreuung zu übernehmen (§ 27 Abs. 2a SGB VIII). Ist eine Pflegeperson zivilrechtlich unterhaltsverpflichtet, kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

19. Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben sowie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 1 Namensänderungsgesetz [NÄG]), besteht die Möglichkeit der Namensänderung.

Nach § 3 Abs. 1 NÄG muss für eine positive Entscheidung zur Namensänderung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NÄG ist gem. Nr. 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum NÄG (NamÄndVwV) gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (noch) nicht infrage kommt.

Beteiligt am Verfahren auf Namensänderung sind generell die leiblichen Eltern des Kindes sowie dessen Pflegeeltern (Nr. 11 NamÄndVwV). Das Jugendamt gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab (Nr. 18 c NamÄndVwV).

Ein Antrag auf Namensänderung nach § 2 Abs. 1 NÄG für eine minderjährige Person, also für ein Pflegekind, kann grundsätzlich nur vom gesetzlichen Vertreter – das heißt vom Inhaber der elterlichen Sorge – gestellt werden. Der Antrag auf Namensänderung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(Siehe hierzu auch Knittel, B.: Namensänderung bei Pflegekindern. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. [Hg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2010, Teil C.11)

20. Örtliche Zuständigkeit

Bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII ist das neu zuständige Jugendamt und das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen unverzüglich zu informieren.

Wird ein Minderjähriger außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs zu Pflegepersonen vermittelt, ist sicherzustellen, dass das Pflegeverhältnis mit dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen einvernehmlich begründet wird. Kann kein Einvernehmen zur Geeignetheit von Bewerbern hergestellt werden, sollte von einer Vermittlung abgesehen werden.

Lebt ein Pflegekind 2 Jahre bei einer Pflegeperson und ist zu erwarten, dass es dort dauerhaft verbleibt, wechselt gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit – abweichend von den Absätzen 1 bis 5 – an den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser hat die Personensorgeberechtigten über den Zuständigkeitswechsel zu informieren. Das abgebende Jugendamt bleibt dafür zuständig, die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Minderjährigen zu seiner Herkunftsfamilie fördernd zu unterstützen.

Aufgrund der fortdauernden Leistungsverpflichtung gem. § 86 c SGB VIII bleibt der bisherige Träger jedoch so lange zuständig, bis der neue Träger die Leistung fortsetzt (§ 86 c Abs. 1 SGB VIII).

Bereits bei Kenntnis über den Wechsel der Zuständigkeit sind dem nunmehr zuständigen Träger unverzüglich die notwendigen Daten zu übermitteln sowie die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs unter Beteiligung der Betroffenen und Leistungsberechtigten zu übergeben (§ 86 c Abs. 2 SGB VIII).

Ändert sich nach einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Hilfeart, dann bestimmt sich die Zuständigkeit wiederum nach § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII.

21. Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (z. B. in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen und/oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz – (OEG) Versorgung erhalten.

Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat lt. Gesetz = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt, weshalb es sich empfiehlt, unverzüglich einen formlosen Antrag für das Pflegekind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Produktgruppe V „Soziale Entschädigung und Stiftungen“ zu stellen.

Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie Hilfestellung bei der Antragsbegründung bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

22. Schutz von Sozialdaten

Die Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85 a SGB X und der §§ 61 ff. SGB VIII. Für Beschäftigte bei freien Trägern werden diese Vorschriften des Sozialdatenschutzes über Vereinbarungen auf Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe).

Die letztere Schutzvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigeverpflichtung handelt. Aus dieser ergibt sich, dass die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an andere Stellen oder Privatpersonen nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Befugnisnorm vorliegt.

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich insbesondere aus den §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 SGB VIII.

Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Datenschutzbestimmungen der öffentlichen Träger nicht unmittelbar. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen stets ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

(Siehe hierzu auch Schönecker, L.: Datenschutz: Informationsweitergabe zwischen Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. [Hg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2010, Teil B.1.7 sowie „Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht“ im Kap. 10, Anhang – Musterformulare)

23. Sozialgeheimnis

Die Verschwiegenheitspflicht (auch: Schweigepflicht) im engeren Sinn ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen (hierzu zählen u. a. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen), ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Schweigepflicht dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs (Privatsphäre) einer Person, die sich diesen bestimmten Berufsgruppen oder staatlichen bzw. privaten Institutionen anvertraut. Dementsprechend schützt die Schweigepflicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in Deutschland Verfassungsrang hat.

Schweigepflichtig im Sinne des § 203 StGB ist immer der Geheimnisträger persönlich, nicht etwa die Organisation, in der er arbeitet. Die strafrechtliche bewehrte Schweigepflicht kann nicht durch Weisung von Vorgesetzten aufgehoben oder abgeschwächt werden, weil sich das Direktionsrecht eines Arbeitgebers oder Behördenleiters nicht über strafrechtliche Vorschriften hinwegsetzen kann.

Regelmäßig besteht eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich dessen, was dem Verpflichteten gerade in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder auf andere Weise bekannt wurde.

Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedem. Das sind z. B. auch Angehörige eines Betroffenen (auch von Minderjährigen, wobei hier Alter und Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen sind), Berufskollegen und Vorgesetzte des Schweigepflichtigen, soweit diese nicht selbst mit der Bearbeitung des konkreten Falles des Betroffenen befasst sind.

Dennoch Auskunft gegeben werden darf oder muss nur, wenn das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist unter den Voraussetzungen des § 203 StGB strafbar, mit Androhung von Geldstrafe oder Haft bis zu einem Jahr.

24. Umgangsrecht

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Kind, das nicht bei seinen Eltern lebt, ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat. Dieses ist zum Wohl und im Interesse des Kindes auszuüben und zu realisieren. Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt, d. h. durch die Verankerung der elterlichen Umgangspflicht vor dem Umgangsrecht wird der Pflichtcharakter betont, während es hingegen für das Kind lediglich ein Recht, jedoch keine Pflicht zum Umgang gibt.

Das Recht des Kindes auf persönliche Umgangskontakte mit den Eltern soll grundsätzlich die Möglichkeit bieten, Bindungen aufrechtzuerhalten. Den Eltern sollen die Umgangskontakte dazu dienen, an der persönlichen Entwicklung ihres Kindes weiter teilzuhaben und diese positiv zu unterstützen.

Wenn ein Kind den Umgang mit seinen Herkunftseltern jedoch hartnäckig verweigert, ist das Beteiligungsrecht des Kindes zu respektieren. Sein Wille ist je nach Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen und im Einzelfall zu bewerten.

Neben den leiblichen Eltern haben auch Großeltern und Geschwister (§ 1685 Abs. 1 BGB) sowie Personen, die mit dem Kind über längere Zeit zusammenlebten (z. B. Stiefeltern, frühere Ehegatten eines Elternteils), ein Recht auf Umgang mit dem Kind, das in einer Pflegefamilie lebt, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit ihrem ehemaligen Pflegekind, sofern dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen berechtigt sind, haben gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII neben dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts auch Anspruch auf Vermittlung und Hilfestellung z. B. bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

In den Fällen, in denen mehrere Personen Umgang mit dem Pflegekind begehren, wird daher im Einzelfall immer auch zu prüfen sein, wie Art und Umfang der verschiedenen Kontakte für das Pflegeverhältnis im Hinblick auf das Kindeswohl zuträglich sind.

Bei Fallkonstellationen mit beispielsweise konflikthafter familiärer Beziehungen oder der Notwendigkeit einer Anbahnung von Eltern-Kind-Kontakten kann zur Realisierung der Umgangskontakte ein sogenannter begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 BGB eingerichtet werden.

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde, genau zu überprüfen, ob ein begleiteter Umgang die richtige und realisierbare Alternative ist und sorgfältig abzuwägen zwischen dem Nutzen für das Kind und möglichen Risiken. Das Recht des Kindes auf persönliche Sicherheit und insbesondere auf Schutz vor einer psychischen Mehrbelastung und emotionalen Überforderung muss Vorrang vor dem Recht der Eltern auf Umgang haben.

Begleiteter Umgang als Jugendhilfeleistung sollte im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt werden und nur ein kurzfristiges und zielgerichtetes Hilfsinstrument und eine zeitlich begrenzte Maßnahme sein. Er muss deshalb stets in einen intensiven Beratungsprozess eingebunden sein. In der Regel sollten maximal sechs begleitete Umgangskontakte zur Unterstützung des Kindes und der Eltern genügen, wobei die Ausgestaltung der Zeitstruktur unter fachlichen Gesichtspunkten sorgfältig abzuwägen ist. Im Einzelfall kann auch eine längerfristige Begleitung nötig sein.

(Siehe hierzu ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt [Hrsg.]: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB); München 2013, S. 54 ff.)

Bei Differenzen zwischen den Beteiligten über die Ausgestaltung des Umgangs können Häufigkeit und Intensität auch über eine Entscheidung des Familiengerichts geregelt werden.

Eine zum Wohle des Kindes notwendige Beschränkung oder sogar ein Ausschluss des Umgangsrechts wird gegebenenfalls durch das Familiengericht verhängt. Gründe, die zu einer Umgangsbeschränkung oder zum Ausschluss führen, können neben nicht auszuschließenden akuten Gefährdungssituationen auch die ausdrückliche Weigerung des Kindes zum Umgangskontakt oder eine tiefe Verunsicherung des Kindes durch den Umgangskontakt sein.

Die Herkunftseltern haben im Fall eines Ausschlusses auf Umgang lediglich einen Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB), beispielsweise in Form von Fotos oder Zeugnissen.

25. Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen, sofern seitens des zuständigen Jugendamts keine Sammelversicherung zur Unfallversicherung für Pflegekinder besteht.

Pflegefamilien haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dabei sind Art und Versicherungsträger unerheblich.

Geprüft werden sollte allerdings, ob die Höhe der Aufwendungen verhältnismäßig (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) ist bzw. extreme Risiken mit abgedeckt werden sollen, die außerhalb eines standardmäßigen Unfallschutzes liegen (z. B. Extremsportarten).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

26. Verfahrensbeistand

In einem Verfahren, das bedeutsame Angelegenheiten für das weitere Leben des Kindes betrifft, hat das Gericht gemäß § 158 FamFG für ein minderjähriges Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

Der Verfahrensbeistand (auch "Anwalt des Kindes" genannt) ist so früh wie möglich zu bestellen und hat ausschließlich die Funktion, das Kindeswohl zu vertreten. Er hat in Familiensachen sicherzustellen, dass der unverfälschte Wille des Kindes in das Gerichtsverfahren eingebracht wird. Er erklärt ihm, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, vermittelt ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichts.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistand ist in der Regel erforderlich, wenn

- in einem gerichtlichen Verfahren zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter (Eltern, ein Elternteil, Vormund) ein erheblicher Interessengegensatz besteht, so dass diese nicht mehr geeignet sind, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten und die Interessen des Kindes deshalb im Verfahren unterzugehen drohen,
- das Wohl eines Kindes in seiner Familie gefährdet ist und das Familiengericht darüber entscheiden muss, ob das Kind bei seinen Eltern bleiben kann oder ob den Eltern Teile des Sorgerechts oder gar die gesamte Personensorge entzogen werden müssen,
- die Herausgabe oder das Verbleiben des Kindes von oder bei einer Pflegeperson oder anderen Umgangsberechtigten Gegenstand des Verfahrens ist oder
- der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Der Verfahrensbeistand erhält keine rechtlichen Befugnisse zur gesetzlichen Vertretung des Kindes, kann jedoch im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

Das Gesetz sieht im Übrigen ausdrücklich die persönliche Anhörung des Kindes vor, sowohl im Hauptsacheverfahren als auch bei einstweiligen Anordnungen (§§ 159, 156 Abs. 3 FamFG).

Ein Verfahrensbeistand wird von Amts wegen vom zuständigen Gericht bestellt – ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Bestellung kann aber ebenso von den Verfahrensbeteiligten oder Dritten (etwa Familienangehörigen oder anderen, dem Kind nahestehenden Personen) angeregt werden. Kinder können den Antrag ab Vollendung des 14. Lebensjahres auch selbst stellen.

Anlagen

- Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII (Inkrafttreten 01.01.2016)¹
- Anhang zu den „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ – Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2 für das Bewertungsverfahren²

¹ Die jeweils aktuellste Fassung der Empfehlungen ist auf der Homepage des Bayer. Landesjugendamts unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/vollzeitpflege_landkreistag.php zu finden.

² vgl. hierzu auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013

Bayerischer Landkreistag
VIII-4351-1/sa

Bayerischer Städtetag

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 12.03.1991 gingen bei den Pauschalen für den Unterhalt für die Pflegekinder vom Regelsatzsystem des BSHG mit einer entsprechenden Anpassung auf ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen aus. Diese Ableitung aus dem Sozialhilferecht wurde 2005 beendet, weil sie nicht als sachgerechter Bezug gesehen wurde. Die Berechnung der Pflegepauschalen wurde auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt, wie dies seinerzeit bereits in anderen Bundesländern geschehen war.

Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612 a BGB). Die neue Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr die RegelbetragsVO, sondern das Steuerrecht, nämlich die Höhe des einkommensteuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Es bietet sich an, diese neue Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale zu verwenden. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt¹.

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

¹ Ab dem 1.1.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt. Für das Jahr 2016 ergeben sich betragsmäßig keine Änderungen zur bisherigen Berechnungsgrundlage.

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge², Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2016 auf 2.304 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.608 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.608 sind 384 €³.

² Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

³ Ab dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB neuer Fassung unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Für 2016 ergibt sich betragsmäßig keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Anknüpfung des Mindestunterhalts an den Kinderfreibetrag.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2016 auf 190 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 384 € = 335 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 240 €
2. Altersstufe: 100 % von 384 € = 384 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 289 €
3. Altersstufe: 117 % von 384 € = 450 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 355 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt⁴. Der Erziehungsbeitrag wird auf 300 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	300 €	780 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	289 € x 2 = 578 €	300 €	878 €
Ab 13. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	300 €	1010 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind⁶. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁷

⁴ Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 1.1.2014 von 251 € pro Monat.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

⁶ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 42,53 € (Stand für 2015).

⁷ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses ab gestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁸

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

⁸ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinde INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung trägt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 80 €⁹),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 53 €¹⁰).

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2016.

⁹ Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i. S. d. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 67 €.

¹⁰ Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i. S. d. Nr. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 44 €.

Anhang

Zu den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2

für das Bewertungsverfahren

Bewertungsbogen

Name, Geburtsdatum	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o. a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung / Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-)stationäre Maßnahmen	

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich / Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)	
c) Lern- / Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten / Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbstständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule / Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet / nicht erreicht) unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/Kollegen, Lehrern/Ausbildern, Clownereien, Prahlereien	
25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o. a.)	

d) Beziehungsprobleme / Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen / halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits- / Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken / -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken / -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:	
37. bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes / Jugendlichen)	
38. bei erschwertem Beziehungsaufbau	
39. bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. bei erheblicher Behinderung des Kindes	

41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Es kann eine Mindestpunktezahl festgelegt werden, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt (z. B. 35 Punkte).

Bei Überschreitung dieser Punktezahl wird ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel:

Bei der Punktezahl von 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktstand von 38 eine Überschreitung um 8,56 %, die auf die nächste 10er-Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand¹. Da dieser einfach gerechnet nur 30,00 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass $300,00 \times 2 = 600,00$ € die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 60,00 €.

Berechnungsbeispiele: Punkte	Überschreitung der Punktegrenze in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro	Gesamtzuschlag Euro (zu 300,00 €)
38	8,5	10	60,00	
48	37	40	240,00	
51	45	50	300,00	
62	77	80	480,00	
73	108	110		
77	120	120		
87	148,5	150		

¹ Für die folgenden Berechnungen wird von dem erhöhten Erziehungsbeitrag von 300 € gemäß Nr. 2.2.2 der Empfehlungen für die Vollzeitpflege ausgegangen.

Kapitel 10

Anhang

	Seite
Gesetzesgrundlagen (Stand: Mai 2016).....	10-A1
– Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)	A1-1
– Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	A1-15
– Auszüge aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)	A1-19
– Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	A1-23
– Auszüge aus dem SGB XII (Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe)	A1-29
– Auszüge aus dem SGB X (Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)	A1-31
– Auszüge aus dem SGB I (Sozialgesetzbuch – Allg. Teil)	A1-38
– Auszüge aus der VN-Kinderrechtskonvention	A1-39
Adressen	10-A2
– Verzeichnis der Pflegekinderdienste in Bayern	
– Adressen von freien Trägern, Verbänden und Beratungsstellen	
Literatur	10-A3
Musterformulare	10-A4

Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

...

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf

des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

...

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen

Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistungkeinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Eine Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

....

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie

Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im

Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betrof-

fenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

...

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

(Kommentar zu Abs. 3: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

(Kommentar zu Abs. 4: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(Kommentar: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem

Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. ...

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuän-

dernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

...

§ 1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten

Auszüge aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –
und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 3 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1 Pflegerlaubnis und Aufsicht

Art. 34 Pflegerlaubnis

(1) ¹Die Pflegerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. ²Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) ¹Die Pflegerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. ²Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Art. 35 Versagungsgründe

¹Die Pflegerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,

6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 36

Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis

(1) ¹Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 35 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1. das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verlässt,
2. das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 42 Abs. 1 SGB VIII oder auf richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder
3. das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

Art. 37

Mitteilungspflicht

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhebt. ²Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ²Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. ³Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugehen. ⁴Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Art. 38

Rechte des Jugendamts

(1) ¹Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. ²Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 39

Untersagung der Pflegestellenvermittlung

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen.

Art. 40

Untersagung der Pflege Tätigkeit

¹Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren. ²Das gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 verweigert werden müsste.

Unterabschnitt 2

Pflegevereinbarung

Art. 41

Pflegevereinbarung

(1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).

(2) ¹Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personen-

sorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. ²Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 SGB VIII hinzuweisen.

(3) ¹Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluss einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen begründet wird. ²Über die Regelungen nach Abs. 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen.

Unterabschnitt 3 Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

Art. 43 Vollzeitpflege

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.

(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Ordnungswidrigkeiten

Art. 66 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 39 Pflegestellen vermittelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 40 ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm bzw. ihr Unterkunft gewährt.

Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 3 Verfahren in Kindschaftssachen

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
 2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
 3. die Kindesherausgabe,
 4. die Vormundschaft,
 5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
 6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
 8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- betreffen.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 158 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

...

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit

stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 Anhörung der Eltern

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 165 Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Auszüge aus dem
Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

Sechstes Kapitel
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Auszüge aus dem
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) –
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 3 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 24 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder

7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde stattdessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 31 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle

betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden

Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 67a Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b)
 - aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würdeund keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 67b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der

Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

....

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

Auszug aus dem
Sozialgesetzbuch (SGB) – Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

VN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

(am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten;
Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990;
am 15. Juli 2010 Rücknahme der Vorbehalte zum Übereinkommen)

Auszüge aus der VN-Kinderrechtskonvention zum Thema Kindeswohl:

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche

Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(...)

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlich oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell

verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Zusammenfassung der 54 Artikel der VN-Kinderrechtskonvention in zehn Grundrechte durch UNICEF (Kinderrechtsorganisation der UNO):

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

(Diese Nummerierung entspricht nicht der Nummerierung der Artikel.)

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Verzeichnis der Pflegekinderdienste in Bayern

Die jeweils aktuellste Fassung der Adressen von Pflegekinderdiensten der bayerischen Jugendämter – untergliedert in Regierungsbezirke – ist auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamts unter folgendem Link abrufbar:

WWW.BLJA.BAYERN.DE/SERVICE/ADRESSEN/JUGENAEMTER/INDEX.PHP

Adressen von freien Trägern, Verbänden und Beratungsstellen

Freie Träger:	
<p>Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V. Lessingstr. 1 80336 München</p> <p>Tel.: 089/54497-0 Fax: 089/54497-187</p> <p>E-Mail: info@caritas-bayern.de Internet: www.lvbayern.caritas.de/</p>	<p>Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern Pirckheimerstr. 6 90408 Nürnberg</p> <p>Tel.: 0911/9354-1 Fax: 0911/9354-269</p> <p>E-Mail: info@diakonie-bayern.de Internet: www.diakonie-bayern.de</p>
<p>Katholische Jugendfürsorge Landesverband Bayern e. V. Schaezlerstr. 34 86152 Augsburg</p> <p>Tel.: 0821/3100-0 Fax: 0821/3100-178</p> <p>E-Mail: info@kjf-bayern.de Internet: www.kjf-bayern.de</p>	<p>Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Landesstelle Bayern e. V. Bavariaring 48 80336 München</p> <p>Tel.: 089/538860-0 Fax: 089/538860-20</p> <p>E-Mail: info@skfbayern.de Internet: www.skfbayern.de</p>
<p>Landesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern Lessingstr. 1 80336 München</p> <p>Tel.: 089/54497-149 Fax: 089/54497-187</p> <p>E-Mail: lvke.m.heckel@caritas-bayern.de Internet: www.lvbayern.caritas.de</p>	<p>Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e. V. Leyher Str. 31 / 33 90431 Nürnberg</p> <p>Tel.: 0911/31078-0 Fax: 0911/31078-20</p> <p>Email: info@skf-nuernberg.de Internet: www.skf-nuernberg.de</p>

<p>Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH Pflegekinderwesen Fenitzerstraße 48 90419 Nürnberg</p> <p>Tel.: 0911/58079-810 Fax: 0911/58079-811</p> <p>Internet: www.jugendhilfe-rummelsberg.de</p>	<p>SOS Kinderdorf Nürnberg e. V. Kinder-, Jugend- und Berufshilfe Schweinauer Hauptstraße 29 90441 Nürnberg</p> <p>Tel.: 0911/92983-0 Fax: 0911/9298343</p> <p>Internet: www.sos-kinderdorf-nuernberg.de/</p>
<p>Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Studentenplatz 2 92224 Amberg</p> <p>Tel.: 09621/4872-0 Fax: 09621/4872-19</p> <p>Email: sozialdienst-kf@skf-amberg.de Internet: www.skf-amberg.de</p>	
<p>Pflegeelternzusammenschlüsse und Verbände:</p>	
<p>PFAD FÜR KINDER – Landesverband Bayern e. V. Steubstr. 6 86551 Aichach</p> <p>Tel.: 08251/1050 Fax: 08251/872408</p> <p>E-Mail: info@pfad-bayern.de Internet: www.pfad-bayern.de</p> <p>Auskunft über Ortsgruppen von Pflegeeltern in Bayern direkt über den Landesverband oder über die Homepage.</p>	<p>PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. Oranienburger Str. 13 – 14, 10778 Berlin</p> <p>Tel.: 030/94879423 Fax: 030/47985031</p> <p>E-Mail: info@pfad-bv.de Internet: www.pfad-bv.de</p>
<p>Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e. V.(KiAP) Steggasse 2 72511 Bingen</p> <p>Tel.: 07571/681067 Fax: 05561/982866</p> <p>E-Mail: info@kiap.de Internet: www.kiap.de</p>	<p>Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. Kirchstraße 29 26871 Papenburg</p> <p>Tel.: 04961/66 52 41 Fax: 04961/66 66 21</p> <p>E-Mail: info@bbpflegekinder.de Internet: bbpflegekinder.de/</p>

<p>Stiftung zum Wohl des Pflegekindes Lupinenweg 33 37603 Holzminden</p> <p>Tel.: 05531/5155 Fax: 05531/6783</p> <p>E-Mail: Kontakt@Stiftung-Pflegekind.de Internet: www.stiftung-pflegekind.de</p>	<p>Krisenhilfe in Mittelfranken Riedener Kirchenweg 17 90518 Altdorf</p> <p>Tel.: 09187/4109657 Fax: 09187/4109658</p> <p>E-Mail: info@krisenhilfe.org Internet: www.krisenhilfe.org</p>
<p>Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. Goethestr. 17 80336 München</p> <p>Tel.: 089/920089-0 Fax: 089/920089-29</p> <p>E-Mail: info@kinderschutzbund-bayern.de Internet: www.kinderschutzbund-bayern.de</p>	<p>Diakonie Düsseldorf – Zentraler Fachdienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen Stephaniestr. 34 40211 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211/60101172 (Annette Eichhorn) E-Mail: annette.eichhorn@diakonie-duesseldorf.de Internet: www.inklusion-pflegekinder.de</p>
<p>Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) – Landesverband Bayern e. V. Tumblingerstr. 24 80337 München</p> <p>Tel.: 089/32212294 Fax: 089/32212408</p> <p>E-Mail: info@vamv-bayern.de Internet: www.vamv-bayern.de</p>	<p>FORUM Internetzeitschrift des Landesverbandes für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V. und der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP)</p> <p>E-Mail: post@agsp.de Internet: www.agsp.de</p>
<p>Beratungsstellen:</p>	
<p>Verzeichnis der Erziehungsberatungsstellen in Bayern auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamts unter: www.blja.bayern.de/service/adressen/einrichtungen/index.php</p>	
<p>Landesarbeitsgemeinschaft und Fachverband für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V. (LAG)</p> <p>Bgm.-Schober-Str. 15 93105 Tegernheim</p> <p>Tel.: 09403/967195 Fax: 09403/967199</p> <p>E-mail: info@lag-bayern.de Internet: www.lag-bayern.de</p>	

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für
Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

Bundesgeschäftsstelle:
Neumarkter Straße 84 c
81673 München

Tel.: 0 89/4361091
Fax: 0 89/4311266

Beratungsführer online: www.dajeb.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth

Tel.: 0911/97714-0
Fax: 0911/745497

Email: bke@bke.de
Internet: www.bke.de

→ hier: – **Beratungsstellen-Suche**
– **Jugend-Onlineberatung**
– **Eltern-Onlineberatung**

Literatur

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015; München 2015
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung –, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014; München 2014
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013); München 2013
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012 einschl. **Mustervereinbarungen**; München 2012
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – „Potenziale entfalten – Gesellschaftliches Miteinander gestalten – Brücken bauen“, Fortschreibung 2013; München 2013
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien. Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit des PFAD FÜR KINDER Bayern; München 2008
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Anpassung der Hinweise zu § 35a SGB VIII; Ministerielle Bekanntmachung; München 2007
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:
Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.4.2004; München 2004
- Blandow J., Walter, M.:
Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern – und solche, die es werden wollen; Berlin 2010
- Bowlby J.:
Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie; 3. Auflage, München 2014
- Brisch, K. H.:
Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie; 13. Auflage, Stuttgart 2015
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.):
Handbuch „**Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**“, Mainz 2011
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):
Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, München 2005

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.):
Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen; Köln 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):
Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung; Schriftenreihe Bd. 231, Stuttgart 2002
(kostenlos beim BMFSFJ zu beziehen oder als pdf-Datei zum Herunterladen unter www.bmfsfj.de [Forschungsberichte])
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.):
Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege, Berlin 2014
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.):
Fachlexikon der sozialen Arbeit; 7. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin 2011
- Faltermeier, J.:
Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze; Münster 2001
- Kindler, H.; Helming, E.; Meysen, T.; Jurczyk, K.:
Handbuch Pflegekinderhilfe; Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.); München 2010
- Knoll, J.:
Kurs- und Seminarmethoden. Ein Trainingsbuch zur Gestaltung von Kursen und Seminaren, Arbeits- und Gesprächskreisen; 11. Auflage, Weinheim 2007
- Kufner, M.:
Rückkehr oder Verbleib. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern; DJI (Hrsg.), München 2008
- Kufner, M.:
Pflegekinder im Kontakt. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern; DJI (Hrsg.), München 2008
- Müller, K. R. (Hrsg.):
Kurs- und Seminargestaltung. Ein Handbuch für Mitarbeiter/-innen im Bereich von Training und Kursleitung; 6. Auflage, Weinheim 2010
- Nienstedt, M.; Westermann, A.:
Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen; 4. völlig überarbeitete Auflage, Stuttgart 2013
- PFAD, Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (Hrsg.):
Umgangskontakte von Pflegekindern mit ihren Herkunftsfamilien; Berlin 2015 (Neuauf-
lage)
- PFAD, Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (Hrsg.):
Informationen für Pflegeeltern und Pflegeelternbewerber; Berlin 2005
- Remschmidt, H.; Schmidt, M. H.; Poustka, F.:
Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO; 6. korrigierte Auflage, Bern 2012

- Sabella, P.:
Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in EU-Mitgliedsstaaten; ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/2011; München 2011
- Wiesner, R.:
SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar; 5. überarbeitete Auflage, München 2015
- Wunsch, A.:
Sind Mitglieder sogenannter Sekten und Psychogruppen als Tages- und Vollzeitpflegepersonen geeignet? ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 1 /2010; München 2010
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Empfehlung zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII; München 2016
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Arbeitshilfe „**Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen**“; München 2014
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Fachliche Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, Arbeitsgruppe „Kosten und Zuständigkeitsfragen“ des Landesjugendamtes, München 2014
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan – Arbeitshilfen zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis; München 2013
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB); München 2013
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Wir lernen uns kennen. Pflege und Adoption: Ein Bilderbuch für neue Eltern; München 2011
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen; 3. überarbeitete Auflage, München 2008
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Eignungsüberprüfung von Bewerbern; 2. Auflage, München 2006
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII; 2. Auflage, München 2005

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Fachliche Empfehlungen „**Merkmale, die bei sogenannten Sekten und Psychogruppen als Kindeswohlgefährdend eingestuft werden können**“; Mitteilungsblatt Nr. 3/1997, München 1997
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Jugendhilferecht in Bayern. Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe. (Loseblattsammlung; 47. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 2015); München 1984

Weitere Literaturhinweise und Aktuelles im Internet:

Um sich über aktuelle Themen und Literaturhinweise zur Vollzeitpflege zu informieren, stehen auch folgende Links im Internet zur Verfügung:

- www.blja.bayern.de → Startseite → Service → Broschüren
- www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de → Literatur → Literaturdatenbank
- www.pfad-bv.de → Wissen → PFAD Buch-Empfehlungen
- pfad.wordpress.com (Aktuelles rund um Pflege- und Adoptionskinder)
- www.pfad-bayern.de → Literatur
- www.dji.de → Themen → Kinder- und Jugendhilfe
- www.familienhandbuch.de → Familie leben → Pflege- und Adoptivfamilien → Pflegekinder und ihre Familien
- www.moses-online.de → Literatur
- www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung (Materialien, Literatur, Aktuelles)
- www.agsp.de → Veröffentlichungen
- www.irmelawiemann.de → Literaturempfehlungen Pflegekinder, adoptierte Kinder
- www.jugendamt.nuernberg.de → Vollzeitpflege → Flüchtlinge
- www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de → Publikationen → Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien

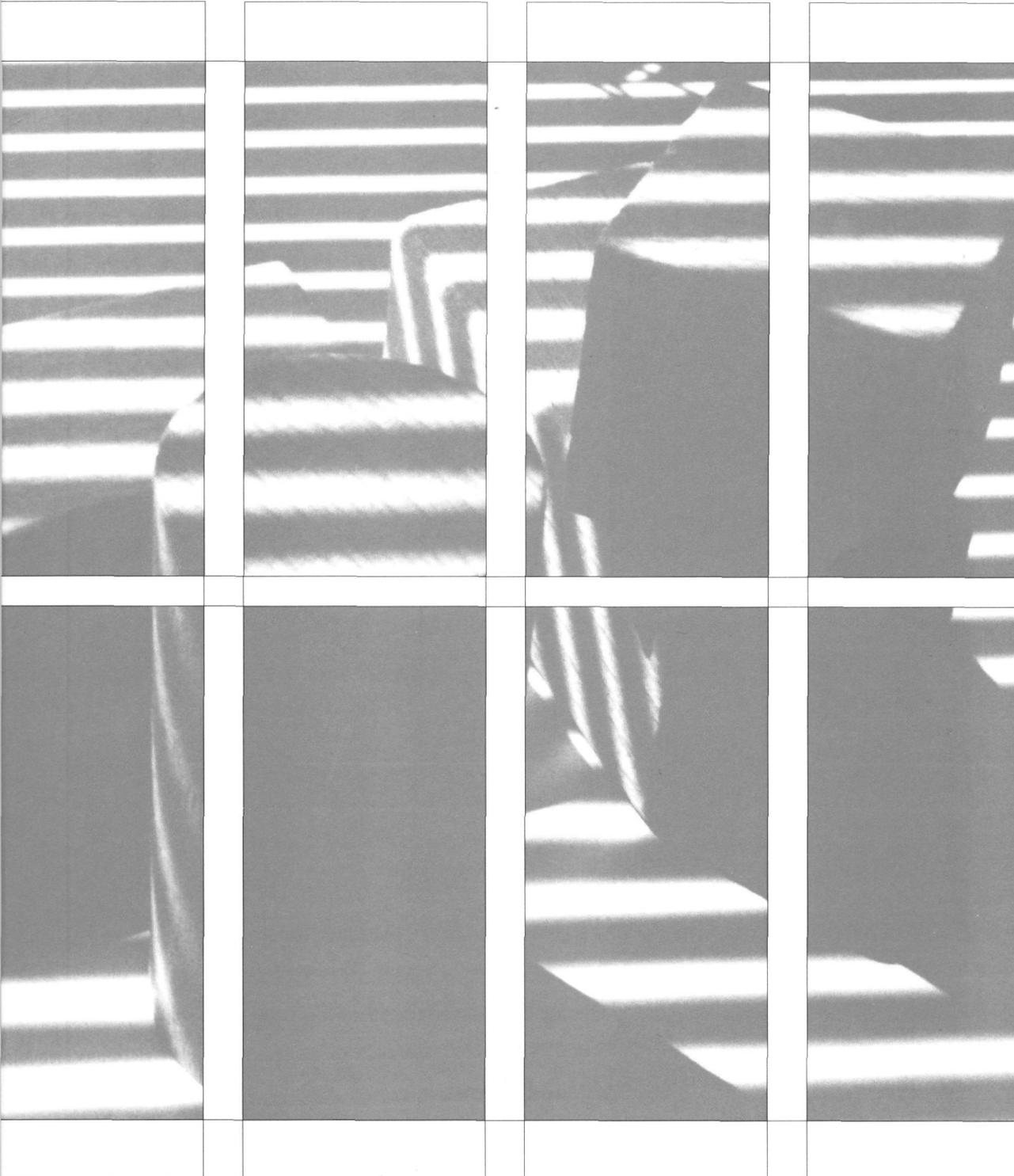
Musterformulare

- Eignungsüberprüfung von Bewerbern – Tabellarische Zusammenfassung
- Medizinische Untersuchung für Bewerber/-innen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten
- Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber (Basisbogen)
- Informationen und Fragen zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen (Verwandtenpflege)
- Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung von Verwandtenpflegepersonen („Checkliste“)
- Pflegevereinbarung
- Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB
- Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)
- Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes



Adoptions- und Pflegekindervermittlung

Eignungsüberprüfung von Bewerbern



Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
1. Lebenssituation											
1.1 Alter											
Adäquater Alters- abstand zum Kind											
1.2 Gesundheit											
Allgemeiner Ge- sundheitszustand											
Körperliche Be- last- barkeit											
1.3 Berufstätigkeit											
Flexibilität bezüg- lich des berufli- chen Engage- ments											
Geringe beruflich bedingte Abwe- sen- heit von zu Hause											
1.4 Vorstrafen											
Geringer Einfluss bestehender Vor- strafen auf die Eignung*											
1.5 Kooperations- bereitschaft											
Gegenüber dem Jugendamt											
Gegenüber der Herkunftsfamilie											
Gegenüber medi- zinischen und the- rapeutischen Hil- fen											
1.6 Soziales Um- feld											
Soziale Eingebun- denheit											
Durch das soziale Umfeld wenig be- lastet											

Anforderungs- aspekt	Bewerberpaar							Begründung
	Bewertung							
	-						+	
1.7 Kinder in der Familie								
Zustimmung bereits in der Familie lebender Kinder*								
Geringe Belastung durch bereits in der Familie lebende Kinder*								
1.8 Wohnverhältnisse								
Zur Verfügung stehender Wohnraum								
Kindliche Aneignungsmöglichkeiten im Wohnumfeld								
Kindgerechtes Wohnumfeld								
1.9 wirtschaftliche Verhältnisse								

Anforderungsaspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
2. Persönlichkeit											
2.1 Übereinstimmungen im Selbstbild											
2.2 Offenheit und emotionale Ausdrucksfähigkeit											
Emotionale Eigenwahrnehmung											
Offenheit											
Emotionale Ausdrucksfähigkeit											
2.3 Selbststeuerung											
Situationsangepasste Selbststeuerung											
Erregbarkeit											
2.4 Einfühlungsvermögen											
Emotionale Reflexionsfähigkeit											
Einfühlerndes Verständnis für andere											
2.5 Bindungsfähigkeit											

Anforderungsaspekt	Ehefrau	Ehemann	
	Bewertung	Bewertung	Begründung
	- +	- +	
2.6 Belastbarkeit			
Allgemeine Belastbarkeit			
Geringes aktuelles Belastungserleben			
Frustrationstoleranz			
2.7 Problemlösekompetenz			
Angemessenheit der Problembewertung			
Fähigkeit zur Problemanalyse			
Fähigkeit zur Entwicklung von Lösungsalternativen			
Fähigkeit zur Auswahl der günstigsten Alternative			
Umsetzungsfähigkeit			
2.8 Flexibilität			
Kognitive Flexibilität			
Flexibilität der Verhaltensweisen			
2.9 Toleranz			
Tolerante Einstellung			
Toleranz im Handeln			
2.10 Kindeswohlorientierung im Welt- und Menschenbild			

Anforderungs- aspekt	Bewerberpaar							Begründung
	Bewertung							
	-						+	
3.Partnerschaft								
3.1 Kommunikati- on								
3.2 Partnerschaft- liche Problemlö- sefähigkeit								
3.3 Rollenzufrie- denheit								
3.4 Zufriedenheit mit den Machtver- hältnissen in der Partnerschaft								
3.5 Angemesse- nes Verhältnis gemeinsamer Kontakte und Akti- vitäten								
3.6 Stabilitäts- prognose								

Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					Begründung	
	Bewertung					Bewertung						
	-					+	-				+	
4. Motivation und Lebensplanung												
4.1 Kinderwunsch												
Differenziertheit der Kinder- wunschmotive												
Geringe Anzahl funktionalisieren- der Motive												
Glaubwürdigkeit sozialer Motive												
Bewusstsein über Befriedigung eige- ner Bedürfnisse												
4.2 Verarbeitung der Infertilität*												
4.3 Lebenspla- nung und Lebens- zufriedenheit												
Zufriedenstellende Lebensplanung ohne Kind												
Realisierbarkeit der Lebenspla- nung mit einem (weiteren) Kind												
4.4 Ausgewogen- heit in der Konkre- tisierung des Kin- derwunsches												

Anforderungsaspekt	Ehefrau					Ehemann					Begründung
	Bewertung					Bewertung					
	-				+	-				+	
5. Erziehungsleitende Vorstellungen											
5.1 Angemessenheit der Erziehungsziele											
5.2 Geeigneter Erziehungsstil											
5.3 Umfang des erzieherischen Wissens											
5.4 Realistische Einschätzung bzgl. der Möglichkeiten und Grenzen von Erziehung											
5.5 Erfahrungen im Umgang mit Kindern											
5.6 Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung											
6. Spezifische Anforderungen											
Risikobereitschaft **											
Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland **											

Die Beurteilung der mit * gekennzeichneten Kriterien erfolgt nur, wenn der betreffende Aspekt zutreffend ist. Mit ** gekennzeichnete Kriterien sind insbesondere für Bewerber auszufüllen, welche die Adoption eines Kindes aus dem Ausland beabsichtigen.

Medizinische Untersuchung für Bewerber/-innen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten

Allgemeine Informationen:

Im Rahmen der Überprüfung, ob ein Bewerber als Pflegeperson geeignet ist und eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann (§§ 27, 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII), ist die gesundheitliche Situation des Bewerbers und ggf. der in seinem Haushalt lebenden Personen zu beachten. Einer Pflegeperson ist die Pflegeerlaubnis zu versagen, wenn sie selbst oder eine in ihrem Haushalt lebende Person an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet (Art. 35 Satz 2 Ziff. 6 AGSG).

Die Vermittlung eines Kindes in eine Familie kann dann erfolgen, wenn das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Die hierzu erforderliche Überprüfung hinsichtlich der Eignung von Bewerbern umfasst neben der Selbstauskunft auch eine medizinische Stellungnahme. In diese sollen neben aktuellen Untersuchungsergebnissen auch vorliegende Befunde anderer Fachärzte einfließen.

Die medizinische Stellungnahme soll Aussagen insbesondere zu folgenden Bereichen beinhalten:

- ansteckende Krankheiten,
- gravierende chronische Erkrankungen,
- lebensverkürzende Erkrankungen,
- Suchterkrankungen,
- Hinweise auf körperliche und psychische Erkrankungen sowie Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können.

Die Kosten für die medizinische Stellungnahme und evtl. weitere Untersuchungen sind von der Patientin/dem Patienten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Medizinische Stellungnahme

Stempel behandelnde(r) Ärztin / Arzt

Datum

Medizinische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung von Bewerbern, die ein Pflegekind aufnehmen möchten

Zur Vorlage beim Pflegekinderdienst des Jugendamts

Frau/Herr

(Name, Vorname)

geb.: _____

wohnhaft: _____

befindet sich seit _____ in meiner Behandlung.

Die Untersuchungen ergaben **keinen** Hinweis auf

- ansteckende Krankheiten,
- gravierende chronische Erkrankungen
- lebensverkürzende Erkrankungen,
- Suchtkrankheiten,
- Erkrankungen sowie körperliche und psychische Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können.

Aus medizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme bzw. Betreuung eines Pflegekindes. Die gesundheitliche Eignung als Pflegeperson wird bestätigt.

Aus medizinischer Sicht bestehen Bedenken. Die gesundheitliche Eignung kann **nicht** bestätigt werden.

Evtl. Anmerkungen:

.....
.....

Unterschrift der Ärztin / des Arztes:

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Ich/Wir gebe/n hiermit das Einverständnis, dass das Jugendamt/der Pflegekinderdienst

(Jugendamt / Name der Fachkraft)

alle zur gezielten Unterstützung und Förderung unserer Familie gemäß § 33 SGB VIII erforderlichen Daten mündlicher und schriftlicher Art von den unten aufgeführten Personen/Institutionen, die an der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beteiligt sind, erheben dürfen. Ich/Wir entbinde/n zudem schweigepflichtige Personen, die am Hilfeverfahren gemäß § 33 SGB VIII beteiligt sind, von ihrer Schweigepflicht und stimme/n der Verwendung von deren Auskünften zu.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass das Jugendamt/der Pflegekinderdienst berechtigt ist, alle zur gezielten Unterstützung und Förderung unserer Familie gemäß § 33 SGB VIII erforderlichen Auskünfte (Gutachten, Untersuchungsergebnisse, Diagnosen, Therapiepläne etc.) mündlicher und schriftlicher Art an Personen/Institutionen, die an der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beteiligt sind, zu übermitteln.

Diese Erklärung gilt gegenüber folgenden Personen/Institutionen:

Ich/Wir wurde/n über die gesetzliche Schweigepflicht umfassend unterrichtet und nehmen zur Kenntnis, dass die Daten, die dem Jugendamt/Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII bekannt werden, anderen Stellen nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden dürfen. Diese Entbindungserklärung kann ich/können wir jederzeit schriftlich zurücknehmen.

Name der/des Sorgeberechtigten _____

Adresse:

(Ort, Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Name:

Datum:

Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes

Sie überlegen sich, ein Pflegekind aufzunehmen.

Damit werden spezielle Fragen auf Sie zukommen, z. B. der Aspekt „Kind auf Zeit“, die Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Dazu kommt der große Bereich der eigenen Vorstellung von einem Pflegeverhältnis.

Bitte füllen Sie die Fragen getrennt oder gemeinsam mit Ihrem Partner aus. Sie können durchaus unterschiedliche Auffassungen haben und jeder einen eigenen Fragebogen ausfüllen sowie Beiblätter benutzen, wenn die Zeilen nicht ausreichen.

Falls Ihnen eine Frage unklar bleibt oder Sie mehr dazu erfahren wollen, können Sie dies mit der Fachkraft der Vermittlungsstelle besprechen.

Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können oder wollen, lassen Sie diese offen. Die Fachkraft wird im Gespräch mit Ihnen darauf zurückkommen.

In diesem Informations- und Fragebogen soll mit Ihnen geklärt werden, zu welcher Art von Pflegeverhältnis Sie „ja“ sagen könnten.

Bei der Beantwortung der Fragen gibt es somit kein „richtig“ oder „falsch“, sondern nur Ihren persönlichen Standpunkt.

Wie bereits im Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber angegeben, unterliegt auch dieser Informations- und Fragebogen dem Datenschutz, wird vertraulich behandelt und ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet (§§ 61 ff. SGB VIII).

Für die persönliche Beratung ist es wichtig, Ihre individuelle Ausgangssituation zu erfahren, z. B. Erwartungen an ein Kind und eventuell bereits vorhandene Erfahrungen (**I. Teil**). Damit werden auch Ihre Aufnahmebereitschaft oder entsprechende Grenzen verständlicher, wenn später für ein konkretes Kind eine Familie gesucht wird (Gesichtspunkte des **II. Teils**). Bei einer Vermittlung ist zudem die mögliche Reaktion des sozialen Umfelds (**III. Teil**) zu beachten.

Teil I

Die folgenden Fragen betreffen Ihre Erfahrungen mit dem Thema Pflegekind.

1. Kennen Sie Pflegefamilien persönlich oder haben Sie über Pflegekinder gehört, z. B. aus Ihrem Bekanntenkreis oder über Medien?
Was ist Ihnen dabei Positives und/oder Negatives aufgefallen?

2. Haben Sie bereits ein Pflegekind in Ihrer Familie betreut? Wenn ja, schildern Sie bitte stichpunktartig Ihre Erfahrungen mit diesem Pflegeverhältnis.

Es gibt verschiedene Gründe, ein Pflegekind aufzunehmen. Diese Fragen betreffen Ihre persönliche Einstellung.

3. Versuchen Sie bitte zu beschreiben, warum Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten?

4. Welche Veränderungen (evtl. auch einschränkende) in Ihrer Familie erwarten Sie, wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen?

5. Möchten Sie nach der Aufnahme eines Pflegekindes weitere Kinder? Wenn ja, wünschen Sie sich leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder?

Teil II

Die Absicht des Gesetzgebers ist, Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist, Hilfen anzubieten, damit sie ihr Kind wieder selbst versorgen können. Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies, „ein Kind auf Zeit“ aufzunehmen.

6. Welche zeitlichen Vorstellungen haben Sie von ihrem Pflegeverhältnis? Warum?

7. Wären Sie bereit, ein Pflegekind aufzunehmen, bei dem feststeht, dass es nach einer gewissen Zeit wieder bei seinen Eltern leben wird? Unter welchen Bedingungen?

8. Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, das Pflegekind zu adoptieren, falls es später zur Adoption freigegeben werden sollte? Wenn ja, was wäre Ihnen dann aber wichtig?

Für ein Kind bedeutet der Wechsel zwischen den Familien in der Regel gravierende Veränderungen, Ängste und oftmals eine „zwiespältige Situation“, zumal häufig lange Zeiten der Unsicherheit vorausgegangen sind.

9. Wie könnte sich das Kind fühlen und darauf reagieren, wenn es z. B. den Grund des Wechsels noch nicht verstehen kann?

10. Welche kindlichen Reaktionen würden Sie ängstigen?

11. Wann, glauben Sie, wären die Grenzen Ihrer Aufnahmebereitschaft oder Belastbarkeit erreicht?

Für das Kind kann es wichtig sein, dass zwischen Ihnen und der Herkunftsfamilie Kontakte bestehen. Bei einer Vermittlung wird daher vorab versucht, die Vorstellungen beider Familien abzustimmen.

12. In welcher Form könnten Sie sich persönliche Kontakte mit der Herkunftsfamilie vorstellen?

13. Wo sollten die Kontakte Ihrer Meinung nach stattfinden?

14. Können Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes vorstellen, welches in regelmäßigen Abständen (z. B. über das Wochenende) seine Eltern besucht? Was wäre Ihnen dabei wichtig?

Pflegefamilien und Herkunftsfamilien leben meist in „zwei verschiedenen Welten“. Häufig sind Herkunftsfamilien aufgrund ihrer momentanen wirtschaftlichen, sozialen oder psychischen Situation nicht in der Lage, dem Kind eine günstige Entwicklung zu ermöglichen.

Aus diesen verschiedenen Lebenswelten können sich zwischen den Erwachsenen vor allem dann Konflikte ergeben, wenn diese Unterschiede nicht bewusst sind.

15. Beschreiben Sie bitte, wie sich Ihrer Meinung nach Eltern fühlen, deren Kind in einer Pflegefamilie lebt.

16. Haben Sie bereits Kontakte mit Familien, die einen anderen sozialen Hintergrund und/oder eine andere Lebensweise haben als Sie? Welche Unterschiede sind Ihnen dabei aufgefallen?

17. Inwieweit können Sie sich persönliche Kontakte auch zu Eltern vorstellen, welche sich z. B. durch einen anderen kulturellen Hintergrund und eine andere Lebensweise deutlich von Ihnen unterscheiden?

Vielfach wollen Eltern, deren Kind in eine Pflegefamilie kommt, auch weiterhin an dessen Wohlergehen teilhaben und bei der Erziehung ihres Kindes mitreden. Häufig haben sie auch noch Teile der elterlichen Sorge inne.

18. Wie stehen Sie dazu und wie können die Wünsche und Bedürfnisse der leiblichen Eltern Ihrer Meinung nach berücksichtigt werden?

19. In welchen Bereichen könnte es Ihrer Ansicht nach am ehesten zu Konflikten kommen?

20. Welche Möglichkeiten sehen Sie, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern im Interesse des Kindes zusammenzuarbeiten (z. B. unterschiedliche Ansichten zu den Themen Computerspiele, Schlafenszeiten, Grenzsetzung)?

21. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird Ihre Familie auf Dauer eine „besondere“ Familie (z. B. Kontakte zu leiblichen Eltern, Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle). Wie könnte sich dies auf Ihren Alltag auswirken und wie meinen Sie damit umgehen zu können?

Zu einem Pflegeverhältnis gehört die Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie. Die Entscheidung darüber wird in der Regel vom Jugendamt getroffen.

22. Unter welchen Voraussetzungen könnten Sie sich die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern vorstellen?

23. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dem Kind den Wechsel in die Herkunftsfamilie zu erleichtern, auch wenn Ihrer Ansicht nach die Bedingungen in der Herkunftsfamilie noch nicht ausreichend verändert werden konnten?

24. Falls Sie bereits ein Pflegekind betreut haben: Was ist damals bei der Rückführung positiv verlaufen und was würden Sie sich aus heutiger Sicht anders vorstellen?

Wir bitten Sie, die nächsten Fragen auszufüllen, wenn Sie bereits Kinder haben. Mit der Aufnahme eines weiteren Kindes wird sich Ihr bisheriges Familiensystem verändern.

25. Wenn Sie an Ihre Kinder und die Aufnahme eines Pflegekindes denken, welche positiven Auswirkungen erwarten Sie (z. B. dass sie sich gegenseitig helfen)?

26. Welche Veränderungen befürchten Sie aufgrund der Aufnahme eines Kindes (z. B. weniger Zeit für die anderen Kinder, Eifersucht)?

27. Was wünschen sich Ihre Kinder von einem Pflegekind, was nicht?

28. Was könnte den Kindern und Ihnen helfen, in die neue Situation hineinzuwachsen?

Teil III

Wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen, wird in der Regel von der näheren oder weiteren Bekanntschaft/Verwandtschaft Anteil genommen und Sie werden darauf sicher angesprochen.

29. Haben Sie Ihrer Familie, Ihren Verwandten oder Freunden von Ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes erzählt?

30. Über welche und wessen Reaktionen haben Sie sich dabei am meisten gefreut oder auch geärgert?

31. Wie, meinen Sie, werden Ihre Nachbarn oder Bekannten reagieren, wenn sich Ihr Pflegekind bei Besuchen oder auf dem Spielplatz anders verhält als erwartet (z. B. andere Kinder körperlich angreift)?

Es gibt verschiedene Angebote für Pflegefamilien oder Familien, die sich erst überlegen, ein Pflegekind aufzunehmen (z. B. Gruppenangebote, Stammtisch, Informationsabende).

32. In welchem Rahmen können Sie sich Kontakte mit anderen Pflegefamilien bzw. -bewerbern vorstellen und benötigen Sie eventuell noch entsprechende Kontaktadressen oder Informationen von der Fachkraft?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung der zum Teil nicht leichten Fragen.

Falls sich Ihre Aufnahmebereitschaft (später) verändert, besteht jederzeit die Möglichkeit, diesen Informations- und Fragebogen neu auszufüllen oder mit Zusatzblättern zu ergänzen.

Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber

(Basisbogen)

Alle in diesem Fragebogen erhobenen Angaben sind Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung. Sie werden ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 61 ff. SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz). Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden daher vertraulich behandelt.

Diese Unterlagen werden 5 Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und der Vermittlungsstelle an Sie zurückgeschickt bzw. vernichtet, wenn es nicht zu einer Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen kommt.

	Bewerberin	Bewerber
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Religionszugehörigkeit:		
Anschrift:		
Tel. Nr.	privat:	
	mobil.:	
Beruf	erlernt:	
	derzeit ausgeübt:	
Einkommen (ca. monatlich netto):		
monatliche Fixkosten z. B. Miete, Schuldentilgung, Versicherung:		
ehemalige / bestehende Sucht- bzw. psychiatrische Krankheiten:		
psychotherapeutische Behandlungen:		

Seit wann besteht Ihre Partnerschaft?

Eheschließung am:

Ehen (von ... bis ... :
geschieden, verwitwet):

Kinder (z. B. auch frühere Pflegekinder):

Vorname	Geburtsjahr	ehelich, „nichtehelich“, aus früherer Ehe, in Pflege (von – bis bzw. seit), adoptiert, verstorben	im Haushalt lebend?

weitere Personen im Haushalt:

Vorname	Geburtsjahr	Verwandtschaftsverhältnis

Gibt es Familienmitglieder, auf deren Bedürfnisse bei der Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen besonders geachtet werden muss (z. B. bereits vorhandene Kinder, pflegebedürftige Angehörige)?

Wohnverhältnisse:

Wohnung

Haus

mit Garten

Zahl der Räume und Größe der Wohnung / des Hauses: _____

Welche Möglichkeiten der Unterbringung des Kindes/des Jugendlichen bestehen in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Haus?

Erklärungen:

Wir legen folgende Unterlagen vor:

Ausführliche Lebensberichte mit Foto (diese sollen insbesondere enthalten: Kindheit, Erziehung, Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Partnerschaft, Freizeitgestaltung; Wann und wodurch entstand der Entschluss zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen?; Wie stehen die näheren Verwandten dazu?), je ein ärztliches Attest, je ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, je eine Verdienstbescheinigung.

Wir sind bereit, gegebenenfalls weitere Auskünfte zu geben, benötigte Nachweise vorzulegen und Veränderungen im persönlichen, beruflichen oder finanziellen Bereich unaufgefordert mitzuteilen.

Wir wissen, dass kein Rechtsanspruch auf die Hilfestellung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII bei Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen besteht. Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Hilfestellung die Pflegepauschale bei Unterhaltsverpflichteten (Großeltern) angemessen gekürzt werden.

Anfallende Kosten im Zusammenhang mit unserer Bewerbung (z. B. ärztliches Attest) werden von uns getragen.

Wir akzeptieren, dass die Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen gesetzlichen Bestimmungen und geregelten Verfahren unterliegt.

Wir wissen, dass es sich hier um eine Jugendhilfemaßnahme handelt, die zum Ziel hat, darauf hinzuwirken, dass das Kind/der Jugendliche in seine Herkunftsfamilie zurückgeführt werden soll (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Bewerberin

Unterschrift des Bewerbers

Vermittlungsstelle (Stempel)

Name:

Datum:

**Informationen und Fragen
zur Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen
(Verwandtenpflege)**

Sie haben sich an die Vermittlungsstelle gewendet, weil Sie ein Kind/einen Jugendlichen in Verwandtenpflege aufnehmen wollen.

Die folgenden Punkte stellen einen groben Überblick dar und können sicherlich nur einen Auszug Ihrer momentanen Aufnahmebereitschaft wiedergeben.

Wie bereits im Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber angegeben, unterliegt auch dieser Informations- und Fragebogen dem Datenschutz, wird vertraulich behandelt und ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet (§§ 61 ff. SGB VIII).

Name der/des Sorgeberechtigten:

Name des Pflegekindes:.....

Verwandtschaftsgrad:.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:.....

Geschlecht:.....

Geschwister:.....

Religionszugehörigkeit:.....

Staatsangehörigkeit:.....

welcher Kindergarten / welche Schule
wird derzeit besucht:.....

Grund der Aufnahme:
.....
.....
.....

Leibliche Eltern des Kindes / des Jugendlichen:

		Mutter	Vater
Familienname:			
Vorname:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:			
Religionszugehörigkeit:			
Anschrift:			
Tel. Nr.	privat:		
	mobil:		
Beruf	erlernt:		
	derzeit ausgeübt:		
ehemalige / bestehende Sucht- bzw. psychiatrische Krankheiten:			
psychotherapeutische Behandlungen:			

Kinder/Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, haben aufgrund ihrer Vorgeschichte zusätzliche Probleme, die Auswirkungen auf das alltägliche Zusammenleben haben.

Bitte überlegen Sie bei den folgenden Fragen, was auf das Kind/den Jugendlichen ihrer Meinung nach zutreffen könnte bzw. zutrifft:

Gibt es Verhaltensauffälligkeiten (z. B. bindungsarm, distanzlos oder kontaktscheu, aggressiv oder ängstlich, umtriebig oder sehr in sich gekehrt sein)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es körperliche Auffälligkeiten (z. B. Einnässen, Einkoten, Nägel kauen, Selbstverletzungen)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es Schulschwierigkeiten (z. B. Schule schwänzen, Klasse wiederholen, Lese- und Rechtschreibschwäche, häufiger Schulwechsel)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es eine geistige Behinderung? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es eine Körperbehinderung? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es Störungen der Sprache, des Sehens oder Hörens? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Haben Sie Kenntnis über Entwicklungsverzögerungen? Wenn ja, beschreiben Sie diese:

Haben Sie Kenntnis über schwerwiegende Erkrankungen (z. B. Diabetes und anderes Stoffwechselstörungen, Allergien, Asthma, Krebs)? Wenn ja, bitte benennen Sie diese:

Haben Sie Kenntnis, ob es Erfahrungen mit Gewalt oder sexuellem Missbrauch gab?

Was wissen Sie zur Vorgeschichte des Kindes/des Jugendlichen (Schwangerschaftsverlauf und Geburt, Erziehungsstil der Eltern, besondere Ereignisse in Kindergarten und Schule, Freunde usw.)?

Besteht Ihrerseits Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ärzten/Psychologen, wenn Therapien (z. B. Krankengymnastik oder Spieltherapie) durchgeführt werden müssen?

Sind Ihnen Auffälligkeiten bei den leiblichen Eltern bekannt? (z. B. Sucht, Gewalt, Straffälligkeit, schwere körperliche oder psychische Krankheiten, Prostitution)?

Wie könnte das Kind/der Jugendliche reagieren, wenn es/er zukünftig bei Ihnen in der Familie lebt bzw. welche Reaktionen wurden bereits beobachtet?

Welche Reaktionen würden Sie ängstigen?

Wie lange können Sie sich vorstellen, das Kind/den Jugendlichen bei sich aufzunehmen?

Welche Veränderungen (evtl. auch einschränkende) könnte es in Ihrer Familie geben, wenn Sie das Kind / den Jugendlichen aufnehmen?

Falls Sie eigene, im Haushalt lebende Kinder haben: Welche Veränderungen könnten Sie sich aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes vorstellen (z. B. weniger Zeit für die eigenen Kinder, Eifersucht, gegenseitige Unterstützung, Spielkameraden)?

In welchen Bereichen könnte es Ihrer Ansicht nach am ehesten zu Konflikten kommen?

Wann, glauben Sie, wären die Grenzen Ihrer Aufnahmebereitschaft oder Belastbarkeit erreicht?

Wie können Sie sich die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen mit den leiblichen Eltern vorstellen?

Wie könnten Kontakte zwischen dem Kind/Jugendlichen und den leiblichen Eltern aussehen?

Was könnte Ihnen helfen, in die neue Situation hineinzuwachsen?

Unter welchen Voraussetzungen wären Sie bereit, eine Rückführung des Kindes/Jugendlichen zu unterstützen und in welcher Form?

Möchten Sie Angebote für Pflegefamilien in Anspruch nehmen (z. B. Gruppenangebote, Informationsabende, Stammtisch usw.)

Nein, weil: _____

Ja, weil: _____

Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Fragen.

Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen

Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken und insoweit die Rechte und Pflichten von nicht-verwandten Personen wahrnehmen.

Eine Überprüfung ihrer Eignung als Pflegepersonen in diesem Sinne sollte sich an folgende Maßstäbe, die lediglich als **Minimalkriterien** zu verstehen sind, orientieren:

	unterstützende Eckpunkte	trifft zu (+)	trifft nicht zu (-)	Bemerkung
1)	<p>Die Verwandtenpflegeperson verfügt über „ausreichende erzieherische Fähigkeiten“, die dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, wie¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen; • Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen; • Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln; • Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen; 			
	<p><i>Wenn eine Fremdunterbringung eines Kindes bei Verwandten notwendig geworden und weiterhin die Abwehr erkennbar vorhandener Gefahren für das Kindeswohl zu veranlassen ist, bedarf es in aller Regel Veränderungen bei den Verwandtenpflegepersonen im Wahrnehmen, Denken und Handeln. Eine Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit ist gegeben, wenn² z. B.:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine ernsthafte und konkrete Veränderungsabsicht besteht und diese nicht lediglich unter äußerem Druck vorhanden ist bzw. vorübergehend erscheint;</i> 2. <i>eine ernsthafte Veränderungsabsicht besteht, in deren Umsetzung Zeit und Kraft investiert wird;</i> 3. <i>erreichte Veränderungen voraussichtlich im Alltag durchgehalten und u. U. periodisch neu bekräftigt werden;</i> 4. <i>bei den Verwandten Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation besteht: Gefahren und Belastungen können erkannt werden, eine tragfähige Veränderungsmotivation kann aufgebaut werden;</i> 			

¹ Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 62-3 (http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

² ebd. S. 72-2 f.

	<p>5. <i>Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung bestehen;</i></p> <p>6. <i>Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt gegeben ist;</i></p> <p>7. <i>Hilfeprozesse in der Vergangenheit positiv verlaufen sind, da dies vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung erhöht (Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe);</i></p> <p>8. <i>die Fähigkeit besteht, von verfügbaren Hilfen zu profitieren.</i></p>			
	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsfähigkeit bezüglich der Erziehung bei den leiblichen Kindern ist vorhanden. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Einverständnis der leiblichen Eltern zur Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in Verwandtenpflege ist gegeben. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht zumindest eine Akzeptanz der Verwandtenpflegepersonen gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keine offensichtlichen Konflikte zwischen Verwandtenpflegepersonen und leiblichen Eltern, die Besuchskontakten und einer evtl. Rückführung entgegenstehen. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegen keine extremen Abweichungen von kulturellen, religiösen/weltanschaulichen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen zwischen Verwandtenpflegeperson und Herkunftseltern vor. 			
2)	Die Verwandtenpflegeperson ist in einem Alter, in dem die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie den steigenden Anforderungen in der Erziehung des Kindes/Jugendlichen gewachsen ist (Alter versus Überforderung).			
3)	Der allgemeine Gesundheitszustand der Verwandtenpflegeperson ist in Relation zur Erziehungsfähigkeit gegeben.			
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen wurden ausgeschlossen. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwandtenpflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen leiden an keiner Krankheit, die das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet (gem. AGSG Art. 35 Abs. 6). 			
4)	Ausreichende finanzielle Möglichkeiten sind gesichert.			
	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind für das Kind/Jugendlichen keine offensichtlichen Entbehungen zu erwarten. 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Konsumschulden, Gehaltspfändungen liegen nicht vor. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwandtenpflegepersonen verfügen über ein existenzsicherndes Einkommen. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwandtenpflegepersonen lassen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. SGB II) Eigenverantwortung erkennen als eine Voraussetzung für das Gelingen der sozialen Integration des Kindes/ Jugendlichen. 			
5)	Die Verwandtenpflegepersonen können den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen, auch gegenüber den leiblichen Eltern, insbesondere			
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verdacht / tatsächlichem sexuellen Missbrauch 			
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verdacht / tatsächlicher körperlicher Misshandlung 			
	<ul style="list-style-type: none"> • bei häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • gegenüber Eltern mit psychischen Erkrankungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • gegenüber Eltern mit Suchterkrankungen 			
6)	Die Verwandtenpflegepersonen sind bereit zur Kooperation mit dem Jugendamt bezüglich der			
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, um eventuell vorhandene Probleme der Kinder/Jugendlichen auszugleichen, z. B. im schulischen Bereich, Erziehungsbeistand. 			
7)	Der Wille des Kindes / Jugendlichen wird von den Verwandtenpflegepersonen berücksichtigt.			
8)	Die Führungszeugnisse (gem. § 72a SGB VIII) sind ohne relevante Einträge.			
9)	Die räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten – gemessen am Alter des Kindes – sind gegeben.			
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamtzustand der Wohnung ist für die Gesundheit unbedenklich. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haushaltsführung ist geordnet. 			
10)	Die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen ist mit dem Wohl aller in der Verwandtenpflegefamilie lebenden Kindern und Jugendlichen vereinbar. Die Pflegepersonen sind mit einem weiteren Kind/Jugendlichen nicht überfordert (gem. AGSG Art 35 Abs. 2)			

Bewertung der Eignung (vgl. § 27 SGB VIII und § 1666 BGB):

- Keine relevanten Einschränkungen.
- Einschränkungen, die einen Hilfebedarf begründen.
- Keine Eignung gem. § 33 SGB VIII, evtl. Verweisung auf SGB XII.
- Einschränkungen, die Teil einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII sind.

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Pflegevereinbarung

Zwischen

und

wird vereinbart:

1. Partner

Frau und/oder Herr

übernimmt/übernehmen für das Kind

geboren am die Pflege.

2. Art

Das Pflegeverhältnis wird als zeitlich befristetes auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis geschlossen.

Es beginnt am

3. Zusammenarbeit

Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichten sich die Pflegeeltern, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Pflegeeltern und leibliche Eltern stimmen sich dabei ab und arbeiten zum Wohl des Kindes und seiner förderlichen Entwicklung vertrauensvoll zusammen.

4. Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt monatlich €

Mit der Zahlung des Pflegegelds werden in der Regel abgegolten:

- die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
- ihre Aufwendungen für Nahrung,
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche einschließlich Bettwäsche,
- ggf. Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Schulen,
- Aufwendungen für Taschengeld.

Für Urlaubs- und Krankheitszeiten werden folgende besondere Regelungen vereinbart:

.....
.....
.....

Wird ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet, so ist die Hälfte des gezahlten Pflegegelds zurückzuerstatten. Darüber hinaus entfällt eine Erstattungspflicht.

Eventuelle besondere Leistungen für das Kind durch die öffentliche Jugendhilfe/Sozialhilfe werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Auf die Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 1. Januar 2016 wird verwiesen.

5. **Beendigung**

Soll das Pflegeverhältnis beendet werden, so nehmen Pflegeeltern und leibliche Eltern besondere Rücksicht auf die Belange des Kindes, das entsprechend seinem Alter an dieser Entscheidung beteiligt wird. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes erfolgt seine etwaige Herausnahme aus dem Pflegeverhältnis nur nach Beratung mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts.

6. **Versicherungen**

Das Pflegekind ist

krankenversichert bei

Beitragszahler:

haftpflichtversichert bei

Beitragszahler:

unfallversichert bei

Beitragszahler:

7. **Umgangsregelung**

Frau/Herr holt das Kind

jeweils am bis spätestens Uhr

bei der Pflegestelle ab und bringt es am

bis spätestens Uhr wieder zurück.

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

Im Interesse des Kindes zeigen Pflegeeltern und leibliche Eltern Urlaubs- und Ferientermine (auch Weihnachten, Ostern etc.) sowie sonstige Verhinderungsgründe, durch die die Umgangsregelung nicht eingehalten werden kann, rechtzeitig an.

8. **Informationspflicht**

Pflegeeltern und leibliche Eltern zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an. Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt (gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) bleiben hiervon unberührt.

9. **Dokumente**

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses werden den Pflegeeltern der Kinderausweis, Impfzeugnisse und Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen übergeben, bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen auch die Geburtsurkunde. Sonstige Urkunden und Ausweise, die den Pflegeeltern übergeben werden:

.....
.....

Bei Bedarf ist den Pflegeeltern die Zugangsberechtigung zur Krankenbehandlung (Krankenschein/Chipkarte) auszuhändigen.

10. **Pflegeurlaubnis**

Unberührt von dieser Pflegevereinbarung bleiben die Erteilung, die Versagung sowie der Widerruf der Pflegeurlaubnis nach den Bestimmungen des SGB VIII bzw. AGSG.

11. **Personensorge**

Gemäß § 1688 Abs. 3 BGB erklären/erklärt die/der Personensorgeberechtigte/n, folgende Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu entscheiden:

.....
.....
.....

§ 38 SGB VIII ist zu beachten.

12. **Besondere Vereinbarungen:**

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Pflegeperson(en)

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern

als Ergänzung zu § 1688 BGB

Adresse und Telefon des/der
Personensorgeberechtigten

.....
.....
.....

Ort Datum

Als Inhaber der Personensorge für das Kind

....., geb. am

in wird gegenüber den Pflegeeltern

.....
.....

erklärt, dass das o. g. Kind

a) nach Maßgabe des beim zuständigen Jugendamt

geführten Hilfeplans bzw. mit Zustimmung des Jugendamts

ab in ihrem Haushalt leben soll.

b) O. g. Kind darf im medizinischen/ärztlichen Bereich – hinsichtlich der entwicklungsmäßigen und gesundheitlichen Erfordernisse – kontrollmäßig und in Notfällen behandelt werden (Individual-, Nachfolge-, Schul-, berufsbezogene und Reihenuntersuchungen, U- und J-Untersuchungen, erforderliche Standardimpfungen sowie Notoperationen). Vor Beginn und Beendigung einer Therapie oder längerfristigen Behandlung ist von den Pflegeeltern das Einverständnis des Personensorgeberechtigten einzuholen. Informationen aus dem medizinischen/ärztlichen/therapeutischen Bereich dürfen den Pflegeeltern vom behandelnden Arzt / Therapeuten – soweit sie für die Entwicklung des Kindes bedeutsam sind – unmittelbar mitgeteilt werden. Der behandelnde Arzt/Therapeut wird gegenüber den Pflegeeltern von der Schweigepflicht entbunden. Ausgenommen sind Sachverhalte im Hinblick auf Verdachtsmomente auf Vernachlässigung oder Missbrauch.

c) O. g. Kind wird im schulischen und Ausbildungsbereich von den Pflegeeltern unmittelbar betreut. Damit ist gemeint, dass Schulanmeldungen, Rücksprachen und Informationen durch die Lehrer, Verhandlungen mit der Schulbehörde sowie zusätzliche Bildungsmöglichkeiten (z. B. Nachhilfeunterricht) – soweit es der persönlichen und umweltbezogenen Entwicklung des Kindes dient – durch die Pflegeeltern veranlasst werden dürfen.

- d) O. g. Kind kann in Kindertageseinrichtungen sowie Gruppen und Vereinen angemeldet werden oder diesen beitreten, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Informationen aus diesem Bereich dürfen den Pflegeeltern weitergegeben werden;
- e) O. g. Kind kann an Fahrten und Freizeiten (Wochenenden, Ferien, Urlaub, Bildungsmaßnahmen) teilnehmen, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Damit ist gemeint, dass die Pflegeeltern das o. g. Kind zu Familien- und Urlaubsfahrten im In- und Ausland mitnehmen können bzw. bei vom o. g. Jugendamt anerkannten Ferien-, Freizeit- und Bildungsfahrten anmelden dürfen. Längere Auslandsaufenthalte bedürfen der Genehmigung des Personensorgeberechtigten.
- f) O. g. Kind kann bei Bedarf Beratungsangebote, z. B. von Erziehungsberatungsstellen, schulpсихologischen Dienst oder Jobcenter/Agentur für Arbeit, in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern wahrnehmen. Informationen aus diesem Bereich dürfen den Pflegeeltern weitergegeben werden;
- g) O. g. Kind kann der Krankenkasse der Pflegeeltern beitreten, soweit dies der Vereinfachung des Pflegeverhältnisses dient und nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V sowie der jeweiligen Kassensatzungen möglich ist. Die Pflegeeltern übernehmen ab dem Übertrittszeitpunkt die nötigen Versicherungsbeiträge.
- h) Die Pflegeeltern sind berechtigt, für das o. g. Kind Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen geltend zu machen und zu verwalten sowie den Arbeitsverdienst des o. g. Kindes zu verwalten.
- i) Die Pflegeeltern sind berechtigt, den vom Personensorgeberechtigten beantragten Kinderreisepass oder Personalausweis in Empfang zu nehmen und zu verwalten.
- j) Ergänzende Erklärungen gem. § 1688 Abs. 3 BGB :

.....

.....

.....

.....

Auf die gesonderten Regelungen der Pflegevereinbarung wird im Übrigen verwiesen.

Diese Vollmacht verliert ihre Gültigkeit am bzw. bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses oder mit Volljährigkeit des Kindes.

.....
 Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Niederschrift

über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)

Name(n):

wohnhaft:

wurde(n) heute über die Vorschriften zum Datenschutz aufgeklärt.

Name(n): wurde(n) persönlich wie folgt belehrt:

Es ist **untersagt**, geschützte Sozialdaten von in Pflegschaft zu vermittelnden Kindern und deren familiärem und sozialem Umfeld, die nicht offenkundig sind,

1. unbefugt
 - zu speichern,
 - zu verändern,
 - zu übermitteln,
2. zum Abruf mittels automatisierter Verfahren
 - bereitzuhalten,
 - abzurufen,
 - einem anderen aus Dateien zu verschaffen.
3. Diese Pflichten bestehen ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst und auch nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegeeltern/Pflegeperson fort.
4. Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 SGB X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

Mir/Uns Name/n:

ist klar, dass dies bedeutet, dass ich/wir in keiner Weise (mündlich, schriftlich, über Computerdateien oder Bilder) **zu keinem Zeitpunkt** (vor, während und nach der Aufnahme eines Pflegekindes) an Außenstehende

- Tatsachen weitergeben darf/dürfen, die ich/wir in den Vorberatungen mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst über Kinder und deren Familiensituation erfahre(n), die ich/wir ggf. doch nicht in Pflege nehme(n);
- Informationen über die familiäre und soziale Situation der Herkunftsfamilie meiner Pflegekinder weitergeben darf/dürfen;

- Auskünfte aus den mir/uns im Rahmen des Pflegeverhältnisses bekannt werdenden Krankenunterlagen meiner/unserer Pflegekinder weitergeben darf/dürfen, es sei denn, sie dienen dem Wohl des Pflegekindes und der normalen Eingliederung in die Pflegefamilie (z. B. Information der „Pflege-Großeltern“ über Masern des Kindes, aber auch über eine HIV-Infektion, da hier notwendige Maßnahmen in der „Pflegegroßfamilie“ getroffen werden müssen).

Ich/Wir wurde/n darüber belehrt, dass ich/wir im Einzelfall bei Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes im Jugendamt nachfragen kann/können bei:

Name(n):

.....

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Datum:

.....
Jugendamt

.....
Pflegeeltern/Pflegeperson

Bescheinigung

über die Aufnahme eines Pflegekindes

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name des Pflegekindes) _____

geb. am _____ in _____

durch das Jugendamt _____

in die Pflegefamilie _____

am _____

vermittelt wurde.

Adresse und Telefon des Sorgerechtsinhabers/Vormunds/Pflegers:

Das Kind soll in einem **Vollzeit-Pflegeverhältnis** im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 33 SGB VIII)

vorübergehend, und zwar bis _____

für längere Zeit, und zwar voraussichtlich bis _____

auf unbestimmte Dauer

bei der Pflegefamilie leben. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern

besteht weiter

besteht nicht weiter.

Datum und Unterschrift des Jugendamts

Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigte/r